J. Germ.
Gesetzsammlung
73 Ch -4

Digitized by Google

<36626006450018

<36626006450018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Statuten-Sammlung

der

freien Stadt Frankfurt.

Vierter Band.

(December 1824 bis October 1831.)

Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegio.

Frankfurt 1831,
bei Johann Friedrich Wenner.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

des 4n Bandes der Gesetz- und Statuten-Sammlung.

Seite

Gesetz, den Fortbestand der Einkommensteuer für das Jahr 1824 betr. 3

(Publicirt im Amtsblatt vom 21. Dec. 1824.)

Bekanntmachung, wodurch die Gesetzeskraft der provis. Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftl. Ober-Appellations-Gericht der freien Städte einstweilen verlängert wird 5

(Publicirt im Amtsbl. vom 24. Dec. 1824.)

Verordnung, die Bildung der Feldgerichte auf den Dorfschaften, die Bestellung eines Landgeometers und die Erhaltung der Gränzbezeichnungen in den Dorfgemarkungen betr. 7

Nach folgenden Unter-Rubriken: Bestellung § 1. und Organisation § 2. Verpflichtung zur Annahme, und Amtsdauer eines Feldgeschwornen § 3. — Wahlart und Wahlerforderniße § 4. — Transitorische Bestimmungen § 5. — Wirkungskreis und Pflichten a) des gesammten Feldgerichts § 6; b) des ersten Feldgeschwornen § 7; c) der einzelnen Feldgeschwornen § 8. — Geschäftsform § 9. — Bestellung des Landgeometers § 10. — Wirkungskreis § 11, und Pflichten desselben § 12. — Erhaltung der Gränzen der Grundstücke auf dem Lande § 14.

Hiezu gehören:

1) Tax-Rolle der Gebühren und Tagegelder des Land-Geometers 15

*

Seite

a) Bei Vertheilungen, Vermessungen, Ausstei-
nungen, und Ab- und Zuschreibungen in den
dazu bestimmten Epochen. S. 15.
b) Bei dergleichen, außer diesen Epochen. S. 16.
c) Für Gemarkungsbegehung. S. 17.
d) Für Auszüge aus dem Lager- oder dem Ab-
und Zuschreibbuche ꝛc. S. 18.
e) Für schriftliche Berichte und Erscheinen vor
Amt. S. 20.

2) Tarrolle der Gebühren, welche die Feldgerichte
und resp. deren einzelne Mitglieder zu
erheben berechtigt sind 21
a. Für Gemarkungs-Visitation. S. 22.
b. Für Hebung und Setzung der Gränz- Gewan-
nen- Weg- Zeichen- Schied- und Furchen-
steine. S. 23.
c. Für Ab- und Zuschreibungen der Liegenschaf-
ten. S. 24.
d. Für Ausfertigungen, Einschreibungen und son-
stige Verrichtungen des Feldgerichts. S. 24.

(Publicirt den 31. März 1825.)

Verordnung die Transscription der Immobilien und
Bestellung der Hypotheken auf dem Lande betr. 28

(Publicirt den 31. März 1825).

Verordnung die durch Börsenanschlag bekannt zu
machenden Firmen und Geschäftszweige neu er-
richteter, so wie die in beiden Stücken vorfal-
lenden Aenderungen älterer Handlungen betr. 33

(Publicirt im Amtsblatt den 24. Oct. 1825).

Verordnung die künftige Erhebung der Staatssteuern
auf den hiesigen Ortschaften betr. 37

Nach folgenden Titeln:

Tit. I. Aufhebung der bisherigen und Einfüh-
rung neuer Staatssteuern 37
Tit. II. Von den Abgaben von Feldgütern und
andern nutzbaren Grundflächen 38
Tit. III. Von den Abgaben wegen der Grundgefälle 39

Digitized by Google

Seite

Tit. IV. Von den Abgaben von Gebäuden . . 40

Tit. V. Von den Abgaben der Personen mit Berücksichtigung des Gewerbes, unter der Benennung Klassensteuer. 42

Tit. VI. Allgemeine Bestimmungen 46

Tit. VII. Von der Anwendung dieses Gesetzes auf die Erhebung der Beiträge zu den Gemeindekassen 47

Tarif zur Klassensteuer 48

(Publicirt den 23. December 1825).

Gesetz, den Fortbestand der Einkommensteuer für das Jahr 1825 betr. 53

(Publicirt im Amtsblatt den 9. März 1826).

Gesetz, wodurch der Fortbestand einiger Abgaben verordnet wird 55

(Publicirt im Amtsblatt den 13. März 1826.)

Gesetz, für Erleichterung der auf dem Leder ruhenden Abgaben und die Vereinfachung ihrer Erhebungsweise 58

(Publicirt im Amtsblatt den 4. Sept. 1826.)

Gesetz, für weitere Erleichterung des Transithandels 61

(Publicirt im Amtsbl. den 4. Sept. 1826.)

Instruktion, abgeänderte und vervollständigte, für den Fiscalis und Executor in civilibus . 63

Hierzu gehört:

Tax-Ordnung für den Fiscal und dessen Pedellen 70

(Publicirt im Amtsblatt den 11. Sept. 1826.)

Gesetz über die in den Jahren 1826, 1827 und 1828 auf den Frankfurtischen Ortschaften zur Staatskasse zu entrichtenden directen Abgaben. 73

(Publicirt im Amtsblatt den 12. Febr. 1827.)

Theilung der hohen Mark. (Bekanntmachung des deßfalsigen zwischen hiesiger freien Stadt, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Theilungsvertrags) . . . 77

(Publicirt den 14. Mai 1827.)

Digitized by Google

Seite

Staatsvertrag mit dem Herzogthum Nassau, Grenzberichtigungen und Hoheitsverhältnisse betr. . 85
(Publicirt den 14. Mai 1827).

Verordnung für Einhaltung der hiesigen Jagdgesetze, zur Verhütung der Jagdfrevel 93
(Publicirt im Amtsblatt den 25. Aug. 1828).

Bekanntmachung, das Rekrutirungsgesetz betr. . . 97
Und zwar:
A. Instruction für die Aushebungs-Commission zum Vollzug des Rekrutirungs-Gesetzes . 98
B. Reglement für die Recrutirungs-Behörden und Aerzte über die zum Militärdienste untauglich machenden Fehler und Gebrechen 105
Nach folgenden Abschnitten:
I. Von der Tauglichkeit und Untauglichkeit zum Militärdienst überhaupt. S. 105.
II. Von der völligen und immerwährenden Untauglichkeit dazu. S. 107.
A. Allgemeine Krankheitszustände. B. Oertliche Krankheitszustände. C. Mißgestaltungen
III. Von der relativen Tauglichkeit zum Militärdienst. S. 120.
IV. Von der temporären Untauglichkeit dazu. S. 122.
V. Von der zweifelhaften Untauglichkeit dazu. S. 124.
(Publicirt den 15. Sept. 1828).

Staatsvertrag zwischen mehreren deutschen Staaten, die Beförderung des Handels betr. 129
(Publicirt im Amtsblatt den 29. Dec. 1828.)

Bekanntmachung des Beitritts des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, für die Herrschaft Arnstadt mit dem Amte Gehren, zu bevorstehendem Staatsvertrage 148
(Publicirt im Amtsblatt den 27. Febr. 1829.)

Digitized by Google

Seite

Staatsvertrag zwischen mehreren deutschen Staaten, die Beförderung des Handels, insonderheit die von den Handelsreisenden zu erhebenden Abgaben betr. 149
(Publicirt im Amtsblatt den 27. Febr. 1829.)

Gesetz, die Erleichterung des Leder-Handels betr. 151
(Publicirt im Amtsblatt den 27. Febr. 1829.)

Verordnung die, in Uebereinkunft mit dem Herzogthum Nassau verabredete, gegenseitige Verhütung der Forst-, Jagd-, Fischerei- u. Feldfrevel betr. 153
(Publicirt im Amtsblatt den 27. Febr. 1829.)

Bekanntmachung der Taxrolle über die Stempel- und Gebühren-Ansätze, auch Diäten, bei Insatzausklagen und Zwangs-Versteigerungen, welche vor das Land-Justiz-Amt gehören . 158
(Publicirt im Amtsblatt den 13. Jan. 1829.)

Gesetz, den Fortbestand der Einkommensteuer für die Jahre 1828, 1829 u. 1830 betr. . . . 161
(Publicirt im Amtsblatt den 16. Juni 1829.)

Gesetz, den Fortbestand einiger Abgaben betr. . . 163
(Publicirt im Amtsblatt den 16. Juni 1829).

Dienst-Pragmatik für Civil-Staatsdiener . . . 165
(Publicirt im Amtsblatt den 13. Oct. 1829.)

Gesetz über die in dem Jahre 1829 auf den Frankfurtischen Ortschaften zur Staatskasse zu entrichtenden directen Abgaben 173
(Publicirt im Amtsblatt den 3. Dec. 1829).

Gesetz, den Anschlag und die Bekanntmachung gerichtlicher Edictalladungen betr. 175
(Publicirt im Amtsblatt den 18. Dec. 1829.)

Gesetz, wodurch in dem dahier geltenden Proceßrechte einige, den gegenwärtigen Geschäftsverhältnissen angemessene Abänderungen getroffen werden 177

Digitized by Google

Seite

I. Abschaffung der priviligirten Einrede und Klage nicht gezahlten Geldes

II. Abschaffung der Einrede aus dem Anastasianischen Gesetz.

III. Aufheb. der Beschränkung von Eidesdelationen. (Publicirt im Amtsblatt den 18. Dec. 1829.)

Gesetz, die Oberrheinische Kirchenprovinz betr. . . 181
(Publicirt im Amtsblatt den 5. März 1830.)

Urkunde, die Dotation für den evangelisch-lutherischen Religionscultus dahier betreffend . . . 193
(Publicirt den 23. März 1830.)

Urkunde, die Dotation für das Kirchen- und Schulwesen der hiesigen katholischen Gemeinde betr. 201
(Publicirt den 23. März 1830.)

Urkunde, die Dotation für das Schulwesen der beiden evangelisch-protestantischen Gemeinden betr. 207
(Publicirt den 23. März 1830).

Gesetz, die Versteigerung verpfändeter und nicht eingelöseter Obligationen betr. 209
(Publicirt im Amtsblatt, den 27. April 1830).

Authentische Erklärung der Verordnung vom 8. Juli 1817, das Verbot der Vindication auch Amortisation der auf den Inhaber gestellten Staats- und anderer Obligationen u. Schuldbriefe betr. 211
(Publicirt im Amtsblatt den 27. April 1830).

Gesetz, zur Ermächtigung des Rechnei-Amtes, bei gegenwärtigem Mangel an baarem Conventionsgelde, für fl. 1,500,000 sechsmonatliche 500-Guldenscheine auszugeben 213
(Publicirt im Amtsblatt den 22. Oct. 1830).

Gesetz über die im Jahr 1830 auf den Frankfurtischen Ortschaften zu entrichtenden directen Abgaben 215
(Publicirt im Amtsblatt den 2. Nov. 1830).

Digitized by Google

Seite

Gesetz, den Fortbestand der sogenannten Allmendenloose in den Frankfurtischen Landgemeinden betr. 217
(Publicirt im Amtsblatt den 14. Dec. 1830).

Bekanntmachung, die Accise des einzuführenden fremden Biers betr. 219
(Publicirt im Amtsblatt den 28. Jan. 1831).

Gesetz, den Fortbestand des Additional-Accises bis ult. Dec. 1831 betr. 220

Gesetz, die Erleichterung des hiesigen Handels hinsichtlich einiger darauf ruhenden Abgaben betr. 221
(Publicirt im Amtsblatt den 10. Mai 1831).

Gesetz, die Abänderung des § 2. der Verordnung vom 20. Mai 1817, über die Competenz der Civil-Gerichte betr. 223
(Publicirt im Amtsblatt den 20. Mai 1831).

Verordnung, den hiesigen Freihafen betr. . . . 225
(Publicirt im Amtsblatt den 19. Juli 1831).

Bekanntmachung, betreffend die Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der 4 freien Städte Deutschlands, nebst derselben angehängten Stempel- und Gebühren-Taxe und Procuratur-Ordnung 229

Hiezu gehört:

Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands 231

Nach folgenden Abschnitten und Unterabtheilungen:

Erster Abschnitt. Verfassung und innere Einrichtung des Ober-Appellationsgerichts . . . 231

I. Sitz des Gerichts. § 1.
II. Personal des Gerichts. § 2.
III. Ernennung des Personals. § 3.
IV. Anstellungserfordernisse und Prüfungen. § 4—8.
V. Einführung und Beeidigung. § 9. 10.

Digitized by Google

Seite

VI. Besondere Verhältnisse der Mitglieder hinsichts ihres Amtes. § 11—15.
VII. Gerichtsstand der Mitglieder. § 16.
VIII. Advocaten und Procuratoren. § 17—21.
IX. Gerichts-Ferien. § 22—25.
X. Verhältniß des Gerichts zur Gesammtheit der Senate. § 26—28.
XI. Verhältniß des Gerichts zu den einzelnen Senaten. § 29. 30.
XII. Gemeine Bescheide. Bekanntmachungen in den Städten. § 31. 32.
XIII. Visitationen des Gerichts. § 33.

Zweiter Abschnitt. Competenz des Ober-Appellationsgerichts 245
I. Bei Appellationen in Civilsachen. § 34—36.
II. Bei dem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung in Criminalsachen. § 37—40.
III. Bei Nichtigkeits-Beschwerden. § 41. 42.
IV. Bei einfachen Beschwerden. § 43—46.
V. Bei Incidentpunkten. § 47.
VI. Als Austrägal-Instanz. § 48.

Dritter Abschnitt. Geschäfts- und Proceßgang beim Ober-Appellationsgerichte 250

A. Geschäftsgang.

I. Leitung des Geschäftsganges. § 49—51.
II. Sitzungen. § 52. 53.
III. Gegenwart der Mitglieder. § 54—59.
IV. Fälle des Austretens einzelner Mitglieder. § 60. 61.
V. Relationen, Correlationen und Abstimmungen. § 62—69.
VI. Beförderung der Relationen. § 70. 71.
VII. Stimmengleichheit. § 72—74.
VIII. Abfassung und Ausfertigung der Erkenntnisse. § 75—77.
IX. Form der Ausfertigungen. § 78—80.
X. Geschäftsführung des Secretärs. § 81.

Digitized by Google

Seite

B. Proceßgang.

XI. Entscheidungsquellen. § 82.

1. Verfahren in Civilsachen. a. Allgemeine Bestimmungen 261

XII. Schriftliches Verfahren. Einreichung der Schriften. § 83—89.

XIII. Bestellung des Procurators. § 90—92.

XIV. Insinuationen. § 93—96.

XV. Fristen. § 97—105.

XVI. Mißbrauch der Rechtsmittel. § 106.

XVII. Advocatur- und Procuratur-Gebühren. § 107—110.

XVIII. Armenrecht. § 111—113.

b. Verfahren bei Appellationen . . . 269

XIX. Einwendung. § 114. 115.

XX. Beschwerde über den Bescheid auf die Einwendung. § 116—122.

XXI. Einführung und Rechtfertigung. § 123—129.

XXII. Befugniß zu neuem Vorbringen. § 130—132.

XXIII. Verwerfung der Appellation. § 133.

XXIV. Vernehmung des Appellaten. § 134.

XXV. Adhäsion. § 135—137.

XXVI. Requisition der Acten. § 138—141.

XXVII. Acten-Versendung. § 142—147.

XXVIII. Actenschluß und etwa erforderliche Vervollständigung. § 148. 149.

XXIX. Zurückverweisung der Sache. § 150.

XXX. Attentate. § 151. 152.

XXXI. Beschwerden in Ansehung der Vollstreckung. § 153—155.

XXXII. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Fristen. § 156—160.

XXXIII. c. Verfahren bei Extrajudicial-Appellationen. § 161—163.

XXXIV. d. Verfahren bei Nichtigkeits-Beschwerden. § 164—167.

XXXV. e. Verfahren bei einfachen Beschwerden. § 168—172.

Digitized by Google

Seite

f. Gesuche und Rechtsmittel in Bezug auf Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts. § 173—187.
XXXVI. Declarationsgesuche. § 173.
XXXVII. Nichtigkeitsbeschwerden. § 174—177.
XXXVIII. Einfache Beschwerden. § 178. 179.
XXXIX. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. § 180—187.
2. Verfahren in Criminalsachen 290
XL. Proceßgang darin. § 188—190.

Anhang.

I. Stempel- und Gebühren-Taxe . . . 292
I. Stempel-Gebühren. § 2—10.
II. Urtheils-Gebühr. § 11—16.
III. Kanzley-Gebühren. § 17—21.
IV. Allgemeine Bestimmungen. § 22—26.
II. Procuratur-Ordnung 300
A. Instruction.
B. Eidesformel.
C. Taxe.
D. Vollmachtsformular.
(Publicirt 20. September 1831).
Gesetz für außerordentliche Maßregeln bei entstehendem Aufruhr 311
(Publicirt 26. October 1831).

Nachtrag zum 4. Bande.

Gesetzliche Ermächtigung des Rechnei-Amtes, wegen Mangel an circulirendem baarem Gelde, für fl. 1,500,000 500-Gulden-Scheine auszugeben 315
(Publicirt im Amtsblatt den 27. Febr. 1826).
Gesetz, das Wiegen der Handelsgüter auf den öffentlichen Waagen betr. 317
(Publicirt im Amtsblatt 9. Juli 1830).

Digitized by Google

Gesetz- und Statuten-Sammlung

der

freien Stadt Frankfurt.

Vierter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz

den Fortbestand der Einkommensteuer für das Jahr 1824 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. December l. J.

Die durch die Verordnung vom 15. Juli 1817 (Gesetz- und Statuten-Sammlung 1r Band, S. 141.) als extraordinäre Auflage auf drei Jahre, also einschließlich des Jahres 1819, eingeführte Steuer vom Einkommen, deren Ertrag bloß zur Verzinsung und Minderung der Staatsschuld verwendet wird, wird nach den, in jenem Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch unter nachfolgenden Abänderungen des darin §. 4. festgesetzten Tarifs, daß nämlich

1) bis auf dreihundert Gulden Einkommen drei Gulden, und
2) von dreihundert bis dreitausend Gulden Einkommen, Eins von Hundert zu zahlen ist,

und wie selbige für die Jahre 1820; 1821; 1822

Digitized by Google

und 1823 ausgeschrieben und erhoben worden, auch für das laufende Jahr 1824 hiermit wieder bestätiget; wornach sich Jedermann zu achten hat.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 16ten December 1824.

(Publicirt durch das Amtsblatt vom 21. December 1824.)

Digitized by Google

Bekanntmachung

die einstweilige Verlängerung der Gesetzeskraft der provisor. Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftl. Ober-Appellat.-Gericht der freien Städte betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung, vom 8. December l. J.

Obgleich in Gemäßheit der deshalb zwischen den freien Städten getroffenen Uebereinkunft, die gesetzliche Kraft der provisorischen Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht und was dem anhängig, mit dem Ausgange des gegenwärtigen Jahres abläuft, so haben doch Umstände eine einstweilige Verlängerung solcher Dauer für einige Monate nöthig gemacht, und ist deshalb unter den freien Städten anderweit beliebt und hieselbst verfassungsmäßig bestimmt worden, daß die gesetzliche Kraft der gedachten Gerichts-Ordnung und darauf sich beziehenden nachträglichen Verordnungen und Ver-

Digitized by Google

fügungen bis auf weitere desfallsige Bekanntmachung fortbesteht, welches von dem Senate hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 21. December 1824.

(Publicirt durch das Amtsblatt vom 24. December 1824.)

Digitized by Google

Verordnung

die Bildung der Feldgerichte auf den Dorfschaften, die Bestellung eines Landgeometers und die Erhaltung der Gränzbezeichnungen in den Dorfgemarkungen betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. Febr. l. J.

§. 1.

Bestellung der Feldgerichte.

In jeder, der zum Gebiet der freien Stadt Frankfurt gehörigen Dorfschaften soll ein Feldgericht bestellt werden.

§. 2.

Organisation.

Dasselbe besteht — unter der Aufsicht des Land-Amts — aus fünf Feldgeschwornen, von denen der erste die unmittelbare Leitung hat.

Zu Besorgung der Steinsetzungen, Gränzberichtigungen und Ab- und Zuschreibungen der Güter ꝛc. wird demselben ein Landgeometer beigegeben.

Digitized by Google

§. 3.

Verpflichtung zur Annahme und Amtsdauer.

Die Stelle eines Feldgeschwornen ist ein Gemeinde-Amt. Jedes, mit Grundeigenthum angesessene, Gemeindeglied vom zurückgelegten 30ten bis zum vollendeten 50ten Lebensjahre, ist bei Strafe, welche sich bis auf Verlust des Gemeinderechts erstrecken kann, zu Annahme der Stelle verpflichtet und muß solche wenigstens 10 Jahre bekleiden.

Befreiungsgesuche von Annahme oder fernern Bekleiden der Stelle, gehören vor das Land-Amt, welches darüber — jedoch vorbehältlich des Rekurses an den Senat — entscheidet. Mit dem zurückgelegten 60ten Lebensjahre erfolgt der Austritt aus dem Feldgericht, auch kann in jüngern Jahren nur derjenige, welcher alle Verrichtungen eines Feldgeschwornen fortwährend zu versehen im Stande ist, dieses Amt behalten.

§. 4.

Wahlart und Wahlerforderniße.

Bei Abgang eines Feldgeschwornen schlagen die übrigen Mitglieder des Feldgerichts dem Land-Amte drei, mit den zu der Stelle nöthigen Eigenschaften versehene, Gemeindeglieder, zur Auswahl eines derselben vor. Den ersten Feldgeschwornen ernennt der Senat auf Vorschlag des Land-Amts.

Die Beeidigung, sowohl des ersten, als der übrigen Feldgeschwornen, geschieht auf dem Land-Amte.

Vater und Sohn, Bruder, Schwager, Schwiegervater und Schwiegersohn können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Feldgerichts seyn; wenn jedoch das

Digitized by Google

Verwandtschaftsverhältniß erst entsteht zwischen Personen, die bereits im Feldgericht sind, so veranlaßt dies keine Nothwendigkeit zum Austritt.

§. 5.

Transitorische Bestimmungen.

Sämmtliche jetzige Gerichtsmänner jeden Orts treten nach Einführung der Gemeindeordnung in das Feldgericht. Der bisherige Ortsschultheiß ist erster Feldgeschworner.

Zu einer neuen Wahl wird erst geschritten, wenn das Feldgericht sich bis auf 4 Mitglieder vermindert hat.

§. 6.

Wirkungskreis und Pflichten

a) des gesammten Feldgerichts.

Dem gesammten Feldgericht liegt ob:

1) Die Aufsicht auf die Ortsgemarkung, namentlich der Landesgränzsteine, Weg-, Gewann- und gemeinen Schied-Steine, und die Erhaltung des lagerbuchmäßigen Zustandes derselben, alles unter Mitwirkung des Landgeometers, welcher zu dem Ende alle 3 Jahre eine Gemarkungs-Visitation vorzunehmen hat.
2) Die Setzung der Ortsgemarkungs-Gränzsteine.
3) Die Schätzung der Grundstücke, der Gebäude und der fahrenden Habe, so wie der frevelhaften Beschädigungen.

In Fällen, wo die Gemeinde für den Ersatz des Feldfrevels, nach Inhalt der Frevelordnung Art. III., einzustehen hat, steht es

Digitized by Google

den Betheiligten frei, andere Taxatoren zu verlangen.

4) Die vorläufige Untersuchung der näheren Verhältnisse bei Veräußerungen, Vertheilungen, auch Verpfändungen liegender Güter.

Alle Ausfertigungen über die sub Nro. 3 und 4 bemerkten Verrichtungen, wenn sie Grundeigenthum betreffen, geschehen von dem Feldgericht am Fuße des dabei zum Grunde zu legenden Auszugs des Landgeometers, und können nur in dieser Gestalt bei den gerichtlichen oder administrativen Behörden angenommen werden.

§ 7.

b) Des ersten Feldgeschwornen.

Der erste Feldgeschworne hat

1) bei versammeltem Feldgericht den Vorsitz und Leitung der Geschäfte;
2) die Besorgung der an das Feldgericht ergehenden Befehle;
3) die Entwerfung der Punktationen bei Verträgen, insoweit es die Partheien verlangen, der Looszettel bei Theilungen und sonstiger schriftlicher Ausfertigungen;
4) die Aufbewahrung des Ab- und Zuschreibbuchs, der Contrakten- und Hypotheken-Bücher und des Gerichtssiegels.

Bei Verhinderung kann zwar der erste Feldgeschworne seine Stelle durch einen andern Feldgeschwornen versehen lassen; eine länger als 4 Wochen andauernde Verhinderung aber ist dem Land-Amt anzuzeigen, um die etwa nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Digitized by Google

§. 8.

c) der einzelnen Feldgeschwornen.

Die einzelnen Feldgeschwornen besorgen

1) die Setzung der Weg-, Gewannen- und gemeinen Schiedsteine innerhalb der Gemarkung, jedoch nur nach Anweisung und in Gegenwart des Landgeometers.

Sie haben

2) der durch den Landgeometer zu bewerkstelligenden Ab- und Zuschreibung der Güter in den Ab- und Zuschreibbüchern und dem Lagerbuch beizuwohnen; wohingegen

3) ihnen sowohl, wie dem Feldgericht in seiner Gesammtheit, jede Aushebung oder Setzung von Steinen ohne Beiseyn des Landgeometers, jede Vertheilung auf dem Felde und jede Vermessung, so wie jede Abänderung oder Anmerkung im Lager- oder Ab- und Zuschreibbuch untersagt ist.

Die sub Nro. 1 und 2 benannten Geschäfte können jedoch nie von einem Feldgeschwornen besorgt werden, sondern es müssen deren wenigstens zwei gegenwärtig seyn.

§. 9.

Geschäftsform.

Bei den Sitzungen des Feldgerichts sollen der Regel nach alle Mitglieder gegenwärtig seyn, doch hindert die Abwesenheit eines Feldgeschwornen nicht, daß das Feldgericht Sitzung halte, wenn der erste Feldgeschworne (oder dessen Stellvertreter) und drei andere Feldgeschwornen gegenwärtig sind.

Digitized by Google

Alle im Namen des Feldgerichts geschehende Ausfertigungen sind unter Bemerkung des Orts, Jahrs und Tags von sämmtlichen gegenwärtigen Feldgeschwornen eigenhändig zu unterzeichnen. Sollte einer derselben verhindert seyn, so ist solches von dem ersten Feldgeschwornen, unter Angabe der Verhinderungsursache, darin zu bemerken.

§. 10.

Bestellung des Landgeometers.

Zu Besorgung der in dem Verwaltungsbezirk des Land-Amts vorkommenden Verrichtungen eines Geometers und anderer dahin einschlagenden Geschäfte wird von dem Senat, auf den Vorschlag des Land-Amts ein widerruflicher Landgeometer ernannt.

§. 11.

Wirkungskreis desselben.

Dem Landgeometer ist unter Aufsicht des Land-Amts die ausschließliche Verrichtung der nachstehenden Geschäfte, insoferne sie in dem Landbezirk vorkommen, übertragen:

1) Die Direktion und Aufsicht bei Hebung und Setzung alter Weg-, Gewannen-, Gränz- und gemeinen Schiedsteine durch die Feldgeschwornen, insonderheit die genaue Bezeichnung des Punkts, auf welchen ein neuer Stein gesetzt werden soll;
2) die Ausmessungen in den Dorfgemarkungen, somit auch alle daselbst vorzunehmende Theilungen von Liegenschaften;

Digitized by Google

3) die Einträge in die Ab- und Zuschreib- und in die Lagerbücher und die Einzeichnungen in die letzteren, daher auch die in den genannten Büchern zu bewerkstelligenden Ab- und Zuschreibungen (letzteres jedoch nur in Beiseyn zweier Mitglieder des Feldgerichts), von ihm zu geschehen haben;

4) die Anfertigung der Güterauszüge aus dem Ab- und Zuschreibbuch, welche Güterauszüge künftig bei allen Eigenthumsveränderungen, ohne Ausnahme, bei allen Verpfändungen und bei allen Werthabschätzungen von Grundstücken oder Gebäuden zum Grunde gelegt werden sollen;

5) die Anfertigung von Grund- und Situations-Rissen.

§. 12.

Pflichten desselben.

Der Landgeometer ist verpflichtet, die ihm in dem vorhergehenden Paragraphen übertragenen und sonst allenfalls noch übertragen werdenden Geschäfte, pünktlich und gewissenhaft zu vollziehen, das Publikum darin möglichst zu befördern, auf die Erhaltung des lagerbuchmäßigen Zustandes der Ortsgemarkungen, gleich den Feldgerichten, ein wachsames Auge zu haben, und von allem dem, was er, sich darauf Beziehendes, vernimmt oder selbst bemerkt, falls ein Nachtheil abzuwenden oder eine Verbesserung einzuleiten ist, dem ihm unmittelbar vorgesetzten Land-Amte, sofort schriftliche Anzeige zu machen, auch die ihm von daher abgefordert werdenden Berichte pflichtmäßig und prompt zu erstatten.

Digitized by Google

§. 13.

Belohnung.

Weder die Feldgeschwornen, noch der Geometer, erhalten für ihre Bemühungen einen Gehalt, sondern sie haben nur die ihnen in den anliegenden Tarrollen bewilligten Gebühren, welche in keinem Fall und unter keinem Vorwand überschritten werden dürfen, zu beziehen.

Jede Gemeinde hat die erforderlichen Meßstäbe, Meßruthen und Grabwerkzeuge anzuschaffen, der Landgeometer aber alle von ihm gebraucht werdende Schreibmaterialien und Instrumente, so wie den oder die Ruthenschläger auf seine Kosten zu stellen.

§. 14.

Erhaltung der Gränzen der Grundstücke auf dem Lande.

Bei der regelmäßig alle halbe Jahr erfolgenden Anwesenheit des Landgeometers werden die fehlenden Gränz- und Furchsteine auf gemeinschaftliche Kosten der Angränzer wiederum gesetzt, und kann sich alsdann kein solcher Angränzer von diesen ihn treffenden Kosten durch den Einwand, daß er an dem Mangel eines solchen Steines unschuldig, oder derselbe durch einen Andern umgerissen worden sey, befreien, daferne derselbe nicht vorher von diesem durch den Andern verübten Schaden die Anzeige gemacht und seine Angabe bescheinigt hat.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 10. März 1825.

Digitized by Google

Tax-Rolle

der Gebühren und Tägegelder des Land-Geometers.

A. Vertheilungen, Vermessungen, Aussteinungen und Ab- und Zuschreibungen zu denen halbjährlich dazu bestimmten Epochen.

1) Für Vertheilung auf dem Papier, nachherige Absteckung der Vertheilungspunkte auf dem Felde, und Beaufsichtigung der durch die Feldgeschwornen sogleich zu vollziehenden Aussteinungen, ferner die Zeichnung und Einschreibung der neuen Stücke ins Lagerbuch

von jedem neuen Item . . . fl. – 20 kr.

2) Für sonstige Ausmessungen von Grundstücken oder Grundflächen von Gebäuden, allenfalls dabei vorkommende Aussteis-

nungen und Einzeichnungen der neuen Figur ins Lagerbuch

per Item oder Gebäude . . fl. – 20 kr.

sind es der Gebäude mehrere, so wird von jedem folgenden bezahlt fl. – 4 kr.

3) Für das Anmessen und Aufsuchen der nicht sichtbaren Steine, für Bezeichnung der Stelle, wo ein Stein einzusetzen ist, und für Beaufsichtigung der durch die Feldgeschwornen sogleich zu vollziehenden Steinsetzung

von jedem Stein . . . . . fl. – 10 kr.

4) Für das Ab- und Zuschreiben, es mag ein Gebäude, Grundstück ꝛc. ganz oder vertheilt auf einen oder mehrere übergehen, wenn keine besondere Uebereinkunft darüber getroffen worden ist, von dem neuen Besitzer von jedem Item fl. – 4 kr.

NB. Verbleibt dem früheren Besitzer ein Theil des Gebäudes, Grundstücks ꝛc., so hat er die Gebühr hiervon selbst zu bezahlen.

B. Vertheilungen, Vermessungen und Aussteinungen ausser den zu diesen Verrichtungen halbjährig festbestimmten Epochen, und Ab- und Zuschreibungen vor denselben.

An dem Wohnort des Geometers werden diese Verrichtungen so bezahlt, wie unter Lit. A. Nummer 1, 2, 3 und 4 angegeben ist.

Digitized by Google

5) Auſſer ſeinem Wohnort aber gegen Tagegelder, worin Gang, Zehrung und Logis begriffen ſind, verrichtet, und zwar erhält er

vom ganzen Tage . . . . fl. 4 — kr.
vom halben Tage . . . . fl. 2 — kr.

NB. Sind in einem und demſelben ganzen oder halben Tag, Ausſteinungen, Vertheilungen, Vermeſſungen oder Ab- und Zuſchreibungen für mehrere Eigenthümer vollzogen worden, ſo werden die Tagegelder des Geometers nach Verhältniß der verwendeten Zeit auf alle dieſe Eigenthümer repartirt, und nicht jedem zum vollen angefordert. Will aber der Geometer den Tagegeldern entſagen, ſo kann er ſich ſeine Verrichtungen nach den in Num. 1, 2, 3 und 4 beſtimmten Sätzen bezahlen laſſen.

C. Gemarkungs-Begehung.

6) Für einen ganzen Tag aus der Gemeinde-Caſſe . . . . . fl. 4 — kr.
Für einen halben Tag desgleichen . fl. 2 — kr.

NB. Dieſe Tagegelder, worin Gang, Zehrung und Logis begriffen ſind, werden jedoch nur in ſo fern bezahlt, als die aus den, bei der

Digitized by Google

Gemarkungs-Begehung sogleich vorzunehmenden Steinsetzungen entspringende Summe dazu nicht hinreicht und nur mit so viel, als zu Ergänzung des Betrags nach No. 6. noch erforderlich ist. Auch soll die deßfallsige Berechnung nicht Tag für Tag, sondern von allen auf die Gemarkungs-Visitation und auf die Verrichtung der davon herrührenden Geschäfte verwendeten Tagen zusammen aufgestellt und hiernach die allenfalls noch zuzulegende Summe ausgemittelt werden.

Während eines zur Gemarkungs-Begehung bestimmten ganzen oder halben Tags kann der Landgeometer, bey Verlust der Gebühr dieses Tages, kein anderes Geschäft neben derselben vornehmen oder damit verbinden.

D. Auszüge aus dem Lagerbuch oder dem Ab- und Zuschreibbuch und Grundrisse:

7) Für einen Auszug aus dem Ab- und Zuschreibbuch von oder unter fünf Items . . . . . fl. – 15 kr.
Für jedes weitere Item . . . . fl. – 2 kr.

Digitized by Google

Für ein zweites Exemplar eines solchen Auszugs, wenn es zugleich mit dem ersten verlangt wird, die Hälfte obiger Gebühren.

8) Läßt sich ein Eigenthümer ein Steinbuch von seinen Besitzungen, nach Gewannen und Nummern, nicht mit Faustrissen, sondern mit Einzeichnung der Figuren nach ihren wirklichen Verhältnissen auf dem Felde, Beschreibung und Bemerkung des Gehalts, jeden Stücks, des Maaßes seiner Gränzlinien, der Nummern der angränzenden Stücke und der Namen ihrer Besitzer anfertigen; so erhält der Geometer, (jedoch jeder andern Uebereinkunft unbeschadet) für das erste Exemplar per Item . . . . . fl. – 20 kr.
und wenn es verlangt wird von jedem folgenden Exemplar per Item . . fl. – 10 kr.

9) Andere Auszüge aus den Lagerbüchern, werden dem Geometer nach Verhältniß der dazu erforderlich gewesenen und zu fl. 4. per ganzen Tag in Anschlag zu bringenden Zeit bezahlt; verfertigt er sie aber in seinem Wohnort, so kann er den ganzen Tag nur mit 3 fl. und den halben mit fl. 1. 30 kr. berechnen.

10) Geometrische Aufnahmen an Ort und Stelle werden, wie unter Num. 5 angegeben ist, und die Stubenarbeit an daraus gefertigten Grundrissen, nach Maßgabe von Num. 9 belohnt.

Digitized by Google

E. Schriftliche Berichte und Erscheinen vor Amt.

11) Für einen Bericht in Parthiesachen, wenn er verlangt wird oder nothwendig ist,

von einer Folio-Seite oder nicht viel darüber . . . . . fl. – 30 kr.

von zwei Folio-Seiten oder nicht viel darüber . . . . . fl. – 45 kr.

von jeder Folio-Seite weiter . fl. – 10 kr.

12) Für sein auf Erfordern des Landamts (so wie jeder andern gerichtlichen oder administrativen Behörde) erfolgtes Erscheinen in Parthiesachen, nach Verhältniß der dadurch versäumten Zeit –

von einem ganzen Tag . . fl. 3 — kr.

von einem halben Tag . . fl. 1. 30 kr.

13) Für die amtlichen (Offizial-) Berichte des Landgeometers an das administrative Landamt, in Betreff der ihm obliegenden Verrichtungen, so wie für dessen persönliches Erscheinen vor demselben in dergleichen Geschäften, es sey auf Verlangen oder nicht, ... Nichts.

Allgemeine Bemerkungen.

I.) Die dem Landgeometer zukommenden Gebühren, sind von den Betheiligten, sogleich nach dessen vollzogener Arbeit, zu entrichten.

II.) In diesen Gebühren ist die Belohnung des allenfalls erforderlichen Ruthenschlägers, so wie die Kosten für Schreibmaterialien, Instrumente und dergleichen jederzeit mitbegriffen.

Digitized by Google

III.) Wenn die unter einer Nummer genannten Verrichtungen dann und wann auch nicht alle vereint vorkommen, z. B. bei Num. 3. die Steine nicht immer vorher erst aufzusuchen sind, so findet darum an der festgesetzten Gebühr doch keine Verminderung Statt.

IV.) Beschwerden wegen übermäßigen Anforderungen des Landgeometers werden bey dem Landamt vorgebracht, welches darüber zu entscheiden hat.

Digitized by Google

Tax-Rolle

der Gebühren, welche die Feldgerichte und respect. deren einzelne Mitglieder zu erheben berechtigt sind.

A. Gemarkungs-Visitation.

1. Die dabey gegenwärtigen Feldgeschwornen erhalten aus der Gemeindekasse:

   Der erste Feldgeschworne
   von einem ganzen Tag . . fl. 1. 30 kr.
   von einem halben Tag . . fl. – 45 kr.

   Jeder andere Feldgeschworne
   von einem ganzen Tag . . fl. 1. — kr.
   von einem halben Tag . . fl. – 30 kr.

   Pro Nota. Während eines zur Gemarkungs-Visitation bestimmten ganzen oder halben Tags können (bei sonstigem Verlust der obigen Gebühren), von dem Feldgericht keine andere Geschäfte als die sich von selbst dabey ergebenden Steinsetzungen vorgenommen werden, und es werden die obigen Taggelder auch nur in so fern bezahlt, als die aus den gedachten Steinsetzungen entspringende Ge-

Digitized by Google

bühren-Summe dazu nicht hinreicht und in dieſem Fall nur mit ſoviel, als zur Ergänzung des ſich aus No. 1. ergebenden Betrags noch erforderlich iſt. Auch ſoll die deßfallſige Berechnung nicht Tag für Tag, ſondern von allen auf die Gemarkungs-Viſitation und auf die Verrichtung der davon herrührenden Geſchäfte verwendeten Tagen zuſammen aufgeſtellt, und hiernach die allenfalls noch zuzulegende Summe ausgemittelt werden.

B. Hebung und Setzung aller Arten von Steinen, als da ſind Landesgränz-, Gemarkungs-, Gewannen-, Weg-, Zeichen- und gemeine Schied- oder Furchen-Steine.

An die das Geſchäft verrichtenden Feldgeſchwornen:

2) Für einen nicht ſichtbaren Stein aufzuſuchen, und wenn er fehlen ſollte, einen neuen einzuſetzen, von dem oder den Betheiligten

von einem Landes-Gränz-Gemarkungs- oder Zeichen-Stein . fl. – 15 kr.

von einem Gewannen-Weg- oder gemeinen Schied-Stein . . fl. – 10 kr.

3) Für einen verſunkenen Stein zu heben und friſch zu ſetzen oder für einen neuen Stein zu ſetzen von dem oder den Betheiligten die Gebühr wie unter No. 2. bemerkt iſt.

Pro Nota. Iſt der aus Nro. 2 und 3. ſich ergebende Betrag nicht hinreichend, um

Digitized by Google

nach Verhältniß der darauf verwendeten Zeit, die Feldgeschwornen so zu belohnen, daß sie die unter Nro. 1. bemerkte halbe oder respect. ganze Taggebühr empfangen, so ist von den Interessenten pro rata der gesetzten Steine noch so viel zuzulegen als zu Ergänzung dieses Betrags erforderlich ist.

C. Ab- und Zuschreiben der Liegenschaften.

4) Den zwei dabei assistirenden Feldgeschwornen, wenn keine besondere Uebereinkunft darüber getroffen worden ist, von dem neuen Besitzer von jedem Item . . fl. – 2 kr.

D. Ausfertigungen, Einschreibungen und sonstige sich darauf beziehende Geschäfte des Feldgerichts.

5) Für Untersuchung eines Güter-Auszugs des Landgeometers in Absicht auf Liegenschaften und Personen, sammt Unterfertigung desselben . . . . . fl. – 40 kr.
wenn es aber mehr als 4 Item sind, von jedem weitern Item . . fl. – 4 kr.

6) Für eine solche Untersuchung, wenn eine Taxation damit verbunden ist, letztere jedoch keinen Ausgang außerhalb des Orts nothwendig macht, mit Inbegriff der Unterfertigung . . . . . fl. 1. – kr.
wenn es aber mehr als 4 Item sind, von jedem weiteren Item . . fl. – 6 kr.

Digitized by Google

7) Für Eintragung einer Hypothek, eines Restkaufschillings oder Kaufbriefs, so wie jeder andern das Eigenthum übertragenden Urkunde

a) wenn das Kapital unter 50 fl. beträgt . . . . . fl. – 20 kr.
b) von fl. 50 bis fl. 150 einschließlich fl. – 30 kr.
c) über fl. 150 bis fl. 300 — fl. – 40 kr.
d) über fl. 300 bis fl. 600 — fl. 1. — kr.
e) über fl. 600 bis fl. 1000 — fl. 1. 30 kr.
f) über fl. 1000 — . . . . . fl. 2. — kr.

8) Für Eintragung einer jeden anderen, als der unter Nro. 7. bereits benannten Urkunde in das Contractbuch ohne Unterschied . . . . . fl. – 30 kr.

9) Für etwas an einem Insatz oder Restkaufschilling abzuschreiben, Zinßfuß zu ändern ꝛc. ꝛc. . . . . fl. – 24 kr.

10) Für Einschreibung eines Verbots in das Insatzbuch . . . . . fl. – 24 kr.

11) Für Cassation einer abgetragenen Hypothek ohne Rücksicht auf Größe des Capitals oder Zahl der Items . . . . . fl. – 36 kr.

12) Für einen Bericht in Partheysachen von einer Folio-Seite oder nicht viel darüber . . . . . fl. – 30 kr.
von zwei . . . . . fl. – 40 kr.
von jeder Folio-Seite weiter . fl. – 10 kr.

13) Für ein Attestat mit dem Feldgerichts-Siegel . . . . . fl. – 30 kr.

Pro Nota. Von den unter No. 5 bis 13. ver-

Digitized by Google

zeichneten Gebühren hat der erste Feldgeschworne ein Drittheil zu beziehen und die übrigen Feldgeschwornen die andern zwei Drittheile unter sich zu vertheilen.

14) Bei solchen Werthabschätzungen, welche nicht unter Nro. 6. oben begriffen sind, erhält der oder die dazu requirirten Feldgeschwornen die unter Nro. 1. festgesetzten Taggebühren.

15) Für Beiwohnung einer Güter-Abtheilung, Versteigerung, Inventarisation ꝛc. erhält der vom Land-Justiz-Amt dazu berufene Feldgeschworne die unter Nro. 1. bestimmte Taggebühren.

16) Für die Besorgungen bey Abtragung einer älteren Insatzschuld, einschließlich der Gelderhebung auf die neu ausgefertigte Hypotheke, der dabey vorfallenden Gänge, u. s. w. bey einer Kapital-Summe

bis zu fl. 200 – einschließlich . . . fl. – 45 kr.
über fl. 200 bis fl. 400 – einschließlich fl. 1. — kr.
über fl. 400 bis fl. 1000 – »
von jedem Hundert Gulden fl. – 15 kr.
über fl. 1000 bis fl. 1500 – einschließlich
von jedem Hundert Gulden fl. – 12 kr.
über fl. 1500 bis fl. 2000 – einschließlich
von jedem Hundert Gulden fl. – 10 kr.
über fl. 2000 bis fl. 3000 – einschließlich
von jedem Hundert Gulden fl. – 8 kr.
über fl. 3000 – von jedem Hundert Gulden . . . . . fl. – 6 kr.

Digitized by Google

17) Für einen Gang in Privatsachen vor das Land-Justiz-Amt wird die unter Nro. 1. bestimmte Taggebühr bezahlt.

18) Für Bericht an das Landamt in Dienstsachen . . . . . Nichts.

19) Für eine jede Bekanntmachung amtlicher Befehle in Privatsachen, Versteigerungs-Bekanntmachung u. s. w. einschließlich der darüber auszustellenden Bescheinigung dem ersten Feldgeschwornen . . fl. — 10 kr.

20) Die Gebühren für alle in den vorstehenden Sätzen nicht namentlich angeführte Fälle sind analog mit ersteren zu berechnen.

Allgemeine Bemerkungen.

I. Die dem Feldgericht zukommenden Gebühren sind von den Betheiligten sogleich zu entrichten.

II. Wenn die unter einer Nummer aufgezählten Verrichtungen dann und wann auch nicht alle vereint vorkommen z. B. bey Nro. 2. die Steine nicht immer vorher erst aufzusuchen sind, so findet darum an der festgesetzten Gebühr dennoch keine Verminderung Statt.

III. Beschwerden wegen übermäßigen Anforderungen des Feldgerichts werden bey dem Landamt vorgebracht und entschieden.

Digitized by Google

Verordnung

die Transscription der Immobilien und Bestellung der Hypotheken auf dem Lande betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

In der, am 30. März 1820 publicirten Verordnung über die gerichtlichen Transscriptionen der Immobilien wird Art. 17 bestimmt:

«daß alle, auf den hiesigen Ortschaften oder deren Gemarkung vorkommende Besitzveränderungen liegender Güter von dem Actuar des Land-Justiz-Amts in die von ihm geführt werdenden Transscriptions-Register und Lagerbücher eingetragen werden sollen, daher auch alle Bewohner der Frankfurter Dorfschaften, so wie die verbürgerten Besitzer dort gelegener Güter zur Anzeige solcher Besitzveränderungen binnen 4 Wochen vom Tag des geschlossenen Contracts oder der Uebergabe, bei Vermeidung einer Strafe von $^1/_3$ Procent vom Werth des veräußerten Gegenstandes, angewiesen werden.»

Digitized by Google

Um diese Transscriptionen, mit der gehörigen Genauigkeit — als von welcher allein die Sicherheit des Eigenthums abhängt — bewirken zu können, wird andurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. Febr. 1825 verordnet:

§. 1.

Jede Eigenthums-Veränderung eines liegenden Guts, auf einer der hiesigen Ortschaften oder in deren Gemarkung, es geschehe solche durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft-Vertheilung oder Uebergabe der Eltern unter Kinder, muß bei Vermeidung der, im Eingang dieser Verordnung bestimmten Strafe, binnen 4 Wochen, vom Tage des geschlossenen Contracts oder der Uebergabe, von Seiten der Forensen bei dem Land-Justiz-Amte, von Seiten der Ortsbewohner aber dem ersten Feldgeschwornen angezeigt werden.

§. 2.

Dieser hat in dem letzten Fall sodann binnen 8 Tagen das Feldgericht zu versammeln und gemeinschaftlich mit diesem zu untersuchen, ob bey dem Geschäfte kein Anstand vorwalte, namentlich ob der Veräußerer frei über das Gut disponiren könne, ob nicht Minderjährige dabei betheiligt sind, ob solches nicht schon verpfändet sey, oder ein Einsitz- oder Lebsuchts-Recht darauf hafte, auch ob das zu veräußernde Gut in Ansehung seines Gehalts und seiner Lage so bezeichnet sey, wie es in dem Ab- und Zuschreibbuche des Feldgerichts angegeben ist.

Findet sich kein Anstand, so hat das Feldgericht solches unter die vorgelegte, oder von ihm zu ent-

Digitized by Google

werfende Punctation zu bemerken, und solche sodann dem Land-Justiz-Amt zur weiteren Untersuchung und Confirmation vorzulegen. Findet sich aber ein Anstand, so ist solcher vorerst zu beseitigen, und falls dieß nicht zu bewirken ist, die Partheien an das Land-Justiz-Amt zu verweisen.

§. 3.

Das von dem Land-Justiz-Amte entweder selbst ausgefertigte oder mit dessen Confirmation versehene Document (es mag solches Eigenthums-Veränderungen der Ortsbewohner oder der Forensen betreffen) ist von dem Land-Justiz-Amte an das Feldgericht zu übersenden, von diesem in das Contractenbuch einzutragen, wie dieses geschehen auf dem Original zu bemerken, und solches sodann zur Auslieferung an das Land-Justiz-Amt zurückzuschicken.

Diese Behandlung ist bei allen und jeden Urkunden, welche Eigenthums-Veränderung eines liegenden Guts auf einer der hiesigen Dorfschaften oder in deren Gemarkung betreffen, ohne Ausnahme einzuhalten.

§. 4.

Von halb Jahr zu halb Jahr begiebt sich der Landgeometer in jeden Ort des Landbezirks, um die in der Zwischenzeit vorgefallenen Eigenthums-Veränderungen von in dessen Gemarkung liegenden Gütern in den Lager- und Ab- und Zuschreibbüchern einzutragen. Auf vorherige in dem Ort erfolgte Bekanntmachung ist jeder neue Eigenthümer verbunden, die das Eigenthumsrecht darthuenden, von dem Land-Justiz-Amte ausgefertigte oder konfirmirte und in das

Digitized by Google

Orts-Contractenbuch eingetragene Urkunde dem Land-Geometer zu diesem Ende vorzuzeigen, und lezterer hat sofort in Beiseyn zweyer Feldgeschwornen die Ab- und resp. Zuschreibung sowohl in dem Lager- als in dem Ab- und Zuschreibbuch vorzunehmen, auch, daß und wann solches geschehen, auf dem Documente zu bemerken. Ist mit der Eigenthumsveränderung eine Abänderung in der Figur eines Grundstücks verbunden (z. B. bei Theilungen), so muß die hierdurch nothwendig werdende neue Aussteinung und Vermessung, auf dem Felde vollzogen werden, ehe die Einzeichnung der neuen Figuren in das Lagerbuch, (welchem leztern allein und ohne Rücksicht auf etwaige Gränz- und Schiedsteine bey Gericht Glauben beigemessen werden soll) und die Ab- und Zuschreibung Statt finden kann.

§. 5.

Die Unterlassung der Anzeige einer Eigenthumsveränderung zum Bewirken des Ab- und Zuschreibens zur Zeit der gewöhnlichen Ab- und Zuschreibung, wird mit der Entrichtung der zehenfachen gewöhnlichen Gebühr, sowohl für die Feldgeschwornen als an den Landgeometer, bestraft, und über diese Strafen auf dem Landamt besonders Buch und Rechnung geführt, um daraus die Feldgeschwornen und den Landgeometer besonders entschädigen zu können.

Auch sollen alle Steuern von Grund-Eigenthum nur nach Ausweis der Ab- und Zuschreibbücher ausgeschlagen und erhoben werden, solche also dem vorigen Eigenthümer so lange zu Lasten bleiben, bis die Ab- und Zuschreibung bewerkstelligt worden seyn wird.

Digitized by Google

§. 6.

Bei Verpfändungen von Liegenschaften hat das Feldgericht eben so, wie in §. 2 und 3 verordnet ist, zu verfahren, und muß nach zurückgekommener Urkunde mit der landjustizamtlichen Confirmation, die Hypothek in das Hypothekenbuch eintragen, und daß solches geschehen, auf dem Original-Document unter genauer Angabe des Jahres und Tags, wann der Eintrag geschehen, bemerken.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 10. März 1825.

(Publicirt den 31. März 1825.)

Digitized by Google

Verordnung

die durch Börsenanschlag bekannt zu machenden Firmen und Geschäftszweige neu errichteter, so wie die in beiden Stücken vorfallenden Aenderungen älterer Handlungen ꝛc. betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 5. October l. J.

§. 1.

Alle Handelsleute welche dahier, es sey für alleinige Rechnung handeln oder eine Gesellschaftshandlung errichten wollen, sind von Publication gegenwärtiger Verordnung an schuldig und gehalten, vor Errichtung der Handlung, ihre Firma und Geschäftsgattung, die jetzt und künftig bestehenden Handlungen aber die in beiden Stücken etwa vorfallenden Abänderungen, wie auch ihre Auflösung, alsbald durch einen Wechselnotar an der Börse bekannt machen zu lassen.

Digitized by Google

Bei unterlassener Befolgung tritt dieselbe Strafe von Einhundert Reichsthaler ein, welche durch die Rathsverordnung vom 19. October 1741. in Bezug auf hiesige Wechselordnung bereits für Societäts-Handlungen festgesetzt ist.

§. 2.

Der Wechselnotar hat die Börsenanschläge bei löblichem Rechneyamt einzureichen, welches, wenn kein offenbarer Anstand sich ergibt, die Erlaubniß zur öffentlichen Anheftung in dem Sinne, daß in staatspolizeylicher Hinsicht kein Hinderniß obwalte, und allen privatrechtlichen Ansprüchen unbeschadet, ertheilt, im Fall eines Bedenkens aber vorderſamst bei Senat Vorlage davon macht und dessen Genehmigung einholt. — Auch hat jeder neuangehende Handelsmann, er sey Eigenthümer oder Theilhaber einer Handlung, im Beiseyn eines Wechselnotars das bisher in Uebung gewesene Börsenanschlags-Formular mit seiner die Handlungs-Firma betreffenden Unterschrift zu versehen und der Wechselnotar deren Richtigkeit zu beglaubigen, auch sämmtliche Formulare auf dem Wechsel-Protest-Comptoir in chronologischer und alphabetischer Ordnung aufzubewahren, damit nöthigen Falls geeigneter Gebrauch davon gemacht werden könne.

§. 3.

Wenn ein Handlungshaus seinen Handelszweig dermaßen verändern oder ausdehnen will, daß solches nicht als Wahl einer ganz andern Geschäftsgattung angesehen werden kann, oder wenn jemand einzelne Handelsoperationen, zu deren Betrieb er befugt ist,

Digitized by Google

unternimmt, so ist deshalb kein besonderer Börsenanschlag nöthig. — Jedoch steht jeder Handlung frey, auch kleinere und zeitweise Abänderungen oder Ausbreitung ihres Geschäfts auf diesem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 4.

Alle sowohl christliche als jüdische Handelsleute, welche ihre Firma und ihren Geschäftsbetrieb noch nicht auf dem Wechsel-Protest-Comptoir angezeigt haben, sind verbunden solches gleich nach Erscheinung dieser Verordnung bei Vermeidung der in dem Paragraphen 1. enthaltenen Strafe von Einhundert Reichsthaler zu thun.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 20. October 1825.

(Publicirt durch das Amtsblatt vom 24. October 1825.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnung

die künftige Erhebung der Staats-Steuern auf den hiesigen Ortschaften betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt am Main

verordnen hierdurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 29. October a. c. über die künftige Erhebung der Staatssteuern auf den Ortschaften folgendes:

Tit. I.

Aufhebung der bisherigen und Einführung neuer Staats-Steuern.

Art. 1.

Mit dem künftigen ersten Januar 1826 hören die seither auf den Ortschaften zur Staatskasse, unter dem Namen:

Vermögenssteuer,
Heerdschilling,
Contribution,
Service,
Atzung,
Weihnacht-Braten,

erhobenen Entrichtungen auf, wovon jedoch die hievon unberichtigten Beiträge noch bezahlt werden müssen.

Art. 2.

An die Stelle dieser aufgehobenen Entrichtungen tritt mit dem in Art. 1. festgesetzten Zeitpunkte:

1) Eine Abgabe von Feldgütern und andern nutzbaren Grundflächen,
2) Eine Abgabe von Geld- und Naturalgefällen, so auf Grundstücken als Grundlasten haften,
3) Eine Abgabe von Gebäuden,
4) Eine Abgabe von den Personen, mit Berücksichtigung des Gewerbes.

Art. 3.

Zu der Entrichtung dieser Abgaben sind alle in einem Dorfe oder dessen Gemarkung Wohnhafte oder Begüterte, oder dort Gewerbtreibende, oder auch blos im Gemeinde-Recht stehende Personen verpflichtet.

Tit. II.

Von den Abgaben von Feldgütern und andern nutzbaren Grundflächen.

Art. 4.

Von allen, in einer Ortsgemarkung liegenden nutzbaren, Grundflächen, wird von dem Morgen im Simplo entrichtet, und zwar

a) von Ackerland, Wiesen, Gärten, Weinbergen, Baumstücken und desgleichen — sechs Kreuzer;
b) von Wald — zwey Kreuzer;
c) von Weidenplätzen — ein Kreuzer.

Digitized by Google

Art. 5.

Die Kataster oder summarischen Verzeichnisse des Gehalts der Feldgüter unter dem Namen ihrer Eigenthümer sind nach den neuesten Lagerbüchern zu verfertigen.

Ab- und Zuschreibungen darin finden einmal im Jahr Statt.

Fallen innerhalb dieses Zeitraums Besitzveränderungen vor, so hat der neue Besitzer dem vorherigen die Erstattung seiner Vorlage, nach Verhältniß der Zeit, zu leisten.

Tit. III.

Von den Abgaben wegen der Grundgefälle.

Art. 6.

Die Grundgefälle an Geld werden vermittelst des fünf und zwanzigfachen Betrags zu Capital angeschlagen und von jedem Hundert Gulden solchen Capitals vier Kreuzer im Simplo entrichtet.

Art. 7.

Die Natural-Grundgefälle werden nach folgenden Preisen zuerst in einen Geldbetrag verwandelt und dieser alsdann, nach Anleitung des vorhergehenden Artikels, zu den Beiträgen angezogen.

Das Malter	Waizen	5 fl.	30 kr.
" "	Korn	3 "	30 "
" "	Gerste	2 "	— "
" "	Haber	1 "	30 "
" "	Kartoffeln	— "	48 "
Der Zentner	Heu	— "	48 "

Digitized by Google

Art. 8.

Die Kataster der Grundgefälle sind, nach Anleitung der darüber bereits vorhandenen Verzeichnisse, aufzustellen und die Beiträge wegen derselben werden jederzeit gleichzeitig mit denen wegen der Feldgüter, erhoben.

Auch die Ab- und Zuschreibungen werden, wie bei diesen, behandelt, wobei vorkommenden Falls der neue Besitzer dem vorigen ebenfalls Erstattung seiner Vorlage, nach Verhältniß der Zeit, zu leisten verbunden ist.

Tit. IV.

Von den Abgaben von Gebäuden.

Art. 9.

Sämmtliche in einer Ortsgemarkung befindliche, mit Nummern und Buchstaben zu versehende Gebäude werden in ein Verzeichniß gebracht, und deren Werth nach einer allgemeinen Taration, jedoch mit Berücksichtigung der verschiedenen Local-Verhältnisse ausgemittelt. Diese Taration geschieht durch drey Sachverständige, wovon das Landamt einen, das Bauamt den zweiten, und der Gemeinde-Ausschuß jedes Orts, den dritten für jede einzelne Gemarkung ernennt.

Hiernach läßt das Landamt die Gebäude-Steuer-Kataster verfertigen.

Diese Gebäude-Steuer-Kataster liegen, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung in der Gemeinde, acht Tage lang, zur Einsicht eines jeden Betheiligten, bei dem Schultheißen, oder an einem sonstigen bezeichneten Ort, ihrem ganzen Inhalt nach offen. Nach Verlauf dieser acht Tage werden sie an das

Digitized by Google

Landamt übersendet, und während den darauf folgenden vierzehn Tage, können daselbst von jedem dabei Betheiligten Beschwerden über den Anschlag geführt werden. Das Landamt entscheidet alsdann, nach, von dem Gemeinde-Ausschuß erstatteten Bericht, über die angebrachte Beschwerde. Nach Verlauf obiger 14 Tage werden keine Beschwerden mehr angenommen. Gegen die landamtliche Entscheidung steht innerhalb 14 Tagen, nach Insinuation derselben, der Recurs an den Senat, als letzte Instanz, offen.

Art. 10.

Von dem in den Kataster gesetzten Kapital-Werth wird von jedem Hundert Gulden dieses Werths im Simplo drey Kreuzer Gebäude-Steuern entrichtet.

Art. 11.

Kirchen, Pfarrhäuser, Schulhäuser (sämmtlich mit sonstigen dazu gehörigen Gebäulichkeiten, insofern sie nicht an dritte vermiethet sind), Raths- oder Gemeinde-Häuser, das Wachthaus, die Hirtenhäuser, das Orts-Gefängniß sind, so lange diese ihre Bestimmung dauert, von der Beitrags-Pflicht befreit.

Art. 12.

Einmal im Jahre, gegen den Herbst, wird das Gebäude-Kataster von dem Orts-Schultheißen in versammeltem Gemeinde-Ausschusse und unter Mitwirkung desselben, revidirt.

Art. 13.

In dem Gebäude-Kataster finden Ab- und Zuschreibungen einmal im Jahre, nemlich im Herbste,

Digitized by Google

bei Revision desselben Statt. Fallen bis zum nächsten Herbst Besitzveränderungen vor, so hat der neue Besitzer dem vorherigen die Erstattung seiner Vorlage nach Verhältniß der Zeit zu leisten.

Tit. V.

Von den Abgaben der Personen, mit Berücksichtigung des Gewerbes, unter der Benennung Klassensteuer.

Art. 14.

Es ist diese Klassensteuer zu entrichten.

a) von allen in einer Ortsgemarkung fortdauernd wohnhaften, selbstständigen Personen, welche entweder darin, oder von da aus irgend ein Gewerbe oder eine Handthierung treiben, mit Einschluß der Minderjährigen oder unter Curatel stehenden Personen, für deren Rechnung ein solcher Nahrungszweig betrieben wird. Diese bezahlen jedoch, so wie die Wittwen, nur die Hälfte des Ansatzes.

b) Von außerhalb der Ortsgemarkung wohnenden Personen, welche innerhalb derselben einen Nahrungszweig betreiben lassen, wegen desselben.

c) Von den, auch kein Gewerbe oder Handthierung treibenden, großjährigen Orts-Einwohnern.

d) Von allen, außerhalb der Ortsgemarkung wohnenden Ortsangehörigen.

Digitized by Google

e) Von allen in der Ortsgemarkung sich aufhaltenden, nicht zur Frankfurter Bürgerschaft gehörigen Fremden, selbstständigen Personen, oder sogenannten Permissionisten, jedoch hierbei vorbehältlich eines ihnen nach Umständen, anzusetzenden besondern Permissions-Geldes.

Art. 15.

Wer entweder selbst oder durch die Seinigen oder durch seine Haushaltungsgenossen, oder überhaupt in seinen Diensten stehende Personen, mehr als ein Geschäft oder Gewerbe betreibt, oder betreiben läßt, hat von demjenigen derselben, welches am höchsten tarifirt ist, den vollen Ansatz und von jedem andern die Hälfte desselben zu entrichten. Es sollen jedoch Gärtnerei und Ackerbau, die ohne eigenthümliches Karren- oder Wagen-Fuhrwerk, neben einem andern Gewerb betrieben werden, desgleichen Leinweberei, die nebenher auf einem Stuhle verrichtet wird, so wie auch Spinnerei, nicht als besondere Gewerbe betrachtet werden.

Für mehrere oder verschiedene Nahrungszweige und Gewerbe haben diejenigen zu gelten, welche nicht mit einander in unmittelbarer und nothwendiger Verbindung stehen.

Art. 16.

Der zu Ende befindliche Tarif dient bei dem Ansatz der Schuldigkeit eines jeden zur Richtschnur.

Zum Behuf eines möglichst richtigen Anschlages sind für die, Professionen oder Gewerbe treibende Personen, mehrere Klassen angeordnet, unter welchen die,

Digitized by Google

mit der Anfertigung und Revision der Gewerbe-Kataster beauftragten Behörden nach Pflicht und Gewissen, und nach der ihnen beiwohnenden Kenntniß von dem Umfang des Geschäftsbetriebs eines Jeden den entsprechenden Ansatz zu erwählen, und respective zu berücksichtigen haben.

Bei den Handwerken und Gewerben, die mit Gehülfen betrieben werden, gilt der Ansatz in dem Tarif:

a) bei den Professionen für den Meister und
b) bei den andern Gewerben für den Eigenthümer.

Dieser Ansatz aber wird wegen eines jeden Handwerksgesellen oder Gewerbe-Gehülfen, den sie gewöhnlich unterhalten, um den vierten Theil vermehrt, so, daß z. B. ein Handwerks-Meister, welcher gewöhnlich mit zwey Gesellen oder Jungen arbeitet, den tarifmäßigen Ansatz einmal ganz und wegen der zwey Handwerksgehülfen noch zwey viertheilmale, in allem also Anderthalbmal im Simplo zu entrichten hat, ohnabbrüchig desjenigen, was die Handwerksgesellen für sich selbst können zu bezahlen haben.

Art. 17.

Pfarrer, Schullehrer, Geburtshelferinnen und in hiesigen Diensten stehende active Militärpersonen, sind, als solche, von der Klassensteuer befreit.

Sollte der zu Ende stehende Tarif, außer diesen alleinigen Ausnahmen, irgend eine Art von Nahrungszweig nicht berühren, so sind demohngeachtet die auch nicht tarifirten Gewerbe einer Abgabe unterworfen.

Digitized by Google

In diesem Fall ist nemlich letztere in demjenigen Verhältniß anzusetzen, welches nach der Aehnlichkeit mit andern klassifizirten Gewerben auf das im Tarif nicht bemerkte Gewerbe anwendbar ist.

Art. 18.

Der Schultheiß und der Gemeinde-Einnehmer haben die Kataster zu der Klassensteuer in der Art aufzustellen, daß sie bei jedem Namen der in ihrem Ort zur Klassensteuer Pflichtigen, das oder die Gewerbe bemerken, welches sie betreiben. Im November eines jeden Jahres bestimmt der Gemeinde-Ausschuß, nach Maasgabe dieser Verordnung, und nach Stimmen-Mehrheit, den oder die Ansätze eines jeden Debenten, und sämmtliche Mitglieder haben sodann die also von ihnen entworfenen Kataster eigenhändig zu unterzeichnen.

Diese Arbeit muß vor Mitte November eines jeden Jahres beendigt seyn.

Sobald dieses geschehen ist, wird das Kataster alsdann dem Landamte zur Revision und Genehmigung vorgelegt, die innerhalb 14 Tagen erfolgen muß.

Art. 19.

Ab- und Zuschreibungen der Klassensteuer finden nur alle Jahr im November Statt, und es muß daher die Steuer sowohl für das ganze Jahr, worin ein Gewerb angefangen ist, als für dasjenige, worin es aufgehoben wird, entrichtet werden.

Digitized by Google

Tit. VI.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20.

Jeder Steuerpflichtige kann gegen eine noch zu bestimmende Gebühr einen Auszug aus den Steuerrollen, in soweit diese ihn und sein Eigenthum betreffen, verlangen.

Art. 21.

Die Pächter haben die auf ihre gepachtete Grundstücke und Gebäude ausgeschlagenen Steuern vorzulegen, und deren Betrag sich von den Eigenthümern zurück vergüten zu lassen, in soweit besondere Pachtverträge rücksichtlich des Regresses an den Verpächter nicht ein Anderes bestimmen.

Art. 22.

Die Steuern werden monatlich gegen Quittung des Einnehmers erhoben.

Art. 23.

Die Einkommensteuer-Commission als Landsteuer-Behörde, hat vorläufig die Erhebung dieser Steuer. Das Landamt hat die nach Art. 5. 8. 9. 18. aufgestellten Steuerrollen einzuziehen und der Einkommensteuer-Commission mitzutheilen, welche sodann die Erhebungen durch die Einnehmer besorgen läßt.

Art. 24.

Die neu eingeführten Steuern sind nur für 3 Jahre gültig.

Art. 25.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten werden zur Hälfte aus der Staats-Kasse und zur Hälfte aus den Gemeinde-Kassen bestritten.

Digitized by Google

Tit. VII.

Von der Anwendung dieses Gesetzes auf die Erhebung der Beiträge zu den Gemeinde-Cassen.

Art. 26.

Die durch gegenwärtiges Gesetz eingeführten directen Steuerarten sollen auch vom Tage der Publication der Gemeindeordnung der hiesigen Ortschaften, und sodann auch während der im vorhergehenden Artikel benannten drey Jahre, zur Aufbringung der für die Bedürfnisse der Dorfgemeinden erforderlichen Geldumlagen verwendet werden, und sind hierbei die wegen der Staatssteuern aufgestellten Steuerrollen zum Grund zu legen.

Die Gemeinde-Ordnung bestimmt hierbei die Art und Weise, wie das gemeinschaftliche Geldbedürfniß ausgemittelt und zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden gebracht wird.

Namentlich sind auch die in den Artikeln 20. 21. und 22. enthaltenen Bestimmungen bei den Gemeindeumlagen anwendbar.

Das Landamt hat darüber zu wachen, daß den Vorschriften dieses Gesetzes, in soweit sie die Aufstellung der Steuerrollen und die Erhebung der Gemeinde-Beiträge betreffen, pünktlich nachgelebt werde.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 10ten November 1825.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Alphabetisches Register der Personen, welche die Klassensteuern zu bezahlen haben.
1.	Ackerleute . . . . .
2.	Angehörige (Orts-) welche im Gemeinde-Verbande stehen, außerhalb wohnen und großjährig sind, unbeschadet ihres nach herkömmlicher Weise zu den Gemeinde-Frohnen zu entrichtenden Beitrags . . .
3.	Barbiere . . . . .
4.	Brandweinbrenner . . . . .
5.	Büglerinnen . . . . .
„	Chirurgen, siehe Wundärzte, No. 25.
6.	Einwohner (Orts-) großjährige, so kein Gewerbe oder Handthierung treiben . . . . .
7.	Feldeigenthümer, so ihr Land selbst bauen . . .
8.	Gärtner, (Gemüse- und Weingärtner) . . . .
„	Gemüsegärtner, siehe Gärtner No. 8.
„	Gewerbsgehülfen, mit Ausnahme der Lehrjungen wie Handwerksgesellen No. 11.
„	Gewerbtreibende, siehe Handwerker No. 10.
9.	Handlungsgehülfen, mit Ausnahme der Lehrjungen .
10.	Handwerker, Professionisten und ähnliche Gewerbtreibende, als da unter andern sind: Bäcker, Bender, Bierbrauer, Bleicher, Buchbinder, Dreher, Glätter, Glaser, Gürtler, Gerber, (Roth- und Weißgerber) Häfner, Hutmacher, Kappenmacher, Kiefer, Klaiber, Knopfmacher, Korbmacher, Leinweber, Lichtermacher, Maurer, Messerschmiede und Messerschleifer, Metzger, Nagelschmiede, Pflasterer, Riemer, Säckler, Sattler, Scheerenschleifer, Schlosser, Schmiede (Grob- oder Huf-) Schneider, Schornsteinfeger, Schreiner, Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Spengler, Steindecker, Steinhauer, Tüncher, Wagner, Wäscherinnen, (inso-

Digitized by Google

Klassensteuer.

Für Bornheim, Hausen, Oberrad und Niederrad.														Für Bonames, Dortelweil, Niedererlenbach und Niederursel.													
Klassen.														Klassen.											
I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		Fixe		I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		Fixe	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	–	40	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	–	40
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	–	40	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	–	40
1	–	1	30	2	–	„	„	„	„	„	„	„	„	–	40	1	–	1	20	„	„	„	„	„	„	„	„
1	–	1	30	2	–	„	„	„	„	„	„	„	„	–	40	1	–	1	20	„	„	„	„	„	„	„	„
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	1	–	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	–	40
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	–	40	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	–	40
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	–	40	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	–	40
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	–	40	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	–	40
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	1	30	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	1	30

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.

Alphabetisches Register

der Personen, welche die Klassensteuer zu bezahlen haben.

fern solche nicht im Taglohn arbeiten), Weißbinder, Wollkämmer, Ziegelbrenner, Zimmerleute, nämlich der Handwerksmeister oder Eigenthümer des Gewerbs
11. Handwerksgesellen . . . . . .
12. Krämer . . . . . .
13. Kunstgärtner . . . . . .
„ Müller von jedem Mühlgang:
14. 1) oberschlächtig . . . . . .
15. 2) unterschlächtig a) im Riedfluß . . . .
16. b) in Bächen . . . . .
17. Musikanten . . . . . .
18. Nätherinnen . . . . . .
„ Ortsangehörige, ausserhalb wohnende, s. Angehörige No. 2.
„ Ortseinwohner, großjährige, so kein Gewerbe oder Handthierung treiben, siehe Einwohner No. 6.
19. Pachter von Gütern, welche die Pachtung als einen Nahrungszweig betreiben . . . . . .
20. Permissionisten, d. h. dem Ort ganz Fremde, nicht zur Frankfurter Bürgerschaft gehörige Personen . .
Professionisten, siehe Handwerker No. 10.
21. Taglöhner . . . . . .
22. Taglöhnerinnen u. Wäscherinnen, welche im Taglohn arbeiten
„ Weingärtner, siehe Gärtner No. 8.
„ Wirthe, nämlich:
23. 1) Weinwirthe, Straußwirthe, Kaffeewirthe und Speisewirthe . . . . . .
24. 2) Bier- und Aepfelweinwirthe, Brantweinschenker .
Pro Nota. Derjenige, welcher sein Gewächs von Aepfelwein selbst verzapft, ist in einen verhältnißmäßigen Ansatz beizuziehen, der jedoch in keinem Falle 3 fl. übersteigen darf.
25. Wundärzte . . . . . .

Digitized by Google

Klassensteuer.

Für Bornheim, Hausen, Oberrad und Niederrad.													Für Bonames, Dortelweil, Niedererlenbach und Niederursel.												
Klassen.													Klassen.												
I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		Fire	I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		Fire
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.
1	–	1	30	2	–	„	„	„	„	„	„	„	–	40	1	–	1	20	„	„	„	„	„	„	„
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	1 –	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	– 40
1	–	1	30	2	–	3	–	4	–	„	„	„	–	40	1	–	1	20	2	–	3	–	„	„	„
1	–	1	30	2	–	„	„	„	„	„	„	„	–	40	1	–	1	20	„	„	„	„	„	„	„
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	2 –	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	2 –
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	2 –	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	2 –
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	1 –	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	1 –
1	–	1	30	2	–	„	„	„	„	„	„	„	–	40	1	–	1	20	„	„	„	„	„	„	„
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	– 30	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	– 20
1	–	1	30	2	–	4	–	6	–	8	–	„ „	–	40	1	–	1	20	3	–	4	30	6	–	„ „
1	–	1	30	2	–	„	„	„	„	„	„	„ „	–	40	1	–	1	20	„	„	„	„	„	„	„ „
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	1 –	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	– 40
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	– 30	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	– 20
2	–	3	–	4	–	6	–	8	–	12	–	„ „	1	–	2	–	3	–	4	–	6	–	9	–	„ „
1	–	2	–	3	–	4	–	6	–	„	„	„ „	1	–	2	–	3	–	4	–	6	–	„	„	„ „
1	–	1	30	2	–	–	–	–	–	–	–	– –	–	40	1	–	1	20	–	–	–	–	–	–	– –

Digitized by Google

(Publicirt den 23. December 1825.)

Digitized by Google

Gesetz,

den Fortbestand der Einkommensteuer für das Jahr 1825 betreffend.

Wir Burgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung, vom 11. Februar 1826:

Die durch die Verordnung vom 15. Juli 1817 (Gesetz- und Statuten-Sammlung 1r Bd., S. 141) als extraordinäre Auflage auf drei Jahre eingeführte Steuer vom Einkommen, deren Ertrag bloß zur Verzinsung und Minderung der Staatsschuld verwendet wird, wird nach den, in jenem Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch unter nachfolgenden Abänderungen des darin §. 4 festgesetzten Tarifs, daß nämlich

1) bis auf dreihundert Gulden Einkommen drei Gulden, und
2) von dreihundert bis dreitausend Gulden Einkommen, Eins von Hundert zu zahlen ist,

Digitized by Google

und wie selbige für das Jahr 1824 ausgeschrieben und erhoben worden, auch für das Jahr 1825 hiermit wieder bestättigt; wonach sich Jedermann zu achten hat.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 7. März 1826.

(Publicirt durch das Amtsblatt vom 9. März 1826).

Digitized by Google

Geſetz,

den Fortbeſtand einiger Abgaben btr.

Wir Burgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 11. Februar 1826 folgendes:

Da durch das Geſetz vom 11. März 1823 verſchiedene, in dem frühern Geſetz vom 16. März 1820 namentlich aufgeführte Steuern und Abgaben, nur bis zum Schluß des Jahrs 1825 die Beſtätigung erhalten haben, es aber erforderlich iſt, daß ſowohl dieſe verſchiedenen Einnahmen als die durch das Geſetz vom 20. Februar 1819 eingeführten und zufolge verfaſſungsmäßigen Beſchluſſes vom 2. April 1822 mit einigen Abänderungen bisher fortbeſtandenen Stadtwaaggebühren den bedürfenden Caſſen nicht entzogen werden; ſo haben

A. ſowohl die vorerwähnten Stadtwaaggebühren als die in jenem Geſetz vom 16. März 1820 sub I. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. benannten, der laufenden Staatseinnahme gleichfalls angehörigen und überwieſenen Abgaben auf drei Jahre mithin bis ult. December 1828 — mit Ausnahme jedoch des unter 3 bemerkten Accis-Zuſatzes, deſſen Ertrag

Digitized by Google

zur Verzinsung und allmähligen Rückzahlung des Anlehens vom 10. July 1813 eingeführt und daher dieser Bestimmung in keinem Fall eher als solche ganz erfüllt ist, entzogen werden kann — dahin fortzubestehen, daß der Accis von Obst ad 3 — künftig nach der Gewichts-Angabe von 700 ℔ per Ohm entnommen werde; sodann die Gebühr von freiwilligen Vergantungen ad 5. zufolge Beschlusses vom 13. Juli 1824 sowohl für den Verkäufer als Käufer mit einem Kreuzer vom Gulden zu entrichten ist.

Eben so werden

B. die in dem Eingangs angeführten Gesetz vom 16. März 1820 benannten Abgaben, und zwar

1) der unter I. 3. daselbst mit angeführte Accis-Zusatz auf die Dauer seiner Bestimmung — so wie
2) die im Jahr 1804 eingeführten extra Kriegsauflagen;
3) der aus der Einnahme des laut Beschluß vom 19. August 1824 von der Stadt übernommenen Salz-Debits an die Schuldentilgungs-Commission abzugebende Accis von 1 kr. per Pfund; und
4) die Wechselstempel-Abgabe; —

als ausserordentliche Abgaben nach den in jenem Gesetz enthaltenen weiteren Bestimmungen, auf gleichmäßige fernere drei Jahre, mithin bis ult. December 1828, mit Aussetzung der Einkommensteuer, über welche besondere Verfügung erlassen werden soll, genehmigt, und ist deren Forterhe-

Digitized by Google

bung, den verschiedenen damit beauftragten Aemtern unter den in dem Gesetz vom 16. März 1820 enthaltenen Verwarnungen hiermit aufgetragen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 7. März 1826.

(Publicirt durch das Amtsblatt vom 13. März 1826).

Digitized by Google

Gesetz,

die Erleichterung der auf dem Leder ruhenden Abgaben und die Vereinfachung ihrer Erhebungsweise betr.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. August l. J., theils zur Erleichterung der auf dem Leder ruhenden Abgaben, theils zu Vereinfachung ihrer Erhebungsweise und unter Aufhebung aller seither von diesem Artikel erhobenen Gebühren und des darauf ruhenden Doppelzolls während der Herbstmesse folgendes:

§. 1.

An Zoll entrichtet in Zukunft alles Leder:

a) an allen Landthoren gleiche Gebühr, und zwar in und außer der Meßzeit,
an Eingangszoll für den Centner vier Kreuzer,
an Ausgangszoll gleichfalls für den Centner vier Kreuzer
des vier und zwanzig Gulden-Fußes. Durch- und vorbeigehendes Leder wird mit dem ein- und ausgehenden gleich gerechnet:

Digitized by Google

b) an dem Waſſer- oder Fahrthorzoll:

Eigengut, eingehendes, wie bisher, zwei Kreuzer des zwanzig Guldenfußes per Collo,

Ausgehendes Gut aber ſechs Kreuzer des vier und zwanzig Guldenfußes für den Centner.

Commiſſions- oder Meß-Gut, ein- oder ausgehend, per Centner ſechs Kreuzer des vier und zwanzig Guldenfußes.

§. 2.

Die Stadtwaag-Gebühr wird nicht mehr in der Stadtwaage, ſondern gleich nach dem Eingang der Landgüter, auf dem Land-Beſtätteramt, und von den zu Waſſer ankommenden Gütern auf der Waſſergüter-Beſtätterei mit 7 Kreuzer, ſtatt der zeitherigen 5 Kreuzer per Centner erhoben, dagegen hört aber der Unterkauf von 3 Kreuzer per Bürde hinaus auf.

§. 3.

Für das Wiegen durch die hieſige Lederwaage wird, anſtatt des bisherigen ſogenannten Steinſatz und Schaugeld, an ſtädtiſcher Gebühr bezahlt . . . 4 Kreuzer

an den Wieger . . . . . 1 —

an den Waagknecht . . . . . 1 —

zuſammen alſo per Centner . 6 Kreuzer

und ruht dieſe Gebühr zur Hälfte auf dem Käufer und zur Hälfte auf dem Verkäufer.

§. 4.

Benutzt Jemand das Stadtwaag-Gebäude als Waaren-Magazin, ſo zahlt derſelbe unter dem Namen: „Hausgeld" die beſtehende Magasinage von zwölf

Digitized by Google

Kreuzer per Centner; die Extra-Niederlag-Gebühr vom Oberleder mit weiteren eilf Kreuzer per Centner hört aber auf.

§. 5.

Eben so hört auf der zeither bestandene Unterschied in Erhebung der Stempel-Gebühr vom Leder, welches Fremde hierher zum Verkauf bringen, und wird durchgängig, als Taxe für das durch die Geschwornen des Schuhmacher-Handwerks annoch zu besorgende Stempeln des Leders, so lange dasselbe überhaupt noch für zulässig oder erforderlich geachtet werden wird, Ein Heller per Haut erhoben.

§. 6.

Die Abgabe vom Leder, welches als Speditions-Gut hier durchgeht, bleibt, wie bisher, für zu Land eingehend 2 Kreuzer Niederlage, zu Wasser ein- und ausgehend 4 Kreuzer Zoll per Centner.

Der Ein- und Ausgangszoll an den Landthoren wird, wie bisher, von dem Fuhrmann getragen.

§. 7.

Der Grundzoll oder Zoll für zu Wasser vorbeigehendes Gut bleibt unverändert, wie er bereits bestehet; der Ueberschlag-Zoll aber ist, der Verminderung aller Ueberschlag-Gebühren am Wasser gleich, von vier Kreuzer auf zwei Kreuzer per Centner herabgesetzt.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, am 31. August 1826.

(Publicirt durch das Amtsblatt vom 4. September 1826.)

Digitized by Google

Gesetz,

Die weitere Erleichterung des Transithandels betreffend.

Wir Burgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen andurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. August 1826, wie folgt:

Um unserer Verordnung vom 27. Januar 1820, Erleichterung des Transit-Handels betreffend, noch mehr Ausdehnung zu geben, wird ferner festgesetzt:

§. 1.

Die Niederlaggebühr auf Speditionsgut von 11 und resp. 22 kr. p. Collo, welche, nach §. 3. pos. a. ebengedachter Verordnung, noch auf verschiedenen Handlungs-Artikeln, namentlich Manufactur-Waaren, haftet, ist nun auch bei denen daselbst noch ausgenommenen Artikeln, von allem reinen Speditionsgut auf 2 kr. pr. Centner dergestalt herabgesetzt, daß

a) jedes einzelne Collo von $^1/_8$ bis zum vollwichtigen Centner 2 kr. und von $1\,^1/_8$ bis 2 Centner also 4 kr. und so fort zu entrichten hat; jedoch ist

b) das Zusammenziehen einzelner Colli zu einer Gewichtsangabe verboten, und nur ausnahmsweis, bei ganz kleinen in großen Quantitäten zusammen ankommenden Güterstücken, z. B. bei Farbhölzern, losem Melis u. dgl. verstattet.

§. 2.

Der in besagter Verordnung §. 1. auf 4 und 6 kr. festgesetzte Ueberschlagzoll der zu Wasser ankommenden und allda überschlagen werdenden Güter wird, ohne Unterschied derselben, auf 2 kr. pr. Centner herabgesetzt, im Uebrigen aber bleibt

§. 3.

der Inhalt vorgedachter unserer Verordnung vom 27. Januar 1820 in voller Kraft.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, am 31. August 1826.

(Publicirt durch das Amtsblatt vom 4. Sept. 1826.)

In Auftrag Eines hohen Senats werden nachstehend die in der Gesetz- und Statuten-Sammlung Theil I. Seite 124 fgg., ebendaselbst Seite 132 fgg. und Theil III. Seite 126 fgg. abgedruckte Instruction und Tax-Ordnungen des Fiskals und Executor in civilibus, unter Einschaltung der von der gesetzgebenden Versammlung, laut Beschluß vom 23. August l. J., genehmigten Zusätze und Abänderungen, vervollständigt sub A. und B bekannt gemacht.

Frankfurt, den 8. September 1826.

Stadt-Canzley.

Anlage A.

Instruction

für den Fiscalis und Executor in civilibus.

Derjenige, welcher als Fiscalis und Executor in civilibus angestellt wird, soll sich allen denjenigen Amtsgeschäften unterziehen, die ihm durch die Constitutions-Ergänzungs-Acte Art. 34 im Allgemeinen angewiesen sind.

Zu dem Ende soll derselbe insbesondere

§. 1.

allen, von sämmtlichen hiesigen Gerichtsstellen sowohl, als Administrativ-Behörden an ihn ergehenden Aufträgen zu Vollstreckung der Hülfe in deren Erkenntnissen und Verfügungen, nach Maßgabe derselben, willige und ungesäumte Folge leisten, dabei nach der in der hiesigen Stadt-Reformation Theil I. Tit. 45 vorgeschriebenen Executions-Ordnung, soweit der verurtheilte Schuldner etwas heraus zu geben, oder zu bezahlen verbunden ist, genau verfahren, in andern Fällen aber, wo Jemand in oder aus dem Besitze eines unbeweglichen Guts zu setzen ist, auf gleiche Weise zu dessen Vollziehung die zweckmäßige nöthige Hülfe eintreten lassen, in jedem Fall auch die nach den Umständen und rücksichtlich der Person abzumessende Mäßigung und Bescheidenheit gebrauchen, damit Niemand über die Gebühr beschwert werde. Die von dem Polizey-Amte angesetzten Geldstrafen, erheben dieselben selbst durch ihre Polizei-Diener, und haben nur dann den Fiscal zu requiriren, wenn Execution durch Pfändung und Versteigerung von Mobilien eintreten muß. Mit den Executionen auf dem städtischen Landgebiete hat sich aber der Fiscal gar nicht zu befassen, diese liegen vielmehr dem Land-Amtmann ob, indem der Amtskreis des Fiscals in allen seinen Geschäften auf die Stadt und deren Gemarkung beschränkt ist.

§. 2.

So oft Eltern minderjähriger Kinder versterben, oder wenn hinterlassene Wittwen zur andern Ehe schreiten, oder auch, wenn andere Personen auf gerichtliches

Ermessen, der Vormünder oder Pfleger benöthigt sind, liegt ihm ob, tüchtige Personen, Bürger oder Beisassen, dazu bei dem Stadt-Gerichte nicht nur in Vorschlag zu bringen, sondern auch dafür zu sorgen, daß selbige, nach erfolgter gerichtlichen Bestätigung, gehörig in Pflichten genommen werden, welches nämliche er zu beobachten hat, wenn einer der Mitvormünder abgegangen ist, damit ein anderer an dessen Stelle verordnet werde, so wie dieses in dem Raths-Edicte vom 22. Januar 1767 dem damaligen Oberst-Richter aufgegeben war. Um hierin nun überall die beste gesetzmäßige Wahl zu treffen, hat er sich in jedem vorkommenden Fall genau nach den Graden der Verwandtschaft zu erkundigen, und darauf Bedacht zu nehmen, daß Vormünder von beiden Banden, auch wenn nur ein Mitvormund anstatt des abgegangenen zu ernennen wäre, immer von derjenigen Seite, zu welcher derselbe gehörte, so wie, daß immer die nächsten vor den entfernteren Anverwandten, in Vorschlag gebracht werden.

Sollten gar keine Verwandte mehr übrig seyn, so hat derselbe andere schickliche Personen, allenfalls aus der Nachbarschaft, zu Vormündern vorzuschlagen.

§. 3.

Alle Erlaubnißscheine zur Beerdigung müssen ihm vorgelegt werden, welche er alsdann unentgeldlich zu unterzeichnen, verbunden ist. Hierdurch erhält er die bequemste Gelegenheit, von allen Sterbfällen, worin Vormundschaften zu bestellen oder Obsignationen vorzunehmen sind, auf das sicherste und zeitig unterrichtet zu werden, und hat derselbe, sobald der leztere

Digitized by Google

Fall eintritt, entweder sogleich, oder wenn einiger Zweifel und Anstand über die gesetzliche Nothwendigkeit der Versieglung vorwaltet, nach eingeholter Weisung von dem Stadt-Gerichte oder Stadt-Amt, mit Zuziehung eines Actuars des lezteren, die Obsignation ungesäumt vorzunehmen und darüber an die gerichtliche Behörde Relation schriftlich zu erstatten.

§. 4.

Bei den vorläufig wieder eingeführten öffentlichen Feiltragungen und Versteigerungen unter der Fahne, welche zwangsweise geschehen, hat er die Leitung dieser gerichtlichen Handlungen auf die nemliche Weise, wie solche, zufolge der Stadt-Reformation Th. I. Tit. 46. dem Prokurator des Klägers obgelegen, zu übernehmen, mithin darauf seine Aufmerksamkeit zu richten, daß alles in gesetzlicher Ordnung vor sich gehe, ausgenommen die ehemalige 14tägige und zweijährige Entschüttungszeiten, als welche vermöge der obangezogenen Ergänzungs-Akte völlig abgeschafft worden sind.

§. 5.

Wenn gegen Straf- und Confiscations-Erkenntnisse der Verwaltungs-Aemter Recurs an die höhere Behörde ergriffen wird, ist seines Amts, das Interesse des städtischen Fiscus zu wahren, in dieser Eigenschaft alles Erforderliche gerichtlich und außergerichtlich zu besorgen, wobei ihm nach Beschaffenheit und Wichtigkeit des Falls, aus der Zahl der hiesigen Advokaten von dem Senate, oder dem Verwaltungs-Amte ein Advocatus fisci beigeordnet wird.

Digitized by Google

§. 6.

Ueber alle die ihm aufgetragenen und sonst obliegenden Verrichtungen soll er, und zwar nach den Gegenständen, abgesonderte Tagebücher oder Register führen. Ueber alle, bei dem Fiskal eingehenden Strafgefälle, deren Eintreibung ihm von gerichtlichen oder administrativen Behörden committirt wird, hat derselbe nach der Zeitordnung genau geführte Bücher oder Register zu führen, auch alle vier Wochen den Gesammtbetrag derselben, unter Beifügung gleichlautender specificirter Auszüge, an das Rechenei-Amt abzuliefern.

Ein gleiches gilt von den Sporteln und Gefällen, die er, so wie dessen Pedell, nach der Tax-Ordnung erhebt; diese sind gleichfalls in eben so geführten besondern Registern zu verzeichnen, in einer verschlossenen Lade zu sammeln, und vierteljährig so zu vertheilen und resp. abzuliefern, wie es die Anstellungs-Decrete des Fiskals und seines Pedellen vorschreiben.

§. 7.

Zu seiner Unterstützung wird ihm ein Pedell beigegeben, welchen er, wo er es für nöthig oder räthlich findet, mitnehmen, oder nach Beschaffenheit des Geschäfts sonst zum Ausschicken, der Instruction des Pedellen gemäß, brauchen kann.

§. 8.

Sollte ihm auch, durch eine künftig zu erwartende Gerichts- oder Prozeß-Ordnung, oder durch einzelne Verordnungen ein Mehreres oder Anderes, als hierin enthalten, aufgetragen werden, so verspricht er dasselbe

Digitized by Google

mit gleicher Bereitwilligkeit zu übernehmen, und eins mit dem andern pünktlich zu erfüllen.

§. 9.

Dem Fiskal ist in Zukunft gestattet, in dem Fall, daß die executivisch beizutreibenden Geldsummen gering sind, das heißt unter Zehn Gulden betragen, dem bei ihm fungirenden Pedellen die Vollziehung der Execution durch Auspfändung zu übertragen.

§. 10.

In dem Fall, daß ihm, dem Fiskal, durch Administrativ-Behörden eine so große Zahl von Personen, welche zu Geldleistungen unter dem Betrag von Zehn Gulden executivisch anzuhalten sind, aufgegeben würden, daß er es unthunlich findet, mit dem bei ihm fungirenden Pedellen auszulangen, hat derselbe alsbald die Anzeige davon bei dem Stadt-Gericht zu machen, damit alsdann für eine bestimmte Zeit, einer oder zwei Aushülf-Pedellen bestellt und verpflichtet werden können.

§. 11.

Für eine, durch den Pedellen des Fiskals vollzogene Execution, dürfen jedoch überhaupt nur 30 kr. berechnet werden, und erhält der Fiskal von dieser Executions-Gebühr 18 kr., der mit der Execution beauftragt gewesene Pedell aber 12 kr.

§. 12.

Es hat der Fiskal vorläufig eine fixe Besoldung von fünfhundert Gulden des vier und zwanzig Gulenfußes ex aerario, und drei Viertheile der jährlich ein-

Digitized by Google

gehenden Sporteln direkt zu beziehen, derselbe muß sich aber, wenn eine Aenderung in dem Sportelbezug des Pedellen, welchem jährlich Ein Viertheil derselben als pars salarii angewiesen ist, eintreten sollte, die Ueberweisung eines größeren Sportelbezugs und die verhältnißmäßige Kürzung an dem bewilligten fixum ad 500 fl. gefallen lassen.

Uebrigens hat der Fiskal die Sporteln, welche er nach den gesetzlichen Tax-Ordnungen, sowohl in Ansehung seiner, als auch seines Pedellen einzieht, in nach der bisherigen Form eingerichteten besondern Registern zu verzeichnen, davon $^3/_4$ für sich zu beziehen, das letzte Viertel aber an seinen Pedellen, gegen Quittung zu verabfolgen, dessen Quittungen aber mit den Registern aufzubewahren.

Diejenigen 30 kr., welche für Executionen auf Beträge unter Zehn Gulden bezahlt werden, sind jedoch ohne weitern Eintrag sofort so zu vertheilen, wie es der §. 11 dieser Instruktion bestimmt.

Digitized by Google

Anlage B.

Tax-Ordnung

für den Fiskal und Executor in civilibus und dessen Pedellen.

	fl.	kr.
1) Für eine Execution		
a) in persönlichen Schuldsachen, wenn solche geringfügig bis auf 200 fl. und darunter	1	20
wenn die Erstattung eines Berichts dabei nöthig ist, noch besonders .	—	30
von 200 fl. bis 1000 fl. einschließlich	2	—
von jedem die letztere Summe übersteigenden hundert Gulden weiter	—	10
jedoch so, daß das Maximum von fünf Gulden in keinem Falle überschritten werden darf, wenn auch die zu exequirende Kapital-Summe sich noch so hoch beläuft.		
b) für Ein- oder Aussetzung in ein Haus oder Gut	1	30
2) Für den schriftlichen Vorschlag eines jeden Vormunds	—	30
3) In Insatzklagsachen, oder auch in Rachtungssachen, über 300 fl. Kapital		
a) für den Verkauf sammt Protokoll .	2	—
b) für dessen Abschrift der Bogen zu 20 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Sylben auf jeder Zeile . .	—	12

Digitized by Google

	fl.	kr.
c) für die Abfassung der ersten Bekanntmachung, dergestalt, daß für die übrigen keine Gebühr Statt findet .	1	—
d) für eine jede Abschrift der Bekanntmachung	—	8
e) für Berichtigung der Insertions-Gebühren überhaupt	—	12
f) für Bemühung in ein zu rachtendes Haus oder Gut, einschließlich der Rachtung selbst	1	30
g) für den Bericht über den vollzogenen Verkauf oder Rachtung . .	1	—
h) für Einsicht der Akten . . .	1	—
i) für das Anschlagen des Feiltragzettels	—	36
k) für die Abnahme desselben . .	—	36
4) In Insatzklagsachen von 300 fl. Kapital und darunter		
a) für Akten-Einsicht	—	30
b) für Abfassung der Bekanntmachung	—	30
c) für den Feiltragzettel anzuschlagen	—	18
d) für denselben abzunehmen . .	—	18
e) für Berichterstattung, wenn solche nöthig gewesen	—	30
f) für Berichtigung der Insertions-Gebühren überhaupt . . .	—	6
g) für die erforderlichen Abschriften ist die gesetzliche Bestimmung, welche für Scribenten gilt, einzuhalten.		
5) In Obsignations-Fällen:		
a) von einem jeden Siegel . .	—	30
b) von vier und mehr Siegeln . .	2	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
c) wird ein Aktuar des Stadt-Amtes zugezogen, für dessen Gang besonders	—	30
6) für eine jede Citation oder Commination, für die keine der vorgenannten Gebühren verrechnet werden kann . . .	—	9

7) In fiskalischen Sachen sind sämmtliche Gerichtsgebühren und Deserviten des Fiskals oder des fiskalischen Sachwalters, besonders, wie sonst gewöhnlich, zu berechnen, und falls der Gegentheil in die Kosten condemnirt wird, nach deren richterlichen Bestimmung, und allenfallsigen Ermäßigung, einzutreiben.

Das Gleiche gilt von deßfallsigen Stempel-, Copial- und Exhibitions-Gebühren.

8) Bei denen unter Nr. 1 bis 6 verzeichneten Posten kann der Fiskal und Executor in civilibus, und eben so dessen Pedell, weitere Gebühren, z. B. für Siegellak u. s. w. weder den Parteien noch dem Aerario verrechnen, diese sind vielmehr in obigen Gebühren einbegriffen.

(Publicirt durch das Amtsblatt vom 11. Sept. 1826).

Digitized by Google

Gesetz,

über die in den Jahren 1826, 1827 und 1828 auf den Frankfurtschen Ortschaften zur Staatskasse zu entrichtenden directen Abgaben.

Wir Burgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. Dezember v. J. Folgendes:

Art. 1.

In jedem der drei Jahre 1826, 1827 und 1828 sollen in den zur hiesigen Stadt gehörigen Ortschaften, nach Maaßgabe der unter dem 25. November 1825 erlassenen Steuerordnung, Zwei und ein Viertel Simplum der darin genannten directen Steuern zur Staatskasse erhoben werden.

Digitized by Google

Art. 2.

Die sich aus den Steuerrollen ergebende Summe muß in conventionsmäßigen Geldsorten nach dem 24 fl. Fuß vollständig abgeführt werden, und bleibt die Gesammtheit aller Steuerpflichtigen Eines Orts für das ihnen auferlegte Steuer-Quantum gemeinschaftlich verhaftet.

Zu Deckung der unbeibringlichen Posten soll sogleich ein angemessener Betrag weiter ausgeschlagen werden. Der allenfallsige Ueberschuß soll den Steuerpflichtigen des betreffenden Orts in dem folgenden Jahr zu gut kommen.

Art. 3.

Die Kosten, welche die Fertigung der Steuerrollen, der Heblisten und der Steuerzettel, so wie die Erhebung verursachen, sollen ebenfalls gleich mit den Abgaben selbst ausgeschlagen und erhoben werden.

Art. 4.

Der Senat wird sich jedes Jahr von dem Resultat der Steuer-Erhebung Bericht erstatten lassen, und hierauf festsetzen, wie viel für Ausfälle (Art. 2.) und Kosten (Art. 3.) in dem folgendem Jahr ausgeschlagen werden soll.

Art. 5.

Die directen Staatssteuern sollen durch dazu besonders bestellte Einnehmer erhoben werden. Die Landschatzungsbehörde und das Landamt sollen sie auf Widerruf gemeinschaftlich zu bestellen haben. Das Amt eines Beigeordneten und eines Schullehrers ist unvereinbarlich mit dem Amt eines Steuer-Erhebers.

Digitized by Google

Die Steuer-Einnehmer erhalten keinen festen Gehalt, sondern es wird derselbe nach Verhältniß der Größe ihrer Einnahme festgesetzt. Sie haben eine der letzteren angemessene Caution zu leisten.

Art. 6.

So wie das Landamt nach Art. 23 der Verordnung vom 10. November 1825 die Steuerrollen einzuziehen hat, so wird demselben auch aufgetragen, die Heblisten und Steuerzettel unter seiner Aufsicht anfertigen zu lassen und über die Erhebung die Mitaufsicht zu führen. Namentlich aber hat dasselbe Sorge dafür zu tragen, daß die Steuern der Verordnung gemäß beigetrieben werden, und daß die Erheber ihre Einnahmen monatlich zur Staatssteuer-Kasse abliefern.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, am 16. Januar 1827.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß des gesetzgebenden Körpers vom 31. Januar dieses Jahres, wie folgt:

Unter Abänderung des 3ten Absatzes des Gesezzes vom 11. April 1822, die Ordnung des hiesigen Schuldenwesens betreffend, soll mit diesem laufenden Jahre anfangend die festgesetzte Ablage jedes Jahr nur in Einer Verloosung der zurückzuzahlenden Obligationen Statt finden, jedoch die Rückzahlung der auf Ein Mal gezogenen Obligationen nach Umständen in Einem oder Zwei Terminen geschehen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 8. Februar 1827.

(Publicirt durch das Amtsblatt vom 12. Febr. 1827.)

Digitized by Google

Theilung der Hohen Mark.

Nachdem die Auswechselung der Genehmigungsurkunden des zwischen hiesiger freien Stadt, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen wegen der Hohen Mark abgeschlossenen Theilungsvertrags vom 4. März 1826 unterm 27. vorigen Monats zu Friedberg stattgefunden hat, wird nunmehr gedachter Vertrag in Auftrag eines Hohen Senats zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt, den 9. Mai 1827.

Stadt-Kanzley.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

urkunden und bekennen hiermit, daß, nachdem zu Theilung desjenigen Waldbezirks, welcher zu Folge eines am 13. Julius 1813 zu Homburg vor der Höhe abgeschlossenen Vertrags auf einige Ortschaften des erloschenen Großherzogthums Frankfurt gefallen war, in Unserem Auftrag zwischen Unserem und den Bevollmächtigten des Großherzogthums und Kurfürstenthums Hessen nachstehender Vertrag unterhandelt und vorbehältlich der Genehmigung abgeschlossen worden ist, der von Wort zu Wort also lautet:

Nachdem zur Vertheilung desjenigen Waldbezirks, welcher durch den am 13. Juli 1813 zu Homburg vor der Höhe wegen der Hohen Mark abgeschlossenen Vertrag auf die Ortschaften des vormaligen Großherzogthums Frankfurt gefallen war, die resp. Regierungen, unter welche diese Orte nach jenes Erlöschen zurückgetreten und gekommen sind, die nöthigen Einleitungen getroffen, und deren hierzu ernannte Commissarien mittelst einer zu Homburg vor der Höhe am 24. Octbr. 1820, sodann weiter am 30. Decbr. 1824 zu Friedberg vor-

Digitized by Google

läufig abgeschlossenen Uebereinkunft, die Grundsätze zur Theilung jenes Bezirks festgestellt hatten, dem gemäß dann auch ferner der durch letztgenannten Vertrag und dessen §. 2. verabredete Entwurf eines — unter thunlichster Berücksichtigung der Bodens- und Bestandsverhältnisse, so wie auch der sonstigen Oertlichkeiten — zu bildenden Theilungsprojekts, von den zu dem Ende zusammengetretenen Großherzoglich Hessischen, Kurfürstlich Hessischen und freien Stadt Frankfurtschen Experten, gemacht und in der Anlage A. den unterzeichneten Commissarien vorgelegt worden war:

So haben nunmehr letztere und zwar

a) der Geheime Rath Reuß, Commandeur des Großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens, von wegen des Großherzogthums Hessen,

b) der Regierungs-Rath Ruth und der Oberforstmeister von Witzleben von wegen des Kurfürstenthums Hessen,

c) der Senator Ihm, von wegen der freien Stadt Frankfurt,

unter dem heutigen nachstehenden definitiven Theilungsvertrag, vorbehältlich Allerhöchster und Höchster, binnen vier Monaten auszuwirkender Genehmigung abgeschlossen.

Art. 1.

Es soll zuvörderst unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit des Bodens und nach Maaßgabe der von den Experten gemachten fünf Bonitätsklassen die Theilung des Eingangs erwähnten, im Ganzen 3912 Morgen 114 Ruthen Homburgischen Maaßes haltenden

Bezirks, unter die dazu berechtigten 889⁵/₈ Märker bewerkstelliget werden, und zwar nach den von eben diesen Experten vorgeschlagenen, aus dem unter B beigefügten Grundrisse ersichtlichen Theilungslinien C. D. und F. G.

Art. 2.

Dem gemäs sollen von vorgedachtem Flächengehalte der 3912 Morgen 114 Ruthen (einschließlich der Steinlagen, Wege und Schneisen) erhalten:

I) die zu dem Gebiete des Großherzogthums Hessen gehörigen Orte Vilbel und Niederursel oder deren 288¹/₈ Märker, überhaupt . . . 1194 M. 18 R

II) die zu dem Gebiete des Kurfürstenthums Hessen gehörigen Orte Massenheim, Praunheim, Eschersheimer Mühle und Abthof, oder deren 122¹/₂ Märker, überhaupt 421 „ 15 „

III) die zu dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt gehörigen Orte Bonames, Dortelweil, Nieder-Erlenbach und Nieder-Ursel, oder deren 479 Märker, überhaupt . . 2297 „ 81 „

Art. 3.

Rücksichtlich der weiteren Ausgleichung in Beziehung auf den Holzbestand, hat man, in näherer Erwägung der sehr abweichenden Bestandsverhältnisse verabredet, daß durch die zur Bonitirung verwendeten Experten, alsbald nach vollendeter Theilung der Grundfläche, eine Abschätzung geschehen, sodann aber von denselben festgestellt werden soll, wie viel die Märker

Digitized by Google

des einen Staates herauszugeben, oder zu empfangen haben, was jedoch in Holz, und zwar nach dem bisherigen und von den Experten genau zu prüfenden Maaß geschehen soll.

Die Experten haben bei Vorlage des Ergebnisses ihrer Abschätzung den Theilungs-Commissarien Vorschläge zu machen, in welcher Zeit das Ausgleichungsquantum berichtigt werden soll.

Art. 4.

Da sich auch unter den zu vertheilenden Distrikten einige Blößen befinden, so sollen die zu deren Cultur erforderlichen Kosten, von eben denselben Experten ausgemittelt und gleichmäßig ausgeglichen werden.

Art. 5.

Die in Gemäßheit des §. 6 des, wegen der Haupttheilung der Hohen Mark am 13. Juli 1813 abgeschlossenen Vertrags, auf dem anjetzt vertheilt werdenden Bezirk haftenden Hoheitsrechte, gehen nunmehro verhältnißmäßig auf die respectiven Staaten ausschließend über, wozu die betheiligten Orte gehören, und es sollen auch in Folge hiervon, nach geschehener Ratification dieses Vertrags, die Grenzschneisen gehauen und sodann baldthunlichst die Grenzsteine gesetzt werden.

Art. 6.

Was die nachbarlichen Verhältnisse der nach dem Inhalte der vorstehenden Artikel neu zu bildenden Gebietstheile betrifft; so soll innerhalb derselben, sowohl den Behörden der paciscirenden Staaten zu Ausübung ihrer Rechte, als auch deren Unterthanen, um auf ihr Eigenthum zu kommen, der Zugang und die Fahrt über

Digitized by Google

das andere Landestheil auf dem dazu anzuweisenden Wege zustehen.

Auch wird zur wirksameren Handhabung der öffentlichen Sicherheit festgesetzt, daß die respectiven Behörden und deren dazu verpflichteten Untergebene, auch Verbrecher und Frevler, wegen der auf ihren Amtsbezirken begangenen Verbrechen und Frevel, in den dazu geeigneten Fällen, auf das benachbarte, bisher gemeinschaftliche Gebiet, verfolgen und dort verhaften können.

Art. 7.

In Beziehung auf die Verhältnisse der vorerwähnten bisher gemeinschaftlichen Landestheile zu dem übrigen Gebiete der paciscirenden Staaten wird festgesetzt:

1) Den Behörden der respectiven Staaten bleibt zu Ausübung ihrer Befugnisse der Zu- und Abgang auf jene Gebietstheile gleicher Weise offen und ungehindert,

2) Dasselbe findet in Ansehung aller Unterthanen gedachter Regierungen rücksichtlich und in Beziehung auf die Benutzung ihres Eigenthums statt, dergestalt daß

3) außer der Entrichtung des Weg-, Brücken- und Pflastergeldes von den aus jenen Gebietstheilen kommenden Erzeugnissen des Bodens und von dem Wildpret, keinerlei Abgaben gezogen werden sollen, vorbehältlich jedoch der Beachtung aller zur Verhütung vor Defraudationen bestehenden und etwa noch anzuordnenden Maßregeln.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtiger Vertrag dreifach ausgefertigt, und Namens der Allerhöchsten und Höchsten Souveraine, so wie der Märker, vorbehält-

Digitized by Google

lich der Allerhöchsten und Höchsten Genehmigung, von den obgenannten Commissarien unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Friedberg den 4. März 1826.

Reuß. Ruth. v. Witzleben. Ihm.
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Und nachdem Wir nun diesem vorstehenden Vertrag in allen seinen Punkten Unsere volle Genehmigung ertheilt haben, so versprechen Wir denselben stets fest zu halten und genau beobachten zu lassen.

Zur Bestätigung dieses haben Wir diese Urkunde unterschrieben und Unser größeres Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen Frankfurt den 28. Septbr. 1826.

(L.S.) Burgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

(unterz.:) v. Guaita.
vdt. Dr. Harnier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Staatsvertrag mit dem Herzogthum Nassau, Grenzberichtigungen und Hoheits-Verhältnisse betreffend.

Nachdem die Auswechselung der Genehmigungsurkunden des zwischen hiesiger freien Stadt und dem Herzogthum Nassau zu Beilegung mehrerer Grenz-Hoheits- und sonstigen Irrungen am 29. September 1826 abgeschlossenen Vertrags am 11. vorigen Monats auf dem hiesigen Forsthaus statt gefunden hat, wird nunmehr gedachter Vertrag in Auftrag eines Hohen Senats zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt, den 9. Mai 1827.

Stadt-Kanzley.

Digitized by Google

Wir Burgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

urkunden und bekennen hiermit, daß nachdem wegen der zwischen dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt bestandenen mancherlei Hoheits-, Grenz- und anderen Irrungen, zufolge mehrjähriger Verhandlungen von den dazu eigends ernannt gewesenen Commissarien nachstehende Uebereinkunft, vorbehältlich Unserer Ratifikation, abgeschlossen worden ist:

Nachdem zwischen dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt mehrere Grenz-, Hoheits- und andere Irrungen bestanden, und die beiderseitigen Höchsten und Hohen Staatsbehörden, von dem Wunsche beseelt, solche auszugleichen, hierzu besondere Commissarien, und zwar:

Herzoglich Nassauischer Seits,
den Regierungs-Vize-Präsidenten und Mitglied des Staatsraths Georg Möller,
den Regierungsrath Karl Busch,
von Seiten der freien Stadt Frankfurt:
den Senator Friedrich Ihm

ernannt haben, so sind solche zusammen getreten und haben nach statt gehabten mündlichen Unterredungen

Digitized by Google

und schriftlichen Verhandlungen nachstehenden Vertrag, vorbehältlich der Höchsten und Hohen Genehmigung, abgeschlossen:

Art. 1.

Von Seiten des Herzogthums Nassau wird verzichtet auf seine bisherige Ansprüche

a) hinsichtlich der Hoheit und Jagd über den zwischen der Griesheimer Gemarkung und der ehemaligen Frankfurter Landwehr gelegenen District;

b) in Hinsicht der Hoheit und Jagd über das Niederräder sogenannte Röder- oder Bruchfeld.

Die den erstgenannten District, von der Griesheimer Gemarkung scheidende Grenze, wird Herzoglich Nassauischer Seits, so wie sie gegenwärtig in ihren Steinen liegt, anerkannt.

Art. 2.

Von Seiten des Herzogthums Nassau wird an die freie Stadt Frankfurt abgetreten:

a) die Hoheit und das Eigenthum über das zwischen dem Main und den Gutleuthhöfer Feldern liegende Weidenstück, das Wöhrdchen genannt, mit dem Vorbehalt, daß der darüber abgeschlossene Pachtvertrag von Seiten der freien Stadt Frankfurt ausgehalten wird;

b) die Hoheit und Jagd über einen zum ehemaligen Schwanheimer Bruch gehörigen District, welcher zwischen dem Frankfurter Forsthaus, dem Ort Niederrad, sodann dem Feld, der rothe Hamm genannt, und dem Schwanheimer Gemeinde-Eigenthum gelegen, und auf der beiliegenden Charte mit A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet ist,

Digitized by Google

nebſt allen darauf haftenden Gefällen, ſoweit ſolche in die landesherrliche Caſſe gefloſſen ſind. Derſelbe enthält einſchließlich der dort befindlichen neuen Baulinie mit Häuſern, ohngefähr 440 Morgen.

Die von Naſſau ertheilte Jagdpachtung über dieſen Diſtrict, wird von Seiten Frankfurt aufrecht erhalten, dagegen pro rata des Flächengehalts ein Theil des Pachtſchillings von demſelben bezogen.

Die Bewohner der auf dieſem, ausſchließlich an die freie Stadt Frankfurt abgetretenen Gebietstheil, erbaueten Häuſer, treten, inſoweit ſie es nicht geblieben ſind, in den Frankfurtiſchen Unterthanenverband.

Hinſichtlich der Waſſerableitung aus dem abgetretenen Diſtrict, bleibt es bei den Beſtimmungen, die bei Theilung des Schwanheimer Bruchs getroffen worden ſind.

Art. 3.

Die freie Stadt Frankfurt macht ſich verbindlich, die Jagden in allen unter Art. 1 und 2 bezeichneten Diſtricten nicht der freien Pürſch zu überlaſſen, ſondern durch Jagdbeamte oder einzelne Pächter auszuüben.

Art. 4.

Naſſau verzichtet ferner:

A) Hinſichtlich der Parochialgerechtſame des Pfarrers von Schwanheim über Niederrad:

a) auf die Fortentrichtung der Stolgebühren von den proteſtantiſchen Einwohnern von Niederrad und den in der Nähe von Niederrad auf Frankfurtiſchem Gebiet liegenden Höfen, wobei jedoch, vorbehältlich anderweitiger gemeinſchaftlichen

Digitized by Google

Verfügung, die Bestimmung eintritt, daß dem dermaligen Pfarrer von Schwanheim für seine Dienstzeit dasjenige belassen wird, was er hergebrachtermaßen bezieht; auch verbleiben der Kirche und dem Pfarrer alle sonst zu beziehende ständige Gefälle;

b) auf den hergebrachten Beitrag zu den Unterhaltungskosten des bisher gemeinschaftlichen Kirchhofs und der Kirchhofsmauer in Schwanheim.

Die Bewohner von Niederrad und der in der Nähe auf Frankfurter Territorium gelegenen Höfe bleiben wie seither auch in Zukunft beim Gebrauch ihres eigenen in Niederrad gelegenen Beerdigungsplatzes.

B) Auf die Rückgabe und Fortentrichtung der ehedem an die churmainzische Kellereien zu Königstein und Oberursel von der Hofischen Vogtei in Heddernheim

mit Fünf Malter, 4 Sr.

und an Andreaswaizen nach Oberursel mit Vier Malter, 3 Sr., 7 Geschd. und 8 Kr. 1 Hllr. an Geld, von einzelnen im Frankfurter Gebiet gelegenen Grundstücken jährlich entrichteten, seit dem Jahre 1803 aber von der Stadt Frankfurt eingezogenen Waizen und Geldzinsen.

Art. 5.

Gegen die vorbenannten Verzichtleistungen und Abtretungen tritt die freie Stadt Frankfurt an das Herzogthum Nassau ab:

Die Hoheit über den Hof Goldstein, einschließlich des ehedem dazu gehörigen Goldsteiner- oder Hegwäld-

Digitized by Google

chens nebst Gelände, insoweit letzteres nicht schon unter Herzoglich Nassauischer Hoheit liegt, sodann auch das Obereigenthum über diesen sammt allem Gelände in Erbbestand gegebenen Hof nebst allen damit verbundenen Gerechtsamen und davon fallenden Nutzungen. Hierbei tritt man Herzoglich Nassauischer Seits in alle durch den Erbbestandsbrief vom 3. Juli 1818 festgesetzten Rechte und Verbindlichkeiten, in welcher Beziehung Nassau die freie Stadt Frankfurt vertritt.

Art. 6.

Ferner wird von Seiten der freien Stadt Frankfurt von ihrem Antheil aus den Hohen Mark Waldungen an das Herzogthum Nassau abgetreten:

Die Hoheit nebst Jagdberechtigung über eine Fläche von 314 Morgen desselben Maaßes, wie oben in Art. 2. b, und zwar in dem District Dalbesberg und innerhalb dessen Begränzung durch den Kronenberger Wartheweg, insofern dessen Flächengehalt dazu hinreicht.

Der Herzoglich Nassauischen Behörde bleibt jedoch überlassen, denjenigen Bezirk von dem District Dalbesberg zu wählen, der sich am besten an die angränzenden Nassauischen Gemeindewaldungen anlegen und zu einer schicklichen Gränze bilden läßt.

Da der abzutretende Waldbezirk Eigenthum Frankfurtischer Dorfgemeinden ist, so wird Herzoglich Nassauischer Seits die Zusage ertheilt, daß diese Gemeindewaldungen nach Vorschrift der Herzoglichen Verordnung vom 9. November 1816 insbesondere §. 5., so lange solche als Gesetz besteht, gleich den Standes-Grundherrlichen- und andern Privat-Waldungen behandelt werden.

Digitized by Google

Art. 7.

Die freie Stadt Frankfurt tritt die von dem Frankfurter Almosenkasten bisher von einzelnen Grundstücken in der Griesheimer Gemarkung im Ganzen mit 7 Malter, 1 Sr., 3 Kpf. und 1¹/₄ Gschd. bezogenen Kornzinsen oder Pächte an Nassau ab, und verabfolgt die darauf sich beziehenden Acten und Hebregister.

Art. 8.

Wird von Seiten der freien Stadt Frankfurt die bisher bestrittene Hoheit über die zwischen Bonames und Kahlbach streitigen Frankfurter Korn- und Kastenamts-Wiesen, über den Schildweg und über die Schimpfische Erbenwiese an Nassau überlassen.

Art. 9.

Endlich verbindet sich die freie Stadt Frankfurt zu Ausgleichung der wechselseitigen Ansprüche an Nassau ein Capital von

15000 fl.

schreibe Funfzehntausend Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuß nach Ratification des gegenwärtigen Vertrags zu bezahlen.

Dieser Vertrag soll in Duplo ausgefertigt, von den Bevollmächtigten beider Theile unterzeichnet, und zur Ratification den Höchsten und Hohen Committenten vorgelegt, nach Auswechselung der ratificirten Vertragsurkunde aber, die verglichene Gränze gemeinschaftlich begangen, abgesteint, und vollständige Risse darüber aufgenommen werden.

So geschehen Frankfurt den 29. Septbr. 1826.

Möller. C. Busch. Ihm.

Digitized by Google

Wir, nach genommener Einsicht dieses Vertrags, und nach Erwägung aller darin enthaltenen Verabredungen, Uns bewogen gefunden haben, denselben in allen Punkten und Bestimmungen zu genehmigen, und versprechen denselben, so viel er Uns betrifft, unverbrüchlich zu halten, respective von den Unsrigen vollziehen zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifications-Urkunde unter gewöhnlicher Unterschrift ausfertigen und Unser größeres Staats-Insiegel anhängen lassen.

So geschehen Frankfurt den 29. Decbr. 1826.

Burgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

(unterz.:) v. Guaita.
vdt. Dr. Harnier.

Digitized by Google

Verordnung
die
Einhaltung der hiesigen Jagdgesetze, zur Verhütung der Jagdfrevel, betr.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 9. August 1828 wie folgt:

Es ist schon öfters wahrgenommen worden und zur Anzeige gekommen, daß hiesige Bürgerssöhne und Einwohner hiesiger Stadt und der städtischen Dorfschaften, auch Auswärtige an den angrenzenden Ortschaften sich Jagdfrevel im Frankfurtischen Gebiete schuldig gemacht haben.

Zur Abstellung und leichteren Entdeckung solcher Frevel, und überhaupt zu mehrerer Einhaltung der über das Jagdwesen bestehenden hiesigen Gesetze und Verordnungen wird daher folgende Verfügung getroffen:

§. 1.

Von dem Tage der Publication dieses Gesetzes an werden besondere Forstamtliche Jagdpässe für diejenigen hiesigen Bürger eingeführt, welche die Freijagd in der

Digitized by Google

Gemarkung der Stadt Frankfurt und in den Gemarkungen der zur Stadt gehörigen Dorfschaften ausüben wollen.

§. 2.

Ein jeder hiesiger Bürger, welcher, nach aufgegangener Jagd, die Jagd in hiesigem Gebiet zu begehen und auszuüben gesonnen ist, hat daher bei hiesigem Forstamte um den erforderlichen Jagdpaß vorher nachzusuchen.

§. 3.

Das Forstamt ertheilt hierauf, sobald der Nachsuchende sich gehörig als hiesiger Bürger ausgewiesen hat, einen solchen, die Personalbeschreibung enthaltenden, nur für die darin bezeichnete Person geltenden Paß, gültig auf die Dauer der gesetzlichen Jagdzeit vom 17. September des betreffenden Jahrs, oder falls etwa die Jagdhegzeit verlängert worden wäre, von dem bestimmten Tage an, bis zum 21. Februar des folgenden Jahres.

Solchen Bürgern jedoch, welchen die Freijagdausübung bereits zur Strafe untersagt, oder welche dreimal wegen Jagdfrevel bestraft worden, ist der Paß zu verweigern.

§. 4.

Für einen solchen auf die Dauer der offenen Jagd gültigen Jagdpaß werden zur Forstamts-Kasse zwei Reichsthaler für jedes Jahr entrichtet.

§. 5.

Hinsichtlich der Jagdflinten und Passirscheine für diejenigen, welche während der in hiesigem Gebiet be-

Digitized by Google

stehenden Hegzeit auswärtige Jagden besuchen, — so wie hinsichtlich der Ausübung der Jagd auf Schnepfen während ihres Frühjahrstrichs, verbleibt es ferner bei dem Erforderniß der besonderen seitherigen Passir- und Schnepfenjagdscheine und bei den desfalls bestehenden Einrichtungen.

§. 6.

Zur Entdeckung derjenigen Bürger, welche ohne einen Jagdpaß gelöst zu haben, die Freijagd ausüben, so wie jedes andern Unberechtigten, werden das gesammte Forstpersonale, sämmtliche Feldschützen der Stadtgemarkung, die Flur- und Jagdschützen der Dorfgemarkungen und die Polizei-Feldjäger durch das Forstamt angewiesen, von einem jeden, welchen sie in Waldungen oder in den Feldern der hiesigen Stadt und deren Gebiet in Ausübung der Jagd, — wofür derjenige, welcher mit einem Jagdgewehr oder sonstigen Jagdgeräthschaften versehen, von der Landstraße oder dem gewöhnlichen Wege sich entfernt hat, immer angesehen wird — antreffen, sich den Forstamtlichen Paß vorzeigen zu lassen und denjenigen, der einen solchen Paß nicht vorzeigen kann, jedoch als in hiesiger Stadt oder deren Gebiet angesessen bekannt ist, zu der sobald bei dem Forstamte zu machenden Anzeige aufzunotiren, Unbekannte und Fremde aber anzuhalten und zur Verfügung bei dem Forstamte vorzuführen.

§. 7.

Derjenige hiesige Bürger, welcher, ohne einen Jagdpaß gelöst zu haben, die Jagd in der Stadtgemarkung oder dem zu der hiesigen freien Stadt gehöri-

Digitized by Google

gen Gebiet ausübt, wird auf erfolgende Anzeige und Ueberführung, zur Zahlung einer Strafe von Fünfzehn Gulden und Entrichtung der Untersuchungskosten verurtheilt.

Hätte der in Ausübung begriffene Bürger einen Paß zwar gelöset, denselben aber nicht bei sich geführt, so verfällt derselbe in eine Strafe von drei Gulden, und erhält der Denunciant von der einen oder der andern Geldstrafe ein Drittheil.

Diejenigen Personen aber, welche zur Ausübung der Freijagd in der Stadtgemarkung und den Gemarkungen der städtischen Dorfschaften gar nicht befugt sind und dennoch in Ausübung der Jagd auf diesen Gemarkungen betroffen werden, werden außer einer Geldbuße von Fünfzehn Gulden (wovon der Denunciant ebenfalls ein Drittheil zu empfangen hat) und die sie nebst den Untersuchungskosten zu erlegen haben, noch mit 3 bis 8 Tagen Arrest bestraft.

Wer sich den zur Beaufsichtigung der Jagd bestellten Personen widersetzt, ihnen mit unanständigen Worten begegnet, oder zu entfliehen sucht, bezahlt in Gemäßheit des §. 139. der Forst- und Jagdfrevel-Ordnung vom Jahr 1807 die doppelte Strafe, wer aber gar Hand an dieselben legt, wird in Folge eben dieser Verordnung gefänglich eingezogen, und zur Criminalahndung an das peinliche Verhör-Amt abgegeben.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 19. August 1828.

(Publicirt durch das Amtsblatt vom 25. August 1828.)

Digitized by Google

Bekanntmachung

das

Rekrutirungs-Gesetz betr.

In Auftrag hohen Senats werden die durch Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 14. Januar 1826 und 14. Juni l. J., und durch hohen Senatsbeschluß vom 19. d. M verfassungsmäßig genehmigte Instruktion für die Aushebungs-Commission und das dazu gehörige Reglement für die Rekrutirungs-Behörden mit Bezug auf §. 6. des Rekrutirungs-Gesetzes vom 17. September 1822 (Gesetz- und Statuten-Sammlung. Theil 3. S. 131 und 132) in Anlage A und B hiermit zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt, den 25. August 1828.

Stadt-Kanzlei.

Digitized by Google

Anlage A.

Instruktion

für

die Aushebungs-Commission zum Vollzug des Recrutirungs-Gesetzes.

§. 1.

Die Aushebungs-Commission hat eine Liste aller, im Alter der Kriegsdienstpflichtigkeit stehenden jungen Männer, nach den Vorschriften des Rekrutirungs-Gesetzes, d. h. nach den, §. 9. desselben, benannten vier Klassen von Kriegsdienstpflichtigen, und nach den §. 7. bezeichneten fünf Altersklassen aufzustellen, und damit solche jederzeit vollständig erhalten werde, vor dem ersten September eines jeden Jahres schon die Liste der im nächsten Jahr in das Alter der Kriegsdienstpflichtigen eintretenden zu vollenden, und die bereits fertigen Listen zu revidiren, in welchem Geschäfte ihr die Vorstände der Stadtquartiere und Ortschaften, so wie alle Behörden und Beamten geistlichen und weltlichen Standes, welche mit Führung der Civilstandsbücher beauftragt sind oder waren, an Handen zu gehen haben.

Digitized by Google

§. 2.

Die Conscriptions-Listen werden in alphabetischer Ordnung geführt und müssen enthalten, den Namen und Vornamen und Tag der Geburt des Kriegsdienstpflichtigen und den Namen, Vornamen und Stand der Eltern oder bei elternlosen minderjährigen deren Vormünder.

§. 3.

Sind die Listen nach dem Inhalte der Civilstandsbücher aufgestellt, so fordert die Aushebungs-Commission mittelst öffentlicher Bekanntmachung alle Kriegsdienstpflichtigen, oder deren Eltern und Vormünder auf, diese Listen binnen einem gewissen Zeitraum, der nicht geringer als 14 Tage seyn darf, einzusehen und diejenigen Kriegsdienstpflichtigen, die etwa noch nicht eingeschrieben sind, einschreiben zu lassen, oder, um gegen die Einträge der bereits eingeschriebenen etwaige Reclamationen vorzubringen und zu begründen, um in ersterem Falle hierdurch den Verdacht böslichen Vorsatzes sich der Conscription entziehen zu wollen, von sich zu entfernen, und im zweiten um sein Recht auf Reclamationen gegen den Eintrag nicht zu verlieren, indem solche später nicht mehr beachtet werden können.

§. 4.

Die, zu dieser gehörigen Zeit angebrachten Reclamationen, müssen, wenn sie auch von der Aushebungs-Commission nicht berücksichtigt werden, doch in der Liste bemerkt werden. Jedem Reclamanten steht in diesem Falle frei, binnen weiteren acht Tagen seine Reclamation bei dem Senat geltend zu machen.

Digitized by Google

§. 5.

Die gefertigten Ziehungslisten werden, nach ihrer etwaigen Berichtigung, von der Aushebungs-Commission dem Kriegszeug-Amt vorgelegt, und von diesem die Ziehung von Ordnungsnummern in jeder Klasse von Kriegsdienstpflichtigen und bei der ersten Ziehung auch in jeder Altersklasse angeordnet. Bei der zweiten und den folgenden Ziehungen, hat die Ziehung von Ordnungsnummern nur bei der neu in das Alter der Dienstpflichtigen eintretenden jüngsten Altersklasse zu geschehen, indem die einmal gezogenen Ordnungsnummern der andern Altersklassen für die ganze Dauer der Kriegsdienstpflichtigkeit ihre Gültigkeit behalten.

§. 6.

Das Kriegszeug-Amt erläßt die §. 12. des Recrutirungs-Gesetzes erforderliche Bekanntmachung, unter den §. 12. und 13. des Recrutirungs-Gesetzes angedrohten Rechtsnachtheilen, in angemessenem Zeitraume vorher, der nicht geringer als sechs Wochen seyn darf. Die Verloosung der Ordnungsnummern geschieht vor der Aushebungs-Commission, welche darüber ein genaues Protokoll führt.

§. 7.

Die wirkliche Einberufung zum Dienste geschieht, wenn das Bedürfniß auf den, nach §. 11. des Rekrutirungs-Gesetzes, von dem Kriegszeug-Amt erlassenen Aufruf, durch sich anmeldende Freiwillige, und durch die, nach §. 12. des Recrutirungs-Gesetzes, zur Strafe, als durch das Loos zum wirklichen Eintritt bestimmten, nicht gedeckt erscheint, in der Regel in jeder Klasse von

Digitized by Google

Kriegsdienstpflichtigen und in jeder Altersklasse nach der Reihe der Ordnungsnummern. Wenn frühere Nummern ausfallen oder ein Nachrücken erfordert wird, treten die zunächst folgenden derselben Klasse von Kriegsdienstpflichtigen und derselben Altersklasse mit der alleinigen, §. 7. des Recrutirungs-Gesetzes gebotenen Ausnahme, ein.

Die nach dem Bundesgesetz aufzustellende Reserve wird aus den Nummern gebildet, welche auf die zum Dienste Berufenen unmittelbar folgen.

§. 8.

Ausnahmsweise nur haben das Recht an das Ende des zweiten Drittheils ihrer Altersklasse nach ihrer Nummerreihe versetzt, mithin nur dann in Anspruch genommen zu werden, wenn, nach §. 7. des Gesetzes, die zwei ersten Drittheile sowohl der jüngsten, als auch der andern Altersklassen bereits erschöpft sind:

a) der einzige Sohn und Versorger dürftiger Eltern;
b) der Sohn dürftiger Eltern, die er ernährt, wenn von den jüngern Söhnen noch keiner 18 Jahr alt ist, oder der dieses Alter erreicht hat, gebrechlich ist;
c) der Bruder verwaister Geschwister, die er ernährt;
d) so viel Söhne einer Familie, als aus derselben im Dienste der Stadt bereits vor dem Feinde geblieben, an Wunden oder directen Folgen der Feldzüge gestorben, oder erwerbsunfähig geworden sind;
e) der Dienstpflichtige, der bereits einen Bruder, welcher durch die Conscription ausgehoben worden, im wirklichen Dienste hat, wenn nicht schon

Digitized by Google

einer seiner lebenden Brüder desfalls berücksichtigt worden ist.

§. 9.

Die im vorhergehenden §. sub a. b. c. d. e. genannten Fälle bedürfen, bei jedem einzelnen Fall, der Bestätigung des Quartiervorstandes oder Ortsschultheißen und eidlichen Zeugnisses zweier angesessener Einwohner, welche Söhne in derselben Ziehungsklasse haben, ohne daß solche bereits gezogen sind.

§. 10.

Der Nummerntausch unter den gezogenen Dienstpflichtigen ist nur, nach vorhergegangener Untersuchung und Genehmigung der Militär-Aushebungs-Commission, und zwar unter den Dienstpflichtigen aller Klassen, welche zu gleicher Zeit einberufen worden sind, erlaubt, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß jeder der Tauschenden genau und in jeder Beziehung in die Kathegorie des andern eintreten muß.

§. 11.

Die zum Liniendienst bestimmte Mannschaft muß fünf Schuh vier Zoll hiesiges Werkmaßes wenigstens messen, die kleinere Mannschaft ist zu andern militärischen Dienstverrichtungen bestimmt und dabei zu verwenden.

Zum Militärdienst völlig Untaugliche sind von der Ziehung frei. Welche Gebrechen gänzlich oder auf eine Zeit lang untauglich machen, bestimmt das besondere, hier anliegende Reglement.

Bei jeder Untersuchung muß immer wenigstens einer der hierzu verpflichteten Aerzte gegenwärtig seyn.

Digitized by Google

Nach geendigter Untersuchung hat die Aushebungs-Commission über die Diensttauglichkeit, gänzliche oder einstweilige Freigebung der Untersuchten zu erkennen und sich auszusprechen.

Die Bestimmung über die Belohnung der bei der Aushebungs-Commission vorfallenden Arbeiten und Bemühungen sind nach geendigter Aufstellung der ersten Ziehungslisten festzusetzen.

§. 12.

Alle diejenigen, welche sich unterfangen würden, falsche und Unwahrheiten enthaltende Atteſtate zum Behuf der gänzlichen oder einstweiligen Befreiung Dienstpflichtiger zu geben, sollen von der betreffenden Behörde, nach der Strenge der Gesetze unnachsichtlich bestraft werden.

§. 13.

Die Einstellungen der Einsteher können auch durch die Aushebungs-Commission, welcher die Erleichterung der Stellvertretung gesetzlich zur Pflicht gemacht worden, geschehen. An dieselbe können sich daher alle diejenigen sowohl, welche für andere einstehen wollen, als auch diejenigen, welche einen andern für sich einstellen wollen, wenden. Ueber beide Theile wird die Aushebungs-Commission in genauer Ordnung fortlaufende Register führen, und wenn der Fall eintritt, wo ein Einsteller zum Dienst aufgerufen wird, an seiner Stelle den in der Reihe folgenden zuerst eingetragenen Einsteher, d. h. der sich zuerst gemeldet hat, einberufen, und alsdann erst dem Einsteller bekannt machen, für wen er seine Einstandssumme baar oder in hiesigen Stadt-Obligationen amtlich zu hinterlegen hat.

Digitized by Google

§. 14.

Das Kriegszeug-Amt wird bei der Vollziehung der Conscription oder in sonst gemessenen Zeiträumen den Betrag des Einstands-Kapitals, welches ein sich bei der Aushebungs-Commission einschreibender Einsteher zu beziehen hat, festsetzen und öffentlich bekannt machen.

Digitized by Google

Anlage B.

Reglement

für

die Recrutirungs-Behörden und Aerzte über die, zum Militärdienste untauglich machenden Fehler und Gebrechen.

I. Von der Tauglichkeit und Untauglichkeit zum Militärdienste überhaupt.

§. 1.

Die ärztliche Untersuchung der Militärpflichtigen ist ein Geschäft von der höchsten Wichtigkeit, und erfordert daher von Seiten der damit beauftragten Aerzte die größte Aufmerksamkeit und die strengste Gewissenhaftigkeit. Ihr Augenmerk muß mit gleich großer Sorgfalt auf den doppelten Zweck gerichtet seyn:

1) daß keine Leute für den Militärdienst bestimmt werden, welche vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit nicht im Stande sind, den Forderungen, welche an den Soldaten gemacht werden müssen, genügend zu entsprechen; — und daß auf der andern Seite

2) wirklich taugliche Leute nicht zum Nachtheile für andere, durch vorgebliche, nachgeahmte, selbst hervorgebrachte oder vorübergehende Uebel dem Militärdienste entzogen werden.

§. 2.

Für vollkommen tauglich zum Militärdienste können nur gesunde und gerade gewachsene Leute erklärt werden, welche mit der erforderlichen Größe die nöthigen Kräfte zur Ertragung der Beschwerden des Liniendienstes, sowohl in der Garnison, als im Felde, verbinden, und welche insbesondere mit keinem derjenigen Fehler, Gebrechen und Krankheits-Zustande behaftet sind, welche in den §. §. 8. 9. 10. 11. aufgezählt werden.

§. 3.

Für vollkommen untauglich zum Militärdienste können nur diejenigen Leute erkannt werden, bei welchen kein Zweifel obwaltet, daß sie an einem Fehler oder Gebrechen leiden, welcher sie für jeden Militärdienst auf immer gänzlich unbrauchbar macht. Welche Fehler und Gebrechen in diese Kathegorie gehören, enthalten die §. §. 8. 9. 10.

§. 4.

Leute, welche zwar für den Felddienst in den Linienkorps nicht tauglich, aber zu andern militärischen Verichtungen brauchbar erscheinen, werden als relativ tauglich bezeichnet. (§. 12.)

§. 5.

Wenn ein Militär-Pflichtiger angeblich an einem Fehler oder Gebrechen leiden soll, dessen Existenz

Digitized by Google

aber weder sogleich erkannt, noch durch anderweite Beweismittel auf der Stelle dargethan werden kann, so wird er als zweifelhaft untauglich bezeichnet. (§. 21 — 25.)

§. 6.

Wenn ein Militär-Pflichtiger zur Zeit der Untersuchung an einem Gebrechen oder Krankheitszustande leidet, welcher als immerwährend oder unheilbar nicht betrachtet werden kann, so wird er als temporär untauglich dargestellt. (§. 15 — 20.)

II. Von der völligen und immerwährenden Untauglichkeit zum Militärdienste.

§. 7.

Die Zustände, welche eine völlige und immerwährende Untauglichkeit zum Militärdienste zur Folge haben, sind entweder allgemeine Krankheitszustände oder örtliche Krankheitszustände oder Mißgestaltungen.

Das Verzeichniß dieser dreierlei Zustände ist in den §§. 8. 9. 10. enthalten.

§. 8.

A. Allgemeine Krankheitszustände.

I. Unheilbare Hautkrankheiten.
Dahin gehören:
a) Erbgrind, Weichselzopf;
b) Aussatz;
c) über mehrere Theile des Körpers verbreitete unheilbare Flechten;

Digitized by Google

d) veralteter krätzartiger Ausschlag (Impetigo sparsa) und unheilbarer Kleiengrind.

e) angeborner Kahlkopf (Calvities connata) oder unersetzlicher Verlust der gesammten Kopfhaare

II. Unheilbare Krankheiten des lymphatischen und Drüsensystems, Vereiterungen ꝛc. ꝛc.
Dahin gehören:

a) ausgebildete Scrophelkrankheit oder solche Folgen derselben, welche entweder die Ernährung des Körpers stören, oder irgend eine besondere Function bedeutend hindern;

b) unheilbare Lymphgeschwülste;

c) Scirrhus und Krebs, unheilbare veraltete Vereiterungen und Fisteln, so wie dergleichen Geschwüre, besonders an den Füßen.

III. Wassersucht. Dahin gehören:
Wasserkopf, Gehirn-, Brust- und Sack-, so wie chronische unheilbare Haut- und Bauch-Wassersucht.

IV. Schwindsucht und auffallende Anlage zu derselben, besonders bei erwiesener Erblichkeit.

V. Sehr schwacher verkümmerter Körperbau, mit schwachen Knochen und Muskeln, verbunden mit großer Reitzbarkeit des Gefäßsystems.

VI. Abzehrung und Entkräftung des ganzen Körpers (Marasmus.) oder Schwinden eines größern Glieds.

VII. Unheilbare Nervenkrankheiten, mit unfreiwilliger Muskelwirkung. Dahin gehören:

a) Zuckungen; (Convulsiones.)

b) Fallsucht; (Epilepsia.)

c) Veitstanz; (Chorea Sti Viti.)

Digitized by Google

d) Nachtwandeln; (Noctambulatio.)
e) habituelles Zittern des Kopfs oder irgend eines Theils des Körpers;
f) Starrsucht;
g) unheilbarer nervöser Gesichts-, Arm-, Hüft- oder Fuß-Schmerz;
h) dauernder oder oft wiederkehrender Schwindel;
i) heftiges habituelles Herzklopfen;
k) Wiederkauen, habituelles Erbrechen, Schluchsen.

VIII. Abnorme Thätigkeit der Seelenkräfte. Dahin gehören:
a) anhaltende Schwermuth; (Melancholia.)
b) Narrheit; (Stultitia, Moria.)
c) Wahnsinn; (Mania.)
d) Verrücktheit; (Vesania.)
e) Tobsucht; (Furor.)
f) Blödsinnigkeit; (Fatuitas.)
g) Stumpfsinnigkeit; (Stupiditas.)
h) ein hoher Grad von Dummheit, mit welchem Gedächtnißlosigkeit (Amnesia) verbunden ist.

IX. Allgemeine oder an irgend einem größeren Gliede statt findende habituelle Lähmung.

X. Allzustarke Corpulenz, in so fern sie die leichte Beweglichkeit des Körpers hindert.

XI. Unheilbare Kurzathmigkeit (Dispnoea) und chronisches Asthma, in Fehlern des Baues der Brust und kränklicher Beschaffenheit deren Eingeweide begründet.

XII. Habitueller oder periodischer Bluthusten, unheilbar wegen phthisischer Anlage oder durch erlittene äußere Gewalt.

Digitized by Google

XIII. Alle innere und äußere Pulsader-Geschwülste. (Aneurysmata).

XIV. Veraltete unheilbare rheumatische, gichtische, scorbutische und syphilitische Krankheiten, nebst ihren Folgen, wodurch die freie Bewegung eines oder mehrerer Glieder gehindert ist.

XV. Die Knochen der Nase oder des Gaumens zerstörende Folgen der Lustseuche.

XVI. Stinkender Athem und Ekel erregende Ausdünstung des Körpers, aus unheilbaren Ursachen.

XVII. Blasenstein oder Gries, Nieren- und Gallensteine.

XVIII. Nur nach langem Zeitverluste heilbare oder gänzlich unheilbare Knochenkrankheiten als
Beinfraß; (Caries.)
Knochenbrand; (Necrosis.)
Winddorn; (Spina ventosa.)
Knochenerweichung; (Osteomalacia.)

§. 9.

B. Oertliche Krankheitszustände.

XIX. Sehr bedeutende Entstellung des Angesichts durch große Muttermäler, Narben nach Verbrennungen, Wunden und Geschwüren, Anschwellung der Oberkieferbeins-Höhlen, Uebergröße des Kopfs.

XX. Fehler oder Krankheiten des Sehorgans, durch welche der Gesichtssinn auch nur an einem Auge aufgehoben oder an beiden gestört ist. In dieser Berücksichtigung sind besonders zu prüfen:

Digitized by Google

a) schwarzer Staar; (Amaurosis.)
b) grauer Staar; (Cataracta.)
c) grüner Staar; (Glaucoma.)
d) diejenigen Mängel des Sehvermögens, durch welche das Erkennen der Gegenstände, nämlich einzelner Personen, nach ihrer Kleidung, Waffenart u. s. w. in einer Entfernung von 30 Schritten gehindert ist, als Kurzsichtigkeit (Myopia) Blödsichtigkeit (Amplyopia).
e) Flecken oder Narben der durchsichtigen Hornhaut, durch welche das Eindringen der Lichtstrahlen ins Auge gänzlich aufgehoben ist;
f) Verwachsung der Regenbogenhaut mit der Hornhaut.
g) Zerreißung oder Verzerrung der Regenbogenhaut;
h) unheilbare Thränenfistel.
i) unersetzlicher Verlust der Augenwimpern, chronische unheilbare Schleimabsonderung, mit Auflockerung der Conjunctiva und unheilbare Umstülpung eines oder beider Augenlieder nach außen (Ectropium.)
k) Distichiasis und Trichiasis, wenn sie mit Verschrumpfung und Einwärtskehrung des Augenlieder-Knorpels und einem hierdurch entstandenen Ectropium verbunden sind;
l) Vorfall des obern Augenlieds (Ptosis palpebrae superioris);
m) veraltete Anlage zu andauernden Augenentzündungen und veraltetes unheilbares Triefauge (Lippitudo);

Digitized by Google

n) das Augenfell (Pterygium, Pannus), wenn daſſelbe ſo weit vorgeſchritten iſt, daß es die Pupille bedeckt;

o) Anſammlung oder Ergießung von Feuchtigkeit im Augapfel (Hydrophthalmus.)

p) das Traubenauge (Staphyloma) im höhern Grade;

q) Verſchließung der Pupille (Synizesis, Atresia pupillae);

r) unheilbare bedeutende Balggeſchwülſte in der Augenhöhle oder an den Augenliedern (Scirrhus) und Carcinoma an dieſen und dem Augapfel.

XXI. Fehler oder Krankheiten des Gehörorgans, durch welche gänzlicher Mangel des Gehörs oder erwieſene anhaltende Schwerhörigkeit entſtanden iſt, ſo wie alle wahrnehmbare Fehler des Baues oder krankhafte Erſcheinungen, welche dieſen Sinn mangelhaft machen.

Außer der erwieſenen Taubheit und Schwerhörigkeit gehören hierher:

a) gänzlicher Mangel des äußeren Ohrs, der Ohrmuſchel;

b) Mangel oder Verwachſung des äußern Gehörgangs;

c) Polypen in demſelben;

d) habitueller übelriechender Ausfluß aus einem oder dem andern Ohr.

XXII. Fehler der Sprache. Hierher gehören außer der Taubſtummheit, ſolches Stammeln oder Stottern, wodurch die Worte ganz undeutlich und unverſtändlich werden.

XXIII. Sehr entſtellende Mißbildung oder Verunſtal-

Digitized by Google

tung der Nase, unheilbare Verwachsung der vordern Nasenöffnungen, starke Verengung derselben, so wie der Nasenhöhlen, durch Fleisch und bösartige Polypen, und Ekel erregender Ausfluß aus der Nase.

XXIV. Wasserkrebs, Scirrhositäten, Krebsgeschwüre oder beträchtlicher Substanzverlust der Zunge. Ferner — Lähmung der Zunge und Verwachsung derselben mit dem Zahnfleisch.

XXV. Verlust aller, oder des größten Theils der Zähne durch Beinfraß.

XXVI. Beschwerliches Schlingen (Dysphagia) begründet in organischen Fehlern oder in Lähmung der Schlingmuskeln, so wie auch gänzlicher Verlust des Gaumensegels.

XXVII. Knochenauswüchse (Exostoses):

a) am Kopfe, wenn sie das Tragen der Kopfbedeckung hindern;

b) an andern Theilen, wenn sie so groß sind, oder in der Art ihren Sitz haben, daß sie die Bewegung eines Glieds hindern, oder das Tragen der Waffen und des Gepäcks erschweren.

XXVIII. Mangel an Substanz und Folgen von Verletzungen der Knochen:

am Schädel:

a) Substanzmängel, bei nicht geschlossenen Fontanellen;

b) Substanzverlust;

c) Eindrücke, in so fern sie wirklich schon Beschwerden erregen, oder durch den Anzug

Digitized by Google

und die Anstrengungen des Soldaten nachtheilige Folgen voraussehen lassen;

an andern, besonders den langen Knochen:

a) Substanzverlust, nach Splitterbrüchen;

b) Wucherung von Callus nach Fracturen, in so fern sie die freie Bewegung hindern.

XXIX. Knochenauslenkungen.

Hierher gehören:

a) veraltete, nicht reducirte Verrenkungen;

b) Bildung regelwidriger Gelenke.

XXX. Große Narben, nach bedeutenden Wunden oder tief eingewirkter Verbrennung, vorzüglich an den Armen und Schenkeln oder auch andern Theilen, in so fern durch sie die freie Bewegung des ganzen Körpers oder der Gebrauch eines Theils desselben gehemmt oder bedeutend gestört wird.

XXXI. Steife Verwachsung oder erschwerte Beweglichkeit in den Gelenken der Schulter, des Ellenbogens, der Hand, der Hüfte, des Kniees, und des Fußes, so wie auch der Wirbelbeine.

XXXII. Anhaltende Zurückziehung oder Verkürzung der Beug- oder Ausstreck-Muskeln eines gröfsern Glieds.

XXXIII. Daß der Verlust eines der obern oder untern Extremitäten bis zu den Fingern und Zehen zum Feldwaffendienst untauglich macht, versteht sich von selbst; außerdem aber machen noch untauglich:

a) Mangel oder Verlust, Verstümmelung oder

Digitized by Google

Steifigkeit eines oder des andern Daumens des Zeigefingers der rechten Hand.

b) Mangel oder Verlust zweier andern Finger an einer Hand oder auch nur ihrer letzten Glieder.

c) Mangel oder Verlust einer oder der andern großen Zehe.

d) Mangel oder Verlust zweier nebeneinander stehenden Zehen.

XXXIV. Bedeutende unheilbare Geschwülste oder Geschwüre der Lippen.

XXXV. Unheilbare oder nur durch langen Zeitverlust heilbare Speichelfistel.

XXXVI. Verlust oder steife Gelenkverwachsung der untern Kinnlade und auffallende Beschädigungen und Verunstaltungen einer oder der andern Kinnlade, welche das Kauen und Sprechen hindern oder bedeutend stören, ferner chronische Krankheiten der Stirn- und Kieferhöhlen.

XXXVII. Große unheilbare Geschwülste in und an den Gelenken oder an andern Theilen, so wie auch unheilbare kleine harte, welche durch ihren Sitz die freie Bewegung oder die Function eines Theils stören, oder dem Tragen der Waffen und des Gepäcks hinderlich sind.

XXXVIII. Der Kropf (Struma) und der Luftröhrenbruch (Bronchocele), so wie auch andere harte und veraltete Drüsen-Geschwülste des Halses, wenn sie das Anlegen der Halsbinde und das Zuknöpfen der Montur hindern, und das Athmen beschwerlich machen.

Digitized by Google

XXXIX. Alle wahre Brüche. (Herniae.)

XL. Unheilbare Wasseransammlung in der Scheidenhaut der Hoden (Hydrocele), oder in der Scheidenhaut des Samenstranges (Hydrocele funiculi spermatici.)

XLI. Der sogenannte Krampfaderbruch, (Cirsocele oder Varicocele) wenn er bedeutend ist, und

XLII. Mangel oder Verstümmelung des männlichen Glieds, der sogenannte Fleischbruch (Sarcocele) und alle unheilbare Krankheiten des Hodensacks, der Hoden- und der Samenstränge, der Verlust beider Hoden und Atrophie derselben.

XLIII. Unrichtige Lage eines oder beider Testikel, insofern durch dieselbe Schmerz bei angestrengter Bewegung oder Nachtheil für die Gesundheit zu befürchten steht.

XLIV. Unvermögen den Harn zu halten, Harnfisteln und alle wichtige und unheilbare Krankheiten und Gebrechen in den Harnwerkzeugen und Harnwegen.

XLV. Chronische eiternde Hämorrhoidal-Knoten mit Kacherie, Mastdarmfistel, Mastdarmvorfall, unwillkührlicher Kothabgang.

XLVI. Starke Aderknoten an den Unterschenkeln.

XLVII. Bedeutende entzündliche und eiternde Folgen erfrorner Glieder.

§. 10.

C. Mißgestaltungen.

XLVIII. Große entstellende Hasenscharte, gespaltener oder fehlender knöcherner Gaumen.

Digitized by Google

XLIX. Schiefe Haltung des Kopfs.

L. Nach vorwärts (Lordosis), nach rückwärts (Cyphosis) oder nach einer oder der andern Seite (Scoliosis) gekrümmter Rückgrat.

LI. Beträchtliche Verschiebung oder Mißgestaltung des Brustkastens.

LII. Mißbildung des Beckens, insofern sie die Gestalt verändert, oder die freie Beweglichkeit des Körpers hindert oder erschwert.

LIII. Alle Difformitäten der obern und untern Extremitäten und ihrer Theile, welche geeignet sind, der Haltung des Körpers, dem Gange, der Handhabung der Waffen oder dem Tragen des Gepäcks hinderlich zu seyn.

Dahin gehören:

a) ungleiche Länge der Arme oder Beine;

b) verhältnißmäßig allzukurze untere Extremitäten;

c) Krümmungen und Verdrehungen der langen Knochen, angeboren oder durch Rachitis entstanden;

d) zu starke Convergenz der Oberschenkel mit Divergenz der Unterschenkel, sogenannte Kniebohrer oder Schafklemmer;

e) zu starke Divergenz der Oberschenkel, mit Convergenz der Unterschenkel, Säbelbeine — diese beiden Zustände in hohem Grade; mindere Grade lassen relative Tauglichkeit zu.

f) abnorme Lage der Kniescheibe oder Trennung derselben in mehrere Stücke, nach Fracturen;

Digitized by Google

g) Klumpffüße;

h) Plattfüße, oder derjenige Zustand der Füße, in welchem der Rücken derselben nicht gehörig gewölbt, und die Fußsohle nach ihrem inneren Rande hin nicht ausgehöhlt ist, folglich alle Theile der Fußsohle beim Auftreten den Boden berühren, so daß man nicht im Stande ist, einen Finger von dem inneren Rande her zwischen die Fußsohle und den Boden zu bringen.

Diese Difformität läßt sich nicht allein hieran, sondern auch noch dadurch erkennen:

daß der innere Knöchel sehr hervorragend und stets tiefer wie gewöhnlich gelagert ist; —

daß sich unter dem äußeren Knöchel eine dem Grade des Uebels entsprechende, folglich hiernach mehr oder weniger bedeutende Aushöhlung vorfindet; —

daß der Gang eines wahren Plattfüßigen gewöhnlich mit gebogenen Knieen geschieht und viele Aehnlichkeit mit dem Gange eines Menschen hat, der einen Schubkarren vor sich herschiebet; und daß das Fußgelenk zwar nicht ganz steif ist, jedoch nach dem Grade des Uebels, mehr oder weniger an der freien Beweglichkeit leidet, und dieses vorzüglich bei der Ausstreckung des Fußes.

Diese Merkmale bestimmen den Plattfuß, der zum Feldkrieg-Dienste untauglich macht.

Digitized by Google

Dagegen giebt der breite Fuß, welcher nicht selten damit verwechselt wird, aber keineswegs untauglich macht, sich durch folgende Zeichen zu erkennen:

bei dem breiten Fuße findet sich an der Sohle die gewöhnliche Aushöhlung; —

der Rücken des Fußes ist gehörig gewölbt, und an der Fußwurzel nicht breiter wie gewöhnlich; —

erst in den Knochen des Mittelfußes fängt die Ausdehnung des Fußes in die Breite an, nimmt an den Zehen immer mehr zu, so daß bei Einigen die Zehen fast in einer geraden Linie sich endigen, und die große Zehe vor der kleinen nur sehr wenig hervorragt; der breite Fuß ist in der Regel auch sehr fleischig; —

die Bewegung im Gelenk ist nicht gestört; — der Gang geschieht nicht mit gebogenen Knieen;

i) überzählige Finger-Auswüchse aus einem oder dem andern Daumen, oder aus einem Finger der rechten Hand;

k) überzählige Zehen, Verwachsung mehrerer Zehen eines Fußes mit einander oder Auswuchs aus einer oder der anderen Zehe, insofern durch einen oder den andern dieser Zustände der Fuß unförmlich wird, und die vorgeschriebene Fußbekleidung nicht ohne Beschwerden zuläßig ist.

LIV. Widernatürliche Ausmündung der Harnröhre von der Mitte bis zum Grunde der Ruthe.

Digitized by Google

§. 11.

Wenn bei Dienstpflichtigen solche Fehler oder Gebrechen vorkommen, welche, obgleich sie in den §. §. 8 — 10 nicht genannt sind, gleichwohl nach der Ueberzeugung des Arztes die völlige Untauglichkeit nach §. 3. begründen, so entscheidet der Recrutirungs-Rath, nach Anhörung der demselben beigegebenen Aerzte.

III. Von der relativen Tauglichkeit zum Militär-Dienste.

§. 12.

Nachbemerkte Fehler und Gebrechen begründen zwar die Untauglichkeit für den Felddienst in den Linien-Corps, lassen aber eine Verwendung zu manchen andern militärischen Verrichtungen zu.

1) starkes Schielen, besonders mit dem rechten Auge;
2) unwillkührliche beständige Bewegung beider Augen oder des rechten allein;
3) unwillkührliche Bewegung der Augenlieder besonders am rechten Auge;
4) das Hasenauge (Lagophthalmus);
5) mindere Grade des Traubenauges (Staphyloma);
6) mindere Grade der Kurzsichtigkeit (Myopia);
7) schwere, etwas stammelnde, jedoch vernehmliche Sprache;
8) größtentheils verdorbene oder mangelnde Schneide- und Hunds-Zähne;
9) Kröpfe, deren Ausdehnung oder Härte das Athmen nicht erschweren;
10) nicht zu starke schiefe Richtung des Halses;

Digitized by Google

11) eine nicht sehr bedeutend erhöhte Schulter;
12) eng gebaute, jedoch sonst gesunde Brust;
13) unbedeutende Verkürzung einer oberen oder untern Extremität, wenn nicht mit letzterer auffallendes Hinken verbunden ist;
14) Ungleichheit der Hüften, wenn sie nicht mit Hinken oder sonstigen Beschwerden im Gehen verbunden ist;
15) ein eingebogenes Knie, oder auffallendes Hinken;
16) Mangel oder Verlust zweier Glieder des Zeigefingers der linken Hand;
17) Verwachsung zweier Finger unter sich an der rechten Hand;
18) Spaltung des letzten Glieds eines Fingers der rechten Hand, in zwei oder mehrere Theile;
19) Krümmung oder Steifigkeit eines oder des andern Fingers von Verletzung der Ausdehnungs- oder Beuge-Flechsen.
20) Verstümmelung oder Steifigkeit einer oder der andern großen Zehe;
21) Zu starke falsche Richtung der großen Zehe nach außen und das Uebereinanderliegen aller Zehen;
22) mindere Grade der Kniebohrer und der Säbelbeine, so wie auch der Plattfüße;
23) Narben von geheilten tiefen Fußgeschwüren;
24) Krampfaderknoten an den Unterschenkeln in minderem Grade.

§. 13.

Die relativ tauglichen Leute loosen zwar mit den ganz tauglichen Leuten, aber sie werden in das Contin-

Digitized by Google

gent, welches zur regelmäßigen Ergänzung der Linientruppen zu stellen ist, nicht eingerechnet, auch werden sie von der Gesammtzahl der Aufrufsfähigen wieder in Abzug gebracht, und das Contingent blos nach der Zahl der hiernach übrigbleibenden Aufrufsfähigen berechnet, und ausgemittelt.

§. 14.

Die relativ tauglichen Leute bleiben während der 5jährigen Dauer der Dienstpflicht für den Kriegsdienst reservirt. Es werden zu dem Ende genaue Listen über sie geführt, und wenn der Fall eintritt, wo sie zu den Diensten, für welche sie tauglich sind, verwendet werden können, so werden sie im Verhältniß ihrer Loosnummern an die Militär-Behörde abgegeben, welche sie, nach vorausgegangener Musterung, für den Rest jener 5 Jahre den betreffenden Corps zutheilt.

IV. Von der temporären Untauglichkeit zum Militär-Dienste.

§. 15.

Obgleich ein förmliches Untauglichkeits-Erkenntniß wegen eines untauglich machenden Fehlers oder Gebrechens nur dann ausgesprochen werden kann, wenn dasselbe unheilbar ist (§. 3.) so kann doch auch derjenige, welcher mit einem heilbaren Fehler oder Gebrechen dieser Art behaftet ist, nur dann für vollkommen tauglich erklärt, und zum Militär-Dienste verwendet werden, wenn die Heilung zur Zeit seiner Dienstabgabe wirklich erfolgt ist.

Digitized by Google

§. 16.

Wer zur Zeit der Musterung mit einem Krankheits-zustande oder Fehler behaftet ist, welcher dem gewöhnlichen Gange der Dinge nach, bis zur Periode der Dienstabgabe gehoben seyn wird, der wird aus diesem Grunde nicht als untauglich angesehen, sondern für tauglich erklärt.

§. 17.

Ist es zweifelhaft, ob der Krankheits-Zustand oder Fehler bis zur Periode der Dienstabgabe gehoben seyn werde; so wird dieses in den Recrutirungs-Listen bemerkt, und das weitere Erkenntniß über ihn bis zur nächsten Musterung ausgesetzt, wo der Dienstpflichtige wieder zu erscheinen hat.

§. 18.

Ist, dem gewöhnlichen Gange der Dinge nach, nicht zu erwarten, daß der Krankheits-Zustand oder Fehler bis zur Periode der Dienstabgabe gehoben seyn werde, so wird der Dienstpflichtige als temporär untauglich entlassen und angewiesen, bei der nächsten Musterung wieder zu erscheinen.

§. 19.

Nach den vorstehenden Grundsätzen wird auch dann verfahren, wenn der Kläger eines Dienstpflichtigen zwar an keinem speciellen Fehler oder Krankheits-Zustande leidet, aber im Allgemeinen noch nicht die zum Militärdienste erforderliche Ausbildung erlangt hat; — desgleichen bei zurückgebliebenen Folgen von überstandenen Krankheiten deren Beseitigung von der Zeit oder von

Digitized by Google

der Anwendung zweckmäßiger Heilmittel erwartet werden muß.

§. 20.

Diejenigen, welche bei der zweiten Musterung für tauglich erkannt werden, sind zum Loosen zuzulassen, und wenn sie die Reihe trifft, auf 4 jährige Dienstzeit zum Militärdienste abzugeben. Diejenigen dagegen, welche auch bei dieser zweiten Musterung noch temporär untauglich erscheinen, nehmen zwar gleichfalls am Loosen Theil; ob und wann sie aber späterhin nochmals untersucht, so wie, ob und wann die alsdann tauglich Befundenen zum Militärdienste abgegeben werden sollen, hängt von der speciellen Verfügung des Kriegszeug-Amts ab.

V. Von der zweifelhaften Untauglichkeit zum Militär-Dienste.

§. 21.

Wenn die Aerzte bei der Musterung erklären, daß ein von einem Dienstpflichtigen angegebenes, im Falle seiner Existenz die Untauglichkeit begründendes Uebel mittelst der Sinne nicht augenblicklich, sondern nur durch längere Beobachtung erkannt werden könne; und wenn die erforderlichen Mittel, um den Beweis für die Existenz des Uebels zu erbringen, nicht sogleich zur Hand sind, so weiset die Recrutirungs-Commission den Dienstpflichtigen an, die erforderlichen Beweismittel für die Existenz so schnell als möglich, beizubringen. Werden dieselben beigebracht, so prüft die Recrutirungs-Commission, ob die producirten Beweismittel vollen Glauben verdienen und also vollen Beweis liefern, und

Digitized by Google

läßt im bejahenden Falle die Aerzte entscheiden, ob aus den also bewiesenen Erscheinungen ein bestimmter Schluß auf die Existenz des angegebenen Uebels zu ziehen, ob also der Dienstpflichtige als wirklich untauglich zu erkennen ist. Fällt die Entscheidung der Aerzte verneinend aus, so wird der Dienstpflichtige für tauglich erklärt.

§. 22.

Werden dagegen die erforderlichen Beweismittel nicht zeitig genug beigebracht, oder werden die beigebrachten von der Recrutirungs-Commission für nicht hinreichend beweisfähig erklärt, so weiset die Commission den Dienstpflichtigen an, daß er die erforderlichen Beweismittel (oder bessere Beweismittel) binnen einer zu bestimmenden Frist einzureichen habe, gegenfalls er als tauglich betrachtet werden würde.

§. 23.

Die Mittel, um dergleichen sinnlich nicht wahrnehmbare Uebel zu beweisen, sind vorzüglich Attestate der Geistlichen, der Schullehrer, Ortsvorstände, sodann eidliche Zeugnisse unbescholtener Männer, insbesondere der bisherigen oder frühern Dienstherren u. s. w. Dagegen kann die bestätigende Aussage mehrerer Dienstpflichtigen derselben Klasse nicht als solches Beweismittel gebraucht werden.

Bei Fehlern, welche in Folge überstandener Krankheiten und Verletzungen entstanden seyn sollen, sind Bescheinigungen der Aerzte, welche den Dienstpflichtigen dabei behandelt haben, beizubringen.

Digitized by Google

§. 24.

Bestimmte, auf alle vorkommende Fälle anwendbare Regeln über die Beweisfähigkeit der verschiedenen Beweismittel können nicht gegeben werden. Es wird daher dem gewissenhaften Ermessen der Recrutirungsbehörden überlassen, die innere Beweiskraft jedes einzelnen dieser Beweismittel nach Maßgabe der verschiedenen Verhältnisse, sorgfältigst zu prüfen und nach ihrer redlichen Ueberzeugung zu entscheiden, ob dieselben als hinreichend erscheinen, um keinen Zweifel an der Richtigkeit der bescheinigten Thatsachen übrig zu lassen.

§. 25.

Attestate, welche zu vag und unbestimmt sind, müssen zurückgegeben werden, um die einzelnen beobachteten Erscheinungen, worauf sich die Angabe der Bescheinigenden gründen, speziell anzugeben. Wenn namentlich die Bescheinigungen die Existenz einer Gattung von Leiden bestätigen, und wenn diese Gattung mehrere Arten hat, von welchen ein Theil zum Militärdienste untauglich macht, ein anderer aber nicht, so muß besserer Beweis darüber verlangt werden, daß das Uebel des Dienstpflichtigen zu einer untauglich machenden Species jener Gattung gehöre.

VI. Von simulirten Fehlern und Gebrechen.

§. 26.

Da öfters Dienstpflichtige durch Angabe nicht vorhandener Fehler und Krankheiten, oder durch künstliche Hervorbringung solcher Erscheinungen, welche mit der-

Digitized by Google

gleichen Fehlern und Gebrechen gewöhnlich verbunden sind, die Behörden zu täuschen, und sich der Militärpflicht zu entziehen suchen, so haben die Aerzte alle Vorsicht anzuwenden, daß sie nicht durch solche betrügerische Versuche hintergangen, und zu materiell unrichtigen Erkenntnissen verleitet werden.

§. 27.

Ein Verzeichniß derjenigen Fehler und Krankheiten, deren künstliche Nachahmung oder Hervorbringung, den gemachten Erfahrungen zufolge, am häufigsten vorkommt, wird den Aerzten besonders zugestellt werden.

§. 28.

Wenn es sich entdeckt, daß ein Dienstpflichtiger einen Betrug der befragten Art versucht habe, so haben die Aerzte der Recrutirungs-Commission davon die Anzeige zu machen, um die Bestrafung dieses Betrugs zu veranlassen.

Die Strafe eines solchen Betrugs kann in keinem Fall geringer seyn, als die im §. 13. des Recrutirungsgesetzes vom 17. Sept. 1822 auf die vorsätzliche Unterlassung der Einstellung gesetzte Strafe, wohl aber nach Umständen schärfer.

(Publicirt den 15. September 1828.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Staatsvertrag

zwischen mehreren deutschen Staaten, die Beförderung des Handels betreffend.

Nachdem die Auswechselung der Genehmigungs-Urkunden des am 24. Sept. laufenden Jahres zwischen Bevollmächtigten mehrerer deutschen Staaten zur Beförderung des Handels, zu Cassel, abgeschlossenen Vertrags am 5. und 8. l. Mts. statt gefunden hat, wird nunmehr gedachter Vertrag in Auftrag hohen Senats zur allgemeinen Darnachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht: daß die betreffenden Behörden die etwa nöthigen besonderen Weisungen und Bekanntmachungen erlassen werden.

Frankfurt a. M., den 24. Dec. 1828.

Stadt-Kanzlei.

Digitized by Google

Wir Burgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

beurkunden und bekennen hiermit:

Nachdem zwischen Bevollmächtigten Ihrer Majestäten, des Königs von Großbritannien, Irland und Hannover, und des Königs von Sachsen,

Ihrer Königlichen Hoheiten, des Kurfürsten von Hessen, und des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Ihrer Durchlauchten, des Herzogs von Braunschweig, des Landgrafen von Hessen-Homburg, der Herzoge von Nassau, von Oldenburg, von Sachsen, Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, und Sachsen-Meiningen, imgleichen

Ihrer Durchlauchten, der Fürsten Reuß älterer und jüngerer Linie, zu Greiz, zu Lobenstein und Ebersdorf und zu Schleiz, des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, so wie

der hohen Senate der freien Städte Bremen und Frankfurt —

zu Beförderung des Handels und freien Verkehrs, nach vorheriger Berathung in einzelnen Conferenzen, am

Digitized by Google

vier und zwanzigsten September Eintausend Achthundert und Acht und Zwanzig zu Cassel nachfolgender Vertrag abgeschlossen, unterzeichnet und besiegelt worden:

Ihre Majestäten, der König von Großbritannien, Irland und Hannover, und der König von Sachsen, Ihre Königliche Hoheiten, der Kurfürst von Hessen, und der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten, der Herzog von Braunschweig, der Landgraf von Hessen-Homburg, die Herzoge von Nassau, von Oldenburg, von Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, imgleichen Ihre Durchlauchten, die Fürsten Reuß älterer und jüngerer Linie zu Greiz, zu Lobenstein und Ebersdorf und zu Schleiz, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, so wie die hohen Senate der freien Städte Bremen und Frankfurt, haben, in der gemeinsamen Absicht, der zu Frankfurt am Main am 24. Mai dieses Jahrs unterzeichneten Declaration Folge zu geben, Bevollmächtigte ernannt und zu den verabredeten Conferenzen nach Cassel abgeordnet, nämlich:

Seine Majestät, der König von Großbritannien, Irland und Hannover, Höchstihren Geheimen-Rath, Kriegscanzlei- und Ober-Zoll-Director, August Otto Ludwig Freiherrn von Grote, Commandeur des Königlichen Guelphen-Ordens;

Seine Majestät, der König von Sachsen, Höchstihren wirklichen Geheimen-Rath, Hans Georg von Carlowiz, auf Oberschöna, Domherrn des Hochstifts Merseburg, Comthur des Königlich Sächsischen Civilverdienst-, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-, Ritter des Kaiserlich Russischen Sanct Annen- und Königlich Preußischen Johanniter-Ordens;

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen, Höchst-Ihren Geheimen-Rath und Finanzkammer-Präsidenten, Carl Friedrich von Kopp, Großkreuz des Kurfürstlichen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, HöchstIhren wirklichen Geheimen-Rath, Dr. Christian Wilhelm Schweitzer, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Comthur des Königlich Sächsischen Civilverdienst- und Ritter des Kaiserlich Russischen Sanct Wladimir-Ordens vierter Classe, und HöchstIhren wirklichen Geheimen-Legationsrath und Geheimen-Referendar, Carl Friedrich Anton von Conta, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, HöchstIhren Kammerrath, August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Inhaber der Waterloo-Denkmünze;

Seine Durchlaucht, der Landgraf von Hessen-Homburg, den Herzoglich Nassauischen Minister-Residenten an den Königlich Niederländischen und Baierischen Höfen, Geheimen Legationsrath, August von Röntgen, Commandeur des Großherzoglich Badischen-Ordens vom Zähringer Löwen;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Nassau, HöchstIhren Minister-Residenten am Königlich Niederländischen und am Königlich Baierischen Hofe, Geheimen Legationsrath von Röntgen, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Oldenburg, HöchstIhren Regierungsrath, Carl Friedrich Ferdinand

Digitized by Google

Suden, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens Ritter;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Altenburg, HöchstIhren wirklichen Geheimenrath und Minister, auch Kammerpräsidenten, Carl Johann Heinrich Ernst Edlen von Braun, Comthur des Königlich Sächsischen Civilverdienst- und des Großherzoglich Sächsischen weißen Falken-Ordens, Ritter des Königlich Würtembergischen Civilverdienst-Ordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, HöchstIhren wirklichen Geheimen-Rath und Kammerpräsidenten Christoph Anton Ferdinand von Carlowiz, Comthur des Königlich Sächsischen Civilverdienst-Ordens, und HöchstIhren Kammerrath, Wilhelm Ernst Braun;

Seine Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Meiningen, HöchstIhren wirklichen Geheimen-Rath Dietrich Freiherrn von Stein;

Ihre Durchlauchten, die souverainen Fürsten Reuß älterer und jüngerer Linie zu Greiz, zu Lobenstein und Ebersdorf und zu Schleiz, HöchstIhren Kanzler, Regierungs- und Consistorialpräsidenten Gustav Adolph von Strauch, Ritter des Königlich Sächsischen Civilverdienst-Ordens, und

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, HöchstIhren Kammerpräsidenten, Christian Wilhelm Schwartz, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens;

Der hohe Senat der freien Hanseſtadt Bremen, deren Burgermeister nnd bevollmächtigten Gesandten zum deutschen Bundestage, Johann Smidt;

Digitized by Google

Der hohe Senat der freien Stadt Frankfurt den Senator Dr. Johann Gerhard Christian Thomas; —

Welche, nach vorgängiger Auswechselung ihrer Vollmachten unter Vorbehalt allerhöchster und höchster Ratificationen folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Art. 1.

Die Königreiche Hannover und Sachsen, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Braunschweig, die Landgräflich Hessen-Homburgischen Lande, die Herzogthümer Nassau, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, imgleichen die Fürstenthümer Reuß-Greiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, Reuß-Schleiz und das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, so wie die freien Städte Bremen und Frankfurt — treten in einen Verein, dessen Zweck es ist, im Sinne des Art. 19. der deutschen Bundes-Acte, einen möglichst freien Verkehr und ausgebreiteten Handel, sowohl in seinem Innern unter den Vereinsstaaten selbst, als nach außen zu befördern, auch die Vortheile, welche in dieser Hinsicht einem einzelnen Staate durch seine geographische Lage und sonst gewährt sind, so weit es die finanziellen und merkantilen Verhältnisse desselben nur immer gestatten, auf das Ganze zu übertragen, zu erhalten und sicher zu stellen.

Art. 2.

Die Dauer des Vereins geht vorerst bis zum 31. Dec. 1834.

Digitized by Google

Art. 3.

Um den Verein, seinem Zwecke gemäß, immer weiter auszubilden, die Hindernisse, welche der Erreichung des Zweckes entgegenstehen, immer genauer kennen zu lernen, und die gewissesten ausführbaren Mittel zur Abhülfe durch offene Mittheilungen und gemeinschaftliche Berathungen aufzufinden, werden Abgeordnete der Vereinsstaaten von Zeit zu Zeit wieder zusammenkommen — das erste Mal am 1. Juni 1829 zu Cassel. — Die Königlich Sächsische Regierung ist von den Vereinsstaaten ersucht worden, und hat sich bereit erklärt, in der Zwischenzeit alle auf den Verein Bezug habenden Anträge entgegen zu nehmen und die etwa erforderlichen Communicationen mit den Vereinsstaaten eintreten zu lassen. Bei jenen Zusammenkünften wird auch der Ort und der Tag für die nächste Zusammenkunft jedesmal festgesetzt, die weitere Geschäftsleitung verabredet, und endlich über die Erstreckung des Vereins oder die Erneuerung desselben nach Ablauf der oben angegebenen Frist berathen werden.

Art. 4.

Die genannten Staaten verpflichten sich, einseitig, d. h. ohne ausdrückliche Bestimmung des ganzen Vereins, mit keinem auswärtigen, in dem Vereine nicht begriffenen Staate in einen Zoll- oder Mauthverband zu treten. Von dieser Bestimmung sind nur solche Gebietstheile der Vereinsstaaten ausgenommen, welche von dem Gebiete auswärtiger, in dem Vereine nicht begriffener Staaten völlig umschlossen sind.

Art. 5.

Die Handelsstraßen, insonderheit diejenigen, welche

Digitized by Google

die Seeküsten mit den Haupthandelsplätzen Deutschlands, so wie mit dem Rheine, dem Maine, der Elbe und der Weser, imgleichen diese Haupthandelsplätze unter einander verbinden, sollen von sämmtlichen Vereinsstaaten, durch welche dieselben führen, dem Zwecke des Vereins entsprechend, immer vollkommener hergestellt und unterhalten werden. Dahin gehört es auch, daß die Straßenzüge vorzugsweise durch die Staaten des Vereins geführt, dabei jedoch möglichst abgekürzt und die zu diesem Zwecke erforderlichen neuen Bauten ohne Verzug unternommen werden. Die besonders in das Auge zu fassenden und die in Gemäßheit des gemeinsamen Beschlusses dermalen neu zu bauenden Straßen sind in einer diesem Vertrage angefügten Beilage nach ihren Hauptrichtungen verzeichnet worden. Bis zum 1. Juni 1829 hat jeder Vereinsstaat anzuzeigen, was er in Gemäßheit dieser Projecte bereits gethan hat und wann er die Ausführung beendigen werde. Vorläufig ist als endlicher Termin der völligen Ausführung der 1. Oct. 1830 angenommen worden, obgleich zu erwarten steht, und hier als vertragsmäßige Verpflichtung anerkannt wird, daß von keinem Staate etwas werde unterlassen werden, was zu noch größerer Beschleunigung dienen kann.

Art. 6.

Nicht minder wird jeder Vereinsstaat sich bemühen, dem Handel und Verkehr auf diesen Straßen durch möglichste Vereinfachung der Formen und Controllen bei dem Ein-, Durch- und Ausgange, durch Abstellung etwa einschleichender Mißbräuche, durch eine liberale Behandlung der Reisenden, und überhaupt durch Be-

Digitized by Google

schleunigung des Verfahrens seiner Beamten bei Ausstellung, Abgabe und Signirung von Ladungsmanifesten, so wie bei etwa erforderlichen Untersuchungen diejenigen Förderungsmittel und Erleichterungen angedeihen zu lassen, welche geeignet sind, einen frequenten Transport auf diesen Straßen zu veranlassen und zu erhalten.

Art. 7.

Die genannten Staaten machen sich verbindlich, die in ihren Landen dermalen bestehenden oder gesetzlich bereits angeordneten Transito-Abgaben, sie mögen unter diesem oder einem andern Namen vorkommen, mithin auch das Geleit, in soweit es durchgehende Güter trifft, hinsichtlich derjenigen Waaren, welche entweder aus einem Vereinslande kommen, oder beim Eintritt in einen zu dem Verein gehörenden Staat eines oder mehrere der übrigen Vereinslande schon berührt haben, imgleichen derjenigen, welche beim Wiederausgange aus einem Vereinslande in einen andern zu dem Vereine gehörenden Staat treten, einseitig nicht zu erhöhen. Zwar bleibt zufolge dieser Bestimmung einem jeden einzelnen Staate das Recht vorbehalten, solche Waaren, welche, ohne schon früher ein Vereinsland berührt zu haben, aus den nicht zum Verein gehörenden Staaten kommen, und, ohne einen andern Vereinsstaat zu berühren, in einen nicht zum Verein gehörenden Staat gebracht werden, einseitig mit höheren Transito-Abgaben zu belegen; auch soll dasselbe Recht mehreren in unmittelbarer Berührung nach einander liegenden, von derselben Straße durchschnittenen Vereinsstaaten in der Maaße gesichert sein, daß sie sich auf dieser Straße über die Erhöhung der Transito-Abgaben von fremden

Digitized by Google

aus einem Nichtvereinsstaate, ohne ein Vereinsland früher berührt zu haben, in ihr Gebiet tretenden und aus diesem, ohne einen andern Vereinsstaat zu berühren, wieder ausgehenden Waaren unter einander ohne Zustimmung der übrigen Vereinsstaaten einigen dürfen. Aber es soll weder in dem einen noch in dem andern der hier bezeichneten Fälle die Erhöhung der Abgaben für solche Waaren eintreten, welche zufolge der dieselben begleitenden Ladungs-Documente und mit Anwendung der unter den betheiligten Staaten zu verabredenden Controllmaaßregeln definitiv nach einem andern Vereinslande bestimmt sind.

Art. 8.

Durch die in dem Art. 7. stipulirte Nichterhöhung der Transito-Abgaben ist eine neue Regulirung der jetzt in den Vereinsstaaten bestehenden Durchgangszölle, wodurch keine Erhöhung dieser Zölle und überhaupt keine neue Belästigung herbeigeführt wird, nicht ausgeschlossen. Es entspricht vielmehr dem Zwecke des Vereins, daß auf eine solche Regulirung überall Bedacht genommen werde, wo dieselbe nicht bereits geschehen ist, man aber durch Vereinfachung der Erhebung und der Controlle die Zollpflichtigen erleichtern kann. Jeder Vereinsstaat, welcher von der Befugniß einer neuen Regulirung seiner Zolleinrichtungen Gebrauch macht, ist verbunden, unter Mittheilung der darüber getroffenen Bestimmungen, den übrigen Staaten des Vereins nachzuweisen, daß in deren Folge weder eine Erhöhung der bisherigen Transito-Abgaben, noch eine sonstige größere Belästigung des Transito-Handels und Verkehrs statt finde.

Digitized by Google

Art. 9.

Einem jeden zum Verein gehörenden Staat oder auch mehreren derselben gemeinschaftlich bleibt die Befugniß, einseitig Repressalien oder Retorsionsmaaßregeln zu ergreifen, welche überhaupt mit dem gegenwärtigen Vertrage, zwar nicht beabsichtigt, wohl aber vereinbar sind. Selbst eine Erhöhung der Transito-Abgaben als Repressalien oder Retorsion gegen auswärtige zum Verein nicht gehörende Staaten bleibt in dem Falle ausdrücklich vorbehalten, wenn eine Erhöhung der dort bestehenden Transito-Abgaben dazu auffordern sollte. Jedoch versteht es sich von selbst, daß auch durch die für solchen Fall ausdrücklich vorbehaltene Anwendung von dergleichen Maaßregeln nur das nicht zum Verein gehörende Ausland getroffen und den im Art. 7. enthaltenen, einen Hauptgegenstand der gegenwärtigen Vereinbarung ausmachenden Stipulationen und dadurch den Vereinsstaaten gegenseitig eingeräumten Rechten nicht zuwider gehandelt werden darf.

Art. 10.

Sollte es bei der Ausführung der vorstehenden Art. 7. bis 9. auf den Begriff des durchgehenden Gutes (Transito-Guts) ankommen, so ist derselbe in jedem Staate des Vereins zuförderst aus der eigenen, dermalen schon bestehenden Gesetzgebung zu entnehmen. Im Zweifel aber heißt: durchgehendes Gut Alles, was entweder, ohne umgeladen, oder wenn es umgeladen oder gelagert wird, ohne zur Consumtion oder zum Verkauf im Lande bestimmt zu seyn, über eine Grenze des Landes ein- und über eine andere Grenze desselben ausgeführt wird.

Digitized by Google

Art. 11.

Wie die Transito-Abgaben soll auch das Chaussee-, Wege-, Brücken- und Pflastergeld in den Staaten des Vereins über die jetzt in einem jeden dieser Staaten schon bestehenden Tarifsätze auf den Handelsstraßen nicht erhöht werden. Aber vorbehalten bleibt die Belegung neu angelegter oder durch bedeutende Bauten verbesserter Chaussee-, Wege- Pflasterstrecken und Brücken mit einem angemessenen Tarifsatze.

Art. 12.

Um die gegenwärtig schon bestehenden oder schon gesetzlich angeordneten Transito-Abgaben, imgleichen die Chaussee-, Wege-, Brücken- und Pflastergelder auf den Handelsstraßen übersehen zu können, und also künftigen Zweifeln und Weiterungen vorzubeugen, sollen von den einzelnen Vereinsstaaten und für jeden derselben durchgehends unter Beziehung auf Gesetze und, dafern solche nicht mehr beizubringen sind, auf amtliche Zeugnisse, genaue Aufstellungen gefertigt, auch darin sowohl, die Abgabensätze selbst, als die darauf bezüglichen Einrichtungen und Controllmaaßregeln bestimmt angegeben werden. Diese Aufstellungen und Uebersichten sind als ergänzende Theile des gegenwärtigen Vertrages zu betrachten.

Art. 13.

Von keinem der Vereinsstaaten darf gegen den andern irgend ein Waarenverbot durch Untersagung des Eingangs oder Ausgangs, z. B. eine Getreidesperre, angelegt werden, insofern solches nicht durch rein politische Verhältnisse, z. B. für Kriegsbedürfnisse, oder durch Staatsmonopole, z. B. die Salz- und Spielkarten-

Digitized by Google

Regie, begründet wird. Schon bestehende Verbote aus Gewerbs- und sonstigen polizeilichen Rücksichten dürfen fortbestehen und erwiedert werden. Temporäre Maaßregeln aus Rücksichten der Gesundheits-Polizei bleiben vorbehalten, z. B. Cordons und Eingangs-Sperren bei ausgebrochenen Seuchen.

Art. 14.

Unter dem Vorbehalte weiterer Berathung und Vereinbarung über gegenseitig zu bewilligende Erleichterungen für Handel und Verkehr ist man hinsichtlich des Vertriebs der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und einiger andern Gegenstände übereingekommen, schon für jetzt das Folgende festzusetzen:

I. Frei von jeder Eingangs- und Ausgangsabgabe sind vom 1. Januar 1829 an:

1) Waizen, 2) Roggen, 3) Dinkel und Spelz, 4) Gerste, 5) Hafer, 6) Buchwaizen, 7) Wicken, 8) Erbsen, 9) Bohnen, 10) Linsen, 11) Hirse, 12) Kartoffeln, 13) Heu, 14) Stroh, 15) Dünger, 16) frische Butter, 17) frisches Obst, 18) frisches Gemüse, 19) Federvieh, 20) Eier, 21) Brennholz, 22) Holzkohlen, 23) Steinkohlen, 24) Braunkohlen, 25) Bäume zum Verpflanzen und 26) Futterkräuter, **wenn sie, ohne das Ausland zu berühren, von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland gebracht werden.**

Die Consumtions- und inländischen Verkehrabgaben, welchen die gedachten Gegenstände nach den verschiedenen Steuereinrichtungen der Vereinsstaaten auch dann unterliegen, wenn sie inländi-

Digitized by Google

schen Ursprungs sind, werden durch diese Bestimmung nicht aufgehoben.

II. Die gedachten Gegenstände sind, wenn sie aus einem Vereinslande kommen und durch ein anderes Vereinsland transitiren, auch von dem Transito-Zolle frei. Indessen soll bei der Durchfuhr der von Nro. 1 — 11 incl. genannten Gegenstände, unter Beobachtung der nothwendig erachteten Controllmaaßregeln, die Forterhebung eines etwa schon hergebrachten Transito-Zolles bis zu $^1/_2$ guten Groschen vom Centner gestattet seyn.

III. Da bei der vorstehend stipulirten Abgabenfreiheit, ohne Rücksicht auf die eigentlichen kaufmännischen Speculationen, die Absicht nur dahin gerichtet ist, den Verkehr mit den benannten Gegenständen an den gegenseitigen Grenzen der Vereinsstaaten möglichst zu erleichtern und den Absatz der Producenten zu befördern, so unterliegt dieselbe in Bezug auf den Handel mit Getreide und Hülsenfrüchten (Nro. 1 — 11) noch einigen näheren Bestimmungen und Beschränkungen, nämlich:

a) Nur das von den Producenten auf den Wochenmärkten ausgestellte, oder von ihnen wie auch von Zwischenhändlern, von letzteren jedoch nur in Quantitäten von nicht mehr als 20 Centnern, zum feilen Verkauf verführte Getreide ist bei der Einfuhr von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland von jeder Eingangsabgabe frei, wenn es mit Ursprungscertificaten versehen ist. Diese Certificate sind von den betreffenden Ortsobrigkeiten unentgeldlich zu attestiren.

Digitized by Google

b) Bei der Einfuhr von Getreide von 2 Centnern und darunter, bedarf es der Ursprungscertificate nicht.

c) Es bleibt jedem Vereinsstaate überlassen, die unter a. und b. nach Centnern angegebenen Quantitäten dem Gewichte entsprechend nach dem in jedem Lande herkömmlichen Gemäß zu reguliren.

d) Getreide, welches eingeht, ohne daß den vorstehend angegebenen Bedingungen der Abgabenfreiheit dabei genügt wird, entrichtet die in einem jeden Lande gesetzlich bestehenden Einfuhr- und Durchgangsabgaben.

e) Die Vereinsstaaten versprechen sich gegenseitige Hülfsleistung bei Untersuchung und Bestrafung der durch Mißbrauch der Ursprungscertificate etwa versuchten Contraventionen. Zwischen denjenigen Ländern des Vereins, unter welchen nach der bisherigen Verfassung schon größere Freiheiten in Absicht des Verkehrs mit Getreide gesetzlich und gegenseitig bestehen, als durch gegenwärtige Bestimmungen gewähret werden, behält es bei dem Bisherigen lediglich sein Bewenden.

Art. 15.

Vom 1. Januar 1829 an sollen die Handelsreisenden eines Vereinsstaates, welche in einem andern Vereinsstaate in Gemäßheit der bestehenden Gesetze desselben zur Vorzeigung von Mustern oder zum Betrieb sonstiger Handelsgeschäfte zugelassen werden, hinsichtlich der, während der Zeit ihres Aufenthalts, von ihnen dafür be-

Digitized by Google

gehrten Leistungen und Abgaben in keiner Hinsicht mehr belastet werden, wie die Handelsreisenden irgend eines andern zum Vereine nicht gehörenden Staates.

Art. 16.

Den einzelnen Vereinsstaaten bleibt das Recht vorbehalten, ohne Zustimmung des ganzen Vereines sowohl unter sich, als mit fremden Staaten Handelsverträge abzuschließen. Dabei versteht es sich indessen von selbst, daß in dergleichen einseitige Verträge nichts aufgenommen werden darf, was den Verpflichtungen widerspricht, die jeder Staat durch die gegenwärtige Vertragsurkunde gegen den Verein übernommen hat, oder übernehmen wird. Solche Verträge, welche die Erleichterung des Verkehrs zwischen den sich unmittelbar berührenden Nachbarstaaten des Vereins zum Zwecke haben, sind als weitere Ausführung der Absicht des Vereins zu betrachten. Von jedem solchen Separat-Vertrage, welchen ein Vereinsstaat mit einem andern Staate abschließt, ist spätestens zu der Zeit, wo derselbe in Kraft tritt, den übrigen Vereinsstaaten Mittheilung zu machen.

Art. 17.

Jeder Vortheil in Ansehung der Eingangs-, Ausgangs-, Verkaufs- und Verbrauchsabgaben, welchen ein Vereinsstaat einem fremden, nicht zum Verein gehörenden Staate zugesteht, soll ohne Weiters auch jedem andern Vereinsstaate zu Theil werden, welcher jenem den gleichen Vortheil entweder bisher schon gewährt hat oder künftig zu erwiedern bereit ist.

Art. 18.

Ueber gemeinsame Maaßregeln des Vereins bestimmt die Gesammtheit desselben. Es gehören hieher

Repressalien und Retorsionen von Seiten des ganzen Vereins, so wie Unterhandlungen und Verträge, welche der Verein als solcher zur Erleichterung des Handels und Verkehrs mit auswärtigen, zum Verein nicht gehörenden Staaten abzuschließen für rathsam hält und deren Beförderung im Allgemeinen den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrags nur entsprechen kann.

Art. 19.

Die Stipulationen dieses Vertrags beabsichtigen keineswegs, die wegen der freien Flußschiffahrt und des Flußhandels durch die bestehenden Staatsverträge getroffenen Bestimmungen abzuändern, da sie sich überhaupt nur auf den Landverkehr beziehen und daher hinsichtlich der Fluß- und Seeschiffahrt, so wie des Fluß- und Seehandels und der Verträge über dieselben keine Anwendung finden können.

Art. 20.

Die auf fremden Handelsplätzen angestellten Consuln der zum Verein gehörenden Regierungen sollen angewiesen werden, das Interesse der Unterthanen aller übrigen Vereinsstaaten eben so wie das Interesse der Unterthanen ihrer Regierungen wahrzunehmen und zu vertreten. Etwanige daraus entstehende Kosten und Auslagen der Consulate hat eine jede Regierung für ihre Unterthanen zu ersetzen.

Art. 21.

Zur Erleichterung des Handels und der Berechnungen sollen hinsichtlich des Gewichts, des Gemäßes und des Geldtariffs, wonach die Abgaben von Transito-Gütern erlegt werden, Vergleichungstabellen entworfen und publicirt werden.

Digitized by Google

Art. 22.

Da der gegenwärtige Vertrag unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der allerhöchsten und höchsten Ratificationen abgeschlossen ist, so soll derselbe von sämmtlichen Bevollmächtigten an ihre respectiven Gewaltgeber zu diesem Behufe eingesandt und die Ratificationen sollen innerhalb sechs Wochen von heute an ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von sämmtlichen Conferenzbevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt worden.

So geschehen Cassel den vier und zwanzigsten September Eintausend Achthundert und Acht und zwanzig.

(L. S.) August Ludwig Otto von Grote.

(L. S.) Hans Georg von Carlowiz.

(L. S.) Carl Friedrich von Kopp.

(L. S.) Carl Friedrich Anton von Conta für mich und für den Herrn wirklichen Geheimen-Rath Dr. Schweitzer.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

(L. S.) August von Roentgen, als Bevollmächtigter von Hessen-Homburg und von Nassau.

(L. S.) Carl Friedrich Ferdinand Suden.

(L. S.) Carl Johann Heinrich Ernst, Edler von Braun.

Digitized by Google

(L. S.) Wilhelm Ernſt Braun, für mich und den Herrn wirklichen Geheimen-Rath Freiherrn von Carlowiz.

(L. S.) Dietrich Freiherr von Stein.

(L. S.) Guſtav Adolph von Strauch.

(L. S.) Chriſtian Wilhelm Schwarz.

(L. S.) Johann Smidt.

(L. S.) Johann Gerhard Chriſtian Thomas.

Wir nach genommener Einſicht dieſes Vertrags Uns bewogen gefunden haben, denſelben in allen Punkten zu genehmigen, als genehmigen Wir denſelben andurch und verſprechen ſolchen unverbrüchlich zu halten und vollziehen zu laſſen.

Deſſen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifications-Urkunde unter gewöhnlicher Unterſchrift ausfertigen und unſer größeres Staats-Inſigel beidrucken laſſen.

So geſchehen Frankfurt a. M. den ſiebenten October, Eintauſend Achthundert und Acht und zwanzig.

(L. S.) **Burgermeiſter und Rath**
der freien Stadt Frankfurt.

(unterz.:) Dr. Starck.
vdt. Dr. Harnier.

(Publicirt durch das Amtsblatt vom 29. Dec. 1828.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Beitritt des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen für die Herrschaft Arnstadt mit dem Amt Gehren zu dem zwischen mehreren deutschen Staaten, zur Beförderung des Handels geschlossenen Staatsvertrag vom 24. Sept. 1828.

In Auftrag hohen Senats wird hiermit bekannt gemacht, daß Seine Durchlaucht der souveräne Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen in Ansehung des oberherrschaftlichen fürstlichen Landesantheils, nämlich der Herrschaft Arnstadt und des Amts Gehren, dem durch Staatsvertrag vom 24. September 1828 gestifteten Verein mehrerer deutschen Bundesstaaten, durch Separat-Vertrag, vom 25/31ten Dezember 1828, beigetreten ist.

Frankfurt a. M., den 26. Febr. 1829.

Stadt-Kanzlei.

Digitized by Google

Staats-Vertrag

zwischen mehreren deutschen Staaten, die Beförderung des Handels, insonderheit hinsichtlich der von den Handelsreisenden zu erhebenden Abgaben betreffend.

In Auftrag hohen Senats wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß zwischen der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, den Herzogthümern Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen, dem Herzogthum Nassau, den Fürstenthümern Reuß und Schwarzburg-Rudolstadt und der freien Stadt Bremen andererseits, in der Absicht, um der in dem 6ten Artikel des am 24. Sept. 1828 zu Cassel zur Beförderung des freien Verkehrs und Handels abgeschlossenen Staats-Vertrags enthaltenen Zusicherung einer günstigeren Behandlung der Handelsreisenden weitere Folge und dem im 15ten Artikel dieses Vertrags enthaltenen Bestimmungen eine größere Ausdehnung zu geben, nachfolgende weitere Uebereinkunft vereinbart und ratifizirt worden ist:

Digitized by Google

Art. 1.

Vom 1. Januar 1829 an sollen die, in gedachten Staaten domicilirten Handelsreisenden, welche keine Verkaufswaaren, sondern nur Muster oder Proben derselben zum Vorzeigen und Auswählen bei sich führen und sich, um Lieferungs-Contrakte darüber abzuschließen, dabei nur, sei es an Fabrikanten des von ihnen bereiseten Vereinslandes, die eines rohen Materials zur weitern Verarbeitung bedürfen oder an Kaufleute oder Detailliſten deſſelben, welche sich mit dem Ankaufe en gros einer Waare oder eines Fabrikats zu weiterem Vertriebe im Lande befaſſen, nicht aber direct an die, ſolche Waaren in letzter Hand verbrauchenden oder consumirenden Privatperſonen wenden, von allen Abgaben für den Betrieb eines ſolchen, den Handel und Verkehr im Allgemeinen fördernden Geſchäfts gegenſeitig befreit ſeyn.

Art. 2.

Die näheren Beſtimmungen der Controlle, Certificate oder ſonſtigen Legitimations-Erforderniſſe, welche zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs dieſer Begünſtigung erforderlich geachtet werden dürften, bleiben jeder Regierung in ihrem Lande überlaſſen; ſie wird indeß die der contrahirenden Staaten von deren Anordnung und etwaigen Abänderung in Kenntniß ſetzen.

Art. 3.

Die Dauer der gegenwärtigen Vereinbarung bleibt vorläufig auf die Dauer des vorgedachten, am 24. Sept. 1828 abgeſchloſſenen Vertrags beſchränkt.

Frankfurt a. M., den 26. Febr. 1829.

Stadt-Kanzlei.

Digitized by Google

Geſetz,

die Erleichterung des Leder-Handels betreffend.

Wir Burgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 25. l. Mts folgendes:

Um dem Handel überhaupt und auf den hieſigen Meſſen insbeſondere alle mögliche Erleichterungen zu geben, ſollen außer den, bereits früher beſchloſſenen Herabſetzungen der Abgaben auf das Leder, welche hierdurch ſämmtlich, und namentlich diejenige, vom 11. Septbr. 1828 beſtätigt werden, annoch folgende Abgaben-Ermäßigungen auf das Leder eintreten:

§. 1.

Die bisher mit 7 Kreuzer vom Centner erhobene Stadtwaaggebühr, wird auf 2 Kreuzer vom Centner herabgeſetzt.

§. 2.

Das an das Stadtaerar zu bezahlende Wieggeld von 4 Kreuzer vom Centner, iſt gänzlich erlaſſen.

Digitized by Google

§. 3.

Das Haus- oder Lagergeld (die Magazinage) wird für alle diejenigen, welche das Stadtwaag-Gebäude als Waaren-Magazin benutzen von 12 Kreuzer pr. Centner auf 6 Kreuzer vom Centner, und wenn die Waare unter 3 Wochen lagert, auf 4 Kreuzer pr. Centner vermindert.

§. 4.

Das Abschätzen und Stempeln des Leders durch die Geschwornen des Schuhmacherhandwerks findet nur auf ausdrückliches Begehren statt, wofür in diesem Falle 1 Heller von der Haut, durch denjenigen zu entrichten ist, der dieses Verlangen gestellt hat.

Beschlossen in unserer Raths-Versammlung
am 26. Februar 1829.

Digitized by Google

Verordnung

die, in Uebereinkunft mit dem Herzogthum Nassau verabredete gegenseitige Verhütung der Forst-, Jagd-, Fischerei-, und Feldfrevel betreffend.

Wir Burgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 19. November 1828 und 25. Februar 1829 zu wissen; daß zwischen dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel nachstehende gegenseitige Erklärung auf die Dauer von fünf Jahren vom 1. März l. J. an, verredet worden.

Nachdem die Herzoglich Nassauische Regierung mit dem Senat der freien Stadt Frankfurt übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, so wie zur Verhütung der Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Digitized by Google

1) Es verpflichtet sich sowohl die Herzoglich Nassauische Regierung, als die freie Stadt Frankfurt, die Forstfrevel, welche ihre Einwohner und Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verüben mögten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären. Es bleibt jedoch beiderseitigen Behörden frei, da wo in einzelnen Fällen die gegen ihre Angehörigen und Unterthanen, wegen im jenseitigen Gebiet begangenen Frevels auszusprechende Strafen strenger sind, als die des Staats, in welchem der Frevel statt fand, Moderationen bis zum Strafmaaß, welche die Gesetzgebung des letztern Staats verordnet, eintreten zu lassen.

Eben so steht es den beiderseitigen Behörden wie bisher auch ferner frei, die auf ihrem Gebiet betroffenen und daselbst arretirten Frevler nach ihren Gesetzen bestrafen zu lassen.

2) Die zur Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel zuständigen Behörden des einen Staats haben den amtlichen Protokollen der Forstbeamten so wie anderer etwa zuständigen Polizey- und Gerichtsbeamten des andern Staates vollen Glauben beizumessen, mithin die mit rechtsgenügender Bestimmtheit angezeigten Frevler für schuldig zu erkennen, wenn sie keinen vollständigen Gegenbeweis führen.

3) Die Förster (Waldhüter) haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn sie ihn nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiet, wo er gefrevelt hat, zu arretiren, und ihn an die Local-Polizeybehörde seines Wohnorts abzugeben oder abgeben zu lassen.

Digitized by Google

4) Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, namentlich werden die beiderseitigen Behörden angewiesen, in dringenden Fällen in ihren respectiven Gebieten sogleich die geeigneten Haussuchungen und sonstigen Visitationen, überhaupt alles was zur Entdeckung des Frevels nöthig erachtet wird, vorzunehmen, und der requirirenden Behörde längstens binnen acht Tagen den Befund protocollarisch mitzutheilen.

5) Diejenige Behörde, welche einer derartigen Requisition nicht sogleich Genüge leistet, ist in namhafte Strafe zu nehmen.

6) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden im Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung nur immer möglich ist, auch das endliche Resultat der requirirenden Behörde jedesmal nachrichtlich mitzutheilen.

7) Die Vollziehung der Straferkenntnisse, nebst der Beitreibung der dem Waldeigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder, soll mit der erforderlichen Beschleunigung bewirkt und deshalb zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheil desjenigen Staats vollzogen dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Der dem Waldeigenthümer zuerkannte Schadenersatz, so wie die Denuncianten-Gebühr, wo diese letztere gesetzlich bestehet, werden vorzugsweise vor der Strafe beigetrieben.

8) Was in den vorhergehenden Artikeln in Ansehung der Forstfrevel bestimmt ist, gilt auch in Anse-

Digitized by Google

hung der Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel, so weit diese Bestimmungen hierauf anwendbar sind.

Vorstehende Erklärung wird daher hiermit zur Darnachachtung der Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung
am 26. Februar 1829.

(Publicirt im Amtsblatt den 27. Febr. 1829.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Gebühren bei Insatz-Ausklagen und Zwangs-Versteigerungen, welche vor das Land-Justiz-Amt gehören, betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird nachstehende Tarrolle der Stempel und Gebühren-Ansätze auch Diäten bei Insatz-Ausklagen und Zwangs-Versteigerungen, welche vor das Land-Justiz-Amt gehören, wie solche auf Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 6. Dec. 1828 genehmigt worden ist, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 2. Januar 1829.

Stadt-Kanzlei.

Digitized by Google

Taxrolle

der Stempel und Gebühren-Ansätze auch Diäten bei Insatz-Ausklagen und Zwangs-Versteigerungen, welche vor das Land-Justiz-Amt gehören.

I. „Bei Versteigerungen, welche dem Land-Justiz-„Amt wegen Kapital-Ausklagen über fl. 300 — von „hochlöblichem Stadt-Gericht aufgetragen werden:

1) „Für Diäten, d. h. Entschädigung für „Reise und Zehrungskosten: fl. kr.
   a) „für den Land-Amtmann . . . 4 —
   b) „für den Land-Amtschreiber . . 2 30
   c) „für den Land-Amtsdiener . . . 1 —
   „wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß die „Versteigerung nicht in einem halben Tag „vollzogen werden könne, oder daß nicht „mehrere Versteigerungen in einem Tag „vollzogen werden, indem ansonsten nur „die Hälfte der Diäten zu entrichten wäre.
2) „Für Ausschreiben der Versteigerung ein „Stempelbogen zu. . . . . – 15

Digitized by Google

	fl.	kr.
3) „Für Concept-Berichts wegen Vollzug „der Versteigerung, ein Stempelbogen zu	–	30
4) „Dem Schultheißen für dreimalige Be- „kanntmachung der Versteigerung . . .	–	45
5) „Dem Schultheißen und Gericht, wenn „das Ortsgericht, wegen geleisteter Gut- „sprache beigezogen wird:		
Ersterem	–	30
Letzterem	1	—
6) „Dem Schultheißen, wenn derselbe ohne „das Ortsgericht zur Auskunft-Ertheilung über die zu versteigernden Gegenstände beigezogen wird	–	30
„wobei ad 5 und 6 vorausgesetzt ist, „daß die Versteigerung nur einen halben Tag erfordert, indem bei einem „ganzen Tag Zeiterforderniß das Doppelte entrichtet werden muß.		
7) „Für Cassation eines Insatzes in den „Amtsbüchern	–	24
8) „Für desgleichen in den Ortsbüchern .	–	10
9) „Dem Amtsdiener für Bestellung an den „Schultheißen und den Insatzschuldner, „zusammen	–	20
10) „Demselben, für Ueberreichung des vorstehenden Berichts bei dem Stadtgericht	–	6
11) „Für Abschriften ist die gesetzliche Bestimmung, welche für Scribenten gilt, zu „berechnen.		

II. „Bei Zwangsversteigerungen, welche bei Aus- „klagen von Insätzen unter und bis zu 300 fl. bei dem „Land-Justiz-Amt vorkommen:

		fl.	kr.
1)	„Für Diäten:		
	a) „für den Land-Amtmann	2	—
	b) „für den Land-Amtschreiber . . .	1	15
	c) „für den Pedellen	–	30
	„ohne Unterschied jedoch, ob die Ver-„steigerung in einem halben oder ganzen „Tag vollzogen werde, oder ob mehrere „Versteigerungen an dem nämlichen Tag „vollzogen werden können.		
2)	„Alle Ansätze, welche sub I. von Nr. 2 „bis 11 aufgeführt sind.		

(Publicirt im Amtsblatt den 13. Jan. 1829.)

Digitized by Google

Gesetz,

den Fortbestand der Einkommensteuer für die Jahre 1828, 1829 und 1830 betreffend.

Wir Burgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung, vom 3. Juni l. J.:

die durch die Verordnung vom 15. Juli 1817, (Gesetz- und Statuten-Sammlung 1r Bd. S. 141) als extraordinäre Auflage, auf drei Jahre eingeführte Steuer vom Einkommen, deren Ertrag blos zur Verzinsung und Minderung der Staatsschuld verwendet wird, wird nach den, in jenem Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch unter nachfolgenden Abänderungen des darin §. 4. festgesetzten Tarifs, daß nämlich:

1. bis auf dreihundert Gulden Einkommen drei Gulden, und
2. von dreihundert bis dreitausend Gulden Einkommen, Eins vom Hundert zu zahlen ist,

Digitized by Google

und wie selbige für die vorderen Jahre erhoben worden ist, auch für die Jahre 1828, 1829 und 1830 bestätigt, und deren Erhebung Unserer Einkommensteuer-Commission aufgetragen; wonach sich Jedermann zu achten hat.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 11. Juni 1829.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. Juni 1829.)

Digitized by Google

Gesetz,

den Fortbestand einiger Abgaben betreffend.

Wir Burgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 3. Juni l. J.

Nachdem mit Ende des Jahres 1828 die Zeit abgelaufen ist, auf welche sich die Dauer der im Gesetz vom 16. März 1820 namentlich aufgeführten Abgaben und Steuern, so wie die Dauer der durch das Gesetz vom 20. Februar 1819 eingeführten, und mit einigen auf verfassungsmäßigem Wege getroffenen Abänderungen, bisher fortbestehenden Stadtwaaggebühren, erstreckt, auch durch das Gesetz vom 7. März 1826, rücksichtlich einiger dieser Abgaben, besondere Bestimmungen getroffen worden, deren Zweckmäßigkeit sich durch die Erfahrung erprobt hat, so wird hiermit die Dauer jener Abgaben, unter den im Gesetz vom 7. März 1826 enthaltenen näheren Bestimmungen, und unter Vorbehalt etwa nöthig werdender Abänderungen, so wie der Stadtwaagge-

Digitized by Google

bühren, ebenfalls vorbehältlich deren nöthig erachtet werdenden Modificationen, auf fernere drei Jahre, mithin bis ult. December 1831 festgesetzt, und deren Forterhebung den verschiedenen damit beauftragten Aemtern aufgegeben.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 11. Juni 1829.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. Juni 1829.)

Digitized by Google

Dienst-Pragmatik

für

Civil-Staatsdiener.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nach dem Vorgang anderer Staaten, die öffentlichen Dienstverhältnisse der hiesigen Civilstaatsdiener, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 30. September d. J., durch nachfolgendes Gesetz! aufs neue zu ordnen und gehörig festzusetzen, Uns bewogen gefunden haben:

§. 1.

Staatsdiener sind alle Personen, die von dem Senat zu öffentlichen Dienstleistungen ernannt und bestellt werden, und dafür einen Gehalt, sey es mit oder ohne andere Emolumente, aus der Staatskasse beziehen.

Sie theilen sich in Staatsdiener erster Classe, und in Staatsdiener zweiter Classe.

Digitized by Google

Zu den Staatsdienern erster Classe werden alle gezählt, die sich durch akademische Studien, oder doch sonst durch besondere wissenschaftliche Bildung zum Staatsdienst vorbereitet und geeignet haben.

Zu diesen Staatsdienern erster Classe werden demnach namentlich gezählt:

1) Actuarien aller Justiz- und Verwaltungs-Aemter,
2) Archivar,
3) Baumeister,
4) Bibliothekar,
5) Canzlei-Rath,
6) Chaussee-, Wasser- und Wegbau-Inspector,
7) Der rechtsgelehrte Consistorial-Rath bei dem Consistorium A. C. und der rechtsgelehrte Beisitzer der katholischen Kirchen- und Schul-Commission,
8) Criminal-Rath,
9) Fiskal,
10) Hypothekenbuchführer und dessen Adjunkt,
11) Ingrossist der Stadt-Canzlei,
12) Kirchenbuchführer,
13) Landamtmann,
14) Lehrer (ordentliche) am Gymnasium,
15) Lotterie-Direktor,
16) Münzmeister und Münzwardein,
17) Oberförster,
18) Oberlehrer der Schulen,
19) Physiker,
20) Polizei-Amts-Assessoren,
21) Rathsschreiber,
22) Die Recheneischreiber,
23) Stadtamtmänner,

Digitized by Google

24) Stadtaccoucheur,
25) Sekretarien der Gerichte,
26) Stallmeister.

Zu den Staatsdienern zweiter Classe gehören dagegen alle, deren Dienstverrichtungen eigentlich nur mechanisch sind, nur Routine, aber keine streng wissenschaftliche Bildung erfordern, überhaupt die solche Stellen bekleiden, wozu sich Personen eignen, die sich ursprünglich zu einem andern bürgerlichen Beruf bestimmt hatten.

Bei etwaiger Creirung neuer Stellen, wird deren Qualität, ob sie zu den Staatsdienern erster oder zweiter Classe gehören, gesetzlich mit bestimmt werden.

§. 2.

Die Staatsdiener erster Classe werden auf Lebenszeit angestellt. Aspiranten zu solchen Stellen müssen, wenn sie nicht schon eine Prüfung in ihrem Fache vor einer hiesigen Staatsbehörde bestanden haben, um ihre Wahlfähigkeit darzuthun, vorher eine Prüfung ihrer Fähigkeit zu diesen Stellen bestehen; alle aber ohne Unterschied, auch die eine Prüfung bestanden haben, sind für das erste Jahr nur auf Probe angestellt; und erst dann, wenn sie ihre Stelle ein Jahr zur Zufriedenheit ihrer vorgesetzten Behörden bekleidet haben, als definitiv und unwiderruflich ernannt zu betrachten.

§. 3.

Anwartschaften auf Staatsdienste können nur vom Senat, im Einverständniß mit löblicher ständiger Bürger-Repräsentation, ertheilt werden.

Digitized by Google

§. 4.

Besoldungen und Pensionen der Staatsdiener können im Wege der Execution nur zur Hälfte mit Arrest belegt werden.

§. 5.

Staatsdiener müssen auch Nebenaufträge, wenn sie ihrem Geschäftskreis nicht gänzlich fremd sind, ohne besondere Vergütung übernehmen.

§. 6.

Wenn auf gesetzlichem Wege an dem Wirkungskreis der Behörden Veränderungen, seyen es Erweiterungen oder Beschränkungen ihrer Wirksamkeit, vorgenommen werden, so können die dabei angestellten Staatsdiener, wegen ihrer daraus erwachsender mehrerer Beschäftigung, so wenig besondere Vergütung oder Erhöhung ihres Gehaltes ansprechen, als ihnen im umgekehrten Falle bei minderer Beschäftigung an ihrem Gehalt etwas gekürzt werden kann.

Werden Stellen auf gesetzlichem Wege ganz aufgehoben und eingezogen, so muß, der sie bekleidet hat, sich eine andere Anstellung, jedoch nur in ohngefähr gleicher Cathegorie, gefallen lassen.

§. 7.

Staatsdiener erster Classe können nur wegen Dienst-Untreue, und solchen gröberen Amts- und Dienstpflicht-Verletzungen, die unter die §. 9 bezeichneten Disciplinar-Vergehen nicht gerechnet werden können, oder wegen Disciplinar-Vergehen nur dann, wenn alle Grade der Disciplinar-Strafen (§. 9), um

Digitized by Google

sie zur Pflicht-Erfüllung zu vermögen, schon vergeblich verhängt worden waren, — und zwar nur durch richterliches Erkenntniß, ihrer Stelle mit Verluste allen Gehalts, und ohne alle Entschädigung, entsetzt werden. Die Entsetzung mit Verlust allen Gehaltes ist aber nothwendige Folge jeder wegen eines gemeinen Verbrechens zuerkannten Zuchthaus- oder Correktionshaus-Strafe, so wie die Suspension vom Dienst und Gehalt unmittelbare Folge jeder richterlich und rechtskräftig erkannten Spezial-Inquisition ist. Während einer solchen können höchstens Alimente für den Inquisiten aus seinem Gehalt bestritten werden.

§. 8.

Bei Anschuldigung oder Verdacht einer Dienstuntreue oder Amtsverletzung hat die dem betreffenden Staatsdiener zunächst vorgesetzte Behörde, die erste vorläufige Untersuchung. Diese Behörde kann darauf frei sprechen oder eine Disciplinarstrafe verhängen. Ist aber eine höhere Strafe zu erkennen, wozu gerichtliche Spezial-Untersuchung nöthig ist, so hat diese Behörde die Sache an die competente Gerichtsbehörde abzugeben.

§. 9.

Gegen Nachläßigkeit, Unfleiß, Ungehorsam und andere dienstwidrige und das Subordinations-Verhältniß im Dienst verletzende Handlungen aller Staatsdiener finden Disciplinarstrafen Statt, welche die unmittelbar vorgesetzten Behörden verhängen. Disciplinarstrafen sind mündliche und schriftliche Verweise; Zurechtweisungen und Geldstrafen. Gegen Staatsdiener zweiter Classe kann in solchen Fällen statt Geld-

Digitized by Google

strafe auch eine ihr gleichkommende Gefängnißstrafe verfügt werden.

§. 10.

Gegen Disciplinarstrafverfügungen finden keine Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, sondern nur einfache Beschwerdeführung bei dem Senat Statt.

§. 11.

Bei einem Benehmen, welches das bei Verrichtung eines Staatsdienstes erster Classe erforderliche Ansehen und Zutrauen schwächet oder mit der besondern bürgerlichen Dienstehre unverträglich ist, kann, wo die Disciplinarstrafen der unmittelbar vorgesetzten Behörde erfolglos geblieben sind, auf vorgängige Berichterstattung dieser Behörde vom Senat auch eine Suspension vom Dienste und Gehalte bis auf drei Monate verhängt, und wenn diese ebenfalls nicht fruchtet, ein solcher Staatsdiener der Entsetzung halber vor Gericht gestellt werden.

§. 12.

Alle Staatsdiener zweiter Classe werden nur auf Widerruf vom Senat angestellt. Die Widerrufung einer Anstellung kann auch nur vom Senate ausgehen, und zwar nur auf vorgängige Berichterstattung der zunächst vorgesetzten Behörde, woraus hervorgeht, daß alle Disciplinarstrafen ihren Zweck verfehlt haben. Der Widerruf hat Verlust allen Gehaltes und jeder Entschädigung zur Folge.

§. 13.

Alle Staatsdiener können zu jeder Zeit mit Verzicht auf Rang, Titel und Gehalt ihrer Stelle ihre

Digitized by Google

Entlassung geben, es sey denn, daß sie, wenn sie rechnungspflichtig sind, noch keine Rechnung abgelegt, oder wenn sie Arbeitsrückstände gelassen, diese noch nicht erlediget und aufgearbeitet haben.

§. 14.

Staatsdiener erster Classe können nach vierzig Dienstjahren, auch wenn sie noch dienstfähig seyn sollten, ihr Amt mit Beibehaltung ihres Ranges, Titels und ganzen Gehaltes niederlegen.

Während der ersten zehn Dienstjahre haben dieselben bei unverschuldet eingetretener Dienstuntauglichkeit, ein Recht auf Quiescirung mit Beibehaltung eines Drittheils ihres zuletzt bezogenen Gehalts, von zehn bis zwanzig Dienstjahren ein Recht mit zwei Drittheilen, und von zwanzig bis dreißig Dienstjahren mit dem vollen Gehalt in Ruhestand versetzt zu werden, so wie dieselben unter solchen Verhältnissen bei eingetretener und nachgewiesener Dienstuntauglichkeit auch ohne ihr Verlangen vom Senat, je nach ihren Dienstjahren mit einem Drittheil oder zwei Drittheilen oder mit dem ganzen Gehalt quiescirt werden können. Verdiente Staatsdiener können auf ihr Ansuchen in gerechter Anerkennung ihrer geleisteten Dienste, ohne Rücksicht auf Dienstjahre, bei eingetretener Dienstunfähigkeit vom Senat auch mit Belassung ihres vollen Gehaltes emeritirt werden, so wie dieses auch früher schon in den Befugnissen des Senats gelegen hat.

§. 15.

Wenn Staatsdiener erster Classe, die quiescirt oder emeritirt werden sollen, außer ihrem fixen Gehalt noch Emolumente genossen haben, so sind diese

Digitized by Google

im Einverständniß mit löblicher ständiger Bürger-Repräsentation, zu bestimmen und anzuschlagen.

§ 16.

Zur Dienstzeit, wo solche in Anschlag kommt, sind alle Jahre, welche ein Staatsdiener überhaupt dem Staate gedient hat, nicht also allein nur diejenigen der Stelle zu zählen, worin er quiescirt werden soll.

§. 17.

Auch Staatsdiener zweiter Classe können für Treue und Fleiß und lang geleistete Dienste von dem Senat wie Staatsdiener erster Classe behandelt werden, und nach den für diese festgesetzten Dienstzeit-Categorien oder auch mit vollem Gehalt quiescirt werden, wie dieses auch früher schon von dem Senat verfügt werden konnte.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 6ten October 1829.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. October 1829.)

Digitized by Google

Gesetz,

über die in dem Jahre 1829 auf den Frankfurtischen Ortschaften zur Staatskasse zu entrichtenden directen Abgaben.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. October d. J. Folgendes:

Art. 1.

In dem Jahre 1829 sollen in den zur hiesigen Stadt gehörigen Ortschaften, nach Maßgabe der unter dem 25. November 1825 erlassenen Steuer-Ordnung, Zwei und Ein Viertel Simplum der darin genannten directen Steuern zur Staatskasse erhoben werden.

Art. 2.

Diese Erhebung geschiehet in den Monaten October, November und December d. J. auf die bisher übliche, in der Verordnung vom 16. Januar 1827 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band 4. Seite 73. und folgende) vorgeschriebene Weise.

Digitized by Google

Art. 3.

Diese Verfügung ist bloß einstweilig bis zur Publication eines neuen Steuergesetzes; deswegen geschehen auch die Erhebungen nur auf Abrechnung derjenigen Beträge, welche nach dem neuen Steuergesetz eingezogen werden.

Art. 4.

Das Landamt wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 29. October 1829.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. November 1829.)

Digitized by Google

Gesetz,

den Anschlag und die Bekanntmachung gerichtlicher Edictal-Ladungen betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
fügen hiermit zu wissen:

Wenn bisher nach Vorschrift hiesiger Stadt-Reformation Th. I. Tit. 12. §. 14 und der Verordnung vom 20. Mai 1788 in Arrest- so wie in Concurs- und Moratorien-Gesuchs-Sachen, die zu erlassende öffentliche Ladungen, sowohl dahier als auch mittelst Requisition auswärtiger Gerichte an zwei auswärtigen Orten angeschlagen werden, dieses Verfahren auch bei Nachlaßsachen, so wie überhaupt in allen Fällen wo Edictal-Ladungen erlassen werden, eingehalten wird, der Zweck dieses Anschlages an auswärtigen Orten aber — nämlich Bekanntwerdung der öffentlichen Ladung — durch die ohnehin geschehende Einrückung in öffentliche Blätter viel kürzer und sicherer erreicht wird; als verordnen Wir, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 5. December l. J.

Digitized by Google

daß in Zukunft alle zu erlassende Edictal-Ladungen — wenn nicht besondere Umstände ein anderes rathsam machen sollten — nur dahier im Gericht oder Stadt-Amt angeschlagen, sodann in öffentliche Blätter nach Ermessen und Auswahl der Gerichts-Behörden eingerückt werden sollen, die Anschlagung an auswärtigen Orten aber gänzlich zu unterbleiben habe.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 15. December 1829.

(Publicirt im Amtsblatt den 18. December 1829.)

Digitized by Google

Gesetz,

wodurch in dem dahier geltenden Prozeßrechte einige, den gegenwärtigen Geschäftsverhältnissen angemessene Abänderungen, getroffen werden.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt haben Uns bewogen gefunden, in dem dahier geltenden Prozeßrechte einige, den gegenwärtigen Geschäftsverhältnissen angemessene, Abänderungen zu treffen, und verordnen daher auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 5. December l. J. Folgendes:

I. Abschaffung der privilegirten Einrede und Klage nicht gezahlten Geldes.

§. 1.

Die im römischen Recht gegründete Einrede des nicht gezahlten Geldes findet künftig auf, nach Publication dieses Gesetzes, ausgestellte Schuldurkunden und Quittungen, so wie eine Klage auf Herausgabe dieser Documente, wegen nicht erhaltener Zahlung,

Digitized by Google

mit der Wirkung, daß der Inhaber der Urkunde den Beweis der Zahlung dennoch zu führen habe, nicht mehr statt.

§. 2.

Jeder künftig ausgestellte Schuldschein und jede Quittung liefert von nun an gegen den Aussteller den Beweis für die Richtigkeit alles dessen, was darin enthalten ist, so lange der Aussteller nicht das Gegentheil, daß er seines, in der Urkunde enthaltenen Geständnisses ungeachtet, dennoch keine Zahlung erhalten habe, rechtlicher Ordnung nach erwiesen hat.

§. 3.

Dieser von dem Aussteller der Urkunde zu führende Beweis der nicht empfangenen Zahlung ist zwar in der Regel in demselben Prozeßverfahren, worin über die Urkunde selbst verhandelt wird, zuzulassen.

Im Wechsel-Mandats- und Insatzprozeß aber ist diese Einrede, als solche, unzulässig, muß jedoch dem, der sie vorschützt, um sie als Gegenstand einer Separatklage im ordentlichen Prozeß auszuführen, vorbehalten werden.

II. Abschaffung der Einrede aus dem Anastasianischen Gesetz.

Die Einrede des Anastasianischen Gesetzes findet auf alle, nach Publikation dieser Verordnung geschehene, Uebertragungen von Forderungsrechten ferner keine Anwendung, vielmehr hängt es bei Abtretung eines Forderungsrechtes lediglich von dem Uebereinkommen der Partheyen ab, was oder wie viel für

Digitized by Google

die abgetretene Forderung bezahlt oder gegeben werden soll, und der Verpflichtete, kann sich gegen den Cessionar damit, daß dieser die Forderung für einen wohlfeilern Preis an sich gebracht habe, nicht schützen.

III. Aufhebung der Beschränkung von Eidesdelationen.

Die in der hiesigen Stadtreformation P. I. Tit. 39, §. §. 13 und 14 enthaltene Beschränkung der Eidesdelationen wird, mit alleiniger Ausnahme für Schwängerungsklagsachen, hierdurch aufgehoben und es hinsichtlich der Befugniß zur Eidesdelation künftig lediglich bei dem gemeinen Prozeßrechte belassen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 15. December 1829.

(Publicirt im Amtsblatt den 18. December 1829.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz,

die Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

haben die päbstliche Bulle vom 16. August 1821, welche mit den Worten: „provida solersque“, und diejenige vom 11. April 1827, welche mit den Worten: „ad dominici gregis custodiam“ beginnt, insoweit solche die Bildung der Oberrheinischen Kirchen-Provinz, die Begränzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, so wie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben, nach Maßgabe Unseres Beschlusses vom 16. October 1827 angenommen und diesen Bullen Unsere Genehmigung ertheilt.

Um die Verhältnisse dieser Kirchen-Provinz und Bisthümer näher und gleichförmig zu bestimmen, ha-

Digitized by Google

ben sämmtliche betheiligte Regierungen die nachfolgenden Verordnungen verabredet, so wie deren fortwährende genaue Vollziehung beschlossen. Dem gemäß thun Wir nunmehr kund, und verordnen hiermit auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 13. und 17. Februar l. J. 1830 wie folgt:

§. 1.

Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens, und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§. 2.

Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, sowie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diöcesanverbande standen. Es kann in keinem der obenerwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig statt finden.

§. 3.

Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4.

Die von dem Erzbischof, dem Bischof, und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbun-

Digitized by Google

den werden sollen, sowie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden.

Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

§. 5.

Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die Staats-Genehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päbstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle frühern päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§. 6.

Ebenso wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche stehen auch die Geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 7.

Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitan-

Digitized by Google

Verbande, und bilden die Oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten.

§. 8.

Die ihrer Bestimmung gemäß wiederhergestellte Metropolitan-Verfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitan-Rechte stehen unter dem Gesammtschutz der vereinten Staaten.

§. 9.

Provinzial-Synoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissaire beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodal-Conferenzen wird der Erzbischof so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden.

§. 10.

In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

§. 11.

Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz sind in Gemäßheit der festgesetzten Regel

Digitized by Google

gebildet, daß sich die Grenzen der Diöcesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

§. 12.

Eine jede Diöcese ist in Decanats-Bezirke eingetheilt, deren Umfang so viel thunlich mit jenem der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll.

§. 13.

Die Katholiken, welche seither in keinem, oder mit einem Geistlichen anderer Confession im Pfarrverbande standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt.

§. 14.

Die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domcapitularen werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§. 15.

Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte Bischofs-Sitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diöcese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehr-Amt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey.

Digitized by Google

§. 16.

Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Confirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Vor der Consecration legt derselbe in der Eigenschaft als Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

§. 17.

Nach erlangter Consecration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.

§. 18.

Diöcesan-Synoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen und im Beiseyn landesherrlicher Commissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung nach Maßgabe der in den §§. 4. und 5. festgesetzten Bestimmungen.

§. 19.

Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthumsverweser stehen in allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche; jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitan-Verbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen Diöcesan-Geistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an ihren Bischof (Erzbischof) zu wenden.

Digitized by Google

§. 20.

Zu Domkapitularstellen können nur Diöcesan-Geistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehr-Amt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§. 21.

Das Domkapitel einer jeden Cathedral-Kirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungs-Behörde der Diöcese. Der Decan führt die Direction.

§. 22.

Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn, und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden. Die Erhebung von Expeditions-Gebühren hängt in jedem Staat von der landesherrlichen Bestimmung ab.

§. 23.

Die Decanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungs-Geschäften geübt sind, besetzt.

§. 24.

Die Decane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Decanats-Bezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten

Digitized by Google

Gegenstände an die Regierungen und bischöflichen Behörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen. Eine eigene Instruction zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§. 25.

Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits statt findet, für die zweckmäßige Bildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehr-Anstalt errichtet, und als Facultät mit der Landes-Universität vereinigt werde, oder daß die Candidaten nöthigenfalls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diöcese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 26.

Die Candidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten dreijährigen theologischen Studien, Ein Jahr im Priester-Seminar zum Practischen der Seelsorge ausgebildet und zwar in soweit unentgeldlich, als die in den Dotations-Urkunden für die Seminarien ausgesetzten Summen zureichen.

§. 27.

In das Seminar werden nur diejenigen Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

Digitized by Google

§. 28.

Der landesherrliche Tischtitel giebt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienst-Unfähigkeit, der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 3 bis 400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegkosten subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögens-Umstände kömmt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft.

§. 29.

In jeder Diöcese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Commission eine Concursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder zu sonst einer Kirchen-Pfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfspriester angestellt waren, und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§. 30.

Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Classification wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§. 31.

Ebenso wird eine Classen-Eintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen nach dem Grade

Digitized by Google

ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patrone, welche nur Diöcesan-Geistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§. 32.

Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Congrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seyen, und unter welchem Vorwand es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.

§. 33.

Kein Geistlicher kann ohne Einwilligung seines Landesherrn Würden, Pension, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 34.

Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staates den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den canonischen Gehorsam geloben.

§. 35.

Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genuß der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§. 36.

Den Geistlichen, so wie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt ge-

Digitized by Google

gen sie statt findet, der Recurs an die Landesbehörden.

§. 37.

Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotation, so wie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§. 38.

Die Güter der katholischen Kirchenpfünden, so wie alle allgemeinen und besondern kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und können auf keine Weise zu andern, als katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Congrua der Pfarrpfründen soll, wo diese weniger als 500 bis 600 Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchenpfründen wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 39.

In jedem der vereinten Staaten, wo es noch nicht geschehen ist, wird sobald als thunlich ein allgemeiner katholischer Kirchenfond gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchliche Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind.

Digitized by Google

Indem durch diese auf die Rechte des Staats und die Verfassung der katholischen Kirche gegründete Einrichtung, welche von Uns wie von den mit Uns vereinten Regierungen nachdrücklich aufrecht erhalten werden wird, für die ununterbrochene Besetzung der erz- und bischöflichen Stühle, und für die ungestörte Ausübung der denselben zustehenden Befugnisse in der oberrheinischen Kirchenprovinz für alle Zukunft Sorge getragen worden ist, sind Wir der Ueberzeugung hierdurch den hiesigen katholischen Angehörigen den sprechendsten Beweis Unserer obrigkeitlichen Fürsorge gegeben zu haben.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 2. März 1830.

(Publicirt im Amtsblatt den 5. März 1830).

Digitized by Google

Urkunde,

die Dotation für den evangelisch-lutherischen Religionscultus dahier betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
urkunden und bekennen hiermit:

Um der Vorschrift des Art. 39. der Constitutions-Ergänzungs-Acte, wonach für die eigne Dotation des lutherischen und katholischen Religions-Cultus und Schulwesens gesorgt werden, und zu dem Ende Vorschläge des Senats an den gesetzgebenden Körper gelangen sollen, nachdem der Bedarf dieser Dotation ausgemittelt worden, Folge zu geben, wird andurch für die evangelisch-lutherische Gemeinde auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 12, 19, 23, 30. December 1829, 3. und 6. Januar 1830, folgendes festgesetzt:

Digitized by Google

§. 1.
Kirchen.

Es werden der evangelisch-lutherischen Gemeinde folgende Kirchen:

1) die Barfüßer-
2) Sanct Catharinen-
3) Sanct Peters-
4) Weisfrauen-
5) Drey-Königs- und
6) die heilige Geist-Kirche, oder im Fall die letzte eingehen würde, die Nicolai- oder auch eine andere passende Kirche, für deren Cultus, zum immerwährenden alleinigen Gebrauche mit der Versicherung bestimmt, daß sie ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem andern Gebrauche verwendet werden sollen und daß das Aerar oder die hiezu verbundenen Stiftungen die Kirchengebäude und Zugehörungen, wie die Orgeln und dergleichen fortwährend in gutem Stande erhalten werden. Kleine Reparaturen, bis zum Belaufe von Fünfzig Gulden jährlich für jede Kirche können vom kirchlichen Gemeinde-Vorstand, ohne Ermächtigung einer anderen Behörde vorgenommen und direct an die Staats-Casse angewiesen werden.

§. 2.
Kirchenstühle.

Alle vacanten oder vacant werdenden Plätze in diesen Kirchen sollen, unbeschadet der Rechte der etwaigen Eigenthümer künftig weder vermiethet, noch verkauft, sondern frey gelassen werden.

Das Ab- und Zuschreiben der, im Privat-Eigen-

Digitized by Google

thum verbleibenden Plätze wird dem Kirchen-Vorstande, gegen Vergütung seiner Auslagen von Seiten der Eigenthümer übertragen.

§. 3.

Kirchengeräthschaften ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche, in den oben (§. 1) genannten Kirchen befindlichen oder dazu gehörigen Geräthschaften, Gemälde u. s. w. verbleiben denselben.

§. 4.

Pfarrhäuser.

Es werden der evangelisch-lutherischen Gemeinde zwölf Wohnungen für die zwölf Pfarrer dieser Gemeinde zum immerwährenden Gebrauche für diesen Zweck, mit der Versicherung überwiesen, daß sie ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem andern Gebrauche verwendet werden sollen und daß das Aerar oder die hiezu verbundenen Stiftungen solche fortwährend in gutem Stande erhalten werden.

§. 5.

Vorsinger- und Glöcknerwohnungen.

Da die Gehalte der Vorsinger und Glöckner von der evangelisch-lutherischen Gemeinde in der Weise regulirt werden, daß sich dieselben ihre Wohnungen selbst stellen können, so werden keine solche vom Aerar für sie bestimmt.

§. 6.

Locale des Kirchen-Vorstandes.

Dem kirchlichen Gemeinde-Vorstand wird ein angemessenes und anständiges Locale für seine Sitzungen, die Aufbewahrung seiner Casse, Acten, Documente, den Communion-Wein ꝛc. eingeräumt und übergeben werden.

Digitized by Google

§. 7.

Naturalien.

Die Verabreichung von Naturalien aus dem Aerar hört gänzlich auf, bis auf 96 Klafter vier Schuh langes Buchenscheitholz an die 12 Pfarrer, und $2^1/_2$ Klafter dreyschuhiges Eichen-, 2 Klafter vierschuhiges Buchen- und $1^1/_2$ Klafter dreyschuhiges Buchenscheitholz, für den Bedarf der St. Catharinen-, St. Peters- und drey Königs-Kirche, so wie der Stube des Prediger-Convents, welche das Aerar fortwährend in natura zu dem bezeichneten Zwecke abgiebt.

Bey der Wiedereröffnung der Barfüßer- und Nicolai-Kirche soll der verhältnißmäßige Mehrbedarf für diese beyden Kirchen ebenfalls aus dem Aerar in natura gegeben werden.

§. 8.

Gehalte der Pfarrer.

Zur festen Verwendung für die Besoldungen der Pfarrer erhält die evangelisch-lutherische Gemeinde jährlich

1) Für die Besoldung des Seniors fl. 2000.
der 11 Pfarrer zu fl. 1600. = 17600.

Zusammen fl. 19600.

geschrieben Neunzehntausend Sechshundert Gulden im fl. 24 Fuß, und zur Remunerirung der Candidaten . fl. 263.

geschrieben Zweihundert drei und Sechszig Gulden im fl. 24. Fuße, mithin

Zusammen fl. 19863.

geschrieben Neunzehntausend Achthundert drei und sechzig Gulden im fl. 24. Fuß.

Digitized by Google

§. 9.

Cultus-Kosten und niedere Kirchen-Officianten.

Der freien Verfügung des Kirchen-Vorstandes zur zweckmäßigsten Verwendung und Vertheilung Behufs des Cultus werden überlassen:

1) für Communion-Wein u. Hostien	fl. 1210.	— kr.
2) für Organisten und Vorsänger	„ 3600.	— „
3) für Calcanten . . .	„ 479.	14 „
4) für Glöckner . . .	„ 2000.	— „
5) für das Stimmen der Orgeln	„ 200.	— „
6) für das Reinhalten der Kirchen, die Unterhaltung der Geräthschaften, Beleuchtung und Druckkosten .	„ 583.	36 „
7) für die Kosten der Geschäftsführung des Kirchen-Vorstandes, für Vicariats-Gehalte und andere nicht vorherzusehende kleine Ausgaben .	„ 564.	10 „
Zusammen	fl. 8637.	— kr.

Geschrieben Achttausend sechshundert sieben und dreißig Gulden im fl. 24. Fuß.

§. 10.

Kirchen-Musik.

Die für Kirchen-Musik bestehenden Legate sollen ihre ursprüngliche Bestimmung behalten; das Aerar trägt jedoch nichts mehr zur Unterhaltung der Kirchen-Musik bey.

Digitized by Google

§. 11.

Emeritirungs-Gehalte und Unterstützungen.

Wenn Wir einen Pfarrer pro emerito erklären, so soll derselbe nach den, darüber auf gesetzlichem Wege zu treffenden Bestimmungen als Maximum, seinen ganzen Gehalt an Geld, statt der an seinen Nachfolger zu überlassenden Wohnung eine Vergütung von Vierhundert Gulden im fl. 24 Fuße u. Acht Klafter Buchen-Scheit-Holz in natura aus dem Aerar jährlich lebenslänglich zu beziehen haben.

Bey den niederen Kirchenofficianten findet keine Emeritirung statt; es wird jedoch, nach Befund der Umstände und nach von Uns geschehener Prüfung derselben, eine Unterstützung aus dem Aerar bewilligt werden.

§. 12.

Predigers-Wittwen.

Die Unterstützung der Predigers-Wittwen und das etwa denselben zu verwilligende Gnaden-Quartal verbleiben ganz in ihrem bisherigen Verhältniß.

§. 13.

Wenn Jemand, der eine Pension aus der Staats-Casse bezieht, zu einem Kirchendienst verwendet wird, so liegt der Kirchen-Gemeinde ob, denselben aus dem Dotationsfond zu salariren, und die Auszahlung der Pension aus der Staats-Casse cessirt in so weit, als der Betrag des, von der Kirchen-Gemeinde bezogenen Salairs reicht.

Digitized by Google

§. 14.

Dotations-Modus.

Die evangelisch-lutherische Gemeinde hat den Gesammtbetrag der, ihr verliehenen Dotation von Acht und Zwanzigtausend fünfhundert Gulden im fl. 24. Fuß, und acht und neunzig Klafter vier schuhiges, ein und ein halbes Klafter drey schuhiges Buchenscheitholz, so wie zwey und ein halbes Klafter drey schuhiges Eichenscheitholz, mit Einschluß der im §. 7. alleinig vorbehaltenen weiteren Verabreichung als ewige, unablösbare und unveräußerliche Rente, und zwar den Geldbetrag in vierteljährigen, anticipando zu entrichtenden Raten, aus der Staats-Casse und zwar mit dem 1. April 1830 anfangend, zu erhalten und wie solche alsbald in den Bezug des ganzen Betrags gesetzt wird, so hat es hiebey für immer, und ohne daß eine weitere Leistung dem Aerar, außer in den, in gegenwärtiger Dotations-Urkunde speciell ausgedrückten Fällen, angesonnen werden könnte, sein Verbleiben.

§. 15.

Abgaben-Freiheit.

Die gedachte Gemeinde hat von dieser ewigen Rente, keine Steuern und Abgaben zu entrichten, jedoch unabhängig derjenigen Leistungen, welche den einzelnen Percipienten in ihrem Verhältniß zum Staate obliegen.

§. 16.

Rechnungs-Ablage und Nachweis der Verwendung.

Der evangelisch-lutherische kirchliche Gemeinde-Vorstand hat die Verwaltung und Verwendung der

Digitized by Google

ihm überwiesenen Dotation, unter Unserer verfaßungsmäßigen Oberaufsicht zu besorgen, und dem evangelisch-lutherischen Consistorium über die gehörige und vorschriftsmäßige Verwaltung und Verwendung der zu beziehenden ewigen Rente Rechnung und Nachweis vorzulegen.

§. 17.

Dotation der Schulen.

Den Schulen der beyden evangelisch-protestantischen Gemeinden

1) der Catharinen- oder Mittelschule,
2) der Weisfrauen-
3) der Allerheiligen- und
4) der Drey-Königs-Schule,

werden die zum Schulgebrauch dermalen angewiesenen Localitäten eigenthümlich und für immer gewidmet und überlassen, auch die Freiheit von allen Lasten für diese Gebäulichkeiten gewährt.

Außerdem erklären Wir das städtische Aerar für verpflichtet, denjenigen Bedarf dieser Gemeinde-Schulen, welche durch das Schulgeld oder deren sonstige Einkünfte nicht gedeckt seyn wird, jederzeit aus den Staats-Mitteln unmittelbar zu ergänzen.

So geschehen Frankfurt den zweiten Februar Eintausend Achthundert und dreißig.

Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt.

(L.S.) (unterz.) Frhr. v. Malapert.

(unterz.) vt. Dr. Harnier.

(Publicirt den 23. März 1830.)

Digitized by Google

Gesetz,

die Versteigerung verpfändeter und nicht eingelöseter Obligationen betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Da es bei dem wandelbaren Course der auf den Inhaber gestellten Staats- und anderen Obligationen dem in solchen Creditpapieren bereits durch frühere Verordnung gesicherten Handelsverkehr wesentlich förderlich ist, für den Fall, daß in den Schuldurkunden und Pfandverträgen über die Veräußerung der Pfänder besondere Bestimmungen nicht enthalten sind, gesetzliche Verfügungen zu treffen, wodurch der Pfandgläubiger schneller als durch das P. II. Tit. XVII. hiesiger Stadtreformation vorgeschriebene gerichtliche Verfahren, zu seiner Befriedigung aus dem Pfande gelangen kann; so wird auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 27. März 1830 andurch verordnet:

§. 1.

Wenn nach Erscheinung des Zahlungszieles und am Zahlungstag geschehener Aufforderung zur Zahlung, der Pfandschuldner, oder bei dessen gerichtlicher Insolvenz der für sein Vermögen bestellte Curator,

Digitized by Google

aus welcher Ursache es auch seye, das Pfand nicht einlöst, so ist der Pfandgläubiger befugt, wenn er nicht vorziehet nach P. II. Tit. XVII. §. 8. hiesiger Stadtreformation actione personali gegen den Schuldner, auf die Schuld, oder actione reali auf die Pfänder gerichtlich zu klagen, ohne Rücksicht auf das etwaige Debitverfahren gegen den Schuldner, die öffentliche Versteigerung der verpfändeten Obligationen zum Behuf seiner Bezahlung daraus, mit Vorbehalt seiner Rückstandsklage, durch die geschwornen Ausrufer an der Börse vornehmen zu lassen.

§. 2.

Die Aufforderung zu einer dahier in solchen Geschäften zu leistenden Zahlung kann sowohl für Handelsleute als für keinen Handel treibende Personen, in ihrem Comtoir, ihrer Wohnung oder gewählten Domicil auch in deren Abwesenheit rechtsgültig geschehen, und durch einen Notariatsact dargethan werden.

§. 3.

Diese Versteigerung der Pfänder muß jedoch bei Strafe der Nichtigkeit des Verkaufs wenigstens am Tage vorher durch Anschlag an der Börse und durch einmaliges Einrücken in das Amts- oder Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht, und binnen acht Tagen nach der Aufforderung zur Börsenzeit vorgenommen werden.

§. 4.

Für diese Versteigerung ist ein Drittheil vom Hundert des Erlöses Unterkaufsgebühr zu entrichten.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, am 20. April 1830.

(Publicirt im Amtsblatt den 27. April 1830.)

Digitized by Google

Authentische Erklärung

der Verordnung vom 8. Juli 1817, das Verbot der Vindication auch Amortisation der auf den Inhaber gestellten Staats- und andern Obligationen und Schuldbriefen betr.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem über den Sinn und Geist der Verordnung vom 8. Juli 1817, das Verbot der Vindication auch Amortisation der auf den Inhaber gestellten Staats- und andern Obligationen und Schuldbriefen betreffend, in Rechtsstreitigkeiten Zweifel erhoben worden, deren Beseitigung, ohne die Sicherheit des Verkehrs in solchen Effecten zu gefährden, der doctrinalen Auslegung ferner nicht überlassen werden kann; so wird auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 27. März 1830. jene Verordnung andurch dahin authentisch erklärt:

Nach Art. 1. jener Verordnung kommt es bei dem redlichen Besitz des Dritten weder auf die Vollgültigkeit des Besitztitels überhaupt, noch insbesondere auf das Recht dessen, der den Besitz übertragen hat, an. Die Redlichkeit des

Digitized by Google

Besitzes ist rein subjectiv hinsichtlich des Besitzers zu beurtheilen und es ist völlig einerlei, ob der redliche Besitzer als Eigenthümer oder in fremdem Namen besitzet.

Die auf den Inhaber lautenden Staats- und anderen Obligationen sind Gegenstände der Privat-Verpfändung, sie können mithin durch Uebergabe zum Faustpfand, ohne Einschreibung in das Hypothekenbuch, rechtsgültig verpfändet werden. Durch diese Erklärung soll jedoch demjenigen, was die hiesige Stadtreformation über die Eigenschaft der beweglichen und unbeweglichen Güter für Erbschaftsfälle vorschreibt, in keiner Weise derogirt werden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, am 20. April 1830.

(Publicirt im Amtsblatt den 27. April 1830.)

Digitized by Google

Gesetz,

zur Ermächtigung des Rechnei-Amtes, bei gegenwärtigem Mangel an baarem Conventionsgelde, für fl. 1,500,000 — sechsmonatliche 500-Gulden-Scheine auszugeben.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 13. October l. J.:

Um dem gegenwärtigen Mangel an circulirendem, gesetzlichen Cours habenden, baarem Gelde jedoch nur auf die Dauer der Zeit, die solches erfordert, abzuhelfen, soll:

1) das Rechnei-Amt ermächtigt seyn, die in hiesiger Stadt befindlichen keinen Cours habenden Gold- und Silbermünzen, so wie ungeprägtes Gold und Silber, bis auf die Summe von fl. 1,500,000 im 24 fl. Fuß und zu dem auf diesem Amte einzusehenden Tarif, anzukaufen.

2) Jeder Verkäufer hat die Befugniß, die also an das Rechnei-Amt verkauften Münzen oder ungemünzten Metalle bis zum 19. April 1831 um denselben Preis und gegen baare Erlegung des in

Digitized by Google

Scheinen erhaltenen Betrags im 24 fl. Fuß, oder gegen Rückgabe dieser Scheine selbst, ohne Zinsen und Kosten, wieder an sich zu kaufen.

3) Das Rechnei-Amt stellt, da die städtische Münze nicht im Stande ist, die erhaltenen Gold- und Silbersorten oder das ungemünzte Metall dermalen umzuprägen, gegen den, in baarem Gelde oder in ungemünztem Gold und Silber erhaltenen Betrag Scheine aus, jeden zu Fünfhundert Gulden im 24 fl. Fuß, deren Betrag am 5. Mai 1831 auf gedachtem Rechnei-Amte wieder an den Inhaber, ebenfalls ohne Zinsen und Kosten, zurückbezahlt wird.

4) Bis zum 5. Mai 1831 sind diese Scheine unweigerlich bei allen Zahlungen als baares Geld anzunehmen, nach Verlauf des 5. Mai 1831 aber außer allem Verkehr gesetzt und nur von dem Rechnei-Amt an den Inhaber zurück zahlbar.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, am 19. October 1830.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. October 1830.)

Digitized by Google

Gesetz

über die im Jahr 1830 auf den Frankfurtischen Ortschaften zu entrichtenden direkten Abgaben.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 28. Oktober l. J. Folgendes:

Art. 1.

In dem Jahre 1830 sollen in den zur hiesigen Stadt gehörigen Ortschaften nach Maßgabe der unter dem 25. November 1825 erlassenen Steuerordnung Ein und Ein halbes Simplum der darin genannten directen Steuern zur Staatskasse erhoben werden.

Art. 2.

Diese Erhebung geschieht in den Monaten Oktober, November und December d. J. auf die bisher übliche, in der Verordnung vom 16. Januar 1827 (Ges. u. Stat. Samml., Bd. 4. S. 73. und folgende) vorgeschriebene Weise.

Digitized by Google

Art. 3.

Diese Verfügung ist blos einstweilig bis zur Publikation eines neuen Steuer-Gesetzes; deswegen geschehen auch die Erhebungen nur auf Abrechnung derjenigen Beträge, welche nach dem neuen Steuer-Gesetz eingezogen werden.

Art. 4.

Das Landamt wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 28. Oktober 1830.

(Publicirt im Amtsblatt den 2. November 1830.)

Digitized by Google

Gesetz,

den Fortbestand der sogenannten Allmendenloose in den Frankfurtischen Landgemeinden betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 27. November 1830, Folgendes:

§. 1.

In denjenigen Landgemeinden, worin zur Zeit der Publikation der Gemeindeordnung sogenannte Allmendenloose bestanden haben, welche den Gemeindegliedern nach der Reihenfolge ihres Eintritts in das Gemeinderecht, nach eines jeden Orts Gebrauch, entweder unentgeldlich oder gegen Entrichtung einer bestimmten jährlichen Geldsumme, zur lebenslänglichen Benutzung überlassen wurden, soll es ins Künftige bei demjenigen Herkommen sein Bewenden behalten, welches vor Einführung der Gemeindeordnung in jedem Ort bestand.

Was hierüber in dem Art. 78. der Gemeindeordnung vorgeschrieben ist, wird deswegen aufgehoben.

Digitized by Google

§. 2.

Findet der Ortsvorstand, daß ein zu Allmendlooſen verwendetes Grundſtück ſich auf eine andere Weiſe vortheilhafter benutzen läßt, ſo iſt derſelbe nach eingeholter und erhaltener Genehmigung des Landamts befugt, dieſe Looſe einzuziehen, jedoch auch verpflichtet, den jeweiligen Beſitzern derſelben an deren Statt andere Allmendſtücke zuzutheilen. Es iſt nicht erforderlich, daß beide Gattungen von Grundſtücken von einerlei Culturart ſind, nur muß der Pachtwerth der neuen Looſe demjenigen der alten gleichſtehen. Ueber beide entſcheidet eine pflichtmäßige Abſchätzung von Sachverſtändigen.

Falls entweder gar keine oder noch zur Zeit keine andere Gemeindegrundſtücke als Erſatz gegeben werden können, ſo haben ſich die jeweiligen Beſitzer mit dem ihnen alljährlich aus der Gemeindekaſſe auszubezahlenden Betrag des abgeſchätzten Pachtwerths zu begnügen.

§. 3.

Sind einzelne Allmendlooſe zu einem öffentlichen Zweck oder zu Bauplätzen erforderlich, ſo ſoll deren jährlicher Pachtwerth nach der jeweiligen Culturart abgeſchätzt, und die abgeſchätzte Summe den jeweiligen Beſitzern als Entſchädigung aus der Gemeindekaſſe jährlich ausbezahlt werden, dieſelben aber dagegen beſagte Allmendlooſe an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben gehalten ſeyn.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung, den 7. December 1830.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. December 1830.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Accise des einzuführenden fremden Biers betreffend.

In Auftrag Hohen Senats dieser freien Stadt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß durch hochverehrlichen Rathschluß vom 25. l. Mts., in Uebereinstimmung mit dem verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. d. Mts., die Accise für das einzuführende fremde Bier, auf zwei Gulden vierzig Kreuzer des vier und zwanzig Gulden Fußes von der Ohm bestimmt worden ist.

Frankfurt a. M., den 26. Januar 1831.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. Januar 1831.)

Digitized by Google

Gesetz,

den Fortbestand des Additional-Accises bis ult. December 1831 betr.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 23. April l. J.

Der in den Gesetzen vom 7. März 1826 sub I. 3 und vom 11. Juni 1829 angeführte Accis-Zusatz wird hiermit bis ult. December 1831 bestätigt, und dessen Forterhebung auf dem bisherigen Fuße dem betreffenden Amte aufgetragen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 3. Mai 1831.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. Mai 1831.)

Digitized by Google

Gesetz,

die Erleichterung des hiesigen Handels hinsichtlich einiger darauf ruhenden Abgaben betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen andurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 23. April d. J. wie folgt:

Um dem Handel alle mögliche Erleichterungen zu geben, sollen annoch folgende Abgaben-Ermäßigungen und resp. Befreiungen eintreten.

§. 1.

Die bisher von Bley, Stahl und Wetzsteinen erhobene Stadtwaag-Gebühr wird auf zwei Kreuzer vom Centner, desgleichen vom Baumwollengarn auf zwölf Kreuzer vom Centner herabgesetzt.

Digitized by Google

§. 2.

Die bisherige Abgabe von Massel-, Bruch- und Roh-Eisen ist gänzlich erlassen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 3. Mai 1831.

(Publicirt im Amtsblatt, den 10. Mai 1831.)

Digitized by Google

Gesetz,

die Abänderung des §. 2. der Verordnung vom 20. Mai 1817, über die Competenz der Civil-Gerichte betr.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen,

In §. 2. des Gesetzes über die Competenz der Civilgerichte ꝛc. vom 20. Mai 1817 (Ges. u. Stat.-Samml. Bd. I. Seite 119), wird verordnet, daß

> zu Abfassung aller, sowohl bei den Stadt-Justiz-Aemtern als bei dem Land-Justiz-Amt, in contentiösen Sachen zu erlassenden Definitiv-Bescheiden, so wie solcher Interlocute, welche den Endbescheid in sich tragen, sich die drei Richter dieser Justiz-Aemter wöchentlich auf einen Bescheidtag, zu einem Collegio formato vereinigen sollen, um unter dem Vorsitz des ersten Stadtamtmanns, und auf den Vortrag desjenigen, der die Sache bis zum Actenschluß geleitet, auf gemeinschaftliche Berathung und Abstimmung und resp. per majora, ihre richterlichen Entscheidungen zu fassen.

Die, seit Publication dieses Gesetzes gemachte Erfahrung hat indessen gelehrt, daß diese Bestimmung

Digitized by Google

dem Geschäftsgang störend in den Weg trete, und die Beförderung der Endbescheide, bei diesen Aemtern hindere.

Um diesem Nachtheil für die Folge abzuhelfen, verordnen Wir auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 7. Mai 1831:

1) Der angeführte §. 2. des Gesetzes vom 20. Mai 1817 ist aufgehoben.
2) Das aus den beiden Stadtamtmännern bestehende Stadtamt hat in den, zu seiner Competenz gehörigen Rechtsstreitigkeiten, sowohl die Definitivbescheide als die Interlocute, welche den Endbescheid in sich tragen, ohne Zuziehung des Landamtmanns auf Vortrag desjenigen Stadtamtmanns, der die Sache bis zum Actenschluß geleitet hat, zu fassen. Eben so hat
3) der Landamtmann in den, zu seiner Competenz gehörigen Rechtssachen, sowohl die Definitiv-Bescheide als Interlocute, ohne Zuziehung der Stadtamtmänner zu fassen. Doch haben
4) die beiden Stadtamtmänner in Fällen, wo sie verschiedener Ansicht sind, den zeitigen Landamtmann zu den Entscheidungen beizuziehen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 17. Mai 1831.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. Mai 1831.)

Digitized by Google

Verordnung,

den hiesigen Freihafen betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath verordnen hierdurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 9. July d. J., in Bezug auf die Rheinschifffahrts-Ordnung und das Protokoll der durch den Wiener Congreß für die Organisation und Administration der Rheinschifffahrt instituirten Central-Commission vom 16. Juny 1831, Folgendes.

Art. 1.

Derjenige Raum an beiden Ufern des Mainflusses vom obern Ende von Frankfurt und Sachsenhausen bis zum untern Ende, mit Einschluß des öffentlichen Lagerhauses, ist zum Freihafen erklärt, wie solcher durch besondere Grenz-Pfähle bezeichnet werden wird.

Art. 2.

Für alle Waaren ist, vorbehältlich etwaiger Ermäßigung auf den Fall einer niedrigern Gebührenbestimmung in andern concurrirenden Freihäfen, zu entrichten, und zwar für jede Funktion des Krahnens und

Digitized by Google

der Waage, also beim Ein- wie beim Ausladen, und eben so bei der Ankunft im Hafen als bei dem Abgang der Waaren, hinsichtlich des Werft- oder Hafengeldes, von jedem die ganze Gebühr:

1. Krahnengeld . . . . . 1 Hlr.
2. Waaggeld . . . . . 1 „
3. Hafen- oder Werftgeld vom Ctr. . . 1 Kr.

Die bisher der Waage nicht unterworfenen Gegenstände bezahlen mit Einschluß des Werftgeldes in keinem Falle mehr als bisher.

Art. 3.

Wer Krahnen, Waage, Werft und Hafen nicht benutzt, bezahlt auch die verzeichneten Gebühren nicht.

Art. 4.

Die mittelst des Krahnens, oder mittelst des Gebrauchs des Ufers überschlagenen Güter bezahlen nur einfaches Krahnen- Waag- und Werftgeld und eben so die aus dem öffentlichen Lagerhaus verladenen Güter, wenn sie nachweisen, daß sie diese Gebühren schon einmal bezahlt haben und keine Umpackung geschehen ist.

Art. 5.

Von den ankommenden Gütern hat der Empfänger die Abgaben und den Arbeitslohn zu bezahlen, von den abgehenden der Schiffer.

Art. 6.

Außer den hier verzeichneten Krahnen- Waag- Werft- oder Hafengebühren wird nichts an das Aerar entrichtet. Jedoch bleibt der bisherige Main-Transit-Zoll unverändert, und eben so der Ein- und Ausgangszoll

Digitized by Google

für die über das hiesige Ufer oder durch Vermittelung des hiesigen Lagerhauses anher kommenden oder abgehenden Güter. Die Stadtwaag-Gebühren für die aus dem Freihafen oder Lagerhause, als in die Stadt eingehend declarirten Waaren, erleiden ebenfalls keine Veränderung. Alle Gebühren, welche bisher für die Kosten des Aus- und Einladens der Waaren erhoben worden sind, und wogegen das Aerar die Verpflichtung der Besorgung dieser Aus- und Einladungen übernommen hatte, sind abgeschafft, und bleibt es lediglich den Beziehern oder Versendern überlassen, diese Aus- und Einladungen entweder durch die seither gebrauchten und auch für die Zukunft zu diesem Behufe am Mainufer aufgestellten Schröter, Dreiknechte, und Abläder (Schiebkärcher) gegen eine mit ihnen festzustellende Remuneration oder auch durch selbst gewählte Arbeiter bewerkstelligen zu lassen. Der übereingekommene Arbeitslohn ist direct an dieselben zu vergüten.

Jede, durch selbstgewählte Arbeiter vorgenommene Arbeit geht auf Gefahr und Kosten desjenigen, der solche unternimmt, und hat derselbe den, durch diese Arbeiter etwa anderwärts verursachten Schaden ebenfalls zu ersetzen. Unbekannte und unzuverlässige Leute können nicht zugelassen werden.

Art. 7.

Die für die Schröter, Dreiknechte und Abläder zu bestimmenden Taxen für ihre Arbeiten werden vom Rechnei-Amte unter Benehmen mit der Handelskammer jeweilig bestimmt werden, damit diejenigen, welche sich derselben bedienen, und nicht mit ihnen überein-

Digitized by Google

kommen wollen, wissen, über welche Sätze hinaus ihnen keine Anforderungen gemacht werden dürfen.

Ein gleiches geschieht mit der Lagerhaus-Ordnung und dessen Taxen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 12. July 1831.

(Publicirt im Amtsblatt den 19. July 1831.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands nebst derselben angehängten Stempel- und Gebühren-Taxe und Procuratur-Ordnung.

Demnach die gesetzliche Kraft der mit dem 13. November 1820 in Wirksamkeit getretenen provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht und der darauf sich beziehenden nachträglichen Verordnungen und Verfügungen in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1824 nur bis auf weitere deßfallsige Bekanntmachung fortbestehet, und nunmehr eine, nach Vorschrift des §. 58. der provisorischen Ordnung entworfene Gerichtsordnung, nebst angehängten Stempel- und Gebühren-Taxe und Procuraturordnung von den freien Städten und zwar hieselbst nach vorgängigem verfassungsmäßigem Beschlusse des gesetzgebenden Körpers vom 6. October 1830 definitiv beliebt ist: so wird solches und daß diese neuen gesetzlichen Vorschriften mit dem 1. October 1831 in Kraft treten, mit dem Anhange hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Rathsverordnung vom 8. Februar 1820 (Ges. u. St. S. Bd. 2. S. 227.) in den Artikeln 2 bis 5 enthaltenen Vorschriften in Gesetzeskraft nunmehr ebenfalls definitiv fortzubestehen haben.

Digitized by Google

Anbei wird zu dem Artikel 4. gedachter Rathsverordnung vom 8. Februar 1820 nach vorgängigem verfassungsmäßigen Beschluß des gesetzgebenden Körpers vom 27. März 1830 hiermit verordnet:

Wenn eine Parthei, die sich durch ein Erkenntniß des hiesigen Appellationsgerichtes, gegen welches Appellation an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht und Revision zugleich zustehet, für beschwert erachtet, entweder die Appellation an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zugleich mit der Revision oder eines dieser Rechtsmittel, mit Vorbehalt der Wahl des andern interponirt: so muß sie vor Ablauf der zur Rechtfertigung der Revision gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen, die zu dem Zwecke der zu treffenden Wahl auf keinen Fall erstreckt werden kann, die Revision ausdrücklich oder durch Einreichung des Revisionslibelles wählen. Unterläßt sie dieses, so wird angenommen, sie habe die Oberappellation gewählt.

Hat nun auch der andere Theil die Revision eingewandt, welche durch die von dem Gegner vorbehaltene Wahl in eine Oberappellation verwandelt werden kann, und tritt demnächst dieser Fall ein, so hat er zwar, wie bei jeder andern Oberappellation den Libell bei dem Oberappellationsgericht einzureichen, es wird ihm aber zu dem Ende die gesetzliche Einführungs- und Rechtfertigungsfrist von acht Wochen, um obige, dem Gegner zur Wahl eingeräumte 14 Tage verlängert.

Gegeben in Unserer großen Rathsversammlung zu Frankfurt, den 23. August 1831.

Digitized by Google

Gerichtsordnung

für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Erster Abschnitt.

Verfassung und innere Einrichtung des Ober-Appellationsgerichts.

I. Sitz des Gerichts.

§. 1.

Das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte, errichtet in Gemäßheit des zwölften Artikels der deutschen Bundes-Acte, hat in der freien Stadt Lübeck seinen Sitz.

II. Personal des Gerichts.

§. 2.

Das Personal des Gerichts ist folgendes:
ein Präsident,
sechs Räthe,
ein Secretair,
die erforderlichen Kanzlisten und Gerichtsboten.

Digitized by Google

III. Ernennung des Personals.

§. 3.

Die Ernennung des Präsidenten, der Räthe und des Secretairs geschieht nach einer unter den vier Städten getroffenen Uebereinkunft.

Das Gericht ernennt die Kanzlisten und Gerichtsboten nach Vorschrift derselben Uebereinkunft, und zwar aus Angehörigen der Städte.

IV. Anstellungs-Erfordernisse und Prüfungen.

§. 4.

Zum Präsidenten oder Rath kann nur ein Rechtsgelehrter ernannt werden, welcher von christlicher Religion und unbescholtenem Lebenswandel ist; er muß ein Deutscher seyn, und das dreißigste Jahr seines Alters vollendet haben.

§. 5.

Er darf nicht mit einem stimmführenden Mitgliede des Ober-Appellationsgerichts in grader Linie, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich, verwandt oder verschwägert, auch nicht Ehemann der Stiefmutter, oder Stiefsohn der Ehefrau desselben, ferner nicht dessen Stiefschwiegervater, Stiefschwiegersohn oder Frauen-Schwester-Mann seyn.

Dieses Hinderniß wird auch nach dem Tod der Person, durch welche das Verhältniß begründet worden, als fortdauernd angesehen.

Tritt er nach seiner Ernennung durch Heirath zu einem andern stimmführenden Mitgliede des Gerichts in das Verhältniß eines Stiefvaters, Stiefschwiegervaters, Stiefschwiegersohns, Schwiegersohns oder Schwagers, so ist er seine Stelle niederzulegen verbunden.

Digitized by Google

In Hinsicht dieser ausschließenden Verwandtschaftsgrade ist die halbe Geburt der vollen Geburt gleich zu achten.

§. 6.

Wer zum Präsidenten ernannt werden soll, muß bereits in einem deutschen Justizcollegium zweiter oder höherer Instanz oder in einem deutschen Spruchcollegium Sitz und Stimme gehabt haben. Die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts selbst sind zwar zu dieser Stelle auch wahlfähig, jedoch dürfen keine Bewerbungen von Seiten derselben Statt finden.

§. 7.

Jeder anzustellende Rath muß sich einer vom Ober-Appellationsgerichte vorzunehmenden Prüfung, womit auch die Aufgabe einer Probe-Relation verbunden wird, unterziehen. Das Gericht hat einen gutachtlichen Bericht über diese Prüfung, nebst der Probe-Relation, dem Senate, von welchem die Berufung geschehen ist, zu dessen definitiver Entschließung, einzusenden, welcher alsdann die andern Senate davon in Kenntniß setzt.

Wer bereits in einem deutschen Justizcollegium zweiter oder höherer Instanz oder auch in einem deutschen Spruchcollegium Sitz und Stimme gehabt, oder auf einer deutschen Academie die Stelle eines ordentlichen öffentlichen Lehrers der Rechte bekleidet hat, ist der Prüfung nicht unterworfen, hat jedoch eine Probe-Relation zu liefern.

§. 8.

Wer zum Secretair ernannt werden soll, muß das 25ste Jahr seines Alters vollendet haben, Rechtsge-

Digitized by Google

lehrter und Angehöriger Einer der vier Städte, von christlicher Religion und unbescholtenem Lebenswandel seyn, eine angemessene Caution leisten und, wenn es von den Senaten verlangt wird, einer Prüfung sich unterwerfen.

Dieselben Erfordernisse treten ein bei dem ersten Kanzlisten, als gesetzlichem Stellvertreter des Secretairs.

V. Einführung und Beeidigung.

§. 9.

Die Einführung und Beeidigung des Präsidenten, der Räthe und des Secretairs geschieht von einer Commission der vier Senate. Jedoch kann auch, nach jedesmaliger Uebereinkunft der Senate, in deren Auftrage, die Einführung und Beeidigung des Präsidenten und der Räthe durch eine Commission des Senats der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, so wie die des Secretairs durch das Gericht selbst, geschehen.

Die Kanzlisten und die Gerichtsboten werden von dem Ober-Appellationsgerichte beeidigt.

§. 10.

Präsident, Räthe und Secretair, wie auch die Kanzlisten und Gerichtsboten, leisten, außer ihrem Amts-Eide, allen vier Städten den Eid der Treue dahin:

Ich gelobe und schwöre zu Gott,
daß ich den vier freien Städten und deren Senaten getreu und hold seyn, das Beste der Städte befördern und ihren Schaden abwenden will.
So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Der Amts-Eid ist folgender:

1) für den Präsidenten:

Digitized by Google

Ich gelobe u. s. w.

daß ich, so lange ich bei dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Präsident seyn werde, diesem Gerichte so, wie es dieser wichtige Beruf erfordert, vorstehen, bei allen dahin gelangenden Sachen jederzeit ohne Ansehen der Personen, sie seyen Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen haben, und die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, so wie deren fernere Bestimmungen, und die dadurch vorgeschriebenen Gesetze und Normen, nach meinem besten Wissen und Gewissen befolgen und zur Anwendung bringen will.

Ich will auch auf die getreue Amtsführung der Räthe, des Secretairs und des Kanzleipersonals, auf die möglichst gründliche und schnelle Behandlung der an das Gericht gelangenden Sachen halten, die bei etwanigen Unregelmäßigkeiten dem Directorial-Senate schuldige Anzeige frei und unverholen verfügen, und auf Alles, was zur Verbesserung des Gerichts beitragen kann, mein Augenmerk richten.

2) für die Räthe:

Ich gelobe u. s. w.

daß ich, so lange ich bei dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Rath seyn werde, bei den an dieses Gericht gelangenden Sachen ohne Ansehen der Personen, sie seyen Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nach-

Digitized by Google

theil, einzig das Recht vor Augen haben, die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, so wie deren fernere Bestimmungen, und die dadurch vorgeschriebenen Gesetze und Normen, nach meinem besten Wissen und Gewissen befolgen und zur Anwendung bringen, wie auch die mir anvertraueten Geschäfte möglichst gründlich und schnell behandeln will.

Der Secretair, die Kanzlisten und Gerichtsboten werden nach den festgesetzten Eidesformeln verpflichtet. Es bleibt dem Ober-Appellationsgerichte vorbehalten, nach vorgängiger Genehmigung von Seiten des Directorial-Senats, die durch Umstände etwa erforderten Abänderungen in diesen Eidesformeln vorzunehmen.

VI. Besondere Verhältnisse der Mitglieder des Gerichts in Rücksicht ihres Amts.

§. 11.

Zur Leistung des Eides der Treue und des Amts-Eides wird derjenige, welcher zum Präsidenten oder Rath ernannt ist, nicht eher zugelassen, als bis er nachgewiesen hat, daß jedes persönliche Unterthans-Verhältniß, so wie jede Bürger-, Amts- oder Dienst-Verbindung, worin er vorher stand, aufgehoben sey.

Präsident, Räthe und Secretair dürfen von früher erhaltenen Dienst- oder Ehrentiteln keinen Gebrauch machen, auch ferner keine Ehren-Auszeichnung irgend einer Art von fremden Regierungen annehmen.

§. 12.

Sie dürfen keine Advocaturgeschäfte treiben, keine Rechtsgutachten ertheilen, keine Vollmachten über-

Digitized by Google

nehmen, auch kein Nebenamt verwalten, wohin jedoch unentgeltliche Geschäftsverwaltungen für kirchliche und wissenschaftliche Zwecke, so wie bei gemeinnützigen und Wohlthätigkeits-Anstalten, so weit sie, nach der Verfassung und nach gesetzlicher Bestimmung jeder Stadt, dazu berufen werden können, nicht zu rechnen sind.

Sie können Vormundschaften und Curatelen nur für Frauen und Kinder der Mitglieder des Gerichts und überdies nur für solche Personen annehmen, die mit ihnen so nahe verwandt sind, daß sie in deren Angelegenheiten als Richter nicht würden stimmen können.

§. 13.

Das Gericht hat den Rang unmittelbar nach dem Senate jeder Stadt, oder nach der Commission, welche die Gesammtheit der Senate vertritt. Der Rang der Räthe unter sich bestimmt sich nach dem Zeitpunkt ihrer Ernennung.

§. 14.

Präsident und Räthe erhalten mit Ableistung des Eides der Treue für sich, ihre Ehefrauen, und ihre alsdann noch unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, das Bürgerrecht in allen vier Städten unentgeltlich. Jedoch haben die Söhne derselben, wenn sie volljährig geworden und aus der väterlichen Gewalt getreten sind, zu wählen, ob und in welcher der Städte sie Bürger seyn wollen, und ist durch diese Wahl ihr Bürgerrecht in den andern drei Städten aufgehoben.

Digitized by Google

§. 15.

Dem Präsidenten, den Räthen und dem Secretair kann ihre Stelle nur durch Urtheil und Recht genommen werden.

VII Gerichtsstand der Mitglieder des Gerichts.

§. 16.

Das Personal des Gerichts ist in Civil-, Criminal- und Polizei-Sachen, so wie in kirchlichen und administrativen Angelegenheiten, den ordentlichen Behörden der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, kraft beständigen Auftrags der Senate der andern Städte, wie auch dem in jener Stadt geltenden Rechte, unterworfen, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

1) Alle zum Personal des Gerichts Gehörende und ihre Ehefrauen behalten die Befugniß zu Schenkungen und letzten Willensordnungen, auch über Erbgüter, in soweit ihnen solche Befugniß bis zu ihrem Eintritte in das Personal des Ober-Appellationsgerichts zugestanden. Diese Befugniß erstreckt sich, unter alleiniger Ausnahme der ihnen oder ihren Ehefrauen aus Lübeck oder Hamburg angefallenen Erbgüter, sowohl auf die Güter, welche sie bei jenem Eintritte besaßen oder besitzen, als auch auf diejenigen, die ihnen später angefallen sind oder künftig anfallen.
2) Gelangt eine Civil- oder Criminalsache, welche den Präsidenten oder einen Rath betrifft, an das Ober-Appellationsgericht, so muß von Amtswegen das Erkenntniß eines auswärtigen

Digitized by Google

Spruchcollegiums eingeholt werden. Die Kosten der Acten-Versendung werden aus der Sustentationscasse des Gerichts bestritten, welcher dagegen die Urtheilsgebühren zu gut kommen.

3) In Criminalfällen gegen Mitglieder des Gerichts oder gegen den Secretair ist durch den Senat jener Stadt, wenn er nicht selbst das Directorium führt, der Directorial-Senat von dem eingetretenen Untersuchungsfalle sofort zu benachrichtigen, damit derselbe die in Hinsicht der Amts-Verhältnisse etwa erforderlichen Maßregeln veranlassen könne.

Bei Criminalfällen in Dienstsachen aber ist durch die ordentliche Behörde, nach vorgängiger Verständigung mit dem Präsidenten oder dem Gerichte, nur die erste nothwendige Einleitung zur Untersuchung zu treffen, und werden sodann von den Senaten, auf Antrag des Directorial-Senats, die erforderlichen Anordnungen zur Untersuchung und Entscheidung erlassen werden.

VIII. Advocaten und Procuratoren.

§. 17.

Zur Einreichung der Partheischriften und zur Empfangnahme der Decrete und Urtheile sind sechs Procuratoren angestellt. Sie werden vom Ober-Appellationsgerichte aus den dazu sich anmeldenden Advocaten der Städte gewählt.

§. 18.

Die Advocatur am Ober-Appellationsgerichte steht sämmtlichen in den Städten immatriculirten Advocaten

Digitized by Google

ausschließlich frei. Dagegen ist sie ihnen untersagt, wenn ihnen in ihrer eignen Stadt die Praxis untersagt wird. Jeder neu immatriculirte Advocat hat seiner ersten Eingabe bei dem Ober-Appellationsgerichte eine Bescheinigung seiner Befugniß zur Advocatur beizufügen.

§. 19.

Wer sich fälschlich als Verfasser einer Schrift angiebt, ist in eine Strafe von fünf bis zwanzig Thalern zu nehmen.

§. 20.

Bedarf es für das Verfahren bei dem Ober-Appellationsgerichte der Bestellung eines Advocaten von Amtswegen, so hat das Ober-Appellationsgericht deshalb in der Regel das betreffende Obergericht zu requiriren, oder, wenn dieses, nach der besondern Beschaffenheit des Falls, nicht einschreiten könnte, die Bestellung des Advocaten selbst vorzunehmen.

§. 21.

Das Ober-Appellationsgericht hat das Recht, gegen einen Advocaten wegen Statt gefundener Disciplinar-Vergehen eine Geldstrafe bis zu 50 Rthlrn., so wie eine Suspension von der Praxis bei dem Ober-Appellationsgerichte bis zu drei Monaten zu verhängen. Tritt jedoch der Fall eines sich zu einer weiteren Untersuchung und strengeren Bestrafung eignenden Vergehens ein, so hat es davon dem Senate derjenigen Stadt, in welcher der Advocat immatriculirt ist, unter vollständiger Mittheilung der betreffenden Actenstücke, eine Anzeige zu machen, damit Derselbe die nach den daselbst geltenden Gesetzen geeigneten Maaßregeln veranlassen könne.

Digitized by Google

IX. Gerichtsferien.

§. 22.

Das Ober-Appellationsgericht wird, außer den Sonntagen und den in der Stadt seines Sitzes angeordneten Festtagen, vom 22sten Julius bis zum 31sten August, beide Tage mit eingerechnet, Ferien haben.

§. 23.

Summarische oder sonst ihrer Natur nach eilige Sachen können, nach dem Ermessen des Gerichts, auch während der Ferien eingeleitet oder fortgesetzt und, falls die zur Abgebung eines Erkenntnisses erforderliche Zahl von fünf Mitgliedern vorhanden ist, auch während derselben entschieden werden.

§. 24.

Während der Ferien müssen, zum Behuf einstweiliger Verfügungen in solchen Sachen, wobei dringende Gefahr auf dem Verzuge haftet, nach einer abwechselnden Reihefolge, mindestens drei stimmführende Mitglieder des Gerichts anwesend bleiben, so daß einer in der Stadt selbst, wo das Gericht seinen Sitz hat, die andern beiden wenigstens in solcher Nähe sich aufhalten, daß sie spätestens in zweimal vier und zwanzig Stunden herbeikommen können.

§. 25.

Der Präsident darf sich, außer den Ferien, nur auf höchstens acht Tage von dem Orte des Gerichts entfernen, und muß sodann dem ältesten Rathe die Leitung der Geschäfte übertragen.

Digitized by Google

Er kann, außer den Ferien, einzelnen Räthen nur auf höchstens vierzehn Tage Urlaub ertheilen.

Wünscht er selbst oder wünscht ein Rath, dringender Ursachen wegen, auf längere Zeit einen Urlaub, so muß er denselben für sich oder für den darauf antragenden Rath bei dem Directorial-Senate nachsuchen.

Die Beurlaubung des Secretairs und des Kanzleipersonals bleibt dem Präsidenten, und zwar bei beträchtlicher Dauer nach Rücksprache mit dem Gerichte, anheimgestellt.

X. Verhältniß des Gerichts zu der Gesammtheit der Senate.

§. 26.

Die Aufsicht über das Gericht, dessen öffentliche Verhältnisse und dessen Geschäftsgang übt, nach der Reihefolge der Städte, alljährlich abwechselnd Einer der vier Senate in deren gemeinschaftlichem Namen, als Directorial-Senat. Das Directorium wechselt mit dem Anfange der Ferien des Gerichts.

§. 27.

Der jedesmalige Directorial-Senat ist das verfassungsmäßige Organ für alle Verhältnisse des Gerichts zu der Gesammtheit der Senate. An Ihn erstattet das Gericht seine Berichte in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten, und durch Ihn wird es mit dem erforderlichen Bescheide versehen.

Er sorgt für die Aufrechthaltung aller bestehenden Einrichtungen und erläßt die dazu nöthigen Verfügungen. In allen sonstigen Angelegenheiten verfährt Er in Gemäßheit des durch Ihn zu veranlassenden gemeinsamen Beschlusses der Senate.

Digitized by Google

Die Directorial-Erlasse an das Ober-Appellationsgericht ergehen in Rescriptsform, werden von dem präsidirenden Herrn Bürgermeister des Directorial-Senats unterzeichnet und von einem Secretair contrasignirt.

§. 28.

Das Archiv der Directorial-Verhandlungen steht unter Aufsicht des Senats der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat. Der abgehende Directorial-Senat wird demselben die in dem Jahre beendigten Verhandlungen, so wie den andern Senaten eine Abschrift der darüber aufzunehmenden Registratur, die unerledigten Verhandlungen aber dem zunächst folgenden Directorial-Senate mittheilen.

XI. Verhältniß des Gerichts zu den einzelnen Senaten.

§. 29.

Von einem einzelnen Senate werden weder dem Gerichte, noch einzelnen Mitgliedern desselben, Befehle, Weisungen oder Instructionen ertheilt. Indeß können in Betreff der bei dem Ober-Appellationsgerichte anhängigen Sachen Beförderungsschreiben von Seiten der einzelnen Senate erlassen werden. Auch kann ein einzelner Senat bei Gegenständen der Civil- und Criminal-Gesetzgebung ein Gutachten des Gerichts fordern. Ferner kann Er die Prüfung derjenigen Rechtsgelehrten, welche bei Ihm die Aufnahme als Advocaten nachsuchen, dem Gerichte übertragen.

§. 30.

Das Ober-Appellationsgericht ist befugt und verpflichtet, die Mängel und Unzuträglichkeiten, welche

Digitized by Google

ihm in dem Justizgange oder in der Justizverwaltung der einzelnen Städte, bei den vor ihm Statt gefundenen Verhandlungen, bemerklich geworden sind, dem betreffenden Senate durch einen Bericht anzuzeigen und sich über deren angemessenste Abstellung gutachtlich zu äußern.

XII. Gemeine Bescheide. Bekanntmachungen in den Städten.

§. 31.

Das Gericht ist befugt, Gemeine Bescheide, nach Bestätigung derselben von Seiten des Directorial-Senats, welcher zuvor mit den andern Senaten darüber communiciren wird, zu erlassen.

§. 32.

Dergleichen Gemeine Bescheide, so wie andere das Gericht betreffende der allgemeinen Kenntniß bedürfende Angelegenheiten und Verfügungen, namentlich auch die Rubriken der vom Ober-Appellationsgerichte entschiedenen Rechtssachen, sind monatlich in jeder Stadt auf die geeignete Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen. Das Gericht hat die Einsendung solcher Bekanntmachungen an die Kanzlei jeder Stadt zu bewirken.

XIII. Visitationen des Gerichts.

§. 33.

Visitationen des Ober-Appellationsgerichts geschehen durch eine Commission der vier Senate regelmäßig alle fünf Jahre.

Die Anordnung einer außerordentlichen Visitation hängt von der Bestimmung der Senate ab.

Digitized by Google

Der Abgeordnete des Directorial-Senats hat bei Visitationen den Vorsitz. Der gemeinschaftliche Bericht der Commission wird Jedem der vier Senate vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

Competenz des Ober-Appellationsgerichts.

I. Bei Appellationen in Civilsachen.

§. 34.

Das Ober-Appellationsgericht ist für alle diejenigen privatrechtlichen Streitigkeiten als letzte Instanz competent, welche nach den besondern Verfassungen und Ordnungen jeder Stadt oder, in Ermangelung sich hieraus ergebender specieller Bestimmungen, nach gemeinem deutschen Proceßrechte, mittelst Appellation von den einzelnen Obergerichten der Städte dahin gelangen können.

Dasselbe gilt auch in Ansehung der Extrajudicial-Appellation.

§. 35.

Die Frage, in welchen Fällen der Appellation nur die Devolutiv-Wirkung zustehe? ist ebenfalls nach den Proceßvorschriften der einzelnen Städte und, in deren Entstehung, nach gemeinem Rechte zu entscheiden.

§. 36.

Bei der Beurtheilung der Appellationssumme ist nur auf den Nennwerth der Beschwerde zu sehen,

Digitized by Google

wenn auch das wirkliche Intereſſe des Appellanten weniger betragen ſollte.

II. Bei dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung in Criminalſachen.

§. 37.

Gegen alle von den Obergerichten der Städte, nach deren beſonderer Gerichtsverfaſſung, in erſter Inſtanz abgegebene Erkenntniſſe in Criminalſachen kann die Berufung an das Ober-Appellationsgericht, vermöge des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, eintreten.

§. 38.

Es bleibt den Beſtimmungen jeder Stadt überlaſſen, ob und in welchen ſchweren Criminalfällen dieſe Berufung nothwendig eintreten muß, wie auch, ob und in welchen Fällen das Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts dem Senate der Stadt vorzulegen iſt, um daſſelbe zu beſtätigen oder den Umſtänden nach zu mildern.

§. 39.

Das Begnadigungsrecht bleibt lediglich dem Senate vorbehalten. Das Ober-Appellationsgericht kann jedoch die Ausübung deſſelben, unter Anführung der dafür ſprechenden Gründe, dem Senate in einem Schreiben empfehlen, welches den Acten bei deren Rückſendung beizufügen iſt.

§. 40.

In Frankfurtiſchen Criminalſachen ſteht, in ſofern der accuſatoriſche Prozeß eingeleitet worden,

Digitized by Google

sowohl dem Ankläger, als auch dem Angeklagten die Berufung an das Ober-Appellationsgericht frey, nicht minder dem Denuncianten, wenn in Denunciationsfällen der Criminal-Gerichtshof verweigert hat, im Wege der Criminal-Untersuchung zu verfahren.

Da nach der Justizverfassung der Freien Stadt Hamburg in eigentlichen Criminalfällen der accusatorische Proceß schon durch zwei Instanzen Statt findet, so ist auf sie die obige Bestimmung nicht anwendbar, sondern in Hinsicht ihrer diese Berufung an das Ober-Appellationsgericht in Criminalsachen ausgeschlossen. Indessen ist bei unmittelbaren Verbrechen gegen den Staat, als solchen, dem Angeklagten die Berufung an das Ober-Appellationsgericht gestattet.

III. Bei Nichtigkeitsbeschwerden.

§. 41.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen der Obergerichte muß bei dem Ober-Appellationsgerichte angestellt werden. Sie ist an keine Appellationssumme gebunden, jedoch nur dann zulässig, wenn sie auf einen wesentlichen Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen, oder der Person der Partheien, oder des gerichtlichen Verfahrens, sich gründet.

§. 42.

Sie hat keine Suspensiv-Wirkung, falls nicht entweder das Ober-Appellationsgericht die einstweilige Einstellung der ferneren Verhandlungen verordnet, oder auch aus der Vollziehung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses und aus dem Fortgange

Digitized by Google

der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde.

Ist das Daseyn oder Nicht-Daseyn eines solchen Nachtheils außer Zweifel, so hat das Gericht, bei welchem auf die Vollstreckung des Erkenntnisses oder auf ein Verbot derselben angerufen wird, sofort selbst über die begehrte Suspensiv-Wirkung zu entscheiden.

Erscheint aber dem Gerichte die Beurtheilung dieses Punctes zweifelhaft, so hat dasselbe dem Querulanten eine kurze, nach Beschaffenheit der Sache und der Entfernung auf acht Tage bis höchstens vier Wochen zu bestimmende Frist zur Ausbringung einer Inhibition des Ober-Appellationsgerichts nachzulassen und während derselben die Vollziehung des anzufechtenden Erkenntnisses nicht zu gestatten, nach erfolglosem Ablaufe der Frist jedoch mit der Vollziehung, auf Anrufen der Gegenparthei, ohne Aufenthalt zu verfahren.

Auch kann das Ober-Appellationsgericht verfügen, daß die Vollstreckung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses nur gegen Caution oder andere Sicherheitsmaßregeln erfolge.

IV. Bei einfachen Beschwerden.

§. 43.

Beschwerden gegen den Richter (simplices querelae), namentlich auch Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz, sind bei dem Ober-Appellationsgerichte zulässig, wenn sie gegen ein Obergericht entweder unmittelbar, oder wegen der von demselben nicht geleisteten Abhülfe der Beschwerde gegen ein Untergericht, erhoben werden und der Beschwerde-

Digitized by Google

führer zugleich nachweiset, daß er auf Abstellung der Beschwerde bei dem Obergerichte ohne Erfolg angetragen habe.

§. 44.

Der Fall, wo durch rechtliches Erkenntniß eine Klage, weil keine Justizsache vorliege, abgewiesen worden ist, eignet sich nicht zur einfachen Beschwerde und kann nur mittelst der Appellation an das Ober-Appellationsgericht gebracht werden.

§. 45.

Für die freie Stadt Frankfurt bleibt es in Fällen verweigerter oder verzögerter Justiz der Wahl der Partheien überlassen, ob sie sich an das Ober-Appellationsgericht oder, statt dessen, sogleich unmittelbar an den Senat wenden wollen.

§. 46.

Für die freie Stadt Hamburg dient in Betreff der einfachen Beschwerden die Verordnung über die Appellabilität der Sachen zur näheren Richtschnur.

V. Bei Incidentpuncten.

§. 47.

Incidentpunkte, welche in einer bei dem Ober-Appellationsgerichte anhängigen Sache entstehen, sind ebenfalls bei diesem Gerichte anzubringen; doch bleibt es dessen Ermessen überlassen, die Sache, mit oder ohne Acten, an die frühere Instanz zurückzuverweisen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann das Incidentgesuch bei dem Richter erster Instanz angebracht und von diesem das Nöthige verfügt werden.

Digitized by Google

VI. Als Austrägal-Instanz.

§. 48.

In Beziehung auf die Austrägal-Instanz ist das Ober-Appellationsgericht, in Gemäßheit des Beschlusses der Hohen Bundesversammlung vom 16. Junius 1817, allen Verpflichtungen der übrigen deutschen obersten Gerichte unterworfen, und wird es daher auf die diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen verwiesen.

Dritter Abschnitt.

Geschäfts- und Prozeßgang bei dem Ober-Appellationsgerichte.

A.

Geschäftsgang.

I. Leitung des Geschäftsganges.

§. 49.

Der Präsident und, bei dessen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung, der älteste Rath hat die Leitung des gesammten Geschäftsganges. Er hat namentlich auf die getreue Erfüllung der Amtspflichten von Seiten der Räthe, des Secretairs, der Procuratoren, der Kanzlisten und Gerichtsboten zu achten und bei allen Mißbräuchen, insofern er nicht deren Abhülfe sofort bewirken kann, einen gemeinsamen Beschluß des Gerichts, zur eigenen Abstellung derselben in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften, oder

Digitized by Google

zu einem Berichte an den Directorial-Senat, zu veranlassen.

§. 50.

Von ihm werden die eingehenden Briefe erbrochen, mit dem Tage des Empfangs bezeichnet und einem der Räthe zum Vortrage zugestellt, oder von ihm selbst in der nächsten Sitzung zur Beschlußnahme vorgelegt. Er vertheilt die Acten, und zwar nach möglichster Gleichheit, unter die Referenten.

§. 51.

Der Präsident hat über alle bei dem Ober-Appellationsgerichte angebrachte Rechtssachen, so wie über die zur Relation ausgegebenen und zum Vortrage gekommenen Sachen, Verzeichnisse zu führen. Ueber alle Eingaben und eingekommene Briefe, so wie über alle ausgefertigte Verfügungen und Schreiben, wird er an der Kanzlei Einreichungs- und Ausfertigungs-Register führen und pünktlich fortsetzen lassen.

II. Sitzungen.

§. 52.

Sitzungen des Gerichts finden regelmäßig am Dienstage, Donnerstage und Sonnabende statt; außerordentliche Sitzungen werden, je nachdem es die Geschäfte erfordern, vom Präsidenten besonders angesetzt.

§. 53.

Ueber alle an das Gericht gelangende Briefe und Eingaben können die Beschlüsse nur in Sitzungen, nicht aber durch Circular-Abstimmungen, gefaßt wer-

Digitized by Google

den. Die Beschlüsse des Gerichts sind in das Gerichtsprotocoll einzutragen.

III. Gegenwart der Mitglieder.

§. 54.

In den Sitzungen müssen der Regel nach sämmtliche Mitglieder nebst dem Secretair gegenwärtig seyn; die Fehlenden sind jedesmal im Protocoll zu bemerken.

§. 55.

Urtheile, durch welche über die Zulässigkeit oder den Grund der angebrachten Beschwerden definitiv erkannt wird, so wie Bescheide, welche die Appellation oder sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, sofort verwerfen, können nur in Gegenwart des Präsidenten, oder seines Stellvertreters, und von wenigstens vier Räthen abgegeben werden.

§. 56.

In den Fällen, da wegen einer Vacanz oder wegen einer unvermeidlichen Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts, obige Stimmenzahl nicht vorhanden wäre, ist bei Abgebung der vorgedachten Urtheile und Bescheide die Gegenwart des Präsidenten oder seines Stellvertreters und dreier Räthe genügend.

Es wird jedoch hiebey vorausgesetzt, daß zuvor jedesmal die möglichste Sorgfalt und die zweckdienlichsten Mittel angewandt worden, um die vorschriftsmäßige Anwesenheit von wenigstens fünf stimmführenden Mitgliedern zu bewirken.

Digitized by Google

§. 57.

Beruhet der Mangel der vorgeschriebenen Zahl von fünf Stimmen allein oder zum Theil auf einem vorübergehenden Grunde, so kann das Gericht in der verminderten Zahl nur dann entscheiden, wenn zur Zeit, da die Sache zum Vortrage kommen müßte, keine Aussicht vorhanden ist, daß schon nach drei Wochen jener Mangel gehoben seyn würde.

§. 58.

In den Fällen, wo in der verminderten Zahl entschieden wird, müssen die Acten nebst der Relation und, wenn eine besondere Correlation statt gefunden hat, auch mit dieser letzteren, vor der endlichen Abstimmung, unter sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts, welche in dieser Sache stimmfähig sind, circuliren.

§. 59.

Das Gericht hat in jedem einzelnen Falle dem Directorial-Senate davon Anzeige zu machen, daß und aus welchen Gründen die Zahl von fünf Stimmen nicht vorhanden gewesen sey.

IV. Fälle des Austretens einzelner Mitglieder.

§. 60.

In folgenden Fällen darf weder der Präsident, noch einer der Räthe, sein Amt in der Sache ausüben, noch bei der Relation und Abstimmung gegenwärtig seyn:

1) wenn er selbst, seine Ehefrau oder seine Kinder irgend ein, wenn auch nur mittelbares Interesse bei dieser Sache haben, und eben so we-

Digitized by Google

nig, wenn er, wegen besonderer Beziehung zu den Partheien oder zu der Streitsache, dabei betheiligt ist.

Jedes Mitglied hat es dem Gerichte anzuzeigen, wenn ihm ein Verhältniß bekannt ist, wodurch, in Ansehung seiner Person, einer dieser Fälle begründet werden möchte, und wird sodann in seiner Abwesenheit durch ordentliche Abstimmung darüber entschieden, ob dieses Verhältniß wichtig genug sey, um eine Ausschließung von der Mitwirkung bei der Sache zuzulassen;

2) wenn er zu der Parthei in einem der im §. 5. angegebenen Verhältnisse steht;

3) wenn er mit dem Sachwalter der Parthei, ihrem Vormunde, ihrem Curator, oder mit dem den Proceß führenden Bevollmächtigten in grader Linie verwandt, verschwägert, oder auch wenn er Bruder einer dieser Personen ist. In diesen Fällen schließt ihn solches jedoch nur von der Gegenwart bei der Abstimmung und Beschlußnahme, nicht aber von der übrigen Amtsführung aus.

§. 61.

Der Secretair darf sein Amt nicht ausüben, wenn er selbst an der Sache Theil hat, oder mit einer der Partheien in grader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

V. Relationen, Correlationen und Abstimmungen.

§. 62.

In allen Fällen, in welchen über die Zulässigkeit oder den Grund der angebrachten Beschwerden dest-

Digitized by Google

nitiv erkannt, oder die Appellation oder sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, sofort verworfen wird, muß schriftlich referirt werden, ausgenommen, wenn die Verwerfung wegen klarer formeller Unzulässigkeit erfolgt. — Dem Ermessen des Präsidenten bleibt es jedoch überlassen, in Fällen, welche hiernach im Allgemeinen keine schriftliche Relation erfordern, unter besonderen Umständen eine solche anzuordnen.

§. 63.

In Criminalsachen muß die Relation jederzeit schriftlich geschehen.

§. 64.

In wichtigen und verwickelten Civilsachen, so wie in erheblichen Criminalfällen, muß eine besondere schriftliche Correlation Statt finden. In den Fällen, in welchen es keiner besonderen schriftlichen Correlation bedarf, ist jedoch, nach sorgfältiger Durchsicht der Acten, eine mündliche Correlation zu erstatten, und wird solche von dem Präsidenten entweder selbst übernommen oder Einem der Räthe übertragen.

§. 65.

Bei Criminalfällen, in welchen durch das vorige Urtheil auf zehnjähriges Gefängniß oder auf eine härtere Strafe erkannt ist, müssen die Acten mit Relation und Correlation, vor der endlichen Abstimmung, bei den Mitgliedern des Gerichts circuliren. Dieses kann überhaupt bei besonders schwierigen Civil- und Criminalsachen vom Präsidenten angeordnet werden.

Digitized by Google

§. 66.

Bei zweifelhaften Fällen, so wie bei getheilten Meinungen, hat der Präsident, vor der endlichen Abstimmung, eine freie mündliche Erörterung unter den Mitgliedern zu veranlassen.

§. 67.

Die Abstimmung geschieht nach einer wechselnden Folge und zwar also, daß zuerst vom Referenten, hierauf von den übrigen Räthen abwärts vom Referenten, nach diesen aber von dem Präsidenten und von den auf ihn folgenden Räthen bis zum Referenten zurück, gestimmt wird.

§. 68.

Bei den im §. 55. erwähnten Erkenntnissen und Bescheiden sind, außer dem Beschlusse, auch die einzelnen von dem Beschlusse abweichenden Abstimmungen, ihrem wesentlichen Inhalte nach, in das Protocoll zu tragen.

§. 69.

Relationen und schriftlich abgestattete Correlationen bleiben in der Registratur des Gerichts.

IV. Beförderung der Relationen.

§. 70.

Der Regel nach muß in jeder zum Erkenntnisse stehenden Civil- und Criminalsache die Relation binnen vier Wochen nach dem Actenschlusse oder, bei Criminalacten, nach deren Eingange, die Correlation aber in den nächsten drei Wochen dem Präsidenten

Digitized by Google

zugestellt werden. Es ist dem Präsidenten jedoch überlassen, in dringenden Sachen kürzere Termine festzusetzen, so wie in besonders verwickelten Sachen längere Termine zu gestatten.

§. 71.

Nach Einreichung der Relation oder, falls eine besondere Correlation statt gefunden hat, nach Eingang dieser letzteren, muß die Sache von dem Präsidenten in der nächsten Woche zum Vortrage befördert werden; wobei Sachen, deren Entscheidung Beschleunigung erfordert, vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

II. Stimmengleichheit.

§. 72.

Sollte in Hauptpunkten Stimmengleichheit eintreten, so müssen die Acten mit der Relation und, wenn eine besondere Correlation Statt gefunden hat, auch mit dieser letzteren, unter sämmtlichen Mitgliedern circuliren. Hierauf muß die Sache in möglichst vollständigem Gerichte wiederum vorgelegt werden.

§. 73.

Entsteht alsdann abermals Stimmengleichheit, so wird, wenn die eine der geäußerten Meinungen bereits ein bestimmtes Präjudiz des Ober-Appellationsgerichts für sich hat, nach dieser Meinung erkannt, bei Ermangelung eines solchen Präjudizes aber das angefochtene Erkenntniß, in sofern es den Punkt bereits in derselben Lage entschied, bestätiget; sonst aber

Digitized by Google

entscheidet in Criminalsachen die für den Angeschuldigten mildere Meinung, in Civilsachen hingegen übereinstimmendes Votum des Referenten und Correferenten und, im Falle der Verschiedenheit ihrer Meinungen, diejenige, für welche der Präsident oder sein Stellvertreter sich erklärt.

Für die freie Stadt Lübeck gilt die besondere Vorschrift, daß vor Anwendung dieser letzteren Entscheidungsart, so wie überhaupt bei eintretender Stimmengleichheit, in den aus dieser Stadt an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen von demselben jedesmal ein vorgängiger Vergleichs-Versuch zwischen den Partheien anzuordnen ist.

§. 74.

Nach denselben Grundsätzen ist auch eine Stimmengleichheit in reinen Nebenpunkten zu erledigen. Jedoch bedarf es bei dieser weder einer vorgängigen Circulation der Acten, noch einer abermaligen Erörterung der Sache in einer neuen Sitzung.

VIII. Abfassung und Ausfertigung der Erkenntnisse.

§. 75.

Der Referent hat den Entwurf des Erkenntnisses der Relation beizufügen. Nach der Genehmigung des Entwurfs ist derselbe von sämmtlichen Mitgliedern, welche an dem Beschlusse Theil genommen, zu unterschreiben und vom Secretair unter dem Tage der Unterschrift in das Gerichts-Protocoll einzutragen; hiernächst wird das Erkenntniß nebst den Entscheidungsgründen in der Kanzlei ausgefertiget.

Digitized by Google

§. 76.

Die Entscheidungsgründe sind, nachdem sie dem Beschlusse des Gerichts gemäß entworfen worden, in Einer der nächsten Sitzungen vorzulegen.

§. 77.

Es bleibt dem Gerichte überlassen, in einfachen Sachen, in welchen nicht über den Inhalt von Beschwerden erkannt worden, die Entscheidungsgründe in das Urtheil selbst einrücken zu lassen.

IX. Form der Ausfertigungen.

§. 78.

Das Gericht unterzeichnet sich in allen Ausfertigungen:

„Das Ober-Appellationsgericht der vier freien „Städte Deutschlands."

§. 79.

Die Erkenntnisse haben die Eingangsformel:

„In Appellations- (Untersuchungs-) Sachen „N. N. erkennt das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands für Recht ...."

und die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des Ober-Appel-„lationsgerichts der freien Städte Deutsch-„lands und der gewöhnlichen Unterschrift, ge-„geben zu .... den ....."

§. 80.

Alle Berichte und Briefe, alle Requisitionen und Mittheilungen an die Obergerichte der Städte, alle

Digitized by Google

Verfügungen an die Angehörigen des Gerichts, werden von dem Präsidenten unterschrieben und von dem Secretair contrasignirt. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Bescheide sind von dem Secretair allein zu unterzeichnen.

X. Geschäftsführung des Secretärs.

§. 81.

Der Secretair hat außer denjenigen Geschäften, welche schon aus der Natur seines Amts, so wie aus einzelnen Vorschriften dieser Gerichtsordnung, wie auch der Stempel- und Gebühren-Taxe, sich ergeben, annoch folgende Obliegenheiten:

1) über das Kanzley-Personal, dessen Vorstand derselbe ist, die Aufsicht zu führen;
2) das Gerichtssiegel zu verwahren und gewissenhaft zu gebrauchen;
3) wie in Dienstsachen im allgemeinen, so auch namentlich hinsichtlich der Person des Referenten, des Inhalts der noch nicht publicirten Erkenntnisse und des Spruchcollegiums, an welches Acten versandt werden, alle Verschwiegenheit zu beobachten;
4) in Fällen, wo das mindeste Bedenken obwaltet, keine Acten-Einsicht ohne Erlaubniß des Präsidenten zu gestatten und diese Einsicht immer nur in seiner eignen oder eines Kanzlisten Gegenwart geschehen zu lassen; wobey zuvor die Relationen von den Acten abzusondern sind.

Ihm wird bei dem Antritte seines Amts eine besondere Instruction zugefertigt.

Digitized by Google

B.

Proceßgang.

XI. Entscheidungsquellen.

§. 82.

Das Ober-Appellationsgericht hat bei seinen Erkenntnissen in Civil- und Criminalsachen die in den freien Städten geltenden Particular-Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten, und in deren Entstehung das in den Städten recipirte gemeine Recht, mit Inbegriff der in denselben vor Auflösung der ehemaligen deutschen Reichsverfassung aufgenommenen Reichsgesetze, anzuwenden.

Die in jeder Stadt erscheinenden Verordnungen werden dem Gerichte mitgetheilt.

1.

Verfahren in Civilsachen.

a.

Allgemeine Bestimmungen.

XII. Schriftliches Verfahren. Einreichung der Schriften.

§. 83.

Die Verhandlung bei dem Ober-Appellationsgerichte geschieht in allen Sachen schriftlich.

§. 84.

Alle Eingaben der Partheien sind von einem Procurator einzureichen, mit Ausnahme der Gesuche,

Digitized by Google

welche die Bestellung eines Procurators selbst bezwecken oder eine Beschwerde über den bisherigen Procurator enthalten.

§. 85.

Jede Eingabe muß von dem Procurator, mit Beifügung des Namens des Concipienten, unterschrieben, auf der Kanzley des Ober-Appellationsgerichts eingereicht und von dieser, nachdem der Tag der Einreichung darauf bemerkt worden, noch denselben oder den folgenden Tag, nebst den zu der Sache gehörenden auf der Kanzley befindlichen Actenstücken, dem Präsidenten zugestellt werden.

§. 86.

Der Procurator hat zugleich eine Abschrift der Eingabe und der Anlagen, welche sich nicht schon bei den Voracten befinden, oder welche die Gegenparthei nicht sonst schon besitzt, beizufügen und die Anlagen, deren Mittheilung an den Gegner nicht erforderlich ist, auf der Abschrift der Original-Eingabe namhaft zu machen.

§. 87.

Die Rubrik der Eingaben ist möglichst genau und vollständig einzurichten und in allen Schriften gleichförmig beizubehalten; auch sind im Falle einer Streitgenossenschaft die mehreren Streitgenossen, wenigstens bei der ersten Schrift, die dem Gerichte übergeben wird, sämmtlich einzeln zu benennen.

§. 88.

Sollte sich im Laufe des Verfahrens vor dem Ober-Appellationsgerichte eine Veränderung in der

Digitized by Google

Person der Partheien ereignen, so ist davon in der nächsten Schrift oder, wenn keine solche mehr einzureichen ist, mittelst einer besondern Eingabe dem Gerichte die Anzeige zu machen.

§. 89.

In Ansehung der äußern Form der Eingaben sind die in der Procuratur-Ordnung enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

XIII. Bestellung des Procurators.

§. 90.

Die Bestellung eines Procurators geschieht mittelst Einreichung einer Vollmacht, welche von der Parthei, oder von ihrem zu den Acten legitimirten Bevollmächtigten, ausgestellt und nach der am Orte der Ausstellung eingeführten Form beglaubigt seyn muß.

§. 91.

Die Einreichung der Vollmacht muß, bei Vermeidung einer Geldstrafe von zehn Thalern, spätestens bei der ersten von der Parthei am Ober-Appellationsgerichte vorzunehmenden Handlung geschehen.

§. 92.

Die von einem Stellvertreter der Parthei ausgestellten Vollmachten bleiben auch nach dessen Tode oder Abgange, bis zum Widerrufe, gültig.

XIV. Insinuationen.

§. 93.

Alle Erkenntnisse und Bescheide sind innerhalb dreier Tage, auf Betrieb des Secretairs ausgefertigt, mit

Digitized by Google

Beifügung der Schriften, deren Mittheilung verordnet ist, nach vorgängiger Collationirung derselben, den Procuratoren der Partheien durch einen Gerichtsboten zu insinuiren.

§. 94.

Die Insinuation muß von dem Gerichtsboten in sein Insinuationsbuch eingetragen und aus diesem auf den bei den Acten befindlichen Erkenntnissen und Bescheiden von Einem der Kanzlisten verzeichnet werden.

§. 95.

Hat eine Parthei noch keinen Procurator bestellt, und bedarf es einer Insinuation an dieselbe, so ist vom Ober-Appellationsgerichte, mittelst einer Requisition an das betreffende Obergericht, die Insinuation zu bewirken, auch nach Beschaffenheit der Umstände und namentlich alsdann, wenn bereits eine Auflage zur Bestellung eines Procurators unbefolgt geblieben ist, der Parthei ein solcher von Amtswegen zu ernennen.

§. 96.

Auch während des Laufs der Ferien können Insinuationen gültigerweise vorgenommen werden.

XV. Fristen.

§. 97.

Alle Fristen bei dem Verfahren vor dem Ober-Appellationsgerichte laufen vom Tage der Insinuation, diesen nicht mitgerechnet.

Digitized by Google

§. 98.

In Ansehung der Versäumung der Nothfristen gelten die Grundsätze des gemeinen deutschen Processes.

§. 99.

Alle andere Fristen sind zwar gleichfalls peremtorisch; jedoch kann das Gericht den mit deren Ablauf eintretenden Rechtsnachtheil alsdann erst aussprechen, wenn der Gegner darauf angetragen hat, von der Parthei aber kann bis zum Schlusse der Kanzlei an demselben Tage, an welchem in der Sitzung des Ober-Appellationsgerichts die Ausschließung decretirt wird, das Versäumte noch nachgeholt werden.

§. 100.

Diejenigen Fristen, bei denen die Androhung der Präclusion nicht angemessen wäre, sind bei einer Geldstrafe vorzuschreiben.

§. 101.

Hat das Gericht bei seiner Auflage ausdrücklich verfügt, daß, im Falle der Nichtbefolgung, nach Ablauf der Frist ohne weiteres entweder in der Sache fortgefahren, oder die angedrohete Geldstrafe von Amtswegen beigetrieben werden solle, so bedarf es überall keiner Ungehorsams-Beschuldigung.

§. 102.

Fristen, die an einem Sonn- oder Festtage ablaufen, (§. 22.) sind als bis zum nächsten Werktage, diejenigen aber, deren Ablauf während der Gerichtsferien, oder in den ersten acht Tagen nach denselben,

Digitized by Google

eintritt, als bis zum achten Tage nach den Ferien, nämlich bis zum 8. September, diesen mit eingerechnet, erstreckt anzusehen.

§. 103.

Das Gericht hat die Befugniß, in besonders dringenden Fällen die gesetzlichen Fristen abzukürzen, und in den ihrer Natur nach eiligen und zu einer Behandlung in den Ferien geeigneten Sachen zu bestimmen, daß die Fristen ungeachtet der Ferien ablaufen sollen.

§. 104.

Der freien Stadt Bremen bleiben, in Ansehung der aus Bremen an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen, besondere Verfügungen wegen des Fristenlaufs in den Ferien vorbehalten.

§. 105.

Wenn eine Sache während eines Jahrs, nach vergeblichem Ablaufe der letzten Frist, gänzlich liegen geblieben seyn sollte, so können die bei dem Ober-Appellationsgerichte verhandelten Acten reponirt und die Voracten zurückgesandt werden. Wird aber, selbst nach zurückgesandten Voracten, die Sache fortgesetzt, so bedarf es deshalb allein weder einer besondern Wiederaufnahme des Rechtsstreits, noch der neuen Bestellung eines Procurators.

XVI. Mißbrauch der Rechtsmittel.

§. 106.

Den Mißbrauch der Rechtsmittel, welcher nach den Gesetzen jeder Stadt zu beurtheilen ist, hat das

Digitized by Google

Ober-Appellationsgericht an den Partheien durch Geldstrafen und, im Fall der Zahlungsunfähigkeit, durch Gefängnißstrafen zu ahnden. Gegen die Sachführer hat es im Falle eines solchen Mißbrauchs ebenfalls Geldstrafen bis zu 50 Rthlrn. zu erkennen, auch nach Beschaffenheit der Umstände die im §. 21. ausgesprochenen Maßregeln in Anwendung zu bringen.

XVII. Advocatur- und Procuratur-Gebühren.

§. 107.

Das Ober-Appellationsgericht hat die Rechnungen festzustellen, welche in den vor ihm verhandelten Sachen von den Advocaten und Procuratoren übergeben werden, auch wegen Zahlung derselben das Nöthige zu verfügen.

§. 108.

Wenn Streitigkeiten über Zahlungsverbindlichkeit, außer dem Betrage der Ansätze selbst, zwischen Parthei und Sachwalter entstehen, bleibt dem Ober-Appellationsgerichte die Befugniß, solche Streitigkeiten, den Umständen nach, selbst zu entscheiden oder an den Richter erster Instanz zu verweisen.

§. 109.

In Hinsicht der Advocatur-Gebühren ist die Taxe jeder Stadt zum Grunde zu legen, übrigens aber nicht sowohl die Bogenzahl, als vielmehr der innere Gehalt einer Schrift zu berücksichtigen.

§. 110.

Die Kosten der Feststellung eingereichter Advocatur- und Procuratur-Rechnungen hat in der Regel

Digitized by Google

der zur Zahlung der Rechnung verpflichtete Theil zu tragen, der Implorant hingegen alsdann, wenn die Feststellung ohne hinreichenden Grund nachgesucht wird, oder wenn die Rechnung unrichtige oder bedeutend übertriebene Ansätze enthält.

XVIII. Armenrecht.

§. 111.

Derjenige, dem schon in der vorigen Instanz das Armenrecht ertheilt war, genießt auf sein Ansuchen auch bei dem Ober-Appellationsgerichte einstweilige Befreiung von Stempel- und Gerichtsgebühren, worüber jedoch für den Fall, da der Gegner die Kosten zu bezahlen hätte oder die Parthei selbst solche zu berichtigen fähig werden sollte, an der Kanzlei Rechnung zu halten ist.

§. 112.

Wird das Armenrecht erst in der Ober-Appellationsgerichts-Instanz nachgesucht, so kann es nur auf das Zeugniß des betreffenden Obergerichts ertheilt werden. Das Ober-Appellationsgericht kann aber, bis zu seiner Entscheidung über das Gesuch, die Gebühren creditiren.

§. 113.

Den Armen-Partheien wird vom Ober-Appellationsgerichte ein Procurator von Amtswegen, zur einstweiligen unentgeltlichen Wahrnehmung der dort vorfallenden Geschäfte, bestellt.

Digitized by Google

b.

Verfahren bei Appellationen.

XIX. Einwendung.

§. 114.

Die Einwendung der Appellation geschieht bei dem Obergerichte, von welchem das beschwerende Erkenntniß abgegeben worden, und zwar in der durch die Gerichtsordnung jeder Stadt vorgeschriebenen Frist und Form.

§. 115.

In dem darauf abzugebenden Bescheide hat das Obergericht den Tag der Einwendung zu bemerken und die Mittheilung der Einwendungsschrift an den Appellaten zur Nachricht zu verordnen, in sofern derselbe nicht bei der Einwendung gegenwärtig gewesen ist.

XX. Beschwerde über den Bescheid auf die Einwendung.

§. 116.

Verwirft das Obergericht die Appellation als unzulässig oder versagt es ihr blos die Suspensiv-Wirkung, so hat es die Rechtsgründe in dem Bescheide anzuführen.

§. 117.

Es findet dagegen eine Beschwerde bei dem Ober-Appellationsgerichte nur dann Statt, wenn sie innerhalb vier Wochen vom Tage der Publication oder Insinuation jenes Bescheides bei dem Ober-Appellationsgerichte angebracht wird.

Digitized by Google

§. 118.

Der Beschwerdeführer hat das abschlägige Decret des Obergerichts nebst dem angefochtenen Erkenntnisse und dessen Entscheidungsgründen, sämmtlich in beglaubigter Form, beizubringen, zugleich auch, und zwar bei Vermeidung der Desertion, seine Beschwerden in der Hauptsache speciell anzuführen, Letzteres selbst in dem Falle, da das Urtheil seinem ganzen Inhalte nach zum Gegenstande der Beschwerde gemacht wird.

§. 119.

Nachdem das Ober-Appellationsgericht sowohl von dem Obergerichte Einsendung der Acten gefordert, als auch die Gegenparthei gehört hat, in sofern es das Eine oder das Andere, oder auch Beides, für erforderlich erachtet, erkennt es über die Zulässigkeit der Appellation und deren Suspensiv-Wirkung.

§. 120.

Findet es die Appellation zwar formell zulässig, jedoch die Beschwerden anscheinend unbegründet, so kann es dem Appellanten auch sofort die Rechtfertigung seiner Beschwerden aufgeben.

§. 121.

Die Beschwerdeführung über das abschlägige Decret des Obergerichts hat, in sofern nicht aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde (in welcher Beziehung das Obergericht nach Anleitung des §. 42. verfahren kann), keine Suspensiv-Wirkung, so lange nicht das

Digitized by Google

Ober-Appellationsgericht die Einstellung des Verfahrens verordnet. Auch kann es verfügen, daß die Vollziehung nur gegen Caution oder gegen andere Sicherungsmaßregeln erfolge.

§. 122.

Die Bestimmungen der §§. 116. bis 121. einschließlich und §. 129., wodurch für Beschwerden über den Bescheid auf die Einwendung eine besondere dem Verfahren über die Beschwerden in der Sache selbst vorausgehende Verhandlung festgesetzt wird, finden keine Anwendung in den Sachen, die von Frankfurt aus an das Ober-Appellationsgericht gelangen. In diesen tritt vielmehr, gleichviel, ob der eingelegten Berufung von dem Frankfurtischen Appellationsgerichte gar nicht oder doch nicht vollständig deferirt worden, lediglich dasselbe Verfahren ein, welches für Appellationen, deren Einlegung ohne Einschränkung deferirt worden, in den §§. 123. bis 128. einschließlich vorgeschrieben ist.

XXI. Einführung und Rechtfertigung.

§. 123.

Wird der Appellation vom Obergerichte deferirt, so muß dieselbe, bei Strafe der Desertion, für Lübeck und Hamburg innerhalb sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber innerhalb acht Wochen, vom Tage der Publication oder Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses, bei dem Ober-Appellationsgerichte eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden.

§. 124.

Der auf die Einwendung der Appellation erfolgte Bescheid und das angefochtene Erkenntniß nebst den

Digitized by Google

Entscheidungsgründen, wenn diese besonders abgegeben worden, sind der Appellations-Einführung, und zwar sämmtlich in beglaubigter Ausfertigung, beizufügen. Hat der Appellant dies versäumt, so wird vom Ober-Appellationsgerichte, zur Ergänzung des Mangels, annoch eine kurze Frist, bei Strafe der Desertion, gesetzt, zugleich aber wider den Sachführer, welchem die Versäumung zur Last fällt, eine angemessene Geldstrafe verhängt.

§. 125.

Nur aus bescheinigten, dringenden und in den Verhältnissen der Sache oder der betreffenden Personen gegründeten Ursachen kann das Gericht, außer der gesetzlichen, noch weitere den Umständen nach möglichst kurze Frist zur Rechtfertigung ertheilen, in sofern der Appellant seiner Einführungsschrift die Beschwerden gegen das Erkenntniß beigefügt hat.

§. 126.

Ueberhäufte Geschäfte oder auch Reisen des Sachführers begründen keine Fristgesuche.

§. 127.

Wird die Frist vom Gerichte verweigert oder bringt der Appellant in der ihm gestatteten Frist seine Rechtfertigung nicht ein, so ist er nach Ablauf der gesetzlichen oder der ihm gestatteten Frist mit der Rechtfertigung ausgeschlossen, und es wird so angesehen, als ob er auf die bisher verhandelten Acten submittirt habe

§. 128.

Die Appellation wird, nach Ablauf der gesetzlichen Frist, für desert erklärt, wenn der Appellant bei Ein-

Digitized by Google

führung derselben seine Beschwerden nicht namhaft gemacht hat.

§. 129.

War der Appellation vom Obergerichte nicht deferirt, so läuft die Rechtfertigungsfrist vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses, durch welches vom Ober-Appellationsgerichte die Appellation für zulässig erklärt ist. Versäumt der Appellant diese Frist, so ist er der Rechtfertigung sofort verlustig und es wird so angesehen, als habe er auf die bisher verhandelten Acten submittirt.

XXII. Befugniß zu neuem Vorbringen.

§. 130.

Neue Thatumstände und darauf gegründete Einreden, so wie neue Beweismittel, sind bei dem Ober-Appellationsgerichte nur dann zulässig, wenn sie erst nach der Zeit, wo sie hätten beigebracht werden müssen, neu entstanden oder doch neu aufgefunden worden sind. Unter dieser Voraussetzung aber sind sie, wenn ihnen sonst kein Rechtsgrund entgegensteht, ungeachtet des aus der Einlassung oder weiteren Verhandlung folgenden Ausschlusses und ungeachtet des Ablaufes der peremtorischen Beweis- oder Gegenbeweis-Frist, noch zulässig.

§. 131.

Die gedachte neue Entstehung oder neue Auffindung muß auf Verlangen der Gegenparthei entweder bescheinigt oder doch, in sofern das Gericht solches für genügend erachtet, von der Parthei oder ihrem Sachführer, oder auch von Beiden, beeidigt werden.

Digitized by Google

Für die freie Stadt Frankfurt gilt in Ansehung der Zulässigkeit des Eides die Bestimmung des §. 10. der dortigen Provocations-Ordnung vom 22. July 1788.

§. 132.

Findet das Ober-Appellationsgericht das neue Vorbringen unzulässig oder unerheblich, so hat es dasselbe ohne weiteres selbst zu verwerfen. Erachtet es dagegen dasselbe für zulässig, und in die Entscheidung der Sache wesentlich eingreifend, so hat es das neue Vorbringen zur etwanigen weitern Instruction und abermaligen Entscheidung in der Hauptsache an die erste Instanz zurückzuverweisen.

XXIII. Verwerfung der Appellation.

§. 133.

Ueberzeugt sich das Ober-Apellationsgericht nach eingereichter Einführungs- oder Rechtfertigungsschrift, auch allenfalls nach vorgängiger Abforderung und Einsicht der Voracten, von der gänzlichen Unstatthaftigkeit der Appellation, oder von Versäumung der Nothfristen, oder von dem offenbaren Ungrunde der Beschwerde, so kann es die Appellation sogleich verwerfen.

XXIV. Vernehmung des Appellaten.

§. 134.

Wird die Appellation vom Ober-Appellationsgerichte angenommen, so hat es das vom Appellanten Eingereichte, worauf die Annahme der Appellation beschlossen worden, dem Appellaten mitzutheilen, zur Vernehmlassung binnen einer Frist, die für Lübeck und Hamburg auf sechs Wochen, für Frankfurt und

Digitized by Google

Bremen aber auf acht Wochen bestimmt wird. Nur unter den §. 125. vorgeschriebenen Voraussetzungen kann weitere Frist verstattet werden.

XXV. Adhäsion.

§. 135.

Die Adhäsion ist nur gegen diejenigen Theile des Erkenntnisses zulässig, über welche sich auch der Appellant beschwert hat.

§. 136.

Die Adhäsion muß bei Verlust derselben spätestens in der Vernehmlassung des Appellaten geschehen.

§. 137.

Erachtet das Gericht die Adhäsion nicht sofort für unbegründet, so hat es dem Appellanten, jedoch nur über die Adhäsionsbeschwerden, eine Erklärung, mit angemessener Fristbestimmung, aufzuerlegen.

XXVI. Requisition der Acten.

§. 138.

Gleichzeitig mit Erlassung des Mittheilungs-Bescheides requirirt das Ober-Appellationsgericht, falls es nicht schon früher geschehen wäre, bey dem Obergerichte die Einsendung der Acten.

§. 139.

Die Einsendung der Acten muß, nach vorgängiger Inrotulation, mit Beifügung der Entscheidungsgründe, in sofern sie nicht in dem Erkenntnisse selbst enthalten sind, innerhalb vier Wochen nach der Requisition erfolgen.

Digitized by Google

§. 140.

Sollte das Obergericht mit Einsendung der Acten zögern, so hat das Ober-Appellationsgericht, nach fruchtlos gebliebener Erinnerung an das Obergericht, die Anzeige davon dem betreffenden Senate zu machen.

§. 141.

Für den Fall, da in einer bei dem Ober-Appellationsgerichte angebrachten Sache das Verfahren in erster Instanz fortgeht, gedachtes Gericht jedoch die Voracten einfordert, hat derjenige, welcher die Sache bei demselben angebracht hat, dem Verzuge und den Auslagen sich zu unterwerfen, die mit der etwa erforderlichen Abschrift dieser Voracten verbunden sind.

Sind für die Entscheidung der bei dem Ober-Appellationsgerichte anhängigen Rechtssachen connexe Acten eines anderen Rechtsstreites erforderlich, worin eine besondere Verhandlung noch fortdauert, so sind dieselben oder die einzelnen nothwendigen Actenstücke aus denselben nur in beglaubter Abschrift, und zwar auf Kosten des antragenden Theiles, beizubringen. Wird die Beibringung von Amtswegen verfügt, so sind die Kosten der Abschriften von den streitenden Theilen gemeinschaftlich vorzuschießen.

XXVII. Actenversendung.

§. 142.

Sollte eine Parthei bei dem Ober-Appellationsgerichte von der im 12. Artikel der Bundesacte gestatteten Actenversendung zur Abfassung des End-Urtheils Gebrauch machen wollen, so hat sie, bei Verlust dieser

Digitized by Google

Befugniß, darauf spätestens in der Rechtfertigungsschrift oder in der Vernehmlassung anzutragen.

§. 143.

Alle durch die Actenversendung veranlaßte Kosten fallen der nachsuchenden Parthei allein zur Last. Sie hat die dazu erforderliche Summe, welche vom Gerichte mit Ansetzung einer Frist zu deren Erlegung bestimmt wird, im Voraus, zur künftigen Berechnung, beizubringen. Wird innerhalb der Frist die Summe nicht eingeliefert, so ist, ohne daß es einer Ungehorsams-Beschuldigung bedarf, die Parthei der Befugniß zur Actenversendung verlustig. Das Erkenntniß wird sodann vom Ober-Appellationsgerichte selbst erlassen.

§. 144.

Die Inrotulation der Acten geschieht in der Kanzley, in Gegenwart der Procuratoren der Partheien, deren jede gegen zwei Spruch-Collegien excipiren kann.

§. 145.

Außer den §. 16. und §. 173. erwähnten Fällen findet von Amtswegen keine Actenversendung Statt.

§. 146.

Das Spruch-Collegium, an welches die Acten zu schicken sind, wird durch einen Beschluß des ganzen Gerichts bestimmt. Dieser Beschluß wird in ein abgesondertes Protocoll gebracht, welches bis zur Rückkehr der Acten versiegelt zu halten ist.

Digitized by Google

§. 147.

Die zurückkommenden Acten werden ohne Zuziehung der Procuratoren entsiegelt. Das dabei befindliche Urtheil, nebst den Entscheidungsgründen, wird auf gewöhnliche Weise bekannt gemacht. Es bleibt übrigens der Parthei oder ihren Procuratoren unbenommen, die Ausfertigung mit dem bei den Acten liegenden Originale zu vergleichen.

XXVIII. Actenschluß und etwa erforderliche Vervollständigung.

§. 148.

Mit der Vernehmlassung des Appellaten oder der Erklärung des Appellanten auf die gegnerische Adhäsion sind die Acten in der Regel zwar geschlossen; es bleibt indeß dem Ober-Appellationsgerichte überlassen, nach Befinden eine Replik und eine Duplik besonders zu gestatten, oder von den Partheien eine Erklärung über bestimmt aufzugebende Punkte, auch, sofern es nach der Proceßlage überhaupt noch zulässig ist, die Vorlegung bestimmter in den Acten angeführter und zur Entscheidung der Sache erforderlicher Urkunden zu verlangen.

Das hierauf Beigebrachte ist sodann der andern Parthei, den Umständen nach zur Gegenerklärung oder zur Nachricht, mitzutheilen.

§. 149.

Das Ober-Appellationsgericht kann, zur Vervollständigung der Instruction, Local-Untersuchungen verordnen oder Berichte von Sachverständigen fordern, und zu diesem Zwecke Requisitionsschreiben an das Obergericht erlassen.

Digitized by Google

XXIX. Zurückverweisung der Sache.

Das Ober-Appellationsgericht verweiset, nachdem es über die Beschwerden, es sey nun bestätigend oder abändernd, erkannt hat, die Sache an das Gericht erster Instanz oder an das Obergericht, wenn die Proceßlage dies erfordern sollte, und hat zu diesem Behufe sämmtliche Voracten und sein Erkenntniß, nebst den Entscheidungsgründen, dem Obergerichte einzusenden.

XXX. Attentate.

§. 151.

Bei Beschwerden über Attentate hat das Ober-Appellationsgericht nach gemeinrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.

§. 152.

Zu Attentaten sind die zur augenblicklichen Abwendung einer den Streitgegenstand bedrohenden Gefahr erlassenen richterlichen Provisional-Verfügungen nicht zu rechnen.

XXXI. Beschwerden in Ansehung der Vollstreckung.

§. 153.

Beschwerden über Verzögerung oder Ueberschreitung der Gränze bei der Vollstreckung eines Erkenntnisses des Ober-Appellationsgerichts gegen das Gericht, welches durch die Remission der Sache mit der Vollstreckung beauftragt worden, sind bei dem Ober-Appellationsgerichte anzubringen.

§. 154.

Findet das Ober-Appellationsgericht die Beschwerden begründet, so hat es zu deren Abhülfe das Er-

Digitized by Google

forderliche mittelst Requisition an das betreffende Obergericht zu verfügen, auch nöthigenfalls durch einen Bericht an den Senat die Einschreitung der oberaufsehenden Staatsgewalt zu veranlassen.

§. 155.

Vorstehende Anordnungen erstrecken sich auf alle endliche Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts, welche nicht lediglich eine Bestätigung des vorigen Urtheils enthalten.

XXXII. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Fristen.

§. 156.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Nothfristen müssen bei dem Ober-Appellationsgerichte angebracht und, bei Verlust der Restitution, nicht nur mit allen zu gehöriger Einführung der Appellation erforderlichen Actenstücken und Urkunden, sondern auch zugleich mit der Rechtfertigung der Beschwerden verbunden werden.

§. 157.

Restitutions-Gesuche gegen Versäumung solcher Fristen, welche nicht als Nothfristen anzusehen sind, müssen mit einer vollständigen Nachholung des Versäumten verbunden seyn; und hat übrigens das Gericht solche Gesuche nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 158.

Restitutions-Gesuche sind überall nicht weiter zulässig, wenn von der Zeit an, da der Nachsuchende

Digitized by Google

in den Fall kam, auf die Wiedereinsetzung anzutragen, die ursprüngliche Frist abermals versäumt worden ist.

§. 159.

Die Restitution darf nur nach vorgängiger Vernehmung der Gegenparthei bewilligt werden.

§. 160.

Ist die Frist durch die Schuld des Advocaten oder des Procurators versäumt, so ist zwar, wenn dies gehörig erwiesen oder doch in beträchtlichem Grade wahrscheinlich gemacht, auch, falls das Gericht solches für nöthig erachtet, von der Parthei eidlich erhärtet worden, zur Abwendung des der Parthei daraus erwachsenden Nachtheils, die Restitution zuzulassen, gegen den schuldigen Advocaten oder Procurator aber immer eine Strafe zu erkennen, die, nach dem Grade der Fahrlässigkeit, bis zu 50 Rthlrn. gesteigert werden kann; auch trifft ihn überdies allemal der Kosten-Ersatz an beide Partheien aus eignen Mitteln.

c.

XXXIII. Verfahren bei Extrajudicial-Appellationen.

§. 161.

Die Einwendung der Extrajudicial-Appellation, wo solche an sich zulässig ist (§. 34.), geschieht binnen der für gewöhnliche Appellationen geltenden Nothfrist durch eine Eingabe bei dem Obergerichte, in welcher eine specielle Anführung der Beschwerden enthalten seyn muß.

§. 162.

Das weitere Verfahren ist im Allgemeinen dasselbe, wie bei gewöhnlichen Appellationen; namentlich fin-

Digitized by Google

det dabey dieselbe Einführungs- und Rechtfertigungs-Frist statt.

§. 163.

Der Appellationslibell wird, falls die Beschwerden nicht sofort zu verwerfen sind, dem Obergerichte mitgetheilt, damit es die Voracten einsende und, falls es dieses erforderlich achtet, denselben seine Erklärung beifüge, nach deren Eingang die Sache für beschlossen angenommen wird.

d.

XXXIV. Verfahren bei Nichtigkeits-Beschwerden.

§. 164.

Die Nichtigkeits-Beschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen des Obergerichts muß bei dem Ober-Appellationsgerichte eingeführt und gerechtfertigt werden. Dies muß binnen einer Nothfrist geschehen, die auf acht Wochen, vom Tage der Publication oder Insinuation des beschwerenden Bescheides angerechnet, bestimmt wird, für den Fall aber, da der Grund der Nichtigkeit dem Beschwerdeführer ohne seine Schuld damals noch nicht bekannt gewesen wäre, erst mit dem Tage erlangter Kenntniß dieses Grundes ihren Anfang nimmt.

§. 165.

Nach Ablauf von 10 Jahren, vom Tage der Eröffnung eines Obergerichtlichen Erkenntnisses oder Bescheides angerechnet, ist überall keine Nichtigkeits-Beschwerde dagegen weiter zulässig, auch alsdann nicht, wenn erst später die Kenntniß des Grundes der Nichtigkeit erlangt wird.

Digitized by Google

§. 166.

Eben so unzulässig ist es für die Parthei, welche bis zum Erlasse des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses an den Verhandlungen Theil genommen hat, wie für deren allgemeine oder besondere Nachfolger, nach Ablauf dieser Fristen die angebliche Nichtigkeit auch nur als Einrede geltend zu machen.

§. 167.

Das Ober-Appellationsgericht kann die Voracten sofort vom Obergerichte einfordern und ohne dessen Erklärung, auch ohne vorgängige Vernehmung der Gegenparthei, die Beschwerde verwerfen, sofern es deren Unstatthaftigkeit oder Grundlosigkeit aus den bisherigen Verhandlungen entnimmt. Im Fall es aber hiezu sich nicht bewogen findet, hat es die Beschwerde der Gegenparthei zur Beantwortung und nach Eingang derselben, oder nach Ablauf der dazu vorgeschriebenen Frist, sämmtliche Verhandlungen, nebst den etwa bereits eingeforderten Voracten, dem Obergerichte mitzutheilen, welches seine Erklärung darüber, unter Beifügung aller Acten, innerhalb drei Wochen, für Frankfurt aber innerhalb sechs Wochen, einsendet. Es wird sodann vom Ober-Appellationsgerichte über die angebliche Nichtigkeit erkannt.

e.

XXXV. Verfahren bei einfachen Beschwerden.

§. 168.

Einfache Beschwerden gegen ein Obergericht hat das Ober-Appellationsgericht, in sofern es dieselben nicht sofort verwerflich erachtet, dem Obergerichte zu seiner

Digitized by Google

Erklärung mitzutheilen, die binnen drei Wochen, für Frankfurt aber binnen sechs Wochen, abzugeben ist.

§. 169.

Das Ober-Appellationsgericht kann die Einsendung der Voracten von dem Obergerichte requiriren und dem Gegner des Beschwerdeführers eine Vernehmlassung auferlegen.

§. 170.

Findet das Ober-Appellationsgericht hiernächst die Beschwerde gegründet, so hat es, zu deren Beseitigung, mittelst eines Berichts an den betreffenden Senat, worin auf die den Umständen angemessenen Verfügungen anzutragen ist, die Einschreitung der oberaufsehenden Staatsgewalt zu veranlassen, auch den Beschwerdeführer von dem Antrage zu benachrichtigen.

§. 171.

Das Ober-Appellationsgericht hat auch dann dem Senate zu berichten, wenn nach Ablauf jener Frist die Erklärung des Obergerichts nicht eingegangen seyn sollte.

§. 172.

Bey einfachen Beschwerden gegen das Obergericht der Freien Stadt Hamburg wird, wenn der Senat die Ansicht des Ober-Appellationsgerichts nicht für gegründet halten würde, die definitive Bestimmung nach Maaßgabe des Art. 6. Tit. 2. und des Tit. 7. des zur Hamburgischen Grundverfassung gehörenden Reglements der Rath- und Bürger-Convente vom Jahre 1710 erfolgen, und das Ober-Appellationsgericht in den tand gesetzt werden, dem Querulanten die Anzeige, daß die

Digitized by Google

Frage zur verfassungsmäßigen Berathung vorbehalten bleibe, spätestens in vier Wochen, nachdem der Senat den Bericht des Ober-Appellationsgerichts erhalten, zu machen.

f.

Gesuche und Rechtsmittel in Bezug auf Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts.

XXXVI. Declarationsgesuche.

§. 173.

Ueber Gesuche um Erklärung eines vom Ober-Appellationsgerichte abgegebenen Erkenntnisses hat dieses Gericht, etwa nach Vernehmung des Gegners, selbst zu entscheiden. Ist aber ein solches Erkenntniß von einem auswärtigen Spruchcollegium abgefaßt worden, so hat das Ober-Appellationsgericht die Entscheidung der Verfasser des vorigen Urtheils durch abermalige Verschickung der Acten zu veranlassen, in sofern es das Declarationsgesuch nicht ganz unbegründet achten sollte.

XXXVII. Nichtigkeits-Beschwerden.

§. 174.

Die Nichtigkeits-Beschwerde gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Ober-Appellationsgerichts ist unter denselben Bedingungen, welche bei Nichtigkeits-Beschwerden gegen ein Obergericht vorgeschrieben sind (§. 41.), zulässig.

Sie hat ebenfalls keine Suspensiv-Wirkung, falls nicht entweder der Directorial-Senat die einstweilige Einstellung der ferneren Verhandlungen verordnet, oder

Digitized by Google

auch aus der Vollziehung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses und aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde.

Ist das Daseyn oder Nicht-Daseyn eines solchen Nachtheils außer Zweifel, so hat das Gericht, bey welchem auf die Vollstreckung des Erkenntnisses oder auf ein Verbot derselben angerufen wird, sofort selbst über die begehrte Suspensiv-Wirkung zu entscheiden. Erscheint aber dem Gerichte die Beurtheilung dieses Punctes zweifelhaft, so hat dasselbe dem Querulanten eine kurze, nach Beschaffenheit der Sache und der Entfernung auf acht Tage bis höchstens vier Wochen zu bestimmende Frist, zur Ausbringung einer Inhibition des Directorial-Senates, nachzulassen und während derselben die Vollziehung des anzufechtenden Erkenntnisses nicht zu gestatten, nach erfolgloſem Ablaufe der Frist jedoch mit der Vollziehung, auf Anrufen der Gegen-Parthey, ohne Aufenthalt zu verfahren.

Auch kann der Directorial-Senat verfügen, daß die Vollziehung der als nichtig angefochtenen Entscheidung nur gegen Caution oder gegen andere Sicherungsmaßregeln erfolge.

§. 175.

Diese Beschwerde muß binnen acht Wochen, für Frankfurt aber binnen zwölf Wochen, nach Insinuation des angeblich nichtigen Bescheides, bey dem Directorial-Senate angebracht werden; wobey übrigens dieselben Bestimmungen gelten, welche in Ansehung des Anfanges dieser Frist, ferner des Ablaufs von zehn Jahren und der Unzulässigkeit des späteren Vorschützens der angeblichen Nichtigkeit, als einer Einrede, in den §§. 164—167 für das Verfahren bey Nichtigkeits-Be-

Digitized by Google

schwerden gegen Erkenntnisse oder Verfügungen eines Obergerichts, angeordnet sind.

§. 176.

Nach Mittheilung der Beschwerde an die Gegenparthei zur Erwiederung, fordert der Directorial-Senat von dem Ober-Appellationsgerichte einen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bericht.

Demnächst wird von den Senaten, nach vorab eingeholter gutachtlicher Meinung eines auswärtigen Spruch-Collegiums, die Entscheidung über die behauptete Nichtigkeit erlassen.

§. 177.

In Fällen des Mißbrauchs dieser Nichtigkeits-Beschwerde, werden die den Partheien und Sachführern in den §§. 21. und 106. angedroheten Strafen eintreten.

XXXVIII. Einfache Beschwerden.

§. 178.

Einfache Beschwerden (simplices querelae) gegen das Ober-Appellationsgericht sind mit Bescheinigung, daß der Antrag auf deren Abhülfe bei dem Ober-Appellationsgerichte ohne Erfolg geblieben sey, an den Directorial-Senat zu bringen, welcher von dem Ober-Appellationsgerichte Bericht fordern, auch den Umständen nach die Gegenparthey vernehmen und demnächst einen Beschluß der Senate über die ferneren Verfügungen veranlassen wird.

§. 179.

Es kann aber überall keine Beschwerde über Justiz-Verweigerung begründen, wenn das Ober-Appellations-

Digitized by Google

gericht, nach erfolgtem hinreichenden Gehör des Beschwerdeführers, seine Rechtshülfe deshalb abschlägt, weil die Sache nicht an dasselbe erwachsen sey.

XXXIX. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 180.

Das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts findet Statt, wenn das Erkenntniß auf falschen Zeugen-Aussagen oder auf Gutachten von Sachverständigen, welche als untergeschoben oder als absichtlich wahrheitswidrig angefochten werden, gegründet ist, oder wenn gegen einen nothwendigen Haupt-Eid neue Beweismittel aufgefunden sind.

§. 181.

Der Implorant muß dieses Rechtsmittel innerhalb acht Wochen, nachdem er die Thatsachen, worauf die von ihm angegebene Falschheit beruht, erfahren oder die neuen Beweismittel aufgefunden hat, bey dem Ober-Appellationsgerichte einführen und zugleich, oder in der ihm dazu vom Gerichte gestatteten weitern Frist, rechtfertigen; auch hat er eidlich zu erhärten, daß er dasjenige, was er dem Restitutionsgesuche zum Grunde legt, vor jenen acht Wochen nicht gewußt oder nicht aufgefunden habe, in sofern dieses nicht schon aus dem Zusammenhange der Umstände sich klar ergeben sollte.

§. 182.

Das Ober-Appellationsgericht hat, falls nicht das Rechtsmittel als sofort verwerflich sich darstellt, den Imploraten zu vernehmen und, wenn es sodann das-

Digitized by Google

selbe für zulässig erachtet, nach Erledigung der etwa vorgängig gemachten Auflagen, die Restitution auszusprechen und die Sache zum ferneren Verfahren an das Gericht erster Instanz zu verweisen.

§. 183.

Dieses Rechtsmittel hat keine Suspensiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen, oder auch das Ober-Appellationsgericht die Vollziehung hemmen oder nur unter Sicherungsmaßregeln gestatten würde.

§. 184.

Nach Ablauf von zehn Jahren, die mit dem Tage der Eröffnung eines Erkenntnisses des Ober-Appellationsgerichts beginnen, ist überall keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen dasselbe weiter zulässig, auch alsdann nicht, wenn erst später die Kenntniß des Restitutionsgrundes erlangt wird.

§. 185.

Eben so unzulässig ist es, nach Ablauf der achtwöchigen oder zehnjährigen Frist den Restitutionsgrund auch nur als Einrede geltend zu machen.

§. 186.

Für die Freie Stadt Frankfurt gelten hinsichtlich des außerordentlichen Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts die Bestimmungen der §§. 15., 16. und 17. der dortigen Provocations-Ordnung vom 22. Juli 1788.

Digitized by Google

§. 187.

In Ansehung der prätorischen Restitution gegen richterliche Erkenntnisse bleibt es bei den Bestimmungen des gemeinen Rechts, wobei in den geeigneten Fällen das etwa zur Anwendung kommende statutarische Recht der einzelnen Städte zu berücksichtigen ist.

2.

XL. Proceß in Criminalsachen.

§. 188.

In Criminalsachen findet kein Verfahren bei dem Ober-Appellationsgerichte Statt (falls nicht die oben zu Anfang des §. 40. für die freie Stadt Frankfurt enthaltenen besonderen Bestimmungen eine Ausnahme hievon begründen), indem das Obergericht die Acten nebst dem Erkenntnisse, den Entscheidungsgründen, in sofern dieselben besonders abgegeben sind, und der eingereichten weitern Vertheidigung, binnen vierzehn Tagen nach deren Einreichung dem Ober-Appellationsgerichte einsendet, welches sodann die Acten mit dem in letzter Instanz gefällten Urtheile dem Obergerichte remittirt.

Das Ober-Appellationsgericht kann indeß ärztliche Gutachten, wie auch Berichte sonstiger Kunst- und Sachverständiger, entweder unmittelbar, oder auch vermöge Requisitionsschreiben, sich ertheilen lassen.

§. 189.

Erachtet es eine Vervollständigung der Untersuchung für nothwendig, so verweiset es zu diesem Behufe und zur nachträglichen Vernehmung des Ver-

Digitized by Google

theidigers oder des Inculpaten, unter Bezeichnung der weiter aufzuklärenden Punkte, die Sache an das Obergericht.

Demnächst wird, nach erfolgter Rücksendung der Acten an das Ober-Appellationsgericht, von diesem entweder das Erkenntniß in letzter Instanz erlassen oder die Sache, zur abermaligen Prüfung und Entscheidung in erster Instanz, an das Obergericht verwiesen.

§. 190.

Bei einfachen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen in Criminalsachen ist nach Analogie obiger Bestimmung in Civilsachen zu verfahren.

Digitized by Google

Anhang

I. Stempel- und Gebühren-Taxe.

§. 1.

Alle bei dem Ober-Appellationsgerichte Statt findende Gebühren zerfallen in Stempel-, Urtheils- und Kanzlei-Gebühren.

I. Stempel-Gebühren.

§. 2.

Jeder Bogen aller bei dem Ober-Appellationsgerichte einzureichenden Schriften und jede Beilage, in sofern sie nicht bereits den Stempel des Ober-Appellationsgerichts trägt, ohne Rücksicht auf ihre Größe, muß mit einem Stempel von 6 ßl. versehen seyn.

Zu dem Ende ist das erforderliche Stempelpapier in der Kanzlei gegen baare Zahlung zu erhalten.

Die mit den Eingaben zu überreichenden Abschriften werden nicht gestempelt.

§. 3.

Es ist zur Erleichterung der Partheien verstattet, die einzureichenden Schriften auf gewöhnlichem Pa-

Digitized by Google

pier zu schreiben und mit einem einzigen Stempelbogen zu versehen. In solchem Falle muß die Schrift mit einem vollen Bogen belegt werden, welcher den Stempel nach der Bogenzahl der Schrift, mit Inbegriff der nicht besonders gestempelten Anlagen, trägt; auch ist auf solchem Bogen die volle Rubrik der Schrift und die Zahl der Anlagen zu verzeichnen.

§. 4.

Mit demselben Stempel von 6 ßl. für jeden Bogen sind alle Original-Ausfertigungen in Partheisachen, worüber im Folgenden nicht besonders bestimmt ist, so wie auch die in der Kanzlei aufzunehmenden kleinen Registraturen, zu versehen. Bloße Abschriften der Ausfertigungen und Protocolle, so wie auch die Ausfertigungen der Entscheidungsgründe, sind frei vom Stempel und zahlen nur Copialien.

§. 5.

Feststellungen des Betrags von Advocatur- und Procuratur-Rechnungen, welche unter diesen selbst geschehen, sind dem Stempel von 12 ßl. unterworfen. Wird außerdem ein besonderer Zahlungsbefehl verlangt und ausgefertigt, so ist dafür der gewöhnliche Stempel zu berechnen.

§. 6.

Die Vollmachten der Procuratoren tragen den Stempel von 1 Mk. 8 ßl., wofür die gedruckten Formulare auf der Kanzlei zu haben sind.

Denselben Stempel erhalten die an der Kanzlei ausgestellten Attestate.

Digitized by Google

§. 7.

Dem Stempel von 2 Mk. sind unterworfen: die mittheilenden und proceßleitenden Bescheide; die in die Sache selbst einschlagenden oder damit zusammenhängenden Entscheidungen, welche keine Definitiv-Erkenntnisse sind; ferner die Erkenntnisse über einfache Beschwerden und über Beschwerden wegen verweigerter Suspensiv-Wirkung der Appellation; die Decrete, wodurch Edictalladungen erkannt werden; die Edictalladungen selbst, so wie die etwa darauf erfolgenden Präclusiv-Bescheide; imgleichen die in der Kanzlei aufgenommenen Protokolle und die Actenrequisitions-Schreiben und sonstigen Schreiben an andere Behörden in Partheisachen.

§. 8.

Den Stempel von 3 Mk. erhalten die vom Ober-Appellationsgerichte selbst ertheilten Attestate, die Schreiben an Juristen-Facultäten, wie auch die Protokolle der Inrotulations-Termine bei Actenversendungen und alle Original-Ausfertigungen eines jeden Definitiv-Erkenntnisses ausser den Urtheils-Gebühren.

§. 9.

Den Stempel von 6 Mk. bekommen die Protokolle von Terminen, welche unter dem Vorsitz eines Rathes des Ober-Appellationsgerichts abgehalten werden.

§. 10.

Wenn nur Ein Original Statt findet, so wird auch nur dieses gestempelt. Sind hingegen mehrere

Digitized by Google

Originale nothwendig, wie z. B. bei Definitiv-Erkenntnissen oder bei proceßleitenden Bescheiden, welche Auflagen oder Mittheilungen an beide Theile enthalten, so sind diese sämmtlich mit dem vollen für diese Classe von Ausfertigungen vorgeschriebenen Stempel zu versehen. Von allen Bescheiden, wovon nur Eine Original-Ausfertigung erforderlich ist, erhält die Gegenparthei eine Abschrift.

II. Urtheilsgebühr.

§. 11.

Bei allen Definitiv-Erkenntnissen, d. h. bei allen Erkenntnissen, wodurch das Ober-Appellationsgericht die an dasselbe gelangten Beschwerden entweder sofort verwirft oder, nach Vernehmung des Gegners, darüber auf eine oder die andere Art entscheidet, kommt zu dem Stempel der Ausfertigung annoch die Urtheilsgebühr, nach folgender Bestimmung:

a) Die geringste Urtheilsgebühr ist 5 Mk.

b) Beträgt die Summe der Beschwerden über 1000 bis 10,000 Mk., so ist die Urtheilsgebühr ein halb Procent des Werthes.

c) Sie wird, außer dem halben Procent für die ersten 10,000 Mk., für den Belauf der Summe der Beschwerden von 10,000 bis 25,000 Mk. um 1 Mk. für jede 300 Mk. erhöht.

d) Beträgt die Summe der Beschwerden mehr als 25,000 Mk., so wird für den über 25,000 Mk. hinausgehenden Betrag für jede 400 Mk. — 1 Mk. zugelegt, jedoch mit der Beschränkung, daß die Urtheilsgebühr niemals die Summe von 150 Mk. übersteigen kann.

Digitized by Google

e) Bei der Bestimmung unter b) wird weniger als 100 Mk. gar nicht, 100 Mk. aber, und was darüber ist, für volle 200 Mk. gerechnet. Eben so werden bei c) erst volle 150 Mk. und bei d) volle 200 Mk. in Rechnung gebracht.

Demnach ist zum Beispiel die Urtheilsgebühr für eine Beschwerde-Summe

zu b) von	1200	Mk.	6	Mk.
"	5100	"	26	"
"	9899	"	49	"
zu c) von	15,249	"	67	"
"	24,850	"	100	"
zu d) von	35,200	Mk.	126	Mk.
"	44,800	" und allem was darüber ist	150	"

§. 12.

Bei Entscheidungen, welche zwar keine Definitiv-Erkenntnisse sind, aber doch in die Sache selbst einschlagen oder damit zusammenhängen, so wie bei Erkenntnissen über einfache Beschwerden und über Beschwerden wegen verweigerter Suspensiv-Wirkung der Appellation, imgleichen bei Präcluſiv-Bescheiden auf erfolgte Edictalladungen, wird außer dem Stempel die geringste Urtheilsgebühr entrichtet.

§. 13.

Die Urtheilsgebühr wird auch dann bezahlt, wenn die Acten zum Behuf des einzuholenden Erkenntnisses versandt werden.

§. 14.

Bei der Berechnung der Urtheilsgebühren wird

Digitized by Google

nach denselben Grundsätzen verfahren, wie bei Berechnung der Appellations-Summe. Zinsen und Kosten kommen dabei mit in Anschlag, in sofern die Beschwerden darauf gerichtet sind.

§. 15.

Ist der wahre Belauf der Beschwerde-Summe zweifelhaft, so kann das Ober-Appellationsgericht die nöthige Aufklärung von den Ober-Gerichten oder von den Partheien selbst einziehen. Auch bleibt es in solchen Fällen den Partheien unbenommen, mittelst glaubhafter Bescheinigung des wirklichen Belaufs der Beschwerde-Summe, auf Verminderung und theilweise Zurückgabe der Urtheils-Gebühr anzutragen. Bei demjenigen, was das Ober-Appellationsgericht hierauf entscheidet, hat es jedoch sein Bewenden.

§. 16.

Bei Gegenständen, die keine Schätzung zulassen, wird die Urtheilsgebühr nach Verhältniß der Sache bis zur Summe von 150 Mk. bestimmt.

III. Kanzlei-Gebühren.

§. 17.

Für alle Ausfertigungen, welche schon mit einem Stempel versehen sind, wird keine besondere Schreibgebühr bezahlt; hingegen ist für alle stempelfreie Ausfertigungen und Abschriften, welche in der Kanzlei des Ober-Appellationsgerichts geschrieben werden, eine Schreibgebühr zu entrichten. Diese beträgt, mit Inbegriff dessen, was für die Collationirung zu erlegen ist, 7 ßl. für den ganzen und 4 ßl. für den

Digitized by Google

halben Bogen. Jede Seite eines Bogens hat 25 Zeilen und jede Zeile im Durchschnitte 10 Sylben.

§. 18.

Die Collationirung der von den Procuratoren neben den Originalen einzureichenden Abschriften wird mit 2 ßl. für den Bogen des Originals vergütet.

§. 19.

Für jede Zustellung durch die Gerichtsboten, sowohl der Original-Ausfertigungen, als der Copien, sind 8 ßl. zu entrichten. Für Besorgung von Acten und Briefen auf die Post werden 8 ßl. erlegt.

§. 20.

Für das Einpacken der vom Ober-Appellationsgerichte abzusendenden Acten in Privatsachen werden nach der Größe des Convoluts 8 ßl. bis 2 Mk. vergütet

§. 21

Für die Aufsuchung reponirter Acten zum Behuf der Inspectionen sind 2 Mk. zu entrichten.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22.

In der Regel hat derjenige die Stempel- und Kanzlei-Gebühren zu bezahlen, welcher den Bescheid veranlaßt. Ergiebt sich jedoch aus dem Bescheide oder Erkenntnisse, wem die Kosten-Erstattung obliegt, so werden jene Gebühren für sämmtliche Ausfertigungen dem Letzteren sogleich angerechnet und abgefordert. Dies geschieht insbesondere bei Definitiv-Er-

Digitized by Google

kenntnissen, in sofern Jemand zum Kostenersatze verurtheilt ist; wohingegen, bei eintretender Vergleichung der Kosten, der Stempel der Ausfertigung von jeder Parthei besonders getragen wird.

Die Urtheilsgebühr fällt demjenigen zur Last, der in die Kosten des Verfahrens verurtheilt wird. Werden die Kosten compensirt, so ist die Urtheilsgebühr in demselben Verhältnisse zu vertheilen, in sofern die Umstände nicht eine besondere Vertheilung nothwendig machen.

§. 23.

Dasjenige, was eine Parthei zu entrichten hat, wird von dem Secretair oder von dem ersten Kanzlisten eigenhändig auf den Bescheid oder auf das Erkenntniß, wogegen die Zahlung zu leisten ist, specificirt verzeichnet.

§. 24.

Die Zahlung muß sogleich bei der Mittheilung, und zwar in dem zu Lübeck gangbaren groben Courantgelde, geschehen.

§. 25.

Bei Vergleichung der verschiedenen in den vier freien Städten üblichen Geld-Sorten werden 12 fl. Rheinl. zu 17 Mk., 4 Rthlr. Gold zu 11 Mk. und 100 Mk. Hamb. Banco zu 125 Mk. Lüb. Courant gerechnet.

§. 26.

In Criminalsachen finden während des Verfahrens weder Stempel- noch sonstige Gebühren statt; wenn aber der Inquisit in die Kosten verurtheilt wird, so muß er sämmtliche Gebühren, so weit sein Vermögen reicht, nachbezahlen.

Digitized by Google

II. Procuratur-Ordnung.

A.

Instruction.

Wer als Procurator bei dem Ober-Appellationsgericht angestellt wird, hat sich zur treuen Erfüllung nachstehender Vorschriften eidlich zu verpflichten:

1) eine jede Sache ohne Unterschied, welche ihm in dieser Eigenschaft von einer Parthei übertragen und wozu er von ihr mit dem erforderlichen Vorschusse versehen wird, unweigerlich zu übernehmen, wenn ihn nicht besondere Gründe, über deren Erheblichkeit nöthigenfalls das Gericht zu erkennen hat, davon abhalten; selbst in diesem Falle jedoch das zur Wahrung der nächsten Frist Erforderliche, sofern er wenigstens hiezu mit Vorschuß versehen ist, zu besorgen;

2) die übernommenen Sachen mit aller Rechtlichkeit und gewissenhaften Sorgfalt wahrzunehmen und deren Beendigung möglichst zu befördern; insonderheit nicht nur die ihm zukommenden Schriften unverzüglich einzureichen, und die ihm insinuirten gerichtlichen Verfügungen der Parthei oder ihrem Sachführer alsbald zuzuschicken, oder was sonst dabei erforderlich, zu besorgen; sondern auch über seine ganze Geschäftsführung vollständige Bücher zu halten, worin er alle an ihn gelangende Schriften und gerichtliche Verfügungen, deren Einreichung bei dem Gerichte und Absendung an die Parthei oder ihren Sachführer, mit Hinzufügung des Datums des Empfangs und der geschehenen Besorgung, pünktlich zu verzeichnen hat; sodann über den Ablauf aller Fristen in den ihm an-

Digitized by Google

vertrauten Sachen eine genaue Liste zu führen; sich selbst bei deren Beobachtung keine Versäumniß zu Schulden kommen zu lassen, falls aber von Seiten des Gegners eine Frist versäumt worden wäre, sofort und ohne besondern Auftrag, wenn er nicht von seiner Parthei entgegengesetzte Instruction erhalten hat, auf den mit deren Ablauf verbundenen Rechtsnachtheil anzutragen; Verabredungen unter den Procuratoren wegen Unterlassung eines solchen Antrags sind bei nachdrücklicher Strafe verboten;

3) hat der Procurator sich zu den erforderlichen gerichtlichen Handlungen durch eine von der Parthei oder ihrem zu den Acten legitimirten Bevollmächtigten ausgestellte beglaubigte Vollmacht so zeitig versehen zu lassen, um solche, wo nicht früher, doch bei der ersten am Gerichte vorzunehmenden Handlung einreichen zu können; hiezu sind vorzugsweise die nach der gesetzlichen Vorschrift gedruckten Formulare zu gebrauchen, oder, wenn in einzelnen Ausnahmsfällen eine schriftliche Vollmacht eingereicht wird, so muß diese damit wenigstens ihrem wesentlichen Inhalte nach übereinstimmen; eine General-Vollmacht kann zwar von einer Parthei für ihre sämmtlichen jetzt oder künftig bei dem Ober-Appellationsgerichte zu verhandelten Sachen Einen der Procuratoren ertheilt werden, jedoch muß der Procurator dafür sorgen, daß eine beglaubigte Abschrift davon zu jeder Acte gelegt werde; ferner muß, falls der Parthei selbst die persönliche Fähigkeit zur Proceßführung abgeht, die Ermächtigung ihres Vertreters, sofern solche nicht schon aus den Voracten erhellt, glaubhaft nachgewiesen werden; auch hat der Procurator, wenn er die

Digitized by Google

ihm ertheilte Vollmacht abgesondert eingereicht, dieselbe mit seinem Produxit und seiner Namens-Unterschrift zu versehen;

4) darf er seinem Mandate nicht einseitig ohne erhebliche Gründe, worüber nöthigenfalls das Gericht zu entscheiden hat, entsagen;

5) bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlrn. Lüb. Courant von dem Gerichtsorte nicht über drei Tage, ohne in der Kanzlei einen Stellvertreter namhaft gemacht zu haben, und außer den Ferien nicht über vierzehn Tage ohne Urlaub des Präsidenten, sich entfernen, und hat er übrigens in jedem Falle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung, bei eigner Verantwortlichkeit, die Einrichtung zu treffen, daß die immittelst an ihn gelangenden Schriften und gerichtlichen Verfügungen pünktlich besorgt werden, auch überhaupt in seiner gesammten Amtsführung nichts versäumt wird;

6) alle Eingaben der Partheien, mit Beifügung des Namens des Concipienten, von ihm eigenhändig unterschrieben, nebst einer Abschrift der Eingabe und der dem Gegner mitzutheilenden Anlagen, auf der Kanzlei in den dazu bestimmten Stunden abgeben zu lassen;

7) bei allen Eingaben dafür zu sorgen, daß dieselben nicht nur in der Urschrift, sondern auch in der Abschrift, richtig und vollkommen leserlich geschrieben sind, so wie daß wenigstens jede vollgeschriebene Seite fünf und zwanzig Zeilen und jede Zeile im Durchschnitte zehn Sylben enthalte;

8) bei der äußern Einrichtung der Eingaben die Form zu beobachten, daß gleich oben an auf die erste

Digitized by Google

Seite die Aufschrift an das Gericht „An die zum Ober-Appellationsgerichte der vier Freien Städte Deutschlands hochverordneten Herren Präsident und Räthe", unmittelbar darunter aber, auf eben diese erste Seite, die Rubrik der Sache gesetzt werde, und daß sodann auf der zweiten Seite der schriftliche Vortrag selbst, ohne weitere Titulatur, deren es auch am Schlusse nicht bedarf, anfange, endlich daß die Urschriften aller Eingaben mit Seitenzahlen versehen und diese den mit beizufügenden Abschriften nach dem Originale angemerkt werden;

9) keine Schrift einzureichen, welche der den Gerichten schuldigen Achtung zuwider, oder beleidigend für die gegentheilige Parthei, für deren Sachführer oder Procurator wäre; daher auch diejenige, welche ihm mit dergleichen Ausdrücken zugeschickt würde, bei eigner Verantwortlichkeit davon zu reinigen, oder wenigstens, falls der nahe Fristablauf das Umschreiben nicht gestattete, solche Ausdrücke gänzlich auszulöschen; in sofern jedoch die Parthei deren Beibehaltung, seiner vorgängigen Abmahnung ungeachtet, ausdrücklich und auf eigene Gefahr verlangt haben sollte und der Procurator hierüber Bescheinigung beibringt, soll die nach Befinden zu erkennende Strafe alsdann die Parthei allein treffen. Die Verantwortlichkeit des Procurators für den Inhalt der Schrift fällt weg, wenn diese von einem zur Praxis bei dem Ober-Appellationsgerichte befugten Advocaten verfaßt ist;

10) wird zwar dem Procurator die Befugniß ertheilt, gleich bei Uebernahme der Sache einen Vorschuß von zwanzig bis höchstens dreißig Rthrn. und, wenn solcher vor deren Beendigung erschöpft wird,

Digitized by Google

einen weiteren von der Parthei zu begehren; dagegen hat derselbe alle Verfügungen des Gerichts, welche ihm insinuirt werden, durch sofortige Entrichtung der Gerichtskosten, allenfalls nur mit Ausnahme der Urtheilsgebühren von höherem Belange, in Ansehung deren auf besonderes Ansuchen die unmittelbare Einziehung von der Parthei verordnet werden wird, einzulösen;

11) soll der Procurator, bei Strafe der Suspension und im Wiederholungsfalle der gänzlichen Entlassung, von den Partheien, außer den gesetzlich verordneten Gebühren, nichts verlangen, sich auch aller Handlungen, welche, ohne Nutzen für die Sache, nur zur Vermehrung seiner Gebühren gereichen, insonderheit aller unnöthigen Correspondenz, enthalten;

12) sich derjenigen Proceßsachen armer Partheien, welche ihm von dem Gerichte zur unentgeltlichen Besorgung übertragen werden, mit gleicher Emsigkeit und Sorgfalt, wie derer andrer Partheien, annehmen und sich dabei eben so wenig eine Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen;

13) was ihm von seinen Clienten mit Rücksicht auf sein processualisches Verhältniß zu denselben mitgetheilt und anvertraut wird, nicht zu deren Nachtheil offenbaren oder davon einen anderen, als den beabsichtigten Gebrauch machen;

14) soll kein Procurator in auswärtigen Diensten stehen oder in solche treten, keinen auswärtigen Dienst- oder Ehrentitel annehmen und keine Agentschaft irgend einer Art für einen fremden Staat übernehmen; eine jede Zuwiderhandlung zieht durch sich selbst den Verlust der Procuratur nach sich.

Digitized by Google

Uebrigens wird Folgendes annoch festgesetzt.

15) Die Procuratoren werden in Lübeck, auch wenn sie aus den Sachführern der übrigen drei Städte angestellt sind, als Advocaten praestitis praestandis zugelassen. In diesem Falle müssen sie das Bürgerrecht jener Stadt gewinnen und sind sie allen damit verbundenen Pflichten unterworfen.

Diejenigen Procuratoren, welche aus den Sachführern der übrigen drei Städte angestellt werden und bey den Lübeckischen Gerichten keine Advocatur treiben, haben in der Stadt, wo sie Bürger verbleiben, auch nach wie vor die bürgerlichen Lasten zu tragen und, auf Erfordern der Lübeckischen Behörden, die Fortdauer ihres bürgerlichen Verhältnisses in Einer der anderen Städte nachzuweisen. Sie sind jedoch der Gerichtsbarkeit, den Polizeianordnungen, den mit letzteren verbundenen Beiträgen und den indirecten Steuern der Stadt Lübeck unterworfen.

16) Der Procurator ist in allen Fällen begangener Nachlässigkeit oder Unredlichkeit, neben der nach den Umständen wider ihn zu erkennenden Geldstrafe, Suspension oder Absetzung, zur vollständigen Schadloshaltung gegen seine Parthei verpflichtet.

17) Zur Sicherstellung des Gerichts und der von den Partheien an den Procurator etwa zu machenden Ansprüche hat derselbe eine Caution von zwei Tausend Mark Lübisch Courant zu bestellen. Diese Cautionsleistung geschieht durch zwei in Einer der vier Städte oder deren Gebieten ansässige Bürgen, welche sich bis zu dem erwähnten Betrage solidarisch und mit Entsagung auf die einem Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten zu verpflichten haben, und in Ansehung deren, falls

Digitized by Google

Einer oder der Andere mit Tode abgehen, in Vermögensverfall gerathen, oder seinen Wohnsitz anderwärts nehmen sollte, an dessen Stelle sofort ein Anderer gestellt werden muß. Wenn der Procurator mit Tode abgeht oder entlassen wird, so ist diese Caution nach Ablauf dreier Jahre in Ansehung aller Ansprüche, welche binnen dieser Zeit nicht angebracht worden, als getilgt anzusehen; auch steht es den Betheiligten frei, nach Ablauf eines Jahres, seit dem Ableben oder der Entlassung des Prokurators, auf eine Edictalladung bei dem Ober-Appellationsgerichte anzutragen, welche alsdann, mit Ansetzung eines Termins von vier Monaten, in den monatlichen Bekanntmachungen des Gerichts zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

B.

Eidesformel.

Ich gelobe und schwöre zu Gott:

daß, nachdem ich von dem Ober-Appellationsgerichte der vier Freien Städte Deutschlands als Procurator bei demselben ernannt worden bin, ich in allen dieses mir übertragene Amt betreffenden Angelegenheiten dem Ober-Appellationsgerichte Ehrerbietung und Gehorsam erweisen, auch die mir bei demselben anvertrauten Sachen mit Gewissenhaftigkeit besorgen, und überhaupt der mir in dieser Eigenschaft ertheilten Instruction in allen Punkten treulich nachkommen werde.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Digitized by Google

C.

Taxe.

Die Gebühren der Procuratoren bei dem Ober-Appellationsgerichte werden auf folgende Sätze, außer welchen die Partheien nichts weiter an dieselben zu bezahlen haben, bestimmt:

1) Für die Uebernahme einer Sache (arrha), deren Streitgegenstand unter 1500 Mk. beträgt . . . . . 6 Mk. — ßl.
deren Streitgegenstand 1500—3000 Mk. beträgt . . . . . 7 „ 8 „
deren Streitgegenstand 3000 Mk. und darüber beträgt . . . . 12 „ — „
2) für Besorgung und Einreichung der Vollmacht . . . . . 1 „ 8 „
3) für die Unterschrift und Einreichung einer jeden Eingabe ohne Unterschied 1 „ — „
4) für Durchsicht des Originals aller von Anderen verfaßten Schriften, von jedem Bogen . . . . . — „ 2 „
5) für Abhaltung eines angesetzten Termins in der Kanzley des Gerichts 2 „ — „
wenn ein solcher Termin unter dem Vorsitze eines Raths abgehalten wird 4 „ — „
6) für Einsicht der Acten auf der Kanzley 2 „ — „
wäre hiemit eine besondere Bemühung verbunden, so findet eine verhältnißmäßig höhere, nöthigenfalls vom Gerichte zu bestimmende Vergütung statt.
7) für die Absendung der dem Procurator von Seiten des Gerichts zu-

Digitized by Google

gestellten Verfügungen an die Parthei oder deren Sachwalter . . . 1 Mk.— βl.
für ein etwa hinzugefügtes Begleitungsschreiben ohne weiteren Sachinhalt wird nichts berechnet.

8) für die Correspondenz mit der Parthei oder ihrem Sachführer, wo es deren bedurfte oder von jener ausdrücklich verlangt wurde, für ein jedes Schreiben . . . . . 1 „ 8 „
bei dergleichen von besonderer Ausführlichkeit oder Wichtigkeit findet eine höhere Vergütung, allenfalls nach dem Ermessen des Gerichts, statt.

9) für gehabte Auslagen, soweit der Procurator dafür nicht durch den Vorschuß der Parthey gedeckt ist, 2 Procent
dieser Auslagen, ohne Rücksicht auf die Zeit; bleiben solche länger als drei Monate unberichtigt, so kommen für die weitere Zeit die gewöhnlichen Verzugszinsen hinzu.

Die Gebühren für Verfertigung der Schriften, wenn solche ebenfalls von dem Procurator geschieht, sind nach der Advocaturtaxe derjenigen Stadt, woher die Sache kommt, zu berechnen.

D.

Vollmachts-Formular.

Ich, der unterzeichnete N. N. (Tauf- und Geschlechts-Namen des Bevollmächtigenden), beurkunde hiedurch

für mich und meine Erben, daß ich zum Behufe der Verhandlung meiner Rechtssache wider N. N. (genaue Bezeichnung des Gegners) wegen des (Streitgegenstand) am Ober-Appellationsgerichte der vier Freien Städte Deutschlands, den bei diesem Gerichte angestellten Procurator, Herrn N. N., zu meinem Anwalde bestellt habe.

Demzufolge ermächtige ich denselben, alle zur Führung und Beendigung dieses Rechtsstreits erforderliche Handlungen, sowohl in dessen gegenwärtiger Lage, als in jedem Falle, wo derselbe wieder an dieses Gericht gelangen sollte, in meinem oder meiner Erben Namen vorzunehmen, insonderheit alle Schriften für mich einzureichen, so wie die Verfügungen des Gerichts und die Eingaben des Gegners in Empfang zu nehmen, hiebei auch alles weiter Nöthige zu besorgen.

Ich ermächtige zugleich diesen meinen Procurator, in Verhinderungsfällen einen Anderen an seine Stelle zu beauftragen, und erkläre, daß alles dasjenige, was mein Procurator oder dessen Stellvertreter in meinem oder meiner Erben Namen in dieser Sache vortragen, einreichen, annehmen und verhandeln wird, als von mir oder meinen Erben selbst geschehen, betrachtet werden und gelten soll; verspreche auch, meinen gedachten Procurator und dessen Stellvertreter, wegen der für mich zu übernehmenden Verbindlichkeiten, schadlos zu halten, ihnen die nöthigen Geldvorschüsse zu erstatten und die ordnungsmäßigen Gebühren zu entrichten. — Alles dieses unter Verpfändung meines gesammten Vermögens.

Digitized by Google

Zur Bekräftigung dieser Vollmacht habe ich dieselbe, nachdem solche völlig ausgefüllt war, eigenhändig unterschrieben.

Beglaubigung:

NB. Da nach den Gesetzen der Stadt Frankfurt eine Privat-General-Hypothek nicht bestellt werden darf, so ist die hierauf sich beziehende Clausel in obiger Vollmacht für Frankfurter Mandanten durchzustreichen.

Für diejenigen Vollmachten, welche der Stellvertreter einer Parthei für dieselbe ausstellt, werden eigene Formulare gedruckt, in welche jene Eigenschaft unmittelbar nach dem Namen des Bevollmächtigenden einzuschalten ist, auch im Uebrigen die erforderlichen Abänderungen bei Ausfüllung des Formulars zu beobachten sind, so wie auch für den Fall, wo mehrere Personen zugleich eine Vollmacht ausstellen, besondere die Mehrzahl bezeichnende Formulare gedruckt werden.

Digitized by Google

Gerichtsordnung

für das

gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht

der vier Freien Städte Deutschlands,

Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Anhang:

I. Stempel- und Gebühren-Taxe.
II. Procuratur-Ordnung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz

für außerordentliche Maßregeln bei entstehendem Aufruhr.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom Heutigen:

Nachdem die am Abend des 24. dieses Monats am Allerheiligenthore begonnenen, am Abend des 25. aber durch einen meuchelmörderischen Anfall auf die Thorwache daselbst von einem kleinen Haufen verworfener Bösewichter erneuerten Unruhen durch die dabei statt gefundenen Verwundungen und Tödtungen eine Bedeutung gewonnen haben, welche die angelegentlichste Fürsorge der Staatsbehörden erfordert, — die aufopfernde Anstrengung, mit welcher sämmtliche Corps der Stadtwehr in den letztverflossenen Tagen durch ihr unermüdliches und musterhaftes Zusammenwirken mit dem Linien-Militair, welches sich bei dieser Gelegenheit durch ruhige, besonnene Haltung und Erfüllung seiner Pflichten ausgezeichnet hat,

Digitized by Google

die Erhaltung der Ruhe gesichert haben, nicht bleibend in Anspruch genommen werden kann, zur Beruhigung der durch mannigfache Gerüchte erregten Gemüther außerordentliche Maßregeln erforderlich erscheinen, — überdies auch die ausübende Gewalt für solche außerordentliche Fälle eines gesetzlichen Anhaltspunkts bedarf; so wird hiermit das Nachfolgende als Gesetz verfügt:

§. 1.

Nach eingebrochener Dämmerung ist sowohl das haufenweise Gehen als auch das Stillestehen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen in Gruppen von mehr als fünf Personen bei Vermeidung sofortiger Arrestation, im Falle sie der mündlichen Aufforderung auseinander zu gehen nicht alsbaldige Folge leisten, verboten.

§. 2.

Jeder, der durch lärmendes Geschrei oder auf jede andere Art zur Unordnung reizt und auffordert, so wie der, welcher die öffentliche Ruhe und Sicherheit mit der That, sey es durch Steinwerfen oder durch Widersetzlichkeit gegen die betreffenden öffentlichen Behörden, oder auf jede andere Art stört, wird als Aufrührer behandelt und nach der ganzen Schärfe des Gesetzes bestraft werden.

§. 3.

Die Hausbesitzer, Familienväter, Herrschaften und Handwerksmeister sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, nach eingetretener Dämmerung

Digitized by Google

ihre Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten und Angehörigen zu Hause zu halten, diejenigen aber, welche diesem nicht nachkommen, zur sofortigen Anzeige zu bringen.

§. 4.

Alle Wirthschaften und öffentlichen Orte in- und außerhalb der Stadt, müssen präcis um 10 Uhr Abends geschlossen werden, und dürfen Gäste unter keinem Vorwand in den Wirthsstuben und zwar bei Strafe der Schließung der Wirthschaft ꝛc. wie auch nach Befund eintretender Geld- und Gefängnißstrafe geduldet werden.

§. 5.

Ueberdieß ist jeder, der nach 10 Uhr Abends über die Straße geht, gehalten mit einer Laterne mit brennendem Lichte versehen zu seyn. Uebertreter werden angehalten und der Wache abgeliefert werden.

§. 6.

Sollten sich den vorstehenden Bestimmungen dieser Verordnung zuwider tumultuarische Anhäufungen von Menschen auf Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten bei Tage oder Nacht bilden, so erfolgt die Aufforderung, sich zurück zu ziehen, von Seiten der bewaffneten Macht, mittelst zweimaliger blinder Schüsse. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so wird unmittelbar und ohne weitere Wiederholung dieser Aufforderung scharf gefeuert.

Bei Widersetzlichkeit gegen Patrouillen oder gering besetzte Posten hat die Aufforderung von Seiten

Digitized by Google

der letztern nur ein Mal und zwar mittelst eines blinden Schusses zu geschehen.

§. 7.

Diese Verordnung tritt jederzeit alsbald mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf herkömmliche Weise oder auch vermittelst Anschlags oder erforderlichen Falls bloser Verlesung auf offener Straße oder an geeigneten Orten in Wirksamkeit und bleibt, sobald sie publicirt ist, bis zu deren Widerrufung in Kraft.

§. 8.

Sollte Feuersbrunst entstehen, so bleiben die vorstehenden Bestimmungen dessenungeachtet in jeder Beziehung in voller Kraft, indem es nur denjenigen, die bereits nach der bestehenden Feuer-Dienst-Ordnung dazu berufen sind, gestattet und zur Pflicht gemacht ist, zum Brande zu eilen, und das Geeignete vorzukehren.

§. 9.

Dem Senat bleibt die Publication dieser Verordnung in den geeigneten Fällen überlassen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 28. October 1831.

Digitized by Google

Nachtrag.

Gesetz

zur Ermächtigung des Rechney-Amtes, bei dem eingetretenen Mangel an baarem Conventionsgelde, für 1,500,000 Gulden 500-Gulden-Scheine auszugeben.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 25. Febr. l. J.

Um dem gegenwärtigen Mangel an circulirendem baaren Gelde, jedoch nur auf die Dauer der Zeit, die solches erfordert, abzuhelfen, soll:

1) das Rechney-Amt ermächtigt seyn, die in hiesiger Stadt befindlichen, keinen Cours habenden Gold- und Silbermünzen, so wie ungemünztes Gold und Silber, bis auf die Summe von 1,500,000 Gulden im 24 fl. Fuße und zu dem auf diesem Amte einzusehenden Tarif, anzukaufen.

2) Jeder Verkäufer hat die Befugniß, die also an das Rechney-Amt verkauften Münzen oder ungemünzten Metalle bis zum 5. April 1826 um den-

Digitized by Google

selben Preis und gegen baare Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags im 24 fl.-Fuße, oder gegen Rückgabe dieser Scheine selbst, ohne Zinsen und Kosten, wieder an sich zu kaufen.

3) Das Recheney-Amt stellt, da die städtische Münze nicht im Stande ist, die erhaltenen Gold- und Silbersorten oder das ungemünzte Metall dermalen umzuprägen, gegen den, in baarem Gelde oder in ungemünztem Gold und Silber erhaltenen Betrag Scheine aus, jeden zu Fünfhundert Gulden im 24 fl. Fuß, deren Betrag am 1. Mai 1826 auf gedachtem Recheney-Amte wieder an den Inhaber, ebenfalls ohne Zinsen und Kosten, zurückbezahlt wird.

4) Bis zum 1. Mai 1826 sind diese Scheine unweigerlich bei allen Zahlungen als baares Geld anzunehmen, nach Verlauf des 1. Mai 1826 aber außer allem Verkehr gesetzt und nur von dem Recheney-Amt an den Inhaber zurückzahlbar.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 25. Februar 1826.

(Publicirt im Amtsblatt, den 25. Februar 1826.)

Digitized by Google

Gesetz,

das Wiegen der Handelsgüter auf den öffentlichen Waagen betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung v. 19. vor. Mts., daß von heute an das nach der Verordnung vom 9. April 1802 und 21. Februar 1828 vorgeschriebene Wiegen der Speditionsgüter auf den öffentlichen Waagen als bestimmte Vorschrift vorerst aufhört, und jedem überlassen bleibt, bei Waarenversendungen zu Land sich der eigenen Waage oder auch der öffentlichen zu bedienen, und nur in letzterem Fall das bisher übliche Waaggeld zu bezahlen ist.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 6. Juli 1830.

(Publicirt im Amtsblatt, den 9. Juli 1830.)

Digitized by Google

Register.

Abänderung in der Competenz des hiesigen Stadt- und Land-Amts. 223.
— in Verloosung hiesiger Obligationen. 76.
Abgaben (Krahnengeld, Waaggeld ꝛc.) von Waaren im hiesigen Freihafen. 226.
— einige interimistische, bestehen fort. 55. 163. 220.
— verminderte, von einigen Waaren 221. Vom Leder 58. 151. Von Transitgütern 61.
— auf hiesigen Ortschaften und deren Erhebung. 31. 37. 42. 73. 173. 215.
Abfassung der Erkenntnisse beim gemeinschaftlichen OAGericht. 258.
Abschätzung der Liegenschaften auf hiesigen Ortschaften, was dabei erforderlich. 13. Gebühren dafür. 24. 26.
Abschaffung der Einrede und Klage nicht gezahlten Geldes bei ausgestellten Schuldurkunden. 177.
— der Einrede aus dem Anastasianischen Gesetz. 178.
Abstimmungen beim gemeinschaftlichen OAGericht. 256.
Ab- und Zuschreiben von Liegenschaften auf hiesigen Ortschaften. Bücher dazu. 13. 28. 31. Gebühren dafür 24.
Accis von fremdem Bier. 219.
— vom Salz, dessen Fortdauer 56.
Accizzusatz dauert fort. 56. 220.

Digitized by Google

Acten, deren Requisition von den Obergerichten und Einsendung an das gemeinschaftliche OAGericht. 275. Deren Circulation unter den OAG.-Räthen. 255. 257. Deren Inrotulation 277. Was deren Einsicht beschränkt 260.

Actenschluß und etwaige Vervollständigung am gemeinschaftlichen OAGericht. 279.

Actenversendung vom gemeinschaftlichen OAGericht an ein auswärtiges Spruchcollegium. 238. 276. Wer deren Kosten zu tragen hat. 239. 277. Folgen der Fristversäumniß bei Erlegung dieser Kosten. 277.

Additional-Accis, dessen Fortbestand. 56. 220.

Adhäsion im Proceß beim gemeinschaftlichen OAG. 275.

Advocaten, in den freien Städten immatriculirte, deren Bestellung, Befugnisse, Pflichten hinsichtlich des gemeinschaftlichen OAG. 239. Deren Bestrafung wegen versäumter Fristen. 281. Deren Rechnungen sind nach der Taxe ihrer Stadt zu stellen 267 und zu stempeln 293.

Aerzte, bei Prüfung der Conscribirten zuzuziehen. 105.

Allmenden-Loose in den Frankfurter Landgemeinden werden beibehalten. 217.

Amortisation von Obligationen ist verboten. 211.

Amtsentsetzung von Staatsdienern, was solche herbeiführt. 169. 170.

Anastasianisches Gesetz, Einrede daraus, ist derogirt. 178.

Anordnungen, kirchliche, der Bischöfe ꝛc. sind den Staatsbehörden vorzulegen. 183.

Anschlag gerichtlicher Edictalladungen an 2 auswärtigen Orten ist aufgehoben. 175.

Anstellungen am gmsch. OAG., Erforderniß dazu. 232.

— von Staatsdienern dahier und deren Widerruf, s. Dienstpragmatik.

Anwartschaften auf Staatsdienste. 167.

Digitized by Google

Appellation. Verfahren bei deren Einwendung. 269. Beschwerde über deren Verwerfung von den Obergerichten. 269. 270. Wo sie zulässig ist, doch ohne Suspensivwirkung 270. Termin zu deren Einführung und Rechtfertigung 271. Vernehmung des Appellaten nach deren Annahme 274. Wann die Appellation für desert erklärt wird. 272. Befugniß zu neuem Vorbringen derselben. 273. Deren Verwerfung vom OAG. 274.

Appellationssumme wird nur nach dem Nennwerth beurtheilt. 245.

Archiv der Directorial-Verhandlungen mit dem gmsch. OAGericht. 243.

Armenrecht am gmsch. OAGericht. 268.

Attentate, Beschwerden darüber beim gmsch. OAG. 279.

Atteſtate aus der Canzlei des gmsch. OAG. sind dem Stempel unterworfen. 293.

Aufhebung der Beschränkung von Eidesdelationen. 179.

— ehemaliger Steuern auf den hies. Ortschaften. 37.

Auflösung von Handlungen, durch Börsenanschlag bekannt zu machen. 33.

Aufruhr. — Gesetz gegen denselben. 311.

Aufsicht über die Ortsgemarkungen. 9.

— bei Hebung und Setzung der Weg-, Gewannen-, Grenz- und Schiedsteine. 12.

— über das gmsch. OAGericht. 242.

Ausfertigung der Erkenntnisse beim gmsch. OAG. 258. Deren Form. 259. Register darüber. 251.

Aushebungs-Commission für Conscribirte, Instruction für dieselbe. 96.

Ausmessung und Theilung von Liegenschaften auf hies. Ortschaften. 12. 31.

Auspfändungen, wenn sie durch den Pedell des Fiscals geschehen können, und Gebühren dafür. 68.

Digitized by Google

Aussteinungen der Gränzen ꝛc. 15. 23. 31.
Austrägalinstanz, was das gmsch. OAG., als solche, zu befolgen. 250.
Begnadigungsrecht des Senats. 246.
Beförderungsschreiben der Senate an das gmsch. OAG. können erlassen werden. 243.
Bekanntmachung gerichtlicher Ladungen, wie solche künftig geschehen soll. 175.
Berichte, schriftliche, des Landgeometers in Partheisachen. Gebühren dafür. 20.
Berufung an das gemsch. OAG. in schweren Criminalfällen. 246. in frankfurt. Criminalsachen. 246. s. a. Appellation.
Bescheide des Directorial-Senats an das gmsch. OAG. 242.
— des gmsch. OAG., deren Ausfertigung. 258. 263. Deren Insinuation an den Procurator. 263. Stempel der mittheilenden und proceßleitenden. 294. S. a. Gemeine Bescheide.
Beschränkung von Eidesdelationen ist noch für Schwängerungsklagsachen gültig. 179.
Beschwerden, einfache, beim Senat (über Disciplinarstrafen). 170. Beim gmsch. OAG. 248.
— am gmsch. OAG. über den Bescheid von Obergerichten auf Appellations-Einwendung. 269. 270. Was bei deren Führung erforderlich. 270. 271. Verfahren dabei. 283.
Bier, fremdes hier eingeführt, zahlt Accise. 219.
Bischof, was zu dessen Wahl, Confirmation und Consecration erforderlich. 185. Dessen Mitaufsicht über die cathol. Kirchenpfründen und kirchliche Fonds. 191.
Bisthümer, die zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehören. 183.
Börsenanschläge sind bei Errichtung oder Auflösung von Handlungen erforderlich. 33.

Digitized by Google

Breven und Bullen, römische, bedürfen vor ihrer Kundmachung der landesherrl. Genehmigung. 183.
Bürgerrecht der OAG.-Räthe. 237.
Candidaten des cathol. geistl. Standes — Einrichtung zu deren Bildung. 188.
Canzley des gmsch. OAG. 234. 242. 258. 260. Deren Gebühren. 297.
Catholische Gemeinde dahier — Dotation ihres Kirchen- und Schulwesens. 201. Deren geistliche Oberbehörden s. Oberrheinische Kirchenprovinz.
Chaussee-, Wege-, Brücken- und Pflastergeld in den Vereinsstaaten. 140.
Civil- und Criminalsachen, wenn sie an das gemsch. OAG gelangen. 245. 246. 255.
Civil-Staatsdiener — deren Dienstpragmatik. 165.
Commission für Prüfung catholischer Geistlicher. 189.
Competenz des gmsch. OAG. 245.
— des Stadt- und Land-Justiz-Amts dahier, abgeändert. 223.
Confiscationen. Obliegenheiten des Fiscals dabei. 66.
Conscribirte, s. Kriegsdienstpflichtige.
Conscriptionslisten, wie solche einzurichten. 99.
Contractenbuch der Feldgerichte 30. 31.
Correlationen beim gmsch. OAG. s. Relationen.
Cultuskosten der Evang. Luther. Gemeinde. 197.
— der Catholischen Gemeinde. 203.

Decanate, deren Besetzung. 187.
Decane sind die kirchlichen Vorgesetzten in ihren Decanats-Bezirken. 187. 188.
Definitiv-Erkenntnisse des gmsch. OAG. Stempel von deren Originalausfertigungen. 294. Urtheilsgebühr. 295.
Devolutiv-Wirkung in Appellationsfällen, wonach solche zu entscheiden. 245.
Dienstpragmatik für Civilstaatsdiener. 165.

Digitized by Google

Diöcesan-Synoden, was zu deren Haltung erforderlich. 186.
Diöcesen der zur oberrhein. Kirchenprovinz gehörigen Bisthümer, deren Begrenzung und Eintheilung in Decanatsbezirke. 185.
Directorial-Senat hinsichts des gmsch. OAG. 242. Aufbewahrung, Registratur und Archiv der Directorial-Verhandlungen. 243.
Disciplinarstrafen gegen Advocaten b. gmsch. OAG. 240.
— gegen Staatsdiener. 169.
Domcapitel, deren Wirkungskreis. 187.
Domcapitularstellen, Erfordernisse zu deren Erlangung. 187.
Dorfschaften, Frankfurtische, s. Ortschaften.
Dotation für den Evang. Luther. Religionscultus. 193. Abgabenfreiheit derselben. 199. Rechnungsablage darüber. 200.
— der Evangel. Volksschulen dahier. 200. 207.
— für das Kirchen- und Schulwesen der Cathol. Gemeinde dahier. 201. Deren Abgabenfreiheit. 205. Rechnungsablage darüber. 205.
Edictalladungen, gerichtliche, wie sie bekannt zu machen. 175.
— des gmsch. OAG. deren Stempelgebühr 294.
Ehrenauszeichnungen, s. Titel.
Eidesdelationen, deren Beschränkung ist aufgehoben, 179.
Eidesformel, für die OAG.-Räthe 234. 235. Für die Procuratoren am OAG. 306.
Eigenthumsveränderungen auf hies. Ortschaften, was dabei zu beobachten. 13. 29.
Einfache Beschwerden beim gmsch. OAG. gegen Obergerichte, wenn solche zulässig sind. 248. 269. 270. Was bei deren Führung erforderlich 270. 271. Verfahren dabei 283. S. a. Erkenntnisse.
— — beim Directorial-Senat gegen das gemeinsch. OAG. 287.
— — beim Senat über Disciplinarstrafen. 170.

Digitized by Google

Einführung und Rechtfertigung der Appellationen. 274.
Eingaben am gmsch. OAG. sind durch einen Procurator auf der Canzley einzureichen. 261; darauf von dieser dem Präsidenten zuzustellen. 262. Wo Abschriften beizufügen sind, ist deren Rubrik genau und gleichförmig einzurichten. 262. Die äußere Form derselben. 302. 303.
Ein- und Ausgangszoll in den Vereinsstaaten, was davon frei. 141.
— — für Wassergüter, bleibt dahier unverändert. 227.
Einkommensteuer, deren Fortbestand auf 1824, 3.; auf 1825, 53.; auf 1828, 1829 und 1830. 161.
Einkommensteuer-Commission erhebt auch die Landsteuern. 46.
Einrede des nicht gezahlten Geldes bei Schuldurkunden findet nicht mehr statt. 177.
— aus dem Anastasianischen Gesetz ist bei Uebertragung von Forderungsrechten nicht mehr zuläßig. 178.
Einreichungs- und Ausfertigungs-Register beim gmsch. OAG. 251.
Einwendung der Appellation. Verfahren dabei. 269. Bescheid des Obergerichts darauf. 269.
Emeritirungsgehalte hiesiger Ev. luth. Pfarrer. 198. Kathol. Pfarrer und Capläne. 204. Sonstiger Staatsdiener s. Dienstpragmatik.
Entscheidungsgründe, bei Ausfertigung der Erkenntnisse vom gmsch. OAG. aufzustellen. 259.
Entscheidungsquellen im Proceßgange des gemsch. OAG. 261.
Erkenntnisse des gmsch. OAG. Entscheidungsquellen dabei. 261.; was bei deren Abfassung und Ausfertigung erforderlich. 258. 259. Form der Ausfertigungen. 259; Insinuationen. 263.; wenn Beschwerden über deren Vollstreckung geführt werden. 279. Stempelgebühr. 294. Urtheilsgebühr. 296.

Digitized by Google

Erklärung, authentische, über das Verbot der Vindication auch Amortisation der auf den Inhaber gestellten Obligationen. 211.

Erlaubnißscheine zur Beerdigung sind dem Fiscal vorzulegen. 65.

Errichtungen und Auflösungen von Handlungen sind durch Börsenanschläge bekannt zu machen. 33.

Erzbischof der oberrheinischen Kirchenprovinz ist der Bischof zu Freiburg. 184.

Evangel. Luther. Gemeinde dahier. Dotation ihres Religionscultus. 193.

Evangelische Schulen dahier, deren Dotation. 200. 207.

Executor in civilibus; s. Fiscal.

Extrajudicial-Appellationen. Verfahren dabei. 281.

Feld-, Fischerei-, Forst-, und Jagdfrevel. Vertrag mit Nassau zu deren Verhütung. 153.

Feldfrevel auf hies. Ortschaften, deren Schätzung, wenn die Gemeinde dafür einzustehen hat. 9.

Feldgerichte auf hies. Ortschaften, deren Organisation, Wirkungskreis ꝛc. ꝛc. 7 — 14. 29.

Feldgeschworne der Ortsch., deren Wahlart und Amtsdauer. 8. Deren Function u. Geschäftsform. 10. 11. 29. Deren Gebührentaxe. 22.

Feldgüter. Abgaben davon auf hies. Ortschaften. 38.

Ferien des gmsch. OAG. Deren Dauer ꝛc. 241. s. a. Fristen.

Firmen, s. Handlungsfirmen.

Fiscal, abgeänderte und vervollständigte Instruction und Tax-Ordnung für denselben. 63 — 72. Dessen fixe Besoldung 68. Sporteltaxe 70.

Forstfrevel, s. Feld- u. Jagdfrevel. 93. 153.

Fortbestand von Abgaben. 3. 53. 161. 163.

— der Allmendenloose auf hies. Ortschaften. 217.

Digitized by Google

Freiburg, Erzbisthum u. Metropolis der Oberrhein. Kirchenprovinz. 183.

Freihafen dahier, dessen Anordnung 225.

Fristen der Partheien bei Revision- u. Appellations-Einlegung. 230.

— im Proceßgang am gmsch. OAG. 264. Rechtsnachtheil oder Geldstrafe nach deren Versäumniß. 265. 272; deren Verlängerung, wenn der Ablauf in die Ferien fällt, und Abkürzung in dringenden Fällen. 266. Frist für Einführung u. Rechtfertigung einer Appellation 272. Frist des Appellaten zur Vernehmlassung. 274.

Fuld, Bisthum, gehört zur Oberrhein. Kirchenprovinz. 183.

Gebäudesteuern auf den hiesigen Ortschaften. 38. 40.

Gebühren, die den Feldgerichten auf hies. Ortschaften zustehen. 22. Die dem Fiscal u. dessen Pedellen zu entrichten. 70. Für Jagdpässe. 94. Von Insatzausklagen und Zwangsversteigerungen, die vor das Landamt gehören 157. Des Landgeometers bei Vertheilungen ꝛc. 15. Von Waaren in hies. Freihafen. 226.

Gebührentaxe am gemsch. OAG. 292. der Procuratoren bei demselben. 307.

Gehalte der Evang. Luther. Pfarrer dahier. 196. der Cathol. Pfarrer. 203.

Geistliche, catholische; Regulirung ihrer Verhältnisse 190.

Geistlichkeit, höhere, der hies. Cathol. Gemeinde, s. Oberrhein. Kirchenprovinz. 181.

Geld- und Naturaliengefälle von Grundstücken auf hies. Ortsch. 38.

Gemarkungen der hies. Ortschaften, wie sie zu begränzen. 9. Taxe für deren Begehung. 17; für deren Visitation. 22.

Gemeinde-Cassen, s. Gemeindeumlagen. 47.

Digitized by Google

Gemeinde-Ordnung. Aufhebung einer darin Art. 78 gegebenen Vorschrift. 217.
Gemeine Bescheide des gmsch. OAG. 244.
Geometer auf d. Lande, s. Landgeometer. 9.
Gerichtsferien des gemeinsch. OAG. 241.
Gerichts-Ordnung, provisorische, des gemeinsch. OAG., einstweilen prolongirt. 5.
— definitiv eingeführte, für das gmsch. OAG. 231.
Gerichtsstand der Mitgl. des gmsch. OAG. 238.
Gesuche um Erklärung, auf Erkenntnisse des gemeinsch. OAG. 292.
Gewerbssteuern auf hies. Ortschaften. 38.
Glöckner der Evang. Luther. Kirchen. 195. 197.
Goldstein, der Hof, an Nassau abgetreten. 89. 90.
Gränz-Purificationen mit dem Hzth. Nassau. 85.
Gränzsteine der Ortsgemarkungen, deren Setzung und Aufsicht darüber. 9. 11.
Grundgefälle auf hies. Ortschaften. Abgaben davon. 39.
Grundstücke auf hies. Ortschaften. Erhaltung ihrer Gränzen. 14. Deren Abschätzung bei Eigenthumsveränderungen 13. Deren Ausmessung, Vertheilung ꝛc. 12. Gebühren für diese Verrichtungen. 15.
— Abgaben davon 38.
Güter (Waaren) von welchen die Abgaben vermindert sind. 58. 61. 151. 221.
Gutachten des gemeinsch. OAG. bei Unzuträglichkeiten in der Justizverwaltung. 244.
Hafengeld von Waaren. 226.
Handelserleichterungen durch verminderte Abgaben von einigen Gütern. 58. 61. 151. 221.
Handelsgüter dürfen auch auf eigenen Waagen gewogen werden. 316.

Digitized by Google

Handelsreisende sind laut Verträgen in mehren deutschen Staaten von Abgaben befreit. 143. 149.

Handlungsfirmen, neue, und Auflösung älterer, sind durch Börsenanschläge bekannt zu machen. 33.; und auf dem Wechsel-Protest-Comptoir anzuzeigen. 35.

Hohe Mark (Waldung). Deren Theilung. 77.

Hoheitsverhältnisse, einige, so mit Nassau regulirt worden. 85.

Hypothekenbestellung von Immobilien auf dem Lande. 28.

Jagdfrevel, Verordnung zu deren Verhütung. 93. Desfalsiger Vertrag mit Nassau. 153.

Jagdpässe, forstamtliche, deren Einführung. 93. Gebühren dafür. 94.

Immobilien auf den hies. Ortschaften. Ab- und Zuschreibbücher darüber. 28. Ihre Hypothekenbestellung. 28. Steuern davon. 38. 40. (s. a. Grundstücke).

Incidentpunkte in Sachen, die beim gemsch. OAG. anhängig sind. 249.

Insatzausklagen bei dem Land-Justiz Amt. Tarrolle der desfalsigen Gebühren. 157.

Insinuationen der Erkenntnisse, wie sie am gmsch. OAG. geschehen müssen. 263. 264.

Instruction, veränderte und vervollständigte für den Fiscal. 63.

— für die Rekruten-Aushebungscommission. 98.

Justiz, verweigerte, hinsichts Frankfurt; welche Wahl zur Beschwerdeführung den Partheien überlassen ist. 249.

Kanzley, s. Canzley.

Kirchen der hies. Evang. Luther. Gemeinde. 194. Der Cathol. Gemeinde. 202.

Kirchenfond, allgemeiner Catholischer. 191.

Kirchen-Musik. Die dafür bestehende Legate behalten ihre Bestimmung. 197.

Kirchen-Officianten, s. Cultuskosten.

Kirchen-Pfründen, catholische, deren Verwendung ꝛc. 191.

Digitized by Google

Kirchen-Provinz, Oberrheinische, deren Bestandtheile, Verhältnisse ꝛc. 181.
Kirchenstühle, vacante, ferner nicht zu verkaufen. 194.
Kirchen- und Schulwesen der Cathol. Gemeinde, dessen Dotation. 205.
Kirchen- und Schulwesen der Ev. Luther. Gemeinde, wie dotirt. 193. 207.
Kirchen-Vorstand, Evang. Luther., dessen Locale. 195. Verpflichtung zur Rechnungsablage. 199.
— — Catholischer, dessen Verpflichtung zur Rechnungsablage. 205.
Klage auf Herausgabe ausgestellter Quittungen, wegen nicht erhaltener Zahlung, ist unzulässig. 175.
Klagen, so abgewiesen worden, weil keine Justizsache vorliege. 249.
Klassen, zwei, der hiesigen Civilstaatsdiener. 165.
Klassensteuer auf den hies. Ortschaften. 42. Wer davon eximirt ist. 44. Kataster darüber. 45. Tarif darüber. 48.
Kosten für Aus- und Einladen, Krahnengeld ꝛc. im hies. Freihafen. 226. 227.
Kriegsauflagen, Fortbestand der 1804 eingeführten. 53.
Kriegsdienstpflichtige. Deren Aushebung und Ziehung nach Ordnungs-Nummern. 98—104. Einsteher für die vom Loos getroffenen. 103. Deren Tauglichkeit oder Untauglichkeit. 107.
Lagerbücher von Immobilien auf den hies. Ortschaften. 11. 13. 24. 30. Taxe für Auszüge daraus. 18.
Landgeometer, dessen Bestellung, Functionen, Gebühren ꝛc. 9. 11. 12. 30. Dessen Tagegelder. 17.
Land-Justiz-Amt. Abänderung in dessen Competenz. 223. Dessen Einwirken bei den Feldgerichten, bei der Transscription von Immobilien und Hypothekenbestellung auf dem Lande. 28. Tarrolle der Gebühren bei Insatzausklagen und Zwangsversteigerungen. 158.

Digitized by Google

Leder-Abgaben, herabgesetzte. 58. 151.
Limburg, Bisthum der Oberrhein. Kirchenprovinz. 183.
Main-Transit-Zoll dahier bleibt unverändert. 227.
Mainz, Bisthum, gehört zur Oberrheinischen Kirchenprovinz. 183.
Maßregeln, außerordentliche, gegen Aufruhr. 311.
Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des gemeinsch. OAG. 285.
— — gegen Erkenntnisse der Obergerichte sind an keine Appellationssumme gebunden. 247. haben keine Suspensiv-Wirkung. 248. Deren Einführung und Rechtfertigung am gmsch. OAG. 282.
Oberappellationsgericht, gemeinsch. der 4. freien Städte. Dessen provis. Gerichtsordnung einstweilen verlängert. 5.
— Dessen definitiv eingeführte Gerichtsordnung. Verfassung und innere Einrichtung. 231 — 245. Competenz. 245 — 250. Geschäftsgang. 250 — 291. Stempel- u. Gebührentaxe 292 — 299. Procuratur-Ordnung. 300—309. (S. auch Inhalt dieses Bandes).
Oberappellationsgerichts-Räthe, s. Räthe.
Obergerichte in den 4 freien Städten. Beschwerden gegen deren Erkenntnisse gelangen ans gmsch. OAG. 230. 245—247. 282. Bei Beschwerden wegen verweigerter Justiz. 248. 249. Requisitionen und Mittheilungen an dieselben vom OAG. zur Bestellung eines Advocaten. 240; zur Acteneinsendung. 276. 282; zu Localuntersuchungen. 278; wegen Beschwerden über Vollstreckung der Erkenntnisse. 280; bei Extra-judicial-Appellationen. 282; bei einfachen Beschwerden. 283. Wann Rechtssachen an solche zurückgewiesen werden. 229.

Digitized by Google

Oberrheinische Kirchenprovinz, deren Bildung und Verhältnisse. 181. Deren Bestand aus 5 Bisthümern. 183. Deren Metropolitan-Verfassung und Rechte stehen unter dem Gesammtschutze der vereinten Staaten. 184.

Obligationen, verpfändete aber nicht eingelöste, können versteigert werden. 209.

— auf den Inhaber gestellte; deren Vindication auch Amortisation ist verboten. 211.

— frankfurtische; deren jährliche einmalige Verloosung. 76.

Organisten der Lutherischen Kirchen. 197.

Ortschaften, frankfurtische. Bildung und Wirksamkeit ihrer Feldgerichte. 7.

— deren Gemeinde-Ordnung hinsichts der Allmendenloose abgeändert. 217.

— Steuern derselben. 37. 42. 47. 73. 173. 215.

Particular-Gesetze in den freien Städten werden bei Entscheidungen am gmsch. OAG. berücksichtigt. 261.

Personal des gmsch. OAG. Dessen Ernennung. 232. Anstellungserfordernisse und Prüfungen. 232. Einführung und Beeidigung. 234. Besondere Verhältnisse. 236. Gerichtsstand. 238.

Personen-Abgabe, s. Klassensteuer.

Pfarrer, Ev. Lutherische, deren Gehalte und Naturalienbezug. 196.

— Catholische, ihre Gehalte. 203.

Pfarrhäuser der Ev. Lutherischen Kirche. 195. Der Catholischen. 202.

Pfarrpfründen, Catholische, und deren Congrua. 190. 191.

Placet, s. Staatsgenehmigung.

Präclusivbescheide des gmsch. OAG. Urtheilsgebühr. 296. Stempelgebühr. 294.

Digitized by Google

Präsident des gmsch. OAG. Dessen Ernennung. 232. Anstellungserfordernisse. 233. Einführung und Beeidigung. 234. Bürgerrecht. 237. Geschäftleitung. 250.

Proceßführung beim gmsch. OAG. Darin dauert die Gesetzeskraft der in der Verordnung vom 8. Febr. 1820, Art. 2 — 5 enthaltenen Vorschriften fort. 229.

Proceßgang am gemeinsch. OAG. 261 — 266.

Proceßrecht, hiesiges, einige Abänderungen darin 177.

Proceßverfahren, schriftliches, am gmsch. OAG. in Civilsachen. 261; bei Appellationen. 269; bei Extrajudicial-Appellationen. 281; bei Nichtigkeitsbeschwerden. 282. 285; bei einfachen Beschwerden. 283. 287; Wiedereinsetzung in vorigen Stand. 288; in Criminalsachen. 290.

Procuratoren am gmsch. OAG. Zu deren Bestellung ist Vollmacht der Partheien erforderlich. 263; deren Instruction 300; Eidesformel 306; Feststellung ihrer Rechnungen. 267; Bestrafung wegen versäumter Fristen. 281.

Procuratur-Ordnung am gemeinsch. OAG. 300.

Procuratur-Rechnungen. Feststellung derselben. 267; sind dem Stempel unterworfen. 293.

Protocolle von Terminen; deren Stempelgebühr. 294, Urtheilsgebühr. 296.

Provincial-Synoden der Oberrhein. Kirchenprovinz, unter welchen Bedingungen sie zu halten. 184.

Quiescirung von Staatsdienern. 171.

Räthe des gmsch. OAG. Anstellungs-Erfordernisse, Beeidigung, Bürgerrecht, Rang, Gerichtsstand ꝛc. 232—238.

Rechnungamtliche Scheine von fl. 500. 213. 315.

Rechtliche Gewohnheiten in den freien Städten werden am gemeinsch. OAG. berücksichtigt. 261.

Rechtsmitttel auf Erkenntnisse des gmsch. OAG. 285. Mißbrauch der Rechtsmittel wird vom OAG. bestraft. 267.

Digitized by Google

Rechtsnachtheile bei abgelaufenen Fristen. 265. 272.
Recrutirungs-Aushebungs-Commission, Instruktion für dieselbe. 98.
Recrutirungs-Behörden. Reglement für dieselben 105.
Recrutirungs-Gesetz. Darauf bezügliche Bekanntmachung. 97.
Register der Einreichungen und Ausfertigungen beim gmsch. OAG. 251.
Reglement für die Recrutirungsbehörden. 105.
Reichs-Gesetze werden bei Entscheidungen am gmsch. OAG. berücksichtigt. 261.
Relationen und Correlationen beim g msch. OAG. Wann solche erforderlich 254. Wann sie schriftlich geschehen müssen. 255. Wann sie nebst den Acten unter den OAG.-Räthen zu circuliren haben; 253. 255. Termine zur baldigen Abfassung derselben. 256. Wann sie von den Akten abzusondern. 260.
Religionscultus, Evang. Luther. dahier. Dotation für ihn. 193.
— Catholischer, Dotation. 203.
Restitution, prätorische. 290.
Restitutionsgesuche beim gmsch. OAG. 280. gegen Erkenntnisse des OAG. 288.
Rottenburg, Bisthum, gehört zur Oberrhein. Kirchenprovinz 183.
Salz-Accis, besteht fort. 56.
Schätzung der Grundstücke, Gebäude ꝛc. auf hies. Ortschaften. 9.
Schreiben des gmsch. OAG. deren Stempelgebühr. 294.
Schuldbriefe, s. Obligationen
Schulen der hies. protestant. Gemeinde, wie sie dotirt. 200.
— der hies. cathol. Gemeinde, deren Dotation. 206.
Schulgebäude, öffentliche hiesige, sind abgabenfrei. 206. 208.
Schultheißen auf hies. Ortschaften sind erste Feldgeschworne. 9.

Digitized by Google

Schwängerungsklagsachen. Für sie bleibt die Eidesdelation ferner beschränkt. 170.

Secretär des gmsch. OAG. — Eigenschaften die dazu erforderlich. 234; Ernennung. 232; Eid. 236; darf keinen auswärtigen Titel annehmen ibid. Gerichtsstand. 238; Beurlaubung. 242; wann er sein Amt nicht ausüben darf. 254; Protocollführung. 258; hat die Ausfertigung der Erkenntnisse und Bescheide zu unterzeichnen. 260; dessen übrige Geschäfte. 260. 299.

Seminar für Cathol. Candidaten. 188.

Senate der freien Städte. Deren Verhältniß zum gemsch. OAG. 243. (Siehe auch Beförderungsschreiben und Gutachten).

Sitzungen des gmsch. OAG. 251. Gegenwart der Räthe (erforderl. Stimmenzahl). 252. Fälle die einzelne Mitglieder ausschließen. 253. Relationen, Correlationen und Abstimmungen darin. 254. Was bei Stimmengleichheit erforderlich. 257.

Speditionsgüter. Niederlaggebühr davon. 61. Ueberschlagzoll der zu Wasser kommenden. 60. 62.; s. a. Handelsgüter.

Sporteln, s. Gebühren.

Spruchkollegium, vom OAG. durch einen Beschluß gewählt. 277.

Staatsdiener, deren Dienstverhältnisse. 160—172; welche zur 1. und welche zur 2. Klasse gehören. 166. 167.

Staatsgenehmigung, erforderlich für römische Bullen und Erlasse, sowie für allgemeine kirchl. Anordnungen welche rein geistliche Gegenstände betreffen 183; und für Beschlüsse der Diöcesan-Synoden. 186.

Staatssteuern, neu eingeführte, auf den hies. Ortschaften und deren Erhebung. 37. 42. 47. 73. 173. 215.

Staatsvertrag mit Kur- und Großhzth. Hessen, wegen Theilung der hohen Mark. 77.

Digitized by Google

Staatsvertrag mit dem Hzth. Nassau, über Grenz- und Hoheitsverhältnisse. 85. Zur Verhütung der Feld- Fischerei- und Forstfrevel. 153.
— zwischen meheren deutschen Staaten, zur Beförderung des Handels. 129. Und zu Gunsten der Handelsreisenden. 149.
Stadtamtmänner. Erweiterung ihrer Competenz. 224.
Stadtwaaggebühren, deren Fortbestand. 55. 163. herabgesetzte von einigen Waaren. 221. Unveränderte bei Waaren, die aus dem Freihafen oder Lagerhause eingehen. 227.
Stempelgebühren am gemsch. OAG. 292.
Steuern auf hies. Ortschaften, ehemalige, so abgeschafft 37. Neue von Feldgütern. 38; von Grundgefällen. 39; von Gebäuden. 40; von Personen. 42. Kosten der Einführung. 46. Verordnung über deren Erhebung in den Jahren 1826, 1827 u. 1828. 73; im Jahr 1829, 173; und im J. 1830, 215.
Stimmengleichheit am gmsch. OAG., wie solche gehoben wird. 257.
Strafen, für den Mißbrauch der Rechtsmittel am gmsch. OAG. 267; bei Fristenversäumniß, s. Fristen.
Streitsachen, kirchliche, der Catholiken sind nicht vor auswärtigen Richtern zu verhandeln. 184.
Tagebücher sind vom Fiscal über s. Verrichtungen zu führen. 67.
Tarif zur Klassensteuer auf hies. Ortschaften. 48.
Tauglichkeit und Untauglichkeit zum Militairdienst. 105.
Taxe der Stempel und Gebühren am gmsch OAG. 202.
— der Procuraturgebühren das. 307.
Tax-Ordnung, abgeänderte, für den Fiscal. 70.
Tarrolle der Gebühren, u. Tagegelder des Landgeometers. 15.
— — von Insatzausklagen bei dem Land-Justizamt 175.
Bei Zwangsversteigerungen. 158.

Digitized by Google

Tarrolle der Gebühren, welche die Feldgerichte auf hies. Ortschaften zu erheben berechtigt sind. 22.
Theilung der Hohen-Mark (Waldung), Vertrag darüber 77.
Tischtitel für catholische Seminar-Geistliche. 189.
Titel, auswärtige, und Ehrenauszeichnungen, deren Annahme ist den Cathol. Geistlichen nicht gestattet. 190; auch nicht den Mitgliedern des gmsch. OAG. 236.
Transscription der Immobilien auf den hies. Ortschaften 28.
Transitgüter, verminderte Abgaben davon. 61. Leztere werden in den Vereinsstaaten nicht erhöht 137.
Ueberschlagzoll von Wasser-Gütern. 60. 62.
Untauglichkeit zum Kriegsdienste. 107.
Urkunde, die Dotation des Evang. Luther. Religionscultus dahier betr. 193.
— die Dotation des Kirchen- und Schulwesens der Cathol. Gemeinde dahier betr. 201.
Urtheilsgebühr am gmsch. OAG. 295.
Veränderungen in Handlungsfirmen und Handelszweigen sind durch Börsenanschläge bekannt zu machen. 33.
Verbot der Vindication auf den Inhaber gestellter Obligationen und Schuldbriefe, authentisch ertlärt. 211.
Vereinsstaaten, Vertrag zur Beförderung des Handels 129.
Verfahren am gmsch. OAG., s. Proceßverfahren
Verfassung und innere Einrichtung des gmsch. OAG. 231 — 245.
Vergehen der Staatsdiener, s. Dienstpragmatik. 169.
Verpfändung von Liegenschaften auf hies. Ortschaften 13. 32.
Verordnungen, in den 4 freien Städten emanirende, sind dem gmsch. OAG. mitzutheilen. 261.
Versteigerung verpfändeter und nicht eingelöseter Obliga-
Versteigerungen unter der Fahne, deren Leitung. 66. tionen, ist erlaubt. 209. Verfahren dabei. 210.
Vindicationsverbot in Betreff von Obligationen. 211.

Digitized by Google

Visitationen des gemsch. OAG. 244.
Vollmacht der Partheien zu Bestellung des Procurators am gmsch. OAG. 263. Strafe bei deren Verspätung. 263. Formular der Vollmacht. 308.
Volksschulen, Evang. dahier, deren Dotation. 200. 207.
Vormünder, deren Vorschlag liegt dem Fiscal ob. 65.
Vorsinger und Glöckner der Evang. Luther. Gemeinde. 195.
Wechselnotare, deren Verrichtung bei Börsenanschlägen. 34.
Wechselstempel-Abgabe, dauert fort. 56.
Werftgeld von Gütern im hies. Freihafen. 226.
Wiedereinsetzung in vorigen Stand, gegen versäumte Fristen. 280; gegen Erkenntnisse des gemsch. OAG. 288.
Wiegen der Handelsgüter darf auf eigenen Waagen geschehen. 316.
Zurückverweisung der Rechtssachen vom gemsch. OAG. an die Obergerichte der freien Städte. 279.
Zwangsversteigerungen. Gebühren solcher die vor das Land-Justiz-Amt gehören. 158.

Digitized by Google

Digitized by Google
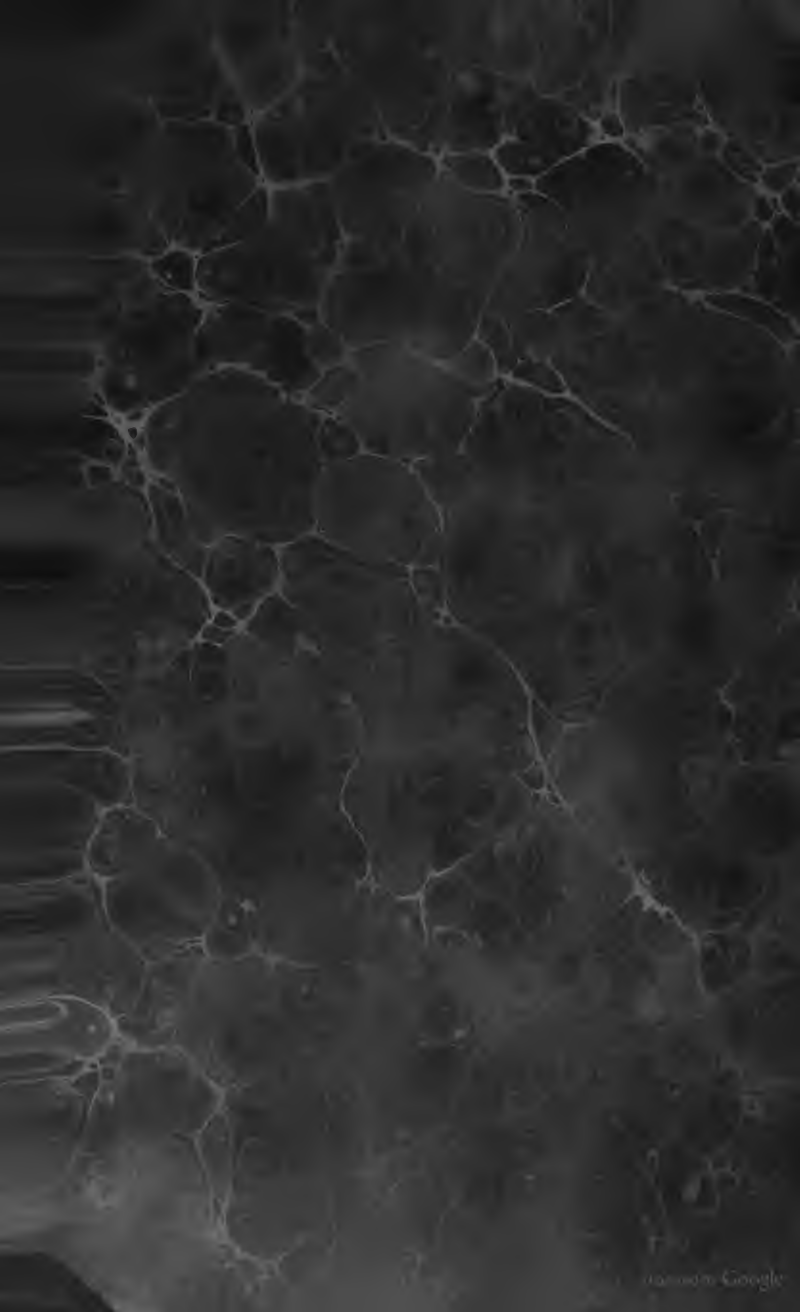
Digitized by Google